

**Der Johanniterorden während der Reformationszeit  
in Rothenburg ob der Tauber, Straßburg und Bubikon**

D i s s e r t a t i o n

zur

Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Philosophie

in der Philosophischen Fakultät

der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

**Johanne Maria Küenzlen**

aus

Tübingen

2017

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Eberhard  
Karls Universität Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Jürgen Leonhardt

Hauptberichterstatterin: Prof. Dr. Sigrid Hirbodian

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Andreas Holzem

Tag der mündlichen Prüfung: 11.11.2015

Universitätsbibliothek Tübingen, TOBIAS-lib

Ich danke allen, die mich während des Entstehens dieser Arbeit  
unterstützt und begleitet haben.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1. THEMA DER ARBEIT .....	1
2. DIE JOHANNITER – URSPRUNG, STRUKTUREN, VERWALTUNG, FINANZIERUNG, LEGITIMATION .....	2
3. STÄDTE UND REFORMATION .....	7
4. METHODE, FRAGESTELLUNG UND GLIEDERUNG .....	16
5. FORSCHUNGSSTAND .....	23
6. QUELLENLAGE .....	31
<b>B. DIE JOHANNITER IN ROTHENBURG OB DER TAUBER WÄHREND DER REFORMATIONSZEIT: EINE RITTERKOMMENDE AN DER SEITE DER ORDENSLEITUNG .....</b>	<b>33</b>
1. KAPITELINLEITUNG.....	33
2. GRÜNDUNG UND ENTWICKLUNG DER KOMMENDE BIS 1500.....	35
3. „... DAS MIR DAS WIDER WIRD, DAS MIR ZU ROD GENOMEN IST WORDEN“: GEMEINDEREFORMATION, BAUERNKRIEG UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN JOHANNITERORDEN .....	39
4. „... AIN YEDER CUMPTHUR ODER STATTHALTER DESS BEMELTEN HAUS ZUM REYCHARTSROD VON ALTER HER AINEN RAYßWAGEN [...] ZUSTELLEN UND ZUHALTEN SCHULDIG SIND“: DER REISWAGENSTREIT ALS JURISTISCHER WENDEPUNKT	51
5. „WIWOL VOR ETLICH JAHRN [...] BEY EUCH DER RELIGION HALBER ENDERUNG FURGENOMMEN UND BESCHEHEN...“: DIE REFORMATION VON OBEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN JOHANNITERORDEN.....	61
5.1 Einführung und Konsolidierung der Reformation in Rothenburg (1544-1559) .....	61
5.2 Der Johanniskirchenstreit.....	64
5.3 Der Vertrag von 1604/05 .....	74
6. SCHLUSSBETRACHTUNG.....	79
7. VERGLEICHSPARAMETER AUF DREI EBENEN: STADT – ORDENSLEITUNG – KOMMENDE.....	82
<b>C. DIE JOHANNITER IN STRAßBURG WÄHREND DER REFORMATIONSZEIT: EINE PRIESTERKOMMENDE MIT SELBSTBEWUSSTSEIN .....</b>	<b>84</b>
1. KAPITELINLEITUNG.....	84
2. DIE GRÜNDUNG DER KOMMENDE – DER GRUNDSTEIN FÜR EINE SONDERSTELLUNG IM ORDEN UND IN DER STADT.....	86
3. „... INVENTIRN INN STIFFTEN UND CLÖSTERN“: DIE EINFÜHRUNG DER REFORMATION IN STRAßBURG.....	90
3.1 Erste Phase der Reformation in Straßburg – Durchsetzung und Sonderweg .....	90
3.2 Inventarisierung, städtischer Schutz und Schirm und eine neue Pflegerordnung – Auswirkungen der Reformation auf den Grünen Wörth.....	93
3.3 Austritte aus dem Orden – eine Bedrohung für die innere Stabilität des Konvents auf dem Grünen Wörth .....	102
3.3.1 Einblicke in das Johanniterhaus und Persönliche Schicksale seiner Bewohner.....	102
3.3.2 Auswirkungen auf den Orden.....	111
4. „... DAS SEY DIE BRAUT DARUMB MAN TANZE“: ÜBERNAHMEVERSUCHE AUS HEITERSHEIM .....	117

4.1 Ein Ritterhaus in Straßburg? Reaktionen aus Heitersheim und Malta vor dem Augsburger Interim.....	117
4.2 Das Augsburger Interim in Straßburg - Chance einer Übernahme der Kommende durch Georg Schilling von Cannstatt?.....	122
4.2.1 Der Konflikt um Georg Schilling von Cannstatt – ein Überblick.....	125
4.2.2 Argumentationspunkte .....	127
4.2.3 Versuche einer Einigung.....	138
4.2.4 Die Rolle der Straßburger Johanniterbrüder in diesem Konflikt .....	141
4.2.5 Die Rolle der Reformation in diesem Konflikt .....	145
5. „ ... DAS EINER CHRISTLICHEN OBERKEYT VORNEMBST AMPT UND BEVELCH IST“: DAS VERBOT DER KATHOLISCHEN MESSE .....	148
5.1 Die Abschaffung der katholischen Messe – ein Konflikt des 16. Jahrhunderts.....	149
5.2 Die Frage der Messe im Kontext der reichspolitischen Lage nach 1555 – ein Normenkonflikt .....	150
5.3 Die Straßburger Johanniter und die katholische Messe .....	161
5.4 Ausblick auf das 17. Jahrhundert .....	165
6. SCHLUSSBETRACHTUNG .....	168
7. VERGLEICHSPARAMETER AUF DREI EBENEN: STADT – ORDENSLEITUNG – KOMMENDE.....	172

<b>D. DIE JOHANNITER IN BUBIKON WÄHREND DER REFORMATIONSZEIT: EINE ‚CAMERA PRIORALIS‘ IM EINFLUSSBEREICH ZÜRICHS.....</b>	<b>174</b>
1. KAPITELINLEITUNG.....	174
2. GRÜNDUNG UND ENTWICKLUNG DER KOMMENDE BIS 1500.....	176
3. „... ERKENNEN, W(A)Z MIN HERRENN AN DEM HUß BUBIKENN HABIND“: DAS RITTERHAUS BUBIKON WÄHREND DER REFORMATIONSZEIT .....	180
3.1 Einführung der Reformation in Zürich und Johannes Stumpf in Bubikon.....	180
3.2 Bauernaufstände in der Zürcher Landschaft, der Sturm auf Rüti und die Plünderung des Ritterhauses Bubikon .....	183
3.3 Ausbreitung und Festigung der Reformation bis zur Krise von Kappel und der Streit um Heinrich Felder .....	187
3.3.1 Ausbau und Etablierung der Reformation in Zürich bis zur Krise in Kappel .....	187
3.3.2 Heinrich Felder und die Verwaltungshoheit über das Haus Bubikon .....	190
3.3.3 Restitution der Johanniterkommende Bubikon 1532/33 .....	199
3.3.4 Der Burgrechtsvertrag von 1342 – ein Mittel Zürcher Machtpolitik mit Folgen .....	207
3.4 Das Haus Bubikon nach seiner Restitution an den Orden in der konfessionell gespaltenen Schweiz.....	209
3.5 Zusammenfassung .....	211
4. „MENSE OCTOBRI BUBICONENSIS ECCLESIAE CURA SUSCEPTA, PRO CONCIONE EI PREDICARE CEPIT EVANGELIUM“: JOHANNES STUMPF – DER REFORMIERTE JOHANNITER .....	212
4.1 Johannes Stumpf – ein Lebensweg im Zeichen der Reformation .....	212
4.2 Die Folgen von Stumpfs reformiertem Wirken für den Johanniterorden .....	220

4.3 Zusammenfassung .....	227
EXKURS: SCHWEIZER JOHANNITER UND IHRE KOMMENDEN WÄHREND DER REFORMATIONENZEIT.....	228
5. SCHLUSSBETRACHTUNG .....	236
6. VERGLEICHSPARAMETER AUF DREI EBENEN: STADT – ORDENSLEITUNG – KOMMENDE.....	237
<b>E. SCHLUSS.....</b>	<b>239</b>
1. VERGLEICH DER JOHANNITERKOMMENDEN .....	239
2. ERGEBNIS .....	246
<b>F. QUELLEN UND LITERATUR.....</b>	<b>249</b>
1. QUELLEN .....	249
2. GEDRUCKTE QUELLEN UND VERZEICHNISSE .....	254
3. HILFSMITTEL UND LEXIKA IN AUSWAHL.....	255
4. LITERATUR.....	256

## A. Einleitung

### 1. Thema der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit mit dem Titel „Der Johanniterorden während der Reformationszeit“ werden drei Johanniterniederlassungen, die Kommenden in Rothenburg ob der Tauber, Straßburg und Bubikon im 16. Jahrhundert vergleichend untersucht. Alle drei Niederlassungen lagen als „Fremdkörper innerhalb der Stadtmauern“<sup>1</sup> oder auf städtischem Gebiet. Obwohl sich in ihrer Umgebung die Reformation etablieren und festigen konnte, blieben die Kommenden bestehen und konnten trotz zum Teil heftiger Auseinandersetzungen im Zuge der Reformationsphasen fortbestehen. Ziel der Untersuchung ist es, Handlungsstrategien und Maßnahmen herauszustellen, die die Niederlassungen und der Gesamtorden den durch die Reformation verursachten Herausforderungen entgegensetzten, und diese miteinander zu vergleichen. Zur historischen und thematischen Einordnung dieser Fragestellung spielen verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle. Zum einen sollen der Orden, seine Ordensgeschichte, seine Verwaltung sowie sein Selbstverständnis genauer betrachtet werden. Durch diesen ordens- und zum Teil auch theologiegeschichtlichen Blickwinkel wird die Verortung der Johanniterkommenden in den ordenseigenen Strukturen deutlich und die Situation der Johanniter im 16. Jahrhundert besser verständlich. Da die Kommenden im Einflussbereich von Städten liegen, sollen zum anderen genau diese in ihrer Eigenart beschrieben und ein Schwerpunkt auf die städtische Reformation gelegt werden. Diese beiden Punkte werden im Folgenden erläutert. Diese Erläuterung wird neben der bereits erwähnten Einordnung des Themas in den historischen Kontext auch der Klärung von Schlüsselbegriffen dienen. In einem weiteren Teilkapitel werden der ordensgeschichtliche und der stadtgeschichtliche Aspekt zusammengeführt, die Methode der Arbeit erklärt und die Fragestellung präzisiert.

---

<sup>1</sup> Schindling (1980): S. 68.

## 2. Die Johanniter – Ursprung, Strukturen, Verwaltung, Finanzierung, Legitimation

Der Johanniterorden ist einer der drei großen Ritterorden, die verbunden mit der Kreuzzugs-idee, sowohl im Heiligen Land als auch in Europa aktiv waren.<sup>2</sup> Die Johanniter widmeten sich in ihrer Anfangsphase im 12. Jahrhundert hauptsächlich der Pilgerbetreuung. Sie betrieben ein vermutlich Johannes dem Täufer gewidmetes Hospital in Jerusalem, das sie von einer Hospitalbruderschaft übernommen hatten.<sup>3</sup> Ihre Hauptaufgabe bestand darin, Sorge für Arme und Kranke zu tragen. Gerard, der erste Leiter der jungen Gemeinschaft, stand bis 1120 dem Hospital vor. In dieser Zeit kann man die Entwicklung zu einer durch päpstliche Privilegien gestützten kirchlichen Institution beobachten.<sup>4</sup> Unter Raimond du Puy<sup>5</sup>, der die Regulierung der Gemeinschaft in Statuten vorantrieb, begann auch die Militarisierung des Johanniterordens. Im Generalkapitel von 1204/06 fand der militärische Zweig des Ordens endgültige Etablierung.<sup>6</sup> Gleichzeitig vergrößerte sich der Besitz der Johanniter nicht nur in den Kreuzfahrerstaaten, sondern auch durch Schenkungen und Stiftungen in verschiedenen Teilen Europas.<sup>7</sup> Der Johanniterorden etablierte sich in diesen Gebieten als Hospital- und Ritterorden, der im hohen Mittelalter auch dort den karitativen Aspekt der ursprünglichen Gemeinschaft pflegte und Hospitäler unterhielt. Die Johanniter waren also eine aus der Kreuzzugsbewegung entstandene Gemeinschaft, die innerhalb eines Jahrhunderts sowohl einen karitativen als auch einen militärischen Zweig ausbildete und schon früh durch große Besitzungen in ganz Europa einen inter- und transnationalen Charakter erlangte.

Mit der Weiterentwicklung des Johanniterordens zu einer europaweiten Organisation mit Hauptsitz im Heiligen Land und später auf Zypern, Rhodos und Malta ging auch die Fortentwicklung der Verwaltungsstrukturen einher, die in den immer wieder

---

<sup>2</sup> Zu nennen sind neben dem Johanniterorden noch der Templerorden und der Deutsche Orden. Vgl. zum Verständnis der Ritterorden als Ordenszöten u. a. Sarnowsky (1998): S. 109; Elm (2001): zusammenfassend besonders S. 363 f.; Riley-Smith (2007): v. a. S. 269-273.

<sup>3</sup> Die genauen Gründungsumstände des Ordens sind nicht geklärt. Legenden legen den Beginn der Hospitaltätigkeit in eine Zeit weit vor dem ersten Kreuzzug 1099 (vgl. dazu u. a. Nicholson (2001): S. 3; Riley-Smith (1999): S. 19; Sarnowsky (1999): S. 346 f.; auch Mager (2014): S. 83).

<sup>4</sup> Rödel (2006): S. 33; Nicholson (2001): S. 4 f.

<sup>5</sup> Ca. 1120-1160 Leiter des Ordens des Hospitals von St. Johannes.

<sup>6</sup> Sarnowsky (1999): S. 352; Nicholson (2001): S. 10-17; Sarnowsky (2011): S. 41.

<sup>7</sup> Rödel (2006): S. 34 f.



erneuerten und revidierten Statuten festgeschrieben wurden.<sup>8</sup> Grundsätzlich wurde zwischen Ritterbrüdern, Priesterbrüdern und Servienten unterschieden, wobei aus hierarchischen Gesichtspunkten die zahlenmäßig größte Gruppe der nicht ordinierten Ritterbrüder über den anderen Brüdern stand.<sup>9</sup> So setzte sich auch die Führungsgruppe am jeweiligen Hauptsitz des Johanniterordens fast ausschließlich aus Ritterbrüdern zusammen.<sup>10</sup> Das Amt des Meisters bzw. Großmeisters war das höchste des Johanniterordens. Der Großmeister entschied gemeinsam mit einem Gremium, entweder dem „vollständigen“ (consilium completum) oder dem „gewöhnlichen“ Rat (consilium ordinarium), über Dinge, die den gesamten Orden betrafen, beispielsweise über Fragen der Beziehungen nach außen, Visitationen in den abendländischen Prioraten oder Ämterbesetzungen.<sup>11</sup> Mitglieder des Rates waren – in verschiedenen Zusammensetzungen – Konventualbaillis, Priore, Kapitularbaillis und die ältesten Brüder.<sup>12</sup> Konventualbaillis waren die Vorsteher der zunächst sieben, später acht Ordenszungen, denen nach und nach feste Ämter am Hauptsitz des Ordens zugeordnet wurden.<sup>13</sup> Die Priore leiteten die Priorate im Westen, die wiederum zu Provinzen zusammengeschlossen waren.<sup>14</sup> Sie waren das „wichtigste Bindeglied zwischen zentralen und lokalen Ämtern“, da sie sowohl häufig in der Ordenszentrale als auch in den Provinzen anwesend waren.<sup>15</sup> Die Priore wurden meistens auf den regelmäßig stattfindenden Generalkapiteln, der obersten Instanz des Johanniterordens, gewählt.<sup>16</sup> Einen besonderen Weg ging die deutsche Zunge des Johanniterordens. Sie wurde nämlich, nachdem sie im 14. Jahrhundert an Bedeutung verloren hatte, 1422 vollständig und mit allen Rechten wieder hergestellt, und erst 1428 mit der Einrichtung des Amtes eines deutschen Großbaillis, endgültig institutionalisiert.<sup>17</sup> Dadurch bildete sie ein Gegengewicht zu den drei französischen Zungen. Man verzichtete allerdings

---

<sup>8</sup> Hasecker/Sarnowsky (2007): S. 13-16; vgl. auch Rödel (1989): S. 112-117.

<sup>9</sup> Sarnowsky (2011): S. 22; Waldstein-Wartenberg (1988): S. 230 f.

<sup>10</sup> Es gab als Ausnahme den Konventsprior, der für Kirchen und für Ordenspriester zuständig war (Sarnowsky (2011): S. 44).

<sup>11</sup> Zur genaueren Aufgabenverteilung der beiden Ratsgremien vgl. Sarnowsky (2001): S. 48 f.; vgl. auch Mager (2014): S. 74 f.

<sup>12</sup> Mager (2014): S. 74; Sarnowsky (2001): S. 48 f.; Rödel (1989): S. 117 f.

<sup>13</sup> Sarnowsky (2011): S. 44.

<sup>14</sup> Vgl. u. a. Sarnowsky (2011): S. 44 f.

<sup>15</sup> Sarnowsky (2001): S. 89.

<sup>16</sup> Riley-Smith (1967): S. 360; Sarnowsky (2001): S. 90; Mager (2014): S. 75.

<sup>17</sup> Ursprünglich hatte die deutsche Zunge (lingua Alamannie) das Amt des Schatzmeisters inne. Nach der Wiederherstellung der Zunge bekam der deutsche Großbailli die Verantwortung für die Verteidigungsanlagen am Ordenshauptsitz (Nicholson (2001): S. 76 f.; Sarnowsky (1995): S. 45).

augenscheinlich darauf, das große deutsche Gebiet in mehrere Zungen einzuteilen, da sonst wiederum der deutsche Einfluss im Orden zu stark geworden wäre.<sup>18</sup> Die deutsche Zunge umfasste zeitweilig vier Priorate: Deutschland, Böhmen, Ungarn und Dacia.<sup>19</sup> Das Amt des deutschen Priors wird in der Literatur häufig als „Großprior“ bezeichnet, das deutsche Ordensgebiet als „Großpriorat“. Diese Bezeichnung geht auf das 14. Jahrhundert zurück, in dem der Leiter des Priorats Deutschland als *primus inter pares* den anderen Priors der Provinz *Alamania* vorstand.<sup>20</sup> Im 16. Jahrhundert scheint der Begriff allerdings zu unscharf, da sich das Amt im Laufe der Jahrhunderte verändert hatte. Der korrekte Ausdruck „Prior“ bietet jedoch keine Unterscheidung zu den Priors, die den geistlichen Brüdern in den Kommenden vorstanden. In der vorliegenden Arbeit wird daher der Begriff „Johannitermeister [in deutschen Landen]“ verwendet, der im 16. Jahrhundert durchgängig in deutschsprachigen Quellen verwendet wird. Ab 1505 residierte der Johannitermeister des Priorats Deutschland fest in Heitersheim,<sup>21</sup> wo sich im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Machtzentrum der deutschen Johanniter etablierte. Auf regionaler Ebene entstanden die Niederlassungen des Johanniterordens, die sogenannten Kommenden. Den meisten Kommenden stand ein Ritterbruder als Komtur vor. Seltener gab es reine Priesterkommenden, die von einem Prior geleitet wurden. Eine Besonderheit des Priorats Deutschland war, dass es eine hierarchische Zwischenebene zwischen dem Priorat und den Kommenden gab, die Ballei. Balleien hielten unabhängig vom Johannitermeister Versammlungen ab und genossen eine eingeschränkte regionale Unabhängigkeit, die in der Ballei Brandenburg im Vergleich von Heimbach 1382 einen Höhepunkt fand.<sup>22</sup>

Die Kommenden des Westens waren die wichtigste Einnahmequelle für den Hauptorden, der vor allem seine militärischen Aktivitäten im Heiligen Land und später an der Ordenszentrale zu finanzieren hatte. In verschiedenen Statuten wurde festgeschrieben, wann und wie die jährlichen Abgaben, die Responsionen, an den Orden abzuliefern waren. Die Höhe der Zahlungen, die ebenfalls in Statuten festgeschrieben wurde, konnte variieren und hing von der Gesamtsituation des Ordens

---

<sup>18</sup> Luttrell (1995): S. 35 f.

<sup>19</sup> Sarnowsky (2001): S. 89.

<sup>20</sup> Rödel (2003): S. 739; zur Verwendung der Begrifflichkeiten für Ämter und Funktionen des Johanniterordens vgl. Luttrell (1995), insbesondere S. 26 f.

<sup>21</sup> Rödel (2003): S. 264.

<sup>22</sup> Opgenoorth (1963): S. 43 f.; Luttrell (1995): S. 32-34, Rödel (1994): S. 36.

ab. In der Regel betrug die Abgabe ein Viertel oder sogar nur ein Fünftel der Einnahmen der Ordenshäuser. In Krisenzeiten konnte sie aber auch auf drei Viertel steigen.<sup>23</sup> Hinzu kamen andere Einnahmen, beispielsweise Einkünfte aus nicht besetzten Ämtern (*mortuaria, vacantia*) oder der Besitz verstorbener Brüder (*spolia*). Da der Gesamtorden auf diese Zahlungen angewiesen war, standen hohe Strafen, bis hin zum Ausschluss aus dem Orden, auf versäumte Zahlungen.<sup>24</sup> Zudem führte der Orden mehrfach Visitationen in den westlichen Prioraten durch, auch um die Kontrolle über Zahlungen der Ordensniederlassungen aufrecht zu erhalten.<sup>25</sup> Aus ähnlichen Gründen achtete die Ordenszentrale mit einer gezielten Ämtervergabe auf verlässliche Brüder in Leitungspositionen im Westen.<sup>26</sup>

Diese sowohl finanzielle als auch personelle enge Verbindung zwischen der Ordenszentrale der Johanniter und den Provinzen und Prioraten im Westen kam auch in den Zeitabschnitten zum Tragen, in denen der Orden in Kritik und Krisen geriet. Der Orden definierte sich, wie oben beschrieben, auf der Grundlage der Pilgerbetreuung und des Pilgerschutzes im Heiligen Land, die später in Heidenkampf und Hospitalität umgewidmet wurde.<sup>27</sup> Mehrfach in der Geschichte der Johanniter schien diese Legitimation abzubrechen, sodass der Orden sich neu definieren musste. Nach dem Scheitern der Kreuzzüge und dem Fall von Akkon 1291, wodurch die erste große Krise im Orden hervorgerufen wurde, kam es im 16. Jahrhundert zu einer *doppelten Krise* des Johanniterordens. Der erste Teil dieser Krise kam zustande, als die Johanniter mit der Aufgabe von Rhodos im Jahr 1522 die Daseinsberechtigung als transnationaler Orden abgesprochen wurde.<sup>28</sup> Rhodos, das die Johanniter seit Anfang des 14. Jahrhunderts als Hauptsitz beanspruchten und wo sie eine territoriale Herrschaft aufgebaut hatten,<sup>29</sup> diente sowohl als „Stützpunkt für christliche Pilger auf dem Weg ins Heilige Land“ als auch als „Ausgangspunkt für militärische Übergriffe auf die

---

<sup>23</sup> Sarnowsky (2001): S. 482; Judith Bronstein geht sogar von einer regulären Abgabe eines Drittels der Einnahmen einer Kommende aus (Bronstein (2005): S. 7); vgl. Streit um die Abgabe der Straßburger Kommende (Kapitel C, 4.2).

<sup>24</sup> Sarnowsky (2001): S. 478-481.

<sup>25</sup> Sarnowsky (2011): S. 61; Rödel (1972).

<sup>26</sup> Sarnowsky (2011): S. 60; Sarnowsky (1995): S. 55-58.

<sup>27</sup> Zum Selbstverständnis der Johanniter vgl. Mager (2014): S. 82-85; Asche e. a. (2011): S. 261; vgl. auch Elm (1993): besonders ab S. 12; Nicholson (1993); Sarnowsky (1998): besonders S. 110 und 113 f.; Czaja (2005).

<sup>28</sup> Zur Krise nach der Eroberung von Rhodos und den Bewältigungsstrategien des Johanniterordens vgl. v. a. Mager (2014).

<sup>29</sup> Vgl. vor allem Sarnowsky (2001).

kleinasiatische Küste und osmanische Schiffe<sup>30</sup>. Die Johanniter galten so während ihrer zwei Jahrhunderte andauernden Präsenz auf der Insel als Betreuer der Pilger sowie als Schutzschild Europas und erfüllten mit diesen Tätigkeiten eine ihrem ursprünglichen Selbstverständnis ähnliche Aufgabe.<sup>31</sup> Diese neu definierte Legitimationsgrundlage verlor jedoch wieder an Bedeutung, als die Johanniter nach mehrmonatiger Belagerung Rhodos nicht mehr halten konnten und die Insel dem osmanischen Sultan Süleyman im Jahr 1522 übergaben. Mit dem erneuten Verlust des eigentlichen Stiftungszweckes geriet „der Johanniterorden in die wohl größte Existenzkrise seit seiner Gründung“<sup>32</sup>, da mit dem Fehlen einer zentralen Aufgabe des Ordens auch die Niederlassungen im Westen in Bedrängnis kamen.<sup>33</sup> So versuchten europäische Monarchen bis 1530 mehrmals, die Johanniterkommenden zu säkularisieren. In dieser Zeit konnten der Hauptorden und der Großmeister, geschwächt durch die Heimatlosigkeit des Ordens, nicht wirksam eingreifen.<sup>34</sup> Im gesamteuropäischen Kontext wurden die nach einer Bleibe suchenden Johanniter zum Spielball der Machtpolitik zwischen Karl V. und Franz I. Als die Johanniter nämlich die Hoffnung aufgaben, Rhodos zurückzuerobern, mussten sie sich zwischen diesen beiden Parteien entscheiden, um wieder mit einem festen Ordenssitz Fuß fassen zu können.<sup>35</sup> Dies führte zu Spannungen innerhalb des Ordens, da die Ordenszungen sich in der Parteinahme zunächst nicht einig waren.<sup>36</sup> Mit der Annahme Maltas 1530, das dem Orden von Karl V. angeboten worden war, banden sie sich zwar an Habsburg, konnten sich aber als Orden neu konstituieren und ihre Position unter anderem durch militärische Erfolge bei Seeschlachten festigen.<sup>37</sup> Einher ging dies mit einer neuerlichen Definition ihrer Legitimationsgrundlage, die sich mehr und mehr von der vom Kreuzzugsideal getragenen Idee entfernte und sich stattdessen auf die Sicherung der Seewege konzentrierte.<sup>38</sup>

---

<sup>30</sup> Asche e. a. (2011): S. 261 f.

<sup>31</sup> Rödel (1989): S. 111; Asche e. a. (2011): S. 264.

<sup>32</sup> Asche e. a. (2011): S. 264.

<sup>33</sup> Vgl. auch Waldstein-Wartenberg (1976): S. 63-65.

<sup>34</sup> Mager (2014): v. a. S. 175-254; Asche e. a. (2011): S. 265-268.

<sup>35</sup> Asche e. a. (2011): S. 262.

<sup>36</sup> Asche e. a. (2011): S. 269.

<sup>37</sup> Asche e. a. (2011): S. 268 und 299 f; Borchardt (2006): S. 101; Rödel (2005): S. 151.

<sup>38</sup> Mager (2014): S. 298.

Der zweite Bestandteil der *doppelten Krise* des Johanniterordens waren die ebenfalls im ersten und zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beginnenden kirchlichen Umwälzungen, die die geistlichen Institutionen im Reich mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontierten.<sup>39</sup> Während der Belagerung der Insel Rhodos und der darauf folgenden heimatlosen Jahre des Johanniterordens, verbreiteten sich in Europa, vor allem im Gebiet des deutschen Priorats, neue Ideen in einer ersten, heftigen Reformationsphase. Der deutsche Johannitermeister und die Komture der Kommenden, die in evangelisch werdenden Städten und Territorien lagen, konnten in dieser Situation also nicht auf die Hilfe des Gesamtordens hoffen, da der Großmeister durch den Verlust von Rhodos nur „bedingt handlungsfähig“<sup>40</sup> war. Der ursprüngliche Stiftungszweck der Johanniter war verloren gegangen und verlieh der allgemeinen reformatorischen Kritik an den geistlichen Orden in Bezug auf den Johanniterorden zusätzlich eine besondere Schärfe. Dieser, erneut seiner Legitimationsgrundlage beraubt, erfüllte gerade in den Jahren 1522 bis 1530 seine eigentliche Stiftungsaufgabe des Heidenkampfes und der Hospitalität nicht, beanspruchte aber weiterhin Einkünfte, Pfründe und andere Einnahmen, die mit seinen westlichen Besitzungen verknüpft waren.<sup>41</sup> Gerade dadurch boten die deutschen Johanniter eine zusätzliche Angriffsfläche und mussten unabhängig vom Gesamtorden eigene Bewältigungsstrategien entwickeln.<sup>42</sup> Diese an Beispielen aufzuzeigen ist Thema der vorliegenden Arbeit.

### 3. Städte und Reformation

Die für diese Untersuchung ausgewählten Johanniterkommenden liegen alle direkt in evangelisch werdenden Städten oder in deren Einflussbereich. Um das Thema in den

---

<sup>39</sup> Vgl. u. a. Ziegler (1989); Rödel (1995).

<sup>40</sup> Asche e. a. (2011): S. 295.

<sup>41</sup> Die kirchlichen Einkünfte waren laut kanonischem Recht fest an das Amt gebunden („beneficium datur propter officium“, Corp. iur. can. VI, 2, 3, 15). Im übertragenen Sinn kann dieser Leitsatz hier an dieser Stelle greifen, denn mit den Abgaben aus der Pfründe sollte der ‚Heidenkampf‘ finanziert werden, der zwischen 1522 und 1530 nicht stattfand (vgl. u. a. TRE S. 577-583).

<sup>42</sup> Zur Problematik der Johanniter während der Reformationszeit vgl. den Überblick bei Rödel (2005): S. 152-154.

Gesamtkontext *Städte und Reformation*<sup>43</sup> einzuordnen, ist es zunächst wichtig, die Stadt im Mittelalter und der Frühen Neuzeit zu definieren und die Vorgänge während der Reformationszeit genauer zu beleuchten.

Bei einer Definition des Stadtbegriffs<sup>44</sup> muss man sich vor Augen halten, dass der Prototyp einer spätmittelalterlichen deutschen Stadt niemals existierte.<sup>45</sup> Schon allein die Größe einer Stadt konnte stark schwanken. So gab es Klein- und Kleinststädte, die bis zu 2000 Einwohner hatten und den Hauptteil der deutschen Städtelandschaft ausmachten. Die mittelgroßen Städte mit 2000 bis 10000 Einwohnern und die Großstädte, deren größte Vertreter Köln und Nürnberg annähernd 40000 Einwohner aufwiesen, waren weniger zahlreich.<sup>46</sup> Grundsätzlich gab es zwei größere Gruppen von Städten. Zum einen waren dies die freien und die Reichsstädte, die lediglich den König als Stadtherren über sich hatten. Zum anderen gab es die sogenannten Landstädte bzw. Territorialstädte, die einem weltlichen oder kirchlichen Landesherren unterstellt waren.<sup>47</sup> Erstere nahmen spätestens seit dem 15. Jahrhundert regelmäßig an Reichstagen teil und bildeten dort ein eigenes Kolleg, sodass sie sich seit dieser Zeit grundlegend von den Landstädten unterschieden.<sup>48</sup> Städte wurden bis auf sehr wenige Ausnahmen von einem Stadtrat, dem Magistrat, verwaltet und politisch geführt. Dieser war jedoch in Organisationsform und Größe von der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt abhängig.<sup>49</sup> Im Laufe der Zeit hatten sich zwei Idealtypen von Städten herausgebildet. So gab es Patrizierstädte, in denen lediglich eine geringe Zahl von ehrbaren Familien das Recht hatte, dem Rat anzugehören. In Städten mit einer

---

<sup>43</sup> Das folgende Kapitel folgt in der Darstellung zum großen Teil Berndt Hamm und Bernd Moeller. Zur Kritik an diesem Ansatz und zur Forschungsdiskussion um die Stadtreformation vgl. Kapitel A 5.

<sup>44</sup> Definitionen des Stadtbegriffs sind seit langem ein Thema der Städteforschung. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den von Peter Johanek und Franz-Joseph Post im Jahr 2004 herausgegebene Sammelband „Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff“ als ein Beispiel für die diesbezügliche Forschungsdiskussion. An dieser Stelle genügt es, einige für die vorliegende Arbeit relevante Charakteristika der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt hervorzuheben. Vgl. auch Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 39-52.

<sup>45</sup> Zur Typologie der Städte vgl. Weber (<sup>5</sup>2002): S. 727-814, besonders S. 741-757.

<sup>46</sup> Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 58-63; Rosseaux (2006): S. 5; Hamm (1996): S. 21-23.

<sup>47</sup> Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 281-315; Hamm (1996): S. 46; Gerteis (1986): S. 65 und S. 71 f.

<sup>48</sup> Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 307-311; Moeller (<sup>3</sup>2011): S. 52 f.

<sup>49</sup> In größeren Städten gab es oft zwei Ratsgremien, ein engeres, dem die Mitglieder zum Teil auf Lebenszeit angehörten, sowie ein oft um Handwerker und Stadtquartiervertreter erweitertes (Knittler (2000): S. 37); vgl. auch Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 327-373.

Zunftverfassung konnten aber auch – oder ausschließlich – Handwerker Teil des Rats werden.<sup>50</sup>

Trotz äußerlicher Unterschiede gibt es Eigenschaften, die Städte gemeinsam hatten und sie deutlich von ihrer Umgebung abgrenzten. Ein entscheidendes Merkmal für eine spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt ist die Zentralität eines Ortes für das ländliche Umland,<sup>51</sup> d. h. die dortige „Verdichtung gewisser zentraler Funktionen“<sup>52</sup>. Ein Beispiel für die „zentrale Funktion“ einer Stadt ist das Vorhandensein von städtischen Gerichten, die unabhängig von Territorialherren Recht sprechen konnten. Dies hing eng mit den durch die jeweiligen Stadtherren verliehenen Privilegien zusammen, die zum Teil im Stadtrecht enthalten waren. So lag die Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens vorwiegend in der Hand der Stadtbewohner. Folglich entstand im Laufe des Mittelalters ein charakteristischer Rechtsraum, der mit typischen Besonderheiten das Bild der Stadt prägte. Hervorzuheben ist vor allem das Bürgerrecht, das alle Bürger an die städtische Verfassung band und sie Teil der städtischen Gesellschaft werden ließ. Die regelmäßige Erneuerung des Bürgereids verband sie mit den „Rechts- und Wertprinzipien der Stadtgemeinschaft“.<sup>53</sup> Nicht alle Bewohner der Stadt waren automatisch Bürger, aber auch diese Gruppe genoss Schutz innerhalb des städtischen Territoriums und war im Gegenzug den dortigen Gesetzen unterworfen.<sup>54</sup> Die städtische Verfassung garantierten die Stadträte oder Magistrate, die ab dem späten Mittelalter oft als oligarchische Gremien über die Einhaltung der Gesetze und die städtische Verwaltung im Allgemeinen wachten.<sup>55</sup> Nach Hamm bestimmten fünf „Ordnungsprinzipien der Bürgerschaft“<sup>56</sup> das städtische Leben<sup>57</sup>:

Die städtische Freiheit schützte die Bürger vor persönlicher Unfreiheit und dem „willkürlichen Zugriff auf Leib und Gut“. Der damit einhergehende Friede garantierte einen eigenen Rechtsraum, der unter anderem die juristischen Mittel des Vergleichs

---

<sup>50</sup> Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 342-350; Rosseaux (2006): S. 61-63; Moeller (<sup>3</sup>2011): S. 43 f. und S. 160.

<sup>51</sup> Zur Forschungsdiskussion vgl. u. a. Escher/Haverkamp/Hirschmann (2000) und Meynen (1979).

<sup>52</sup> Hamm (1996): S. 25.

<sup>53</sup> Hamm (1996): S. 38; vgl. auch Moeller (<sup>3</sup>2011): S. 44 f.

<sup>54</sup> Dazu zählen Schutzverwandte, Beisassen und Inwohner mit eingeschränktem Bürgerrecht. Eximinierte, die einem anderen Rechtsverband angehörten, unterstanden nicht der städtischen Verwaltung (Isenmann (<sup>2</sup>2014): 133-159; Rosseaux (2006): S. 55; Hamm (1996): S. 39).

<sup>55</sup> Hamm (1996): S. 40; vgl. auch Knittler (2000): S. 136 f., Gerteis (1986): S. 66 f.

<sup>56</sup> Hamm (1996): S. 40.

<sup>57</sup> Im folgenden Abschnitt nach Hamm (1996): S. 40-43; vgl. aber auch Willoweit (1992): S. 40-42.

und der Einigung durch die Entscheidungsgewalt städtischer Gerichte oder des Rats kannte. Zudem genossen die Bürger, zum Teil auch die nichtbürgerlichen Bewohner der Stadt, prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetz. Eine gewisse Partizipation an Entscheidungen, die den politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Bereich betraf, wurden seitens der Bürgerschaft gefordert und durchgesetzt. Über diese relative Durchlässigkeit der Ratspolitik definierte sich auch der Magistrat nicht in der Form eines Fürstenstaats oder einer adeligen Herrschaft, sondern als Gremium, das gemeinsam und kollegial Entscheidungen traf.

Diese fünf Aspekte ließen Stadtbewohner und vor allem Bürger zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen, die sich zunächst grundsätzlich von der Bevölkerung außerhalb der Stadtmauern absetzte.

Zentralität und Verdichtung in Städten können nicht nur im beschriebenen rechtlichen und verwaltungstechnischen Bereich beobachtet werden, sondern auch auf anderen Gebieten. So profitierten Bildung und Wissenschaft von der zentralörtlichen Funktion einer Stadt. Schulen und Universitäten siedelten sich innerhalb der Stadtmauern an, Lehrende und Lernende trafen auf engem Raum aufeinander, Wissen wurde ausgetauscht. Die Stadt war dadurch ein fruchtbarer Boden für neue Ideen, die nicht nur in universitären Kreisen diskutiert wurden, sondern auch bei gebildeten Bürgern auf Interesse stießen. Ein Beispiel hierfür ist die schnelle Verbreitung des Humanismus in den Städten des Reichs.<sup>58</sup>

Und nicht nur Wissensaustausch prägte das Bild der Stadt und lies sie zu einem zentralen Ort werden. Einer der wichtigsten Faktoren des städtischen Lebens war der Handel. Die Stadt als Zentrum des Warenaustauschs und der beginnenden Geldwirtschaft mit komplexen Handlungen beförderten ein hohes Maß an Organisation und Rationalisierung von Geschäftsvorgängen sowie die Schriftlichkeit bei wirtschaftlichem Verwaltungshandeln. Der Erfolg des Handels und der handelnden Kaufleute machte einen großen Teil des Reichtums und der wirtschaftlichen Macht von Städten aus.<sup>59</sup>

Getragen wurde das aus Zentralität und Verdichtung bestehende Konstrukt Stadt von dem Gedanken an das Gemeinwohl der Stadt, dem „gemeinen Nutzen“. Die

---

<sup>58</sup> Vgl. u. a. Isenmann (<sup>2</sup>2014) : S. 560-574 ; Hamm (2004): S. 6 f.

<sup>59</sup> Isenmann (<sup>2</sup>2014) : S. 882-925; Rosseaux (2006): S. 47 f.



Verantwortung für das Erreichen dieses Ziels trug wiederum der Magistrat, der sich dementsprechend für allgemeine Belange einsetzte und sich einmischte.<sup>60</sup>

Trotz allem Verbindenden barg eine städtische Gesellschaft ein hohes Spannungspotential. Die Diskrepanz zwischen den sozialen Schichten wurde durch das Zusammenleben innerhalb der Stadtmauern offensichtlich, und Unterschiede auf wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiet kamen verstärkt zum Tragen.<sup>61</sup> Kaufleute und wohlhabende Handwerker standen nicht nur mit ihrem finanziellen Reichtum über den ärmeren Bürgern, es war ausschließlich ihnen als Teil der Ehrbarkeit auch erlaubt, städtische Ämter zu bekleiden und so politischen Einfluss auszuüben. Dies führte dazu, dass, trotz der beschriebenen Verbundenheit der städtischen Gesellschaft, die untere Schicht sich oft besser mit der außerstädtischen Unterschicht identifizieren konnte, die reichen Stadtbewohner sich mehr zum ländlichen Adel hingezogen fühlten. Dieses soziale und politische Spannungsgeflecht bewirkte eine leichte Erregbarkeit in verschiedenen Fragen und Belangen, die die Stadt und ihre Bürger betrafen. Durch die relative Durchlässigkeit der städtischen Verwaltungsstruktur, die zum Teil auf Partizipation der Bürger beruhte, war eine Durchsetzung der Interessen der Stadtbewohner aufgrund des Drucks der Masse grundsätzlich möglich.

Nach dem bisher Gesagten war eine Stadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit auf den ersten Blick ein nicht einheitliches Konstrukt, das jedoch durch bestimmte gemeinsame Merkmale wie privilegiertes Stadtrecht, abgegrenzten Rechtsraum, oligarchische Verwaltungs- und Herrschaftsform, wirtschaftliche Interessen und Offenheit gegenüber Bildung und Wissenschaft zusammen gehalten wurde. Die Stadtbevölkerung grenzte sich durch diese Sonderstellung von der übrigen Gesellschaft ab und bildete eine Gemeinschaft, die von dem – idealtypischen – gemeinsamen Ziel, dem Gemeinwohl zu dienen, getragen wurde. Dennoch gab es durch die räumliche Verdichtung, die gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Schichten deutlich spürbar machte, Spannungen innerhalb des Sozialkörpers der Stadt. So kann man die Stadtbevölkerung zum einen als eine „Konsensgemeinschaft“<sup>62</sup> mit gemeinsamen

---

<sup>60</sup> Brady (1985) : 23 f.; Hamm (1996): S. 58.

<sup>61</sup> Rosseaux (2006): S. 56 ; vgl. auch Isenmann (2014) : S. 690-775.

<sup>62</sup> Hamm (1996): S. 57.

Werten und Zielen, zum anderen als eine „Konfliktgemeinschaft“<sup>63</sup> bezeichnen, die eine Bereitschaft zu Kritik und Durchsetzungsversuche bestimmter Wertedimensionen begünstigt.<sup>64</sup>

Dieses ambivalente, spannungsreiche Beziehungsgeflecht innerhalb der städtischen Gemeinschaft zeigt sich nicht nur in den angesprochenen Bereichen, sondern auch und vor allem im kirchlichen, in den zusätzlich der Faktor der außerstädtischen, kirchlichen Hierarchie eine besondere Spitze einbringt.<sup>65</sup> Im ausgehenden Mittelalter war die Stadt ein Ort der gesteigerten Frömmigkeit. Dies zeigte sich seitens der Stadtbewohner vor allem an der Vielfalt religiöser Stiftungen, Kirchenbauten und ähnlicher frommer Werke.<sup>66</sup> Kleriker unterschiedlicher Schulen und Herkunft beförderten diese Entwicklung und teilweise auch den kontroversen Disput zwischen verschiedenen Lehrmeinungen. Die Stadtregierung sah sich in der Verantwortung für die richtige Heilsvermittlung innerhalb ihres Einflussgebietes. Moeller bezeichnet in diesem Zusammenhang die Stadt als „corpus christianum im kleinen“<sup>67</sup> und Hamm präzisiert diese These: „Diese gesteigerte Frömmigkeit, religiöse Erregbarkeit und Devotionsbereitschaft hat in den Städten starke Züge sakraler Gemeinschaftlichkeit, sofern die bürgerliche Genossenschaft die Sorge um den zeitlichen ‚Gemeinen Nutzen‘ und die Vorsorge für das himmlische Heil miteinander verbunden sieht.“<sup>68</sup>

Die Stadt begünstigte jedoch auch ein kirchenkritisches Klima. In einer Stadt trafen Laien, Weltklerus und Ordensmitglieder, Priester mit einer fundierten Ausbildung und schlechter ausgebildete Geistliche sowie andere religiös-kirchlich Ambitionierte aufeinander und ließen Differenzen in Umgang und Ansprüchen an Religion und Kirche offensichtlich werden. Eine Folge dieses großen Interesses an theologischen und kirchlichen Fragen ist der im Spätmittelalter beginnende Antiklerikalismus.<sup>69</sup> Gebildete Bürger, die durch zur Schau gestellte Frömmigkeit einen Gott gefälligen Lebenswandel demonstrierten, hatten dementsprechende Anforderungen an Kleriker und prangerten

---

<sup>63</sup> Hamm (1996): S. 52.

<sup>64</sup> Kritik an Moellers romantisierender Darstellung der Stadtgemeinschaft als einem einheitlich zusammengewachsenen Sozialkörper (Moeller (<sup>3</sup>2011): S. 44 und seine spätere Relativierung S. 159) gab es bereits in den 1970er Jahren (u. a. Brady (1978): S. 3-7).

<sup>65</sup> Vgl. u. a. Isenmann (<sup>2</sup>2014): S. 605-669, insbesondere S. 624-641.

<sup>66</sup> Vgl. z. B. Abrey (1985): S. 21-24 für Straßburg.

<sup>67</sup> Moeller (<sup>3</sup>2011): S. 51.

<sup>68</sup> Hamm (1996): S. 63/66; zu Kritik an diesem Ansatz vgl. Kapitel A 5.

<sup>69</sup> Zum Antiklerikalismus als Forschungsgegenstand vgl. Goertz (1987) und Goertz (1995); zur Problematik des Forschungsbegriffs „Antiklerikalismus“ vgl. Hamm (2004): S. 118 f.

deren Fehlverhalten öffentlich an. Letzten Endes wendete sich diese Kritik jedoch nicht gegen die Institution Kirche und den Klerus, sondern vielmehr dagegen, dass Erwartungen an kirchliche Ämter und Hierarchien nicht oder nicht im vollen Maß erfüllt wurden. Ein weiterer Aspekt der Kritik an kirchlichen Strukturen innerhalb einer Stadt rührte vom Selbstverständnis der städtischen Magistrate als Verantwortliche für die richtige Heilsvermittlung für die Stadtbewohner her. Auf der Grundlage, dass man die Stadtgemeinde als identisch mit der Kirchengemeinde ansah, beanspruchten die Stadtoberen auch die Verfügungsgewalt über Gottesdienste, Sakralbauten und andere kirchliche Angelegenheiten für sich.<sup>70</sup> Sie drängten mit dem Bewusstsein, dass politische und religiös-kirchliche Kompetenzen in der Hand der bürgerlichen Obrigkeit zusammengehen sollten, in Gebiete ein, die die Kirche andererseits für sich allein beanspruchte und kam damit in Konflikt zu den kirchlich-hierarchischen Strukturen. Der Antiklerikalismus äußerte sich also bei dieser sogenannten „Konvergenz“<sup>71</sup> im Konkurrieren um den Einflussbereich innerhalb der Stadtmauern, der von der außerstädtischen Ämterhierarchie der Kirche kontrolliert wurde.

Die Begriffe Frömmigkeit, Konvergenz und Antiklerikalismus umreißen das Spannungsfeld zwischen städtisch-bürgerlicher Öffentlichkeit und den kirchlichen Institutionen einer Stadt. Dieser Konflikt ist Teil einer Tendenz, die verschiedene gesellschaftliche und religiöse Bereiche erfasste und in der Reformation eine neue Spitze fand. Es gibt viele Modelle und Metaphern, die aufzuzeigen versuchen, wie das Auftreten und der Erfolg der Reformation zu erklären sind. Heinz Schilling beispielsweise bedient sich des Bildes eines vor dem Abflug bereit stehenden Flugzeugs und teilt die Zeit vor, während und nach der Reformation in die Phasen *boarding* (Mittelalter), *runaway* (Reformation) und *take-off* (Konfessionalisierung) ein. Thomas Kaufmann sieht mit dem Thesenanschlag Luthers einen eklatanten Epochenbruch. Berndt Hamm bedient sich zum einen der Metapher eines aus dem Fluss steigenden Nilpferds, von dem zunächst nur Nase und Augen zu sehen sind und dann nach und nach der massige Körper zum Vorschein kommt und stellt damit sein aus den Naturwissenschaften stammendes Emergenzmodell vor. Des Weiteren ist Hamm der Schöpfer des Konzepts der *Normativen Zentrierung*, das breite Akzeptanz in

---

<sup>70</sup> Moeller (2011): S. 46-50 und 153 f.

<sup>71</sup> Hamm (1996): S. 68-71.

der Forschung gefunden hat und das auch für diese Arbeit grundlegend im nächsten Teilkapitel näher erläutert werden soll.<sup>72</sup> Scott Hendrix benutzt ein biblisches Bild, indem er sagt, die Konfessionen seien unterschiedliche Arten den Weinberg des Herrn zu bebauen.<sup>73</sup>

Besonders hervorgehoben sei an dieser Stelle Volker Leppins Transformationsmodell. Es verdeutlicht sehr anschaulich, wie sich reformatorische Gedanken aus den oben beschriebenen Anlagen in einer städtischen Gesellschaft entwickelten und daraus erwachsen. Er entlehnt den Begriff der „Transformation“ aus der Politikwissenschaft, wo er auf den Prozess der Veränderung der ehemaligen Länder Osteuropas angewandt wird. Unter Berufung auf Eberhard Sandschneider zeigt Leppin, dass bei diesen Umgestaltungen nicht von einem Bruch gesprochen werden kann, sondern Kontinuitäten feststellbar sind. Der Wandel, der sich durch die Reformation am *Corpus christianum* vollzieht, geschieht nicht abrupt, sondern ist eine „langandauernde Umwandlung“, die tief im Mittelalter verwurzelt ist. Das Mittelalter selbst aber soll nicht als fest gemauerte Voraussetzung für die Reformation fungieren, sondern als offene Zeit „unterschiedlicher Entwicklungsmöglichkeiten“ gelten.<sup>74</sup> Diese theoretischen Ausführungen knüpfen an die Argumentation des „long fifteenth century“ an, in der eine mentalitätsgeschichtliche Epochenentwicklung auf verschiedenen Gebieten aus dem 15. Jahrhundert in das 16. und 17. Jahrhundert aufgewiesen wird.<sup>75</sup>

Von der Prämisse ausgehend, dass die Reformation sich aus im Spätmittelalter schon vorhandenen Anlagen entwickelte, kann man deutlich erkennen, wie die beschriebene Atmosphäre in den Städten des Spätmittelalters der Bewegung entgegen kam. In den Anfangsjahren der Reformation nahm die „Transformation“ zunächst an Schwung auf und Ereignisse häuften sich. Leppin spricht von einer Umwandlung, „die freilich in den Jahren 1517-1525 eine erhebliche Akzeleration erfuhr“<sup>76</sup>. Gerade in dieser Zeit spielten die Städte eine nicht unbedeutende Rolle bei der Verbreitung reformatorischer bzw.

---

<sup>72</sup> Vgl. Kapitel A 4.

<sup>73</sup> Leppin (2012): S. 125-132; im Einzelnen: Schilling (1995): S. 1-49; Kaufmann (1996): S. 1008-1025, 1112-1121; Hamm (2008): S. 1-27; Hendrix (2004).

<sup>74</sup> Leppin (2012): S. 132-134.

<sup>75</sup> Oberman (2001): vor allem S. 4; Brady (2001): S. VII; Brady verwendet den Terminus „Reformations“ im Plural, um die Vielschichtigkeit der Vorgänge, die zwischen 1400 und 1650 stattfanden, auszudrücken (Brady (2009): S. 406; vgl. auch Leppin (2012): S. 132).

<sup>76</sup> Leppin (2012): S. 134.

reformierter Ideen und der Institutionalisierung der Reformation, sodass Arthur G. Dickens diese sogar als „urban event“<sup>77</sup> bezeichnete. Auch wenn dieser Ausdruck und die damit verbundene Ausschließlichkeit heute in der Forschung umstritten sind, so ist die Bedeutung der Städte im Reformationsprozess offensichtlich. Nicht nur durch Konvergenz, gesteigerte Frömmigkeit und Antiklerikalismus oder die spezifisch städtischen politischen und sozialen Voraussetzungen konnten die Ideen der Reformation Fuß fassen und sich schnell ausbreiten. Auch das Zusammentreffen von Menschen unterschiedlichsten Hintergrunds in der Stadt begünstigte die Kommunikation und das Weitergeben von Information.<sup>78</sup> So fanden gedruckte Flugschriften und Literatur Verbreitung,<sup>79</sup> humanistische Gedanken wurden unter den gebildeten städtischen Bürgern ausgetauscht, auf öffentlichen Plätzen sprechende Prediger gaben Denkanstöße an die Stadtbevölkerung weiter. Auch wenn der Magistrat in vielen Städten dieser Entwicklung zunächst kritisch gegenüberstand, war es dennoch die politische Führungselite, die, auch dem Druck der Masse nachgebend, die Reformation auf ihrem Stadtgebiet entschieden durchsetzte.<sup>80</sup> Diese und weitere Aspekte waren Nährboden genug für die aufkommende Reformation.

Gerade in dieser Atmosphäre entwickelten sich Städte zu Trägern der Reformation. In der Anfangsphase der Bewegung, die ungefähr dem Zeitraum zwischen 1521 und 1530 zuzuordnen ist, waren es vor allem Städte in Oberdeutschland, die als kommunikative und geistige Zentren die Bewegung vorantrieben. Bürger und Besucher der Stadt, von Reformatoren und Prädikanten bis hin zu einer breiten Basis gebildeter Laien, trugen die Gemeindereformation<sup>81</sup> voran. Die Magistrate verankerten im Sinne der Konvergenzpolitik die Reformation in Statuten und Kirchenordnungen und vereinigten kirchliche und städtische Angelegenheiten in einer Hand. Auch auf außerstädtischer Ebene spielte das bestimmte Vorgehen der Städte bei der Einführung der Reformation eine bedeutende Rolle. So verbreitete sich das städtische Vorbild über in den Kanzleien der Stadt ausgebildete Beamte, die mit dem Beginn des Ausbaus eines zentralen Herrschaftsmodells in die Verwaltung der Territorien gelangten und dort den städtischen Einfluss geltend machten. Auf diese Weise spielten Städte anfangs die

---

<sup>77</sup> Dickens (1974): S. 182.

<sup>78</sup> Brady (1985): S. 153.

<sup>79</sup> U. a. Brady (2009): S. 164.

<sup>80</sup> Brady (2009): S. 162.

<sup>81</sup> Zum Konzept der Gemeindereformation als Reformation des gemeinen Mannes vgl. Blickle (1987).

Rolle eines Verbreiters der Reformation.<sup>82</sup> Dies wirkte sich auch auf die Reichsebene aus, wo die evangelisch werdenden Städte in mancherlei Hinsicht eine Führungsrolle einnahmen. Die Bedeutung der protestantischen Stadt für das Voranbringen der Reformation nahm aber nach dem ersten Reformationsjahrzehnt vehement ab und ging nach und nach auf die Territorien über.<sup>83</sup>

#### 4. Methode, Fragestellung und Gliederung

Der Johanniterorden im 16. Jahrhundert war ein durch hierarchische Gliederung und Ordensstatuten regulierter geistlicher Ritterorden, der sich mehr und mehr zu einem transnationalen Orden entwickelt hatte. Als seine Legitimationsgrundlagen nannte er seit seiner Entstehung die Versorgung und Betreuung von Pilgern – die Hospitalität. Hinzu kam wenig später der Schutz von Christen und christlichen Territorien vor militärischen Übergriffen – der Heidenkampf. Diese Legitimation und das damit verbundene Selbstverständnis der Johanniter verlor mit dem Fall von Rhodos die Grundlage und leitete eine mehrere Jahre andauernde Krise des Gesamtordens ein, für deren Lösung er nach und nach Bewältigungsstrategien und Formen des Umgangs entwickeln musste. Im Priorat Deutschland wurde diese Situation durch die einsetzende Reformation zusätzlich verschärft. Dies war in evangelisch werdenden Städten besonders zu spüren, da durch die dortigen gesellschaftlichen Charakteristika und das Bestreben der Magistrate, ihren Einflussbereich auf kirchliche Einrichtungen auszudehnen, geistliche Orden mehr und mehr in Bedrängnis gerieten.

Die vorliegende Arbeit setzt genau an diesem Punkt – der *doppelten Krise* des Johanniterordens – an. Die Untersuchung wendet sich dem Teil der Krise zu, der durch reformatorische und reformierte Ideen neue Herausforderungen generierte oder alten Konfliktpotentialen eine neue Schärfe verlieh. Sie sieht sich daher als Ergänzung zu der Forschung von Mathis Mager, der in seinen Arbeiten Krisenwahrnehmung und Bewältigungsstrategien des Gesamtordens während der heimatlosen Jahre 1522 bis 1530 sowie die Suche nach einer neuerlichen Legitimierungsgrundlage thematisiert.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> Hamm (1996): S. 91-103.

<sup>83</sup> Hamm (1996): S. 116-118.

<sup>84</sup> Vgl. Mager (2014); Asche e. a. (2012); Mager (2008).

Als Forschungsobjekte der vorliegenden Arbeit wurden drei Johanniterkommenden im Priorat Deutschland, nämlich die Kommenden in Rothenburg ob der Tauber, Bubikon und Straßburg, bearbeitet. Die Auswahl erfolgte nach bestimmten Kriterien, die sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede der betreffenden Niederlassungen betonen.

Gemein ist den Kommenden, dass alle drei im direkten Einflussbereich von Städten liegen – innerhalb der Stadtmauern oder auf städtischem Territorium. Zudem bleiben sie alle als „katholische Enklaven“<sup>85</sup> auf evangelischem Gebiet bestehen, nachdem die Städte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Konfessionswechsel vollzogen hatten. Die Kommenden stellen jedoch jeweils einen anderen Typus einer Johanniterniederlassung dar und unterscheiden sich daher durch ihre innere Struktur. Die Johanniter in Rothenburg ob der Tauber waren in einer gewöhnlichen Ritterkommende innerhalb der Stadtmauern untergebracht, der ein Komtur, ein Ritterbruder, vorstand. Das dazugehörige Membrum in Reichardsroth lag in der Rothenburger Landhege. Straßburg beherbergte eine der selteneren reinen Priesterkommenden, die aus einer bürgerlichen Bruderschaft im 14. Jahrhundert entstanden war. Geleitet wurde der Konvent folglich von einem geistlichen Johanniterpriester. Das Ritterhaus in Bubikon war eine *camera prioralis* und damit dem Johannitermeister in Heitersheim direkt unterstellt. Die weltlichen Geschäfte führte ein Schaffner, zumeist ein Bürger Zürichs. Für das kirchliche Leben war ein geistlicher Prior des Ordens nach Bubikon bestellt. Ein weiterer Unterschied zwischen den ausgewählten Kommenden besteht darin, dass sie in Gebieten lagen, die von verschiedenen Reformationsrichtungen geprägt wurden. Während Rothenburg ob der Tauber sich der Reformation Luthers anschloss, schlug Straßburg in der frühen Reformationsphase einen Sonderweg ein, der 1530 in einem eigenen Bekenntnis, der *Tetrapolitana*, kulminierte. Bubikon wurde von Zürich aus reformiert und war zwinglianisch.

Die Fragestellungen der Arbeit konzentrieren sich neben diesen ausgewählten Johanniterkommenden auf zwei weitere Akteure: den Johanniterorden als zentralen, transnationalen Orden und die Städte, in deren Einflussbereich die Niederlassungen liegen. Der Fokus wird auf den Beziehungen zwischen diesen drei Akteuren liegen. Um

---

<sup>85</sup> Borchardt (2006): S. 113.

dieses Beziehungsgeflecht darstellen zu können und um die drei Akteure zu verorten, bietet sich das schon erwähnte Konzept der *Normativen Zentrierung* von Berndt Hamm als Erklärungsmodell an. Dabei ist es wichtig, die *Normative Zentrierung* als „ein von außen an die Vergangenheit herangetragenenes Forschungskonstrukt“<sup>86</sup> zu verstehen, das bestimmte Phänomene des 15. und 16. Jahrhunderts erklären kann, jedoch nicht das gesamte Zeitalter.

Hamm sieht die *Normative Zentrierung* als ein mögliches Modell an, die Entwicklung vom mittelalterlichen Kirchenwesen über die Reformation bis hin zur Ausbildung der Konfessionen zu beschreiben. Grundannahme dabei ist, dass die Ausdifferenzierung der Lebensformen und -bereiche und die konkurrierende Pluralität, die sich im Laufe des Mittelalters ausprägt, von Zeitgenossen als beängstigend und krisenhaft empfunden wurden. Eine Reaktion darauf war eine Ausrichtung von „Religion und Gesellschaft auf eine orientierende und maßgebende, regulierende und legitimierende Mitte hin“<sup>87</sup>, die im 15. Jahrhundert begann und sich im 16. und 17. Jahrhundert weiter entwickelte.<sup>88</sup> Hamm umschreibt diese Zentrierungstendenzen in den Wortpaaren „Verdichtung und Konzentration“, „Vereinfachung und Vereinheitlichung“ und „Reduktion und Komplexität“ und setzt diese in den Zusammenhang mit dem Quellenbegriff der Reform/reformatio.<sup>89</sup>

In diachroner Sicht sieht er die mittelalterliche Kirche als eine Institution, die auf Pluralität angelegt war. Gemeint ist damit vor allem der hierarchische Aufbau der Institution Kirche und die Vielfältigkeit von theologischen Lehrmeinungen, Formen des Kults oder Arten von Frömmigkeit. Die Pluralität der mittelalterlichen Kirche wurde durch „horizontales Nebeneinander auf gleicher Ebene“ und „vertikale Stufung“, die Hamm „einen Gradualismus der Stufenordnungen und des Stufendenkens“ nennt, geprägt. Auch ihre Normativität sei „plural strukturiert und von vielen Normquellen [...] her ausgelegt“.<sup>90</sup> Im 15. Jahrhundert seien auf verschiedenen Gebieten Zentrierungstendenzen zu beobachten. Dazu gehörten unter anderem die ebenfalls begrifflich von Hamm geprägte „Frömmigkeitstheologie“ mit ihrer Ausrichtung auf das Leitthema der Passion Christi, Barmherzigkeit und wahre Buße des Menschen, die

---

<sup>86</sup> Hamm (2002): S. 21.

<sup>87</sup> Hamm (2002): S. 22; vgl. auch Hamm (2004): S. 314.

<sup>88</sup> Hamm (2004): S. 315; Hamm (1996): S. 73.

<sup>89</sup> Hamm (2003): S. 22.

<sup>90</sup> Hamm (2004): S. 322.



„praktizierte Frömmigkeit“, die sich vor allem in der Klosterreformbewegung zeige, die Reform des Rechts oder im politischen Bereich die Anfänge des frühmodernen Staates.<sup>91</sup> Nicht nur im kirchlich-theologischen Bereich blieb die plurale Struktur trotz dieser Entwicklung bestehen, auch wenn die hierarchische und vielfältige Struktur zum Teil abgebaut wurde.<sup>92</sup> Dies änderte sich mit der Reformation. Hamm sieht darin sogar einen „Systembruch, den die Reformation gegenüber dem spätmittelalterlichen System von Theologie, Frömmigkeit, Kirche und Gesellschaft brachte“.<sup>93</sup> Er konzentriert diesen Bruch auf das Feld der Normativität und erkennt eine Intensivierung von zentrierenden Kräften, die das bisher gültige Normgefüge verdichtet und neu ordnet.<sup>94</sup> Dadurch entstanden langfristige Veränderungen, die vor allem Kirche, Staat und Gesellschaft betrafen. So verlagerte sich die Macht über Gesellschaft und Kirche in protestantischen Gebieten auf Laien, das heißt auf weltliche Obrigkeiten wie Fürsten oder Stadträte. Aufgabenbereiche, die zuvor in der Hand der Kirche lagen, wurden von diesen in ihre Verwaltungsstruktur eingegliedert. Dazu gehörte neben Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Lehre und Liturgie auch die Eingliederung von kirchlichem Personal in den Untertanenverband.<sup>95</sup> In Folge dessen intensivierte sich die Verflechtung von politischen Gewalten und Organisationsformen und theologisch-konfessionellen Vorstellungen.<sup>96</sup> Eine Auswirkung war ebenfalls die Durchdringung aller öffentlichen und privaten Lebensbereiche durch die Obrigkeit mit Normen und Vorschriften, die Hamm als „Vorhut frühneuzeitlicher ‚Sozialdisziplinierung‘“<sup>97</sup> bezeichnet und die die Anfänge frühmoderner Staatlichkeit markiert.

Die Städte mit ihrer spezifischen Atmosphäre waren Vorreiter dieser Entwicklung. Durch die räumliche Enge vielfältiger kirchlich-theologischer Strömungen ergaben sich die oben beschriebenen Konflikte zwischen städtischer Obrigkeit, die – im Sinne der Konvergenz – in kirchliche Bereiche regulierend einzugreifen versuchte, und der

---

<sup>91</sup> Hamm (2004): S. 316 f.

<sup>92</sup> Hamm (2004): S. 323.

<sup>93</sup> Hamm (2004): S. 322; S. 324-328.

<sup>94</sup> Hamm (2004): S. 322.

<sup>95</sup> Hamm (2004): S. 325.

<sup>96</sup> Nach Hamm waren „Politik und Staatlichkeit immer von religiösen Grundlagen und Zielsetzungen her“ definiert. Er sieht daher Religion als „Strebepeiler“ der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft (Hamm (2004): S. 319); vgl. auch Schilling (1981): S. 22.

<sup>97</sup> Hamm (1996): S. 75; vgl. auch Hamm (2004): S. 326.

stadtfremden Hierarchie der Kirche.<sup>98</sup> Auch in den Städten Rothenburg ob der Tauber, Zürich und Straßburg sind Konflikte dieser Art in vorreformatorischer Zeit üblich. Die Reformation brachte jedoch eine neue Spitze in diese Konflikte. Die Magistrate, sich nun auf das regulierende Zentrum der Heiligen Schrift berufend,<sup>99</sup> versuchten nicht nur die städtischen Untertanen mit einem Normierungsschub zu erfassen, sie versuchten mit diesem neuen Selbstverständnis auch ihre städtischen Normen auf die altgläubigen kirchlichen Institutionen auszudehnen.

Zu diesen altgläubigen Institutionen gehörte auch der Johanniterorden, der in den Städten durch Niederlassungen vertreten war. Die Johanniter selbst waren als Ritterorden des 16. Jahrhunderts noch tief in der spätmittelalterlichen Kirche mit ihrem hierarchischen Aufbau und pluralen Ausformungen verwurzelt. Auch sie hatte vor allem im 15. Jahrhundert die Reformbewegung der Klöster erfasst – wenn auch nicht im gleichen Ausmaß wie andere Orden.<sup>100</sup> Ihre Statuten und Ordensregeln hatten sie seit ihrer Entstehung ständig neuen Gegebenheiten angepasst.<sup>101</sup> Auf krisenhafte Zustände ihres Ordens hatte die Ordenszentrale mit neuen Regulierungen und Regelwerken reagiert.<sup>102</sup> Die *doppelte Krise* des Johanniterordens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellte allerdings eine neue Situation dar. Das normierende und regulierende Zentrum des Ordens war für einige Jahre nicht mehr der Ordenssitz, der Großmeister und das Ratsgremium. Die Verantwortung, auf die Reformation und ihre Herausforderungen für die Johanniter zu reagieren, verschob sich auf die Ebene des deutschen Priorats und – personell – auf den deutschen Johannitermeister. Auch wenn sich in diesem Fall die Zentrierungsbewegung auf nationaler Ebene abspielte, so ist das Eingreifen von Heitersheim doch deutlich erkennbar.

Zwischen dem Zentrierungsschub der Städte während der Reformationszeit und dem normierenden Zugriff der deutschen Johanniterordenszentrale in Heitersheim befanden sich die für diese Arbeit ausgewählten Kommenden. Zum einen waren sie Teil der Hierarchie des Johanniterordens und somit dem deutschen Johannitermeister und dem gesamten Orden verpflichtet. Zum anderen gerieten sie durch ihre Lage in den für die Reformation offenen Städten in Bedrängnis, als diese vermehrt versuchen,

---

<sup>98</sup> Hamm (2009): S. 78.

<sup>99</sup> Vgl. auch Willoweit (2005): S. 38.

<sup>100</sup> Sarnowsky (2001): S. 30-36; Elm (1989): S. 9; Rödel (1989).

<sup>101</sup> Hasecker/Sarnowsky (2007): S. 15; Sarnowsky (2001): S. 20 f.

<sup>102</sup> Sarnowsky (2001): S. 19-29, hier besonders S. 28.

ihren Einflussbereich auf das Ordenseigentum auszudehnen. Aus der Perspektive dieser Kommenden soll nun erarbeitet werden, mit welchen Herausforderungen die Städte an den Orden herantraten, wie die Johanniter als Orden und vor allem der deutsche Johannitermeister darauf reagierten, welche Handlungsspielräume für die Niederlassungen selbst sich ergaben und wie sie diese nutzten.

In den Fokus treten dabei unterschiedliche Personengruppen, die in den Quellen greifbar sind. Auf städtischer Seite sind dies natürlich Bürgermeister und Rat, die als Gremium agierten. Seltener kann man die Bewohner der Stadt und einzelne Personen fassen. Für den Johanniterorden stehen zunächst die bereits erwähnten hierarchischen-strukturellen Institutionen innerhalb des Ordens im Zentrum der Untersuchung. Auf lokaler Ebene sind hier die Kommenden zu nennen, die durch eine unmittelbare Nähe zu ihrer Umgebung direkt von den Herausforderungen betroffen waren. Der in Heimersheim residierende Johannitermeister vertritt als Leiter des deutschen Priorats die nationale Ebene des Ordens. Er war aufgrund der Handlungsunfähigkeit des Gesamtordens nach 1522 in der ersten Reformationsphase weitestgehend auf sich allein gestellt und entwickelte dadurch eigene Bewältigungsstrategien. Auch später traf hauptsächlich er die in dieser Angelegenheit wichtigen, die Kommenden betreffenden Entscheidungen. Es ist natürlich auch nach der Rolle des transnationalen Gesamtordens zu fragen, der sich freilich nach dem Aufbau einer neuen territorialen Ordensherrschaft auf Malta etablierte und sich mit neuer Legitimation wieder der Belange seiner europäischen Niederlassungen widmen konnte. Innerhalb dieser Ordensstruktur ist auf lokaler und nationaler Ebene zusätzlich noch zwischen Personengruppen innerhalb des Johanniterordens zu unterscheiden. Identifizierbar sind sowohl Ritterbrüder, zumeist in der Person des Komturs oder des Johannitermeisters, und Priesterbrüder, die als einzelne Person namentlich genannt werden oder kollektiv als Gruppe auftreten.

Ziel der Untersuchung ist der Vergleich der drei ausgewählten Kommenden unter der Fragestellung, wie diese die Reformationszeit überstehen und als „katholische Enklaven“<sup>103</sup> weiterbestehen konnten. Dabei wird sich zeigen, dass die Herausforderungen, die auf die Johanniterkommenden in den drei Städten aufgrund der städtischen Reformation zukamen, grundsätzlich ähnlich sind. Einerseits kommt

---

<sup>103</sup> Borchardt (2006): S. 113.

es in der frühen Phase der Gemeindereformation zu antiklerikalen Übergriffen auf die Niederlassungen, die in Rothenburg ob der Tauber und Bubikon in physischer Gewalt gegen die Kommenden münden. Andererseits äußert sich die verstärkte Zentrierungsbewegung der Stadt im Zuge der Reformation in einer intensivierten Konvergenzpolitik der Magistrate. Für die Johanniter bedeutete dies, dass sie mit Maßnahmen der Stadt mit dem Ziel der Einflussnahme zu rechnen hatten. Auch die Reaktionen der Johannitermeister der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Johann von Hattstein und Georg Schilling von Cannstatt<sup>104</sup>, folgten einer einheitlichen Intention. Ganz in der Tradition der hierarchischen Ordensgliederung versuchten sie ihrerseits, mit ordenseigenen Normen und Handlungsstrategien Kontrolle über die Niederlassungen zu erlangen. Die Unterschiede, die den Fortgang der Geschichte der untersuchten Kommenden während der Reformationszeit entscheidend prägten, finden auf der Ebene der Niederlassungen selbst statt. So arbeiteten die Johanniter in Rothenburg ob der Tauber mit ihrem Ordensoberen zusammen, suchten die Rückendeckung Heitersheims in den Bauernunruhen und akzeptieren den Johannitermeister im sogenannten Reiswagenstreit sowie im Streit um die ordenseigene Johanniskirche als Verhandlungsführer. In Straßburg kooperierten die Johanniterbrüder so lange mit Heitersheim gegen die Maßnahmen des Magistrats, bis der Zugriff der Ordensleitung sie in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung einschränkte. Im darauf folgenden Konflikt mit ihren Ordensoberen versicherten sie sich der Unterstützung des Straßburger Stadtrats, bis dieser wiederum Einfluss auf die Kommende gewinnen wollte und sich das Blatt im Messestreit Ende des 16. Jahrhunderts erneut wendete. In Bubikon fiel durch die Hinwendung des Johanniterpriors Johannes Stumpf zur Zürcher Reformation der Vertreter der Johanniter vor Ort weg. Dadurch gab Stumpf das Ritterhaus ganz den Konvergenzbestrebungen Zürichs preis. Ein Fortbestehen der untersuchten Johanniterkommenden nach der Reformation wird durch ein Einlenken der Ordenszentrale in Heitersheim möglich, die durch das Verhalten der Kommenden und ihrer Bewohner in ihrer Handlungsstrategie beeinflusst wurde. Letztlich hatte dies eine Neudefinition der Rolle des Johannitermeisters im Priorat Deutschland zur Folge.

---

<sup>104</sup> Zur Person Georg Schilling von Cannstatt vgl. Barz (1994): S. 5-15.

Die oben skizzierten Ergebnisse der Arbeit werden im Folgenden in einer ausführlichen Quellenstudie zu den drei Johanniterkommenden in den Städten Rothenburg ob der Tauber, Straßburg und Bubikon hergeleitet. Dabei wird in drei großen Abschnitten der Fortgang der Reformation in den Städten mit der spezifischen, aus den Quellen erschlossenen Situation der Niederlassungen verknüpft, auf die allgemeine Fragestellung der Arbeit bezogen und Vergleichsparameter zu den jeweiligen anderen untersuchten Niederlassungen angelegt. Die Vergleichspunkte zeichnen sich auf drei Ebenen ab: die Ebene der Stadt, auf der die reformationsbedingten Herausforderungen für den Johanniterorden entstanden, die Ebene der Ordensleitung, die auf diese Herausforderungen reagierte, und die Ebene der Kommenden selbst, die ihren eigenen Weg fanden, mit der Situation umzugehen. In einem abschließenden Kapitel werden die Ergebnisse aus der Untersuchung der Johanniterkommenden zusammengeführt und in Bezug auf die drei oben genannten Ebenen verglichen. Ein Fazit, das eine Antwort auf die Fragestellung gibt, wird die Arbeit beschließen.

## 5. Forschungsstand

Schon seit dem 16. Jahrhundert ist die Geschichte der Johanniter von wissenschaftlichem Interesse<sup>105</sup> und die Faszination an diesem Thema hält bis heute an.<sup>106</sup> Die neuere Forschungsdiskussion setzt in den 1960er Jahren ein, in denen Publikationen zu den geistlichen Ritterorden vermehrt erschienen. Zudem weckten die Ritterorden mehr und mehr das internationale Interesse, weil das Thema vor allem einen gesamteuropäischen Charakter hat. So ist es kaum verwunderlich, dass wichtige Beiträge zur aktuellen Forschungsdiskussion auf internationalen Konferenzen entstanden. Am Beispiel der Veröffentlichungen dieser regelmäßig stattfindenden Tagungen kann man gut den aktuellen Stand der Forschung ablesen. Zu nennen sind

---

<sup>105</sup> In diesem Kapitel wird die Literatur mit vollständigem Titel und Erscheinungsjahr zitiert um einen schnellen Überblick über den Forschungsstand zu ermöglichen.

<sup>106</sup> Im Zeitraum von 1594 bis 1602 entstand das dreibändige Werk Giacomo Bosios, in dem die Geschichte des Ordens im Mittelmeerraum aufgearbeitet wurde (vgl. Sarnowsky (2001): S. 166). Als wichtige Beiträge und stellvertretend für das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert seien an dieser Stelle das Werk von Joseph Delaville Le Roulx und von Hans Prutz genannt: Delaville Le Roulx, Joseph (1894-1906): *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem, 1100-1319*; Prutz, Hans (1908): *Die geistlichen Ritterorden: Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters*.

hier vor allem die von Zenon Hubert Nowak initiierte Reihe, die im Zusammenhang mit einem alle zwei Jahre tagenden Kolloquium an der Nikolaus-Copernikus-Universität Toruń entstanden ist und bis heute fortgesetzt wird,<sup>107</sup> sowie die Publikationen zu den Konferenzen zur Ritterordensgeschichte in England.<sup>108</sup> In diesen Beiträgen werden vor allem Einzelaspekte zu den verschiedenen *ordines* besprochen. Während Nowaks Reihe sich hauptsächlich dem Mittelalter widmet und sich mit Oberthemen wie „Ritterorden und Region“ oder „Ritterorden und Kirche“ beschäftigt, bieten die Publikationen aus London ein zeitlich breiteres Spektrum, so auch Aufsätze zur Frühen Neuzeit.

Bei diesen Konferenzen engagieren sich Wissenschaftler, die die neuere Forschung zu den Ritterorden und vor allem zu den Johannitern entscheidend geprägt haben.

So widmet sich beispielsweise Anthony Luttrell in seinem Werk der früheren Periode der *Knights Hospitaller*. Er bearbeitet vor allem die Zeit des Ordens auf Zypern und Rhodos und geht dabei sowohl auf den Gesamtorden als auch auf einzelne Ordenszungen ein.<sup>109</sup> Der Provinz *Alamania* wendet er sich in dem Aufsatz „*The Hospitaller Province of Alamania to 1428*“<sup>110</sup> zu, der in dem von Nowak herausgegebenen Band „Ritterorden und Region“ erschienen ist. Hier leistet er einen wesentlichen Beitrag, indem er die Terminologie und den hierarchischen Aufbau der frühen deutschen Zunge entwirrt und klärt.

Einer der führenden deutschen Wissenschaftler auf diesem Gebiet ist Jürgen Sarnowsky. Er geht mit der Monographie „*Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts: Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421-*

---

<sup>107</sup> U. a.: Nowak, Zenon Hubert (Hg.) (1995): Ritterorden und Region – politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter; Nowak, Zenon Hubert (Hg.) (2001): Vergangenheit und Gegenwart der Ritterorden, die Rezeption und die Wirklichkeit; Czaja, Roman; Jürgen Sarnowsky (Hg.) (2003): Die Ritterorden in der europäischen Wirtschaft des Mittelalters; Czaja, Roman (Hg.) (2011): Die Ritterorden in Umbruchs- und Krisenzeiten.

<sup>108</sup> Barber, Malcolm (Hg.) (1994): The military orders: Fighting for the Faith and Caring for the Sick; Nicholson, Helen (Hg.) (1998): The military orders, Volume 2: Welfare and Warfare; Millia-Milanes, Victor (Hg.) (2008): The military orders, Volume 3: History and heritage; Upton-Ward, Judi (2008): The military orders: On land and by sea, Volume 4; Edbury, Peter W. (2012): The military orders: Politics and power, Volume 5.

<sup>109</sup> Hier sollen nur wenige Werke seines langjährigen Schaffens genannt werden: Luttrell, Anthony (1978): The Hospitallers in Cyprus, Rhodes, Greece and the West 1291-1440; Luttrell, Anthony (1982): Latin Greece, the Hospitallers and the Crusades 1291-1440; Luttrell, Anthony (1999): The Hospitaller State on Rhodes and its Western Provinces; Luttrell, Anthony (2012): Smoke and Fire Signals at Rhodes.

<sup>110</sup> Luttrell, Anthony (1995): The Hospitaller Province of Allemania to 1428.

1522)<sup>111</sup> auf die spätmittelalterliche Geschichte des Ordens ein. In dieser Monographie geht es vor allem um die innere Struktur des Johanniterordens. Außerdem setzt er einen Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Rezeptions- und Forschungsgeschichte zu den Johannitern.<sup>112</sup>

Die Frühe Neuzeit und vor allem das 16. Jahrhundert sind, im Gegensatz zum Hoch- und Spätmittelalter, weniger behandelt worden. Zumeist wird das Jahrhundert in Zusammenhang mit dem Übergang vom Hauptsitz Rhodos auf die Insel Malta gebracht. Zu nennen ist hier die 2014 erschienene Dissertation von Matthis Mager *„Krisenerfahrung und Bewältigungsstrategien des Johanniterordens nach der Eroberung von Rhodos 1522“*<sup>113</sup>. Inwieweit die Reformation eine Rolle gespielt hat, ist vor allem auf Regionalebene und in Einzelstudien erforscht worden. Dabei spielt vor allem die Ballei Brandenburg eine große Rolle. Deren Verhältnis zur Reformation ist unter anderem in der Monographie von Ernst Opgenoorth behandelt worden.<sup>114</sup> Ein grundlegendes Werk für weitere Johanniterniederlassungen während der Reformationszeit ist Walter Gerd Rödel's Dissertation *„Das Großpriorat Deutschland des Johanniterordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation: anhand der Generalvisitationsberichte von 1494/95 und 1540/41“*<sup>115</sup>. Hierin beschreibt er die Situation der einzelnen Kommenden im Großpriorat Deutschland vor und nach der Reformation mithilfe der beiden Visitationsberichte aus den Jahren 1494/95 und 1540/41 und bietet damit eine Grundlage für weitere Forschungsarbeiten. Rödel selbst hat seinen Ansatz durch weitere Aufsätze ergänzt.

Dass die Reformation immer häufiger auch in Verbindung mit den geistlichen Ritterorden gebracht wird, zeigte Walter G. Rödel in seinem überblicksartigen Beitrag *„Protestanten und Katholiken im Johanniterorden“*<sup>116</sup> aus dem Jahr 1995. Die im Jahr

---

<sup>111</sup> Sarnowsky, Jürgen (2001): Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts: Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421-1522).

<sup>112</sup> Zu nennen sind hier Sarnowsky (2001): Die mittelalterliche Ballei Brandenburg der Johanniter: Rezeption und Wirklichkeit; Sarnowsky (2000): Kreuzzüge und Ritterorden in der neueren Forschung.

<sup>113</sup> Mager, Matthis (2014): Krisenerfahrung und Bewältigungsstrategien des Johanniterordens nach der Eroberung von Rhodos 1522.

<sup>114</sup> Opgenoorth, Ernst (1963): Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation; vgl. auch Sarnowsky, Jürgen (2006): Vorgeschichte und Anfänge der Reformation in der Ballei Brandenburg des Johanniterordens; Sarnowsky, Jürgen (2001): Die mittelalterliche Ballei Brandenburg der Johanniter. Rezeption und Wirklichkeit.

<sup>115</sup> Rödel, Walter G. (1972<sup>2</sup>): Das Großpriorat Deutschland des Johanniterordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation: anhand der Generalvisitationsberichte von 1494/95 und 1540/41.

<sup>116</sup> Rödel, Walter G. (1995): Protestanten und Katholiken im Johanniterorden.

2004 in Utrecht gehaltene Konferenz und die daraufhin herausgegebene Aufsatzsammlung *„The Military Orders and the Reformation: Choices, State building, and the Weight of Tradition“*<sup>117</sup> führte die Aktualität des Themas fort. Richtungsweisend für die vorliegende Arbeit ist darin Karl Borchardts Beitrag *„Die Johanniter in Deutschland und die Reformation“*<sup>118</sup>, ein Aufsatz, der überblicksartig die Situation im reformationszeitlichen Deutschland beschreibt.

Vor allem Karl Borchardt hat durch seine Studien zur Johanniterkommende in Rothenburg ob der Tauber die neuere Forschung zu dieser Niederlassung nachhaltig geprägt. In seiner Dissertation *„Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation“*<sup>119</sup> beschreibt er anhand einer ausführlichen Quellenstudie unter anderem die Entwicklung der Johanniterkommende in Rothenburg ob der Tauber und in ihrem Membrum in Reichardtsroth. Diese Arbeit hat er mit weiteren Beiträgen, die unter anderem in der Rothenburger lokalen Zeitschrift *„Die Linde“* erschienen, ergänzt und ausgebaut.<sup>120</sup> Borchardt verfolgt in seinem verdienstvollen Werk den Ansatz der quellenbasierten Darstellung der Ereignisse, die sich in seiner Arbeit gut rekonstruieren lassen.

Die Kommende in Straßburg war gerade in neuerer Zeit im Blickpunkt der historischen Forschung. Dabei standen vor allem die Gründung der Niederlassung und die frühe Zeit der Johanniter auf dem Grünen Wörth im Vordergrund. Zentrale Beiträge dazu haben wieder Karl Borchardt<sup>121</sup> und Stephen Mossman<sup>122</sup> geleistet. Vor allem Mossman

---

<sup>117</sup> Militzer, Klaus, Johannes A. Mol, Helen J. Nicholson (Hg.) (2006): *The Military Orders and the Reformation: Choices, State building, and the Weight of Tradition: Papers of the Utrecht Conference*, 30 September-2 October 2004.

<sup>118</sup> Borchardt (2006): *Die Johanniter in Deutschland und die Reformation*.

<sup>119</sup> Borchardt (1988): *Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation*.

<sup>120</sup> Folgende Beiträge veröffentlichte Borchardt in der Zeitschrift *„Die Linde“*: Borchardt (1985): *Die Visitationsprotokolle der Johanniterkommende in Rothenburg von 1495 und 1541*; Borchardt (1992): *Die Johanniter in Rothenburg und Reichardtsroth*.

<sup>121</sup> Borchardt, Karl (2003): *Wirtschaft und Ordensreform im späten Mittelalter. Das Beispiel der Johanniter in Straßburg (mit Ausblick auf Breslau)*; Borchardt, Karl (2008): *Hospitallers, Mysticism, and Reform in Late Medieval Strasbourg*.



konzentriert sich bei seinen Forschungen auf die zentrale Figur des frühen Komturs Konrad von Braunsberg und dessen Einfluss auf die Entwicklung der Kommende. Das Thema ist auch auf internationalen Konferenzen präsent, sodass weitere Beiträge im Druck zu erwarten sind. Die 2012 erschienene Dissertation von Anna Sauerbrey „*Die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte*“<sup>123</sup> erlaubt unter anderem einen Einblick in die Johanniterkommende in Straßburg während der Reformationszeit.

Das Ritterhaus Bubikon wurde in neuerer Zeit vor allem in der Reihe *Helvetia Sacra*<sup>124</sup> in dem Artikel von Veronika Feller-Vest<sup>125</sup> in seiner historischen Entwicklung skizziert und anhand der wichtigsten Quellen dargestellt. Dieser Beitrag aus dem Jahr 2006 war der erste systematisch-wissenschaftliche Annäherungsversuch an die Geschichte der Bubiker Johanniterkommende seit den 1940er Jahren. Damals hatte sich Hans Lehmann in seinem in den *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* veröffentlichten dreibändigen Werk „*Das Johanniterhaus in Bubikon*“ mit der Geschichte und der Baugeschichte der Kommende ausführlich beschäftigt.<sup>126</sup> Zwischenzeitlich stand die Forschung zum Ritterhaus Bubikon allerdings keineswegs still. Von einem sehr regen Geschichtsverein, der *Ritterhausgesellschaft Bubikon*, wird seit den 1940er Jahren in regelmäßigen Abständen ein „Jahrheft“ herausgegeben.<sup>127</sup> In dieser Zeitschrift finden sich unter anderem auch Artikel zur Geschichte der Bubiker

---

<sup>122</sup> Mossman, Stephen (2007): Zu Marquart von Lindau, Konrad von Braunsberg, den Gottesfreunden und dem Gottesfreundschaftsbegriff; Mossman, Stephen: Kapitel eines unveröffentlichten Buches mit dem vorläufigen Titel: 'Rulman Merswin and His Age. The Literary Spirituality of the Strasbourg Hospitallers and the Rhineland in the Later Middle Ages'. Im Text zitiert als 'Mossman (unveröffentlichtes Manuskript)'. Herzlichen Dank an Stephen Mossman, der mir für diese Arbeit freundlicherweise das Manuskript des Kapitels zur Verfügung gestellt hat.

<sup>123</sup> Sauerbrey, Anna (2012): *Die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte*.

<sup>124</sup> *Helvetia Sacra*, Abteilung IV (2006): Die Orden mit der Augustinerregel, Bd. 7. Erster Teil: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz.

<sup>125</sup> Feller-Vest, Veronika (2006): Bubikon.

<sup>126</sup> Lehmann, Hans (1945): *Das Johanniterhaus in Bubikon: Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Von den Anfängen des Johanniter-Ordens und seines Hauses in Bubikon bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts*; Lehmann, Hans (1946): *Das Johanniterhaus in Bubikon: Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Baugeschichte bis zum Ende des Mittelalters*; Beschreibung der Kapelle und ihrer künstlerischen Ausstattung; Lehmann, Hans (1947): *Das Johanniterhaus in Bubikon: Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Geschichte und Baugeschichte seit dem Ende des Mittelalters*.

<sup>127</sup> Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon.

Johanniterkommende, die zum großen Teil von wissenschaftlich arbeitenden Historikern verfasst wurden.<sup>128</sup> Vor allem der Johanniterprior Johannes Stumpf, der auch in der vorliegenden Arbeit eine zentrale Rolle spielt, wird in vielen Untersuchungen behandelt. Seine Persönlichkeit wurde bereits 1923 von Attilio Bonomo in einer Biographie ausführlich dargestellt.<sup>129</sup> Bonomos Werk besteht aus drei Teilen, dem Abdruck von Johannes Stumpfs Lebenserinnerungen, einem darstellenden Teil und einer Quellenzusammenstellung. Diese wird in der vorliegenden Arbeit als „Aktensammlung“ zitiert und kann als Ausgangspunkt für neuere Ansätze verwendet werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass zu allen Kommenden, die in der Arbeit behandelt werden, schon einige Forschungsarbeit geleistet wurde. Die Frühe Neuzeit wurde allerdings weniger ausführlich erforscht. Karl Borchardt hat auf diese Forschungslücke hingewiesen und sie im Jahr 2006 so beschrieben: „Prosopographie und Besitzgeschichte, politische und religiös-kulturelle Aktivitäten der deutschen Johanniter in der frühen Neuzeit sind allerdings bisher eher punktuell erforscht. [...] [Es] bedarf vieler weiterer Detailstudien über den Orden vom Spital des hl. Johannes zu Jerusalem.“<sup>130</sup> Hier möchte die folgende Arbeit ansetzen.

Die drei untersuchten Kommenden liegen, wie im vorherigen einleitenden Kapitel beschrieben, im Einflussbereich von Städten, die im Laufe des 16. Jahrhunderts die Reformation einführten. So ist der Rahmen, in dem die Untersuchung stattfindet, vom Thema ‚Stadtreformation‘ geprägt. Im Jahr 1962 veröffentlichte Bernd Moeller seine Studie *„Reichsstadt und Reformation“*<sup>131</sup> und leitete damit die Beschäftigung mit einem neuen Aspekt der Reformationsforschung ein. Moeller lenkte in seiner Abhandlung

---

<sup>128</sup> Beispiele für Artikel in den Jahrheften der Ritterhausgesellschaft Bubikon: Lehmann, Hans (1944): Aus der Geschichte der Komture von Bubikon; Schmid, Bruno (1992): Der kirchenrechtliche Streit um die Gründung des Johanniterhauses Bubikon; Rimensberger, Georg (1993): Zur Gründung des Johanniterhauses Bubikon; Fröhlich, Roberto (1994): Die Eigenleute des Johanniterhauses Bubikon. Begriff und Ausgestaltung der Leibeigenschaft am Beispiel Bubikon; Ziegler, Peter (2007): Johannes Stumpf – Prior und Pfarrer zu Bubikon.

<sup>129</sup> Bonomo (1923): Johannes Stumpf. Der Reformator und Geschichtsschreiber.

<sup>130</sup> Borchardt (2006): S. 115.

<sup>131</sup> Moellers Studie *„Reichsstadt und Reformation“* ist 1962 erstmals erschienen, wurde in mehrere Sprachen übersetzt und erlebte eine ausführlich kommentierte Neuauflage im Jahr 1987. 2011 wurde diese erneut aufgelegt und mit einem Vorwort von Thomas Kaufmann herausgegeben.

den Blick auf die Rolle der Städte im Reformationsgeschehen und fragte dezidiert nach der vom Rat ausgehenden Reformation von oben. Seine These, die Stadt sei ein „corpus christianum im kleinen“<sup>132</sup>, die aus dem gemeinsamen Streben nach dem Gemeinen Nutzen weltliche und geistliche Angelegenheiten autonom verwalten wollte, rief in den folgenden Jahrzehnten weiterentwickelnde Studien und kritische Beschäftigung mit dem Thema hervor. Es kristallisierten sich dabei unter anderem folgende Diskussionsthemen heraus<sup>133</sup>: die schon oben erwähnte Bedeutung des Magistrats sowie die der Gemeindereformation verbunden mit der Rolle des Antiklerikalismus; die Situation auf dem Land im Zusammenhang mit der städtischen Reformation; geistliche Institutionen in der Stadt; der Einfluss der städtischen Außenpolitik auf die Einführung der Reformation.<sup>134</sup>

An Moellers Studie wurde vor allem seine idealisierende Darstellung der städtischen Gesellschaft als Sakralgemeinschaft und die damit verbundene Vernachlässigung der sozialen Spannungen innerhalb einer Stadt kritisiert. Vertreter dieser Kritik sind Thomas A. Brady und Robert W. Scribner.<sup>135</sup> Vor allem Brady entwickelt in seinen Studien zu Straßburg und anderen oberdeutschen Städten<sup>136</sup> unter anderem die These, die Magistrate hätten lediglich zur Sicherung ihrer Stellung dem Druck der Volksbewegung nachgegeben. Moeller selbst relativierte einige seiner Aussagen in der neuen, ausführlich kommentierten Auflage von „Reichsstadt und Reformation“ im Jahr 1987, hielt aber in seiner Forschung grundsätzlich an der These einer Einheit von

---

<sup>132</sup> Moeller (<sup>3</sup>2011): S. 51.

<sup>133</sup> Für gut strukturierte, neuere Forschungsüberblicke über das Thema Stadt und Reformation vgl. Ehrenpreis/Lotz-Heumann (2002): S. 29-39, Mörke, Olaf (2005): S. 93-100.

<sup>134</sup> Vgl. Ehrenpreis, Lotz-Heumann (2002): S. 32. Zur Ratsreformation, Gemeindereformation und Antiklerikalismus vgl. u. a.: Hamm, Berndt (1996): Bürgertum und Glaube; Brady, Thomas A. (1978): Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg, 1520-1555; Schilling, Heinz (1988): Aufbruch und Krise. Deutsche Geschichte von 1517 bis 1648; Goertz, Hans-Jürgen (1995): Antiklerikalismus und Reformation. Sozialgeschichtliche Untersuchungen; Dykema, Peter A., Heiko A. Oberman (1993): Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe; zur Reformation auf dem Land vgl. u. a.: Blickle, Peter (<sup>4</sup>2004): Die Revolution von 1525; Blickle, Peter (1987): Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil; Scott, Tom (2005): Town, country, and regions in Reformation Germany; zur städtischen Außenpolitik: Friess, Peer (1993): Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517-1555).

<sup>135</sup> Vgl. Scribner, Robert W. (1975): Civic Unity and the Reformation in Erfurt; Brady, Thomas A. (1978): Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg, 1520-1555.

<sup>136</sup> V. a. Brady, Thomas A. (1978): Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg, 1520-1555; vgl. auch: Brady (1985): Turning Swiss. Cities and Empire, 1450-1550; Brady (1996): Zwischen Gott und Mammon. Protestantische Politik und deutsche Reformation.

kirchlicher und politischer Gemeinde fest.<sup>137</sup> Diesem Ansatz folgte auch Berndt Hamm und betonte in seiner 1996 erschienen Studie „*Bürgertum und Glaube*“<sup>138</sup>, wie aus der spezifisch städtischen Atmosphäre von sozialen Spannungen und Gemeinschaftsgedanken ein Nährboden für die Reformation erwuchs.

Ein weiterer Kritikpunkt an Moellers Studie war, dass dieser sich vor allem auf Reichsstädte im Süden bezogen hatte. Aus dieser Kritik erwachsen neue, ergänzende Studien zu Städten im Norden<sup>139</sup>, andere Stadttypen<sup>140</sup> und Städten mit einer späteren Einführung der Reformation<sup>141</sup>. Diese Thematiken werden zum Teil bis heute in der Forschung diskutiert.

Einen weiteren Ansatz in der Diskussion um die Identifikation der Gründe der Reformation bot Peter Blickles These der ‚Gemeindereformation‘. Er erkannte in seinen Studien einen Zusammenhang zwischen der bäuerlichen und bürgerlichen Reformationsbewegung im ‚Kommunalismus‘ und bindet so die Reformation auf dem Land an die städtische Reformationsforschung.<sup>142</sup>

Nach den 1980er Jahren beruhigte sich langsam die Forschungsdiskussion um die Stadtreformation und die damit zusammenhängenden Themenkomplexe. Einige der angesprochenen Aspekte mündeten in neuen Forschungssträngen. Im Großen und Ganzen erschloss sich die Reformationsgeschichtsforschung weitere Themen, wie beispielsweise die Frage nach der Epoche der Reformation<sup>143</sup> oder der Reformation als Umbruch<sup>144</sup>. Die Stadtreformation ging jedoch als fester Bestandteil in die neueren Lehrbücher ein und wird dort als gesondertes Thema behandelt.<sup>145</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. Schilling, Johannes (1991): Bernd Moeller. Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze. Mit einer Bibliographie Bernd Moellers 1953-1990.

<sup>138</sup> Hamm, Berndt (1996): *Bürgertum und Glaube*.

<sup>139</sup> Schilling, Heinz (1979): Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in der religiösen Auseinandersetzung des 16. Jahrhunderts

<sup>140</sup> Vgl. u. a. Laux, Stephan (2001): Reformationsversuche in Kurköln (1542-1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation.

<sup>141</sup> Vgl. u. a. Greyerz, Kaspar von (1980): The Late City-Reformation. The Case of Colmar, 1522-1628.

<sup>142</sup> Vgl. u. a. Blickle, Peter (1987): Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil; Blickle, Peter (2000): Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform.

<sup>143</sup> Vgl. u. a. Thomas A. Brady (2001): Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit; Seebaß, Gottfried (2007): Die Reformation als Epoche.

<sup>144</sup> Vgl. u. a. Moeller, Bernd (Hg.) (1998): Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch.

<sup>145</sup> Vgl. u. a. Blickle, Peter (2000): Die Reformation im Reich; Brady, Thomas A., Heiko A. Oberman, James D. Tracy (1995): Handbook of European History, vol. 2; Ehrenpreis, Lotz-Heumann (2002): Reformation und konfessionelles Zeitalter; Brady, Thomas A. (2009) German History in the Age of Reformations, 1400-1650.

## 6. Quellenlage

Die Eingrenzung des Themas der vorliegenden Arbeit hatte unter der Berücksichtigung der vorhandenen Forschungsliteratur Konsequenzen für die Auswahl der relevanten Quellen, die sich in verschiedenen Archiven befanden.

Für die Erforschung der Kommende in Rothenburg ob der Tauber wurde hauptsächlich die im Stadtarchiv Rothenburg (StaR) verwahrte Überlieferung gesichtet und ausgewertet, vor allem Konzepte von Briefen, Stadtgerichtsbücher, Zeugenbefragungen und Urfehdebücher. Ergänzend dazu wurden Bestände im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (BayHStAM), besonders die Überlieferung des Reichskammergerichts, und des Staatsarchivs Nürnberg (StAN) im Bereich von Urkunden und Vertragsabschlüssen für die Arbeit berücksichtigt.

Die zentrale Überlieferung für die Johanniterniederlassung in Straßburg befindet sich in zwei Archiven, den *Archives de la ville et de la communauté urbaine* (AMS) und den *Archives départementales du Bas-Rhin* (ABRStr). Neben den für die Frühe Neuzeit typischen Quellenarten wie beispielsweise Urkunden, Korrespondenzen und Ratsprotokollen, konnte hier auf eine weniger gängige Art von Quellen zurückgegriffen werden. In den Beständen des Stadtarchivs befinden sich Schriftstücke, in denen Ordensangehörige eigene Erfahrungen mit und während der Reformation niedergeschrieben haben und die man als Ego-Dokumente bezeichnen kann. Daneben gibt es juristische Abhandlungen und theologische Gutachten, die im städtischen Auftrag zur Frage des Verbots der katholischen Messe in Straßburg erstellt worden sind, und die ebenfalls für die Fragestellung dieser Arbeit herangezogen werden konnten.

Das Ritterhaus Bubikon ist hauptsächlich in den Beständen des Staatsarchivs Zürich (StAZ) nachgewiesen, vor allem in der städtischen Überlieferung, die wiederum Urkunden, Gerichtsbücher und Korrespondenzen (u. a. Ratsmissiven) beinhaltet.

Ergänzt wird dieser Quellenkorpus durch Chroniken und andere Werke, die bereits in gedruckter Form vorliegen.

Insgesamt ist die Überlieferung zur Geschichte der drei Johanniterkommenden dicht und vielfältig. Gerade die besonderen Quellengattungen – Chroniken und Ego-

Dokumente – ermöglichen einen Blick außerhalb der städtisch-amtlichen Perspektive. Durch das Zusammenführen dieser Dokumente kann ein vielseitiges Bild der Niederlassungen, ihrer Bewohner und anderer Akteure gezeichnet und ein Blick in die Lebenswelt der frühen Neuzeit ermöglicht werden.

## B. Die Johanniter in Rothenburg ob der Tauber während der Reformationszeit: Eine Ritterkommende an der Seite der Ordensleitung

### 1. Kapiteleinleitung

Auf einer Urkunde, die bestätigt, dass der Komtur Caspar von Stein 1518 der Kommende in Rothenburg ob der Tauber Silbergeschirr vermacht hatte, befindet sich ein interessanter Indorsalvermerk des Verwalters der Niederlassung aus dem Jahr 1602. Dieser besagt, dass das alte Silbergeschirr eingeschmolzen und zu 12 Bechern verarbeitet worden war. Eine *Concubina* namens Susanna Vischerin hatte sechs dieser Becher entwendet, sie konnten jedoch wieder in den Besitz der Kommende zurückgeführt werden. Daraufhin wurde das Silber mit anderen wertvollen Gegenständen nach Malta verschickt „ferers stelens hiedurch zubesichern“<sup>146</sup>. Diese Episode verdeutlicht, wie groß die Angst vor Übergriffen auf die Johanniterkommende in Rothenburg ob der Tauber Anfang des 17. Jahrhunderts war. Man nahm sogar die Verschiffung von Kommendenvermögen nach Malta auf sich, wo sich die Johanniter erneut eine Ordensherrschaft aufgebaut hatten, und vertraute nicht mehr auf die Sicherheit einer geistlichen Institution innerhalb der Stadtmauern einer Reichsstadt. Unsicherheit und eine vorsichtig defensive Haltung seitens des Ordens sind bezeichnende Ergebnisse einer Entwicklung, die sich während des 16. Jahrhunderts im Verhältnis zwischen den Johannitern auf der einen und der Stadt auf der anderen Seite vollzogen hatte.

Das folgende Kapitel zeigt, wie die Johanniter in Rothenburg ob der Tauber und im dazugehörigen Membrum Reichardsroth durch verschieden geartete Konfliktmomente ihre starke Stellung gegenüber der Stadt und ihren Bewohnern verlieren und doch durch spätes, radikales Einlenken des Johannitermeisters – vor allem im juristischen Bereich – ihre Kommende erhalten können. Die Konfliktmomente entstehen zum einen bei Berührungspunkten zwischen der städtischen Bewohnerschaft und den Johannitern. Dies ist vor allem der Fall während der Bauernunruhen, die die Stadt Rothenburg besonders getroffen haben. Die Kritik an Klerus und Kirche finden hier in

---

<sup>146</sup> BayHStAM RIU 258.

einer radikal schwärmerischen Form Ausdruck, die auch die Kommenden in Rothenburg und Reichardsroth in Mitleidenschaft zieht. Berichte vom weiteren Verhalten von Ordensvertretern in der Stadt tragen zu dem Schluss bei, dass der Orden, der bei der Gründung der Ordenshäuser in Rothenburg und Reichardsroth den Rückhalt in der Bevölkerung durch vielfältige Zuwendungen zu spüren bekommen hatte, sich mehr und mehr von den Bürgern entfernt und negativ auffällt. Zum anderen zeigen sich die Konfliktmomente im Verhältnis zwischen Vertretern der Stadtverwaltung, dem Komtur der Johanniterniederlassung und der deutschen Ordenszentrale in Heimersheim. Prominent und bezeichnend dafür ist der sogenannte Reiswagenstreit, der auf Anlass des Johannitermeisters Johann von Hattstein vor dem Reichskammergericht ausgetragen worden ist und der exemplarisch für die Angst der Johanniter vor zu viel Einflussnahme auf den Ordensbesitz seitens der Stadtverwaltung steht. Der spätere Streit um die ordenseigene Johanniskirche der Kommende zeigt wiederum, dass diese Befürchtung des Ordens nicht ohne Grund war, denn längst hatte der Magistrat aus seinem spätmittelalterlichen Verständnis als Verantwortlicher für Bürger- und Kirchengemeinde seinen Einflussbereich auch auf geistliche Institutionen auszudehnen versucht. Ein Vertrag aus dem Jahr 1604/05 vergleicht weitere Konflikte zwischen Stadtverwaltung und Johannitern und markiert eine schwache juristische Stellung des Ordens, der durch Einlenken und eine defensive Haltung zumindest das Weiterbestehen seiner Niederlassung garantieren kann.

Das Kapitel beginnt mit einem kurzen Abriss der Geschichte der Ordenshäuser Reichardsroth und Rothenburg ob der Tauber, der deren Entwicklung und das Verhältnis des Johanniterordens zur Stadtverwaltung bis 1500 aufzeigt. Die folgenden Abschnitte orientieren sich chronologisch an den Reformationsphasen in Rothenburg ob der Tauber und ordnen die oben angesprochenen Aspekte zeitlich ein. In einer abschließenden Analyse soll herausgestellt werden, welche Faktoren zu einer solch deutlichen Schwächung des Ordens gegenüber der Stadt geführt haben. Im Zentrum steht dabei die Problematik einer tief im hierarchischen Kirchensystem des Mittelalters verwurzelten geistlichen Institution, die in der Atmosphäre der auf der Schwelle zur Frühmoderne stehenden Stadt mit entsprechenden Herausforderungen konfrontiert wird und reagieren muss. Das vielschichtige Beziehungsgeflecht zwischen dem Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber, der städtischen Bevölkerung, dem



Johanniterkomtur, den geistlichen Johanniterbrüdern und dem Johannitermeister in Heimersheim zeigt den personellen Rahmen<sup>147</sup> auf, in dem die Analyse stattfinden soll. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von der ersten frühen Reformationsphase im Jahr 1522 bis hin zum bereits erwähnten, einschlägigen Vertrag von 1604/05 zwischen Stadt und Johannitern, der einen vorläufigen Höhe- und Endpunkt der zu beschreibenden Entwicklung darstellt.

## 2. Gründung und Entwicklung der Kommende bis 1500

„... ob frequentiam viatorum“ und „ad receptaculum peregrinorum et pauperum“<sup>148</sup>; mit diesen Argumenten begründete Kaiser Friedrich Barbarossa Ende des 12. Jahrhunderts den Bau einer Kirche und eines Spitals in Reichardsroth. Der kleine Ort befand sich an der viel befahrenen Pilgerstraße zwischen Würzburg und Augsburg, ein idealer Platz für eine Herberge, um Pilgern Schutz und Obdach zu gewähren. So fiel in den Aufgabenbereich derer, die das Spital führen sollten, sowohl die Pflege müder und kranker Reisender, als auch die Sorge um deren Sicherheit. Als das Haus dem Johanniterorden gestiftet und die Ordenskommende in Reichardsroth gegründet wurde, sahen sich die Johanniter mit ihren ursprünglichen Aufgaben konfrontiert: mit der Pilgerbetreuung und dem Pilgerschutz.<sup>149</sup> Mit der frühen Gründung, die vermutlich zwischen 1182 und 1192 liegt, gilt Reichardsroth als eine der ältesten Johanniterkommenden in Franken. Die Kommende in Rothenburg ob der Tauber hingegen ist erst 1227 erstmals urkundlich nachgewiesen.<sup>150</sup> Damals gab es am Stadtrand Rothenburgs – leicht zugänglich für Pilger und, um Ansteckung zu vermeiden, fernab vom Stadtkern – das Hospital St. Johannis des Täufers, das von einem Priester namens Rudolf geleitet wurde.<sup>151</sup>

Im Laufe des 13. Jahrhunderts gewann der Johanniterorden an Besitzungen. Diesen hauptsächlich durch Schenkungen und fromme Spenden entstandenen Wohlstand bekamen auch die beiden zu diesem Zeitpunkt noch voneinander unabhängigen

---

<sup>147</sup> vgl. zu Akteuren Kapitel A 4.

<sup>148</sup> zitiert nach Borchardt (1988): S. 117.

<sup>149</sup> Borchardt (1988): S. 117.

<sup>150</sup> Borchardt (1988): S. 122; erste belegte Schenkung an die Kommende Rothenburg.

<sup>151</sup> Borchardt (1988): S. 118.

Kommenden in Reichardsroth und Rothenburg ob der Tauber zu spüren. Ihr Grundbesitz und ihre Rechte vermehrten sich innerhalb und außerhalb der Rothenburger Landwehr. Allerdings besaßen die Johanniter mit Ausnahme von Reichardsroth in keiner anderen Ortschaft die alleinigen Herrschaftsrechte. So kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen dem Orden und den jeweiligen Landesherren, seien es nun Bürgermeister und Rat der Stadt Rothenburg oder die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach.<sup>152</sup> Im städtischen Herrschaftsbereich gewann der Orden durch den sich durch Schenkungen vermehrenden Besitz immer mehr Einfluss. Mit päpstlichen und kaiserlichen Privilegien wurden die Johanniter zusätzlich gestärkt und konnten unter diesem Schutz ihren Status als Grundherren weiter ausbauen. Auch die Baumaßnahmen an den Kommenden, die im späten 13. Jahrhundert und frühen 14. Jahrhundert in Reichardsroth und Rothenburg vorgenommen wurden, zeugen von einem großen Reichtum des Ordens.<sup>153</sup>

In Rothenburg verdankten die Johanniter ihren Reichtum auch Spenden aus der Bürgerschaft. Der Kontakt zu den Bewohnern der Stadt wurde in der Anfangsphase durch die Spitaltätigkeit hergestellt und sowohl die Kommende als auch die Stadt profitierten von dieser Verbindung. Schon bald genügte allerdings das kleine Hospital des Ordens nicht mehr, um die schnell wachsende Stadt ausreichend medizinisch zu versorgen. Zudem hatte das Haus durch die Ende des 13. Jahrhunderts vorgenommene Stadterweiterung seine für eine Krankenbetreuung vorteilhafte Randlage verloren. 1281 war ein städtisches Spital gegründet worden, das in Konkurrenz zu den Johannitern stand. Anfang des 14. Jahrhunderts stellte der Orden seine Spitaltätigkeit in Rothenburg ein, Reichardsroth schloss sein Spital kurz darauf.<sup>154</sup> Damit verloren die Ordensbrüder nicht nur einen wichtigen Teil ihrer Stiftungsaufgabe, es brach auch der direkte Kontakt zu den Bürgern Rothenburgs ab. Zwar wurden weiterhin Messen in der zur Kommende gehörenden Johanniskirche von Johanniterpriestern gefeiert, letztlich entfernten sich aber schon im Laufe des 14. Jahrhunderts Orden und Stadtbevölkerung so weit voneinander, dass das Verhältnis der beiden immer schlechter wurde.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts gerieten neben anderen auch die Kommenden in Rothenburg und Reichardsroth in eine Krise, deren Gründe sowohl im politischen als

---

<sup>152</sup> Borchartd (1988): S. 144.

<sup>153</sup> Borchartd (1988): S. 118.

<sup>154</sup> Borchartd (1988): S. 119 f.

auch im wirtschaftlichen Bereich lagen.<sup>155</sup> Darüberhinaus hatten die einzelnen Kommenden auch unter der ersten großen Legitimationskrise des Gesamtordens nach dem Fall von Akkon im Jahr 1291 zu leiden. Mit der Etablierung des Hauptsitzes des Ordens auf Rhodos und der damit einhergehenden neuen Definition des Selbstverständnisses der Johanniter entspannte sich auch die Lage in den Kommenden des deutschen Priorats. In Rothenburg hatten die Johanniter jedoch noch bis Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Folgen der Krise zu kämpfen. Einen Großteil seines Besitzes musste der Orden an zahlungskräftige Bürger der Stadt verkaufen, die somit ihren Einflussbereich ausweiten konnte. Noch einmal konnte dem Orden durch Stiftungen geholfen werden, die ihren unfreiwillig verkauften Besitz als Pitzanzgut<sup>156</sup> in die Hand der Johanniter zurückführten.<sup>157</sup>

In den Auseinandersetzungen zwischen Orden und Stadt versuchte die Stadt Rothenburg immer wieder, ihren Einflussbereich auch auf Gebiete und Felder auszudehnen, die in den Wirkungsbereich der Johanniter fielen. So nutzte sie auch Gelegenheiten, die sich boten, um sich in Angelegenheiten der Johanniter einzumischen. Im Februar 1383 gelang es Bürgermeister und Rat der Stadt sogar, Komtur Dietrich Stange in das Bürgerrecht aufzunehmen.<sup>158</sup> Er war in zwei Mordfälle verstrickt und versuchte, mit dieser Maßnahme den drohenden Strafen zu entgehen.<sup>159</sup> Das Bürgerrecht war allerdings nur auf fünf Jahre verliehen worden, sodass die Johanniter spätestens 1388 wieder daraus ausschieden. Später beteiligte sich die Stadt an den Bau- und Renovierungskosten, die an der Johanniskirche anfielen. Damit erwarb sie sich Rechte an St. Johannis, was im 16. Jahrhundert zu einem weitreichenden Streit führen sollte.<sup>160</sup> In Reichardsroth besaß die Reichsstadt die Zent, womit sich wiederum Pflichten gegenüber der Stadt verbanden. Auch das Zentrecht Rothenburgs in Reichardsroth sorgte im 16. Jahrhundert für Konfliktstoff. So hatten die

---

<sup>155</sup> Zunächst nahmen die Johanniter Partei für Ludwig den Bayern gegen Papst Johannes XXII. und isolierten sich damit selbst. Später setzte die Agrarkrise dem Orden heftig zu. (Borchardt (1992): S. 12 f.).

<sup>156</sup> Zuwendung an ein Kloster im Zusammenhang mit einer Seelgerätstiftung.

<sup>157</sup> Borchardt (1992): S. 12; Borchardt (1988): S.120 f.

<sup>158</sup> „Die Aufnahme ins Bürgerrecht bedeutete volle Unterwerfung unter die Gerichts- und Steuerhoheit des Rates.“ (Borchardt (1988): S. 129). Die Stadt hatte mit Stanges Aufnahme ins Bürgerrecht vielfältige Möglichkeiten, in die Belange der Johanniter einzugreifen.

<sup>159</sup> Borchardt führt Stanges Straffälligkeit ebenfalls auf die Krise zurück, die offenbar einen Verfall der Disziplin nach sich gezogen hatte. (Borchardt (1988): S. 129.).

<sup>160</sup> Borchardt (1988): S. 129; Ress (1959): S. 351-353; vgl. Kapitel B 5.2.

Konflikte, die während der Reformationszeit zwischen Stadt und Orden ausbrachen, ihren Ursprung im Spätmittelalter.

Aber auch andere Herrschafts- und Hoheitsrechte brachten die beiden Seiten mehrfach in Konflikt. Wegen des Asylrechts<sup>161</sup> des Ordens, das der Stadt schon seit der Verleihung durch Kaiser Karl IV. ein Dorn im Auge war,<sup>162</sup> entwickelte sich 1508 eine grundsätzliche Auseinandersetzung um Rechte des Ordens und die Verletzung derselben durch die Stadt. Die Johanniter sahen sich nicht nur in den ihnen gewährten Privilegien bedrängt; die Beschwerden reichten von Schädigung ihres Grundbesitzes, Abgaben- und Arbeitszwang der Ordenshintersassen bis hin zur Einmischung in Gerichtsangelegenheiten. Auch die Stadt hatte einige Beschwerdepunkte vorzubringen, sodass der Markgraf von Brandenburg-Ansbach vermittelnd eingreifen musste. Auch wenn 1513 ein Schlichtungsbeschluss gefasst wurde, waren die Probleme, die das Asylprivileg mit sich brachte, weiterhin ein Thema, an dem sich immer wieder Konflikte entzündeten.<sup>163</sup>

Am Vorabend der Reformation war der Orden also in Streitigkeiten mit der Stadtverwaltung um Herrschafts- und Hoheitsrechte sowie Privilegien verstrickt. Der Magistrat versuchte dabei, nicht nur gegen Privilegien des Ordens wie das Asylrecht vorzugehen, sondern auch Rechte zu erwerben und zu erstreiten, um in Gebiete vorzudringen, die zuvor allein unter der Aufsicht des Ordens standen. Die Johanniter stellten sich ihrerseits entschieden dieser Erweiterung städtischen Zugriffsbereichs entgegen und hatten zu dieser Zeit noch effektive Mittel, gegen die normierende Einflussnahme<sup>164</sup> der Stadt vorzugehen. Gleichzeitig entfernten sie sich aber seit der Schließung ihrer Hospitäler von der Stadtgemeinde, die der ursprüngliche Rückhalt der Ordensniederlassung seit ihrer Gründung gewesen war. In dieser Situation begann mit dem Verlust von Rhodos die zweite große Legitimationskrise des Ordens. In Rothenburg ob der Tauber selbst war aber zunächst vor allem eine religiös aufgeheizte Stimmung zu spüren, die in eine ersten, schwärmerische Reformationsphase mündete.

---

<sup>161</sup> Recht des Ordens, von Rechts wegen Verfolgten Asyl in Kommenden zu gewähren.

<sup>162</sup> Da die Johanniterkommende in Rothenburg direkt an der Stadtmauer lag, nutzten straffällig gewordene Bürger das Asylrecht der Johanniter, um aus der Stadt zu entkommen. (Borchardt (1988): S. 144).

<sup>163</sup> Borchardt (1988): S. 144 f. Wie innerhalb der Rothenburger Landwehr mit dem Rat der Stadt, kam es außerhalb zu ähnlichen Auseinandersetzungen mit den Markgrafen von Brandenburg. (Borchardt (1988): S. 148 f.).

<sup>164</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

### 3. „... das mir das wider wird, das mir zu rod genomen ist worden“: Gemeindereformation, Bauernkrieg und die Auswirkungen auf den Johanniterorden

Die frühe Phase der Reformation begann in Rothenburg ob der Tauber wie in vielen anderen später evangelischen Städten Anfang der 1520er Jahre. Schon zuvor war das Klima in der Stadt religiös aufgeheizt. Die verdichtete Frömmigkeit des Spätmittelalters erfuhr hier nochmals im Jahr 1519/20 einen Höhepunkt. Der seit Dezember 1512 amtierende Stadtprediger Johann Teuschlein<sup>165</sup> erwirkte, dass die in Rothenburg ansässige jüdische Bevölkerung aus der Stadt ausgewiesen wurde. In der ungenutzten Synagoge richtete der Prediger eine Kapelle zur *Reinen Maria* ein und begründete damit einen den Tendenzen der Zeit eigentlich gegenläufigen Kult in der Reichsstadt.<sup>166</sup> Im Umland fassten dagegen gleichzeitig erste reformatorische Gedanken Fuß. Ab 1522 wirkte auch Teuschlein, sich nun von der Marienverehrung distanzierend, im lutherischen Sinn und fand in der Rothenburger Bürgerschaft Anhänger dieser Glaubensideen.<sup>167</sup>

Die Stadtoberen selbst konnten sich in dieser frühen Phase der Reformation zu keinem klaren Standpunkt in Glaubensfragen durchringen. Es gab Ratsherren, die die neue Lehre unterstützten. Zudem passten einige Argumente der reformatorischen Befürworter, zum Beispiel Ideen, wie man mit Steuerprivilegien des Klerus umgehen sollte, zur bisher gepflegten Ratspolitik. Trotzdem hielt noch die Mehrzahl der Ratsherren am alten Glauben fest und verhielt sich abwartend. Besonders deutlich wird die Spaltung des Magistrats an den *Rothenburger Ratschlägen*, Schriftstücken, die bei einem Treffen der weltlichen Stände des fränkischen Kreises im Jahr 1525 zur Vorbereitung des eigentlich vom Kaiser verbotenen Nationalkonzils entstanden sind. Die weltlichen Stände legten im Januar 1525 mehrere Ratschläge zu ihrer Haltung zur lutherischen Lehre vor. Die Stadt Rothenburg reichte sowohl einen auf der neuen Lehre basierenden, als auch einen altgläubigen Ratschlag ein. Damit zeigte sie die

---

<sup>165</sup> Johann Teuschlein (1480-1525).

<sup>166</sup> Borchardt (1988): S. 725; Schattenmann (1928): S. 32-36.

<sup>167</sup> Osiander (2009): S. 173 f.; Borchardt (1988): S. 725; Schattenmann (1928): S. 37.

Uneinigkeit im Standpunkt zur neuen Lehre innerhalb der städtischen Oligarchie. Die Grafschaft Wertheim, die Reichsstadt Nürnberg und die Reichsstadt Windsheim führten dagegen noch vor dem Ausbruch des Bauernkriegs offiziell die Reformation ein.<sup>168</sup>

Auch unter den Bürgern und den Geistlichen der Stadt war diese Spaltung deutlich zu spüren. Teuschlein sammelte ähnlich gesinnte Ordensangehörige und Priester um sich und trug damit zur Bildung von Gruppen unterschiedlicher Glaubensauffassungen bei. Zu den Anhängern der Reformation zählten der den altgläubigen Johannes Neukauf ersetzende Deutschordenspfarrer Kaspar Christian und der Franziskanermönch Johann Schmid. Aber auch der Pädagoge Valentin Ickelsamer,<sup>169</sup> der ehemalige Bürgermeister Ehrenfried Kumpf und der Gutsbesitzer Stephan von Menzingen gehörten diesem frühprotestantischen Zirkel an.<sup>170</sup> Ihre Vorstellungen einer Reformation entsprachen nicht nur der Lehre Luthers, sondern stützten sich auch auf die Ideen Andreas Bodensteins (Karlstadt).<sup>171</sup> Dieser war ab Dezember 1524 in Rothenburg und wurde, trotz Aufenthaltsverbots, von gleichgesinnten Bürgern beherbergt und versteckt.<sup>172</sup>

Obwohl zum Kreis um Teuschlein auch Geistliche aus in Rothenburg ansässigen Orden gehörten, ist den Johannitern keine Beteiligung an dieser schwärmerischen Umgestaltungsphase nachzuweisen. Allerdings erkennt man aus den wenigen Quellen, dass deren Auswirkungen auch die Johanniter betrafen. Eindrücklich ist ein Eintrag im Urfehdebuch der Stadt, der auf den 28. Dezember 1524 datiert ist. Lienhard Scharrherr, ein Hüttergeselle aus Ellwangen, muss Urfehde schwören, da er vor dem Johanniterhof das „pffaff-bop(en) lied“<sup>173</sup>, vermutlich ein Spottlied auf die Geistlichkeit, gesungen hat. Als der Komtur Caspar von Stein ihn zum Aufhören bewegen wollte, verspottete Lienhard diesen und fing eine Prügelei mit den Knechten des Komturs an. Offensichtlich zeigte ihn daraufhin von Stein beim Rat der Stadt an

---

<sup>168</sup> Borchardt (1988): S.726 f.

<sup>169</sup> Valentin Ickelsamer (um 1500-1547).

<sup>170</sup> Borchardt (1988): S. 725 f.

<sup>171</sup> Andreas Rudolf Bodenstein von Karlstadt (1486 in Karlstadt/Main-24.12.1541 in Basel); 1510 Theologieprofessor in Wittenberg; Kritiker der scholastischen Theologie; 1519 Disputation mit Johannes Eck in Leipzig; 1520 endgültiger Bruch mit dem Papsttum nach der Bannbulle gegen Luther; 1523 Aufgabe der Professur in Wittenberg, um seine Vorstellungen einer von Laien getragenen Gemeinde zu verwirklichen; Konflikt mit Luther führte zu seiner Ausweisung aus Kursachsen; 1529 floh er über mehrere Stationen nach Zürich; 1534 Professor für Altes Testament in Basel.

<sup>172</sup> Borchardt (1988): S. 726; Schattenmann (1928): S. 50-53.

<sup>173</sup> StaR A 842, fol. 253-4.

und der Geselle wurde für ein Jahr aus der Stadt verbannt. Dass es überhaupt so weit kommen konnte, dass ein einfacher Geselle sich mit den Johannitern anlegte, verdeutlicht das angespannte Verhältnis zwischen der Bevölkerung und dem Orden. Zudem ist der Vorfall ein Indiz, dass Kritik an Kirche und Klerus nicht nur durch die gelehrte Bevölkerungsschicht und auf dem Papier stattfand, sondern auch und gerade unter einfacheren Bürgern und Bewohnern Rothenburgs geäußert wurde. Natürlich ist der Zeitpunkt Dezember 1524 auch bezeichnend für die aufgeheizte Stimmung unter der Rothenburger Bevölkerung, denn nur wenige Wochen später begannen die Bauern sich zu erheben und diese sozialrevolutionäre Kraft der Reformation ging auch auf die städtischen Bewohner über.

Während der konfessionell unklaren Situation in Rothenburg begann im Umland der Aufstand der Bauern. Die Anhänger Karlstadts sahen in der Bewegung eine Chance und versuchten, sich auf die Seite der Bauern stellend, ihre schwärmerischen Vorstellungen der Reformation in Rothenburg umzusetzen. Karlstadt selbst trat allerdings während des Aufstands wenig in Erscheinung.<sup>174</sup>

Der Bauernkrieg in Franken begann in den Ortschaften Ohrenbach und Brettheim. Von dort aus schlossen sich die Aufständischen zusammen und formulierten ihre freiheitlich-religiös motivierten Forderungen an Rothenburg und die Nachbarterritorien. Die Revolte breitete sich weiter aus und die Heere zogen plündernd durch das Rothenburger Land. Rothenburg selbst fiel jedoch keinen Plünderungen zum Opfer, da die Stadt sich unter dem Einfluss der Aufstandsperiode zu verändern begann. Rothenburg ob der Tauber wurde regulär von zwei Ratsgremien verwaltet – dem Inneren und dem Äußeren Rat. Aus diesen beiden Gremien wurde jeweils ein Bürgermeister für ein Jahr gewählt. Der Innere Rat vertrat die Interessen des Patriziats, aus dessen Reihen seine Mitglieder stammten. Der Äußere Rat war für die Vertretung der Handwerker zuständig.<sup>175</sup> Unter der Führung des Adligen Stephan von Menzingen wurde während des Bauernaufstandes ein Bürgerausschuss mit 42 Mitgliedern gewählt, der, als Kompromisslösung zwischen den noch immer rivalisierenden Parteien innerhalb der Stadt, den Äußeren Rat ersetzte. Der Innere Rat blieb allerdings in seiner ursprünglichen Form bestehen. Diese Tatsache brachte die

---

<sup>174</sup> Schattenmann (1928): S. 58; vgl. auch Osiander (2009): S. 107 f.

<sup>175</sup> Vasold (1999): S. 14 f.

Stadt später in Erklärungsnot, da die Bündnisse mit den Bauern auch vom Inneren Rat mitgetragen worden waren. Mit dieser Umgestaltung des Rats und der eindeutigen Beteiligung von Bürgern der Stadt an den Aufständen ist Rothenburg ein Beispiel für das Forschungskonzept der „Gemeindereformation“<sup>176</sup>. Dabei wird nicht nur von den Bauern, sondern auch von den Bürgern – also vom „gemeinen Mann“ – eine „revolutionäre Umgestaltung der gesellschaftlichen und herrschaftlichen Verhältnisse auf Grundlage des ‚Evangeliums‘“<sup>177</sup> gefordert.

Nach der Einsetzung des revolutionären Ausschusses in Rothenburg fiel auch die in Religionsfragen neutrale Haltung der Stadtoberen und den Übergriffen auf Kirchen und Ordenshäusern wurden kein Einhalt mehr geboten. So wurde der katholische Gottesdienst gewaltsam gestört und zuletzt verboten. Zudem wurden Regelungen für die in der Stadt verbleibenden Geistlichen und die kirchlichen Pfründe getroffen. Um sich vor den sich häufenden Übergriffen zu schützen, schworen fast alle Geistlichen den Bürgereid. Dieser sicherte ihnen zwar den Schutz und Schirm der Stadtverwaltung zu, letztlich aber wurde dadurch der Stadt ermöglicht, auf Ordens- und Kirchengüter Einfluss zu nehmen. Ziel dieser Maßnahmen war eine, wenn nötig auch mit Gewalt durchgeführte kirchliche Reform im Sinne der Reformation.

Während das Bauernheer in der Rothenburger Landwehr weiter vordrang und Herrensitze plünderte und beschlagnahmte, entschied sich die Stadt, dem sich nähernden Heer zuvor zu kommen. Sie regte an, Klöster, Ordenshäuser und Kirchen zu inventarisieren. Daraufhin wurden die geistlichen Institutionen in Rothenburg von Bürgern gestürmt und deren Eigentum beschlagnahmt. Zwar erhoben auch die aufständischen Bauern Anspruch auf den geistlichen Besitz, die Stadt konnte sich jedoch mit ihnen einigen, da sie ein förmliches Bündnis mit den Bauern geschlossen und ihnen Hilfskontingente zugesichert hatte. Dieses Bündnis bereitete Rothenburg nach der Niederschlagung des Aufstands durch Georg Truchsess von Waldburg mehrere Probleme, obwohl sich der Rat bei dem sich abzeichnenden Sieg des Schwäbischen Bundes demselben unter hohen Auflagen unterworfen hatte.<sup>178</sup>

Nachdem die Bauernunruhen gewaltsam beendet worden waren, wurde die Stadt Rothenburg wieder katholisch, die Messe wieder eingeführt und das von Markgraf

---

<sup>176</sup> Blickle (1987).

<sup>177</sup> Blickle (2004): S. 289.

<sup>178</sup> Borchardt (1988): S. 728 f.



Kasimir von Brandenburg-Kulmbach<sup>179</sup> begonnene harte Strafgericht vom wieder zur Macht gekommenen, jetzt intakten Rat weiter fortgesetzt. Die führenden Personen der jungen Reformationsbewegung wurden zum Tod verurteilt, darunter auch Teuschlein und von Menzingen, andere entzogen sich diesem Schicksal durch Flucht.<sup>180</sup> Ehrenfried Kumpf konnte zwar sein Leben retten, durfte aber nicht mehr nach Rothenburg zurückkehren.<sup>181</sup> Eine schwerwiegende Folge des Bauernaufstandes waren die mehrfachen Schadensersatzforderungen der angrenzenden Territorialherren, deren Besitz von Rothenburgischen Hintersassen ausgeplündert und gebrandschatzt worden war.<sup>182</sup> In manchen Fällen konnte man eine friedliche Lösung finden. Adam von Thüngen<sup>183</sup> aber nahm sich das Recht heraus, im Jahr nach dem Ende des Bauernkrieges Dörfer innerhalb der Rothenburger Landwehr zu überfallen und auszurauben. Die als *Thüngen'sche Fehde* bekannt gewordene Auseinandersetzung wurde erst im Jahr 1526 unter Vermittlung von Markgraf Kasimir beigelegt.<sup>184</sup>

In diesem Zusammenhang ist die Chronik, die der Stadtschreiber Thomas Zweifel im Auftrag des Rothenburger Stadtrats verfasst hat und heute eine der Hauptquellen zum Bauernaufstand in Franken ist, zu sehen. In der Forschung wird diese Chronik zum einen als juristisches Instrument bewertet, das vor allem bei der *Thüngen'schen Fehde* den Standpunkt der Stadt stärken sollte. So schließt Vice:

---

<sup>179</sup> Kasimir von Brandenburg-Kulmbach (1481-1527).

<sup>180</sup> Hohn spricht von 27 vollzogenen Todesurteilen infolge der Bauernunruhen in Rothenburg ob der Tauber (Hohn (2004): S. 35); daneben wurden u. a. auch Geldstrafen, Verbannung und Verstümmelungen als Strafmaßnahmen gegen die Aufständischen in Rothenburg angewandt (Hohn (2004): S. 56; S. 46; S. 51).

<sup>181</sup> Borchardt (1988): S. 729.

<sup>182</sup> Hohn (2004): S. 189 ff.

<sup>183</sup> Der Ritter Adam von Thüngen behauptete, durch Rothenburger Untertanen während des Aufstandes geschädigt worden zu sein. Er verbündete sich mit seinem Vetter, Konrad II von Thüngen (1466-1540), dem Bischof von Würzburg, und richtete großen Schaden unter der Bevölkerung an. (Vice (1984): S. 393 ff.).

<sup>184</sup> Borchardt (1988): S 729 f.; vgl. auch Hohn (2004): S. 313; S. 340 Fußnote 2047.

„The two most important chronicles of the Peasants' War in Franconia, by Thomas Zweifel of Rothenburg, and by Lorenz Fries of Würzburg, were written in the context of Adam von Thüngen's feud and, at least in part, because of the feud.“<sup>185</sup>

Schnurrer sieht die Chronik ebenfalls als eine Folge der sich häufenden Schadensersatzforderungen an die Stadt:

„Dagegen [gegen die Vorwürfe, die der Stadt im Bezug auf den Bauernaufstand gemacht wurden] mußte sich Rothenburg mit allen juristisch vertretbaren Mitteln wehren, und hier war für einige Jahre das wichtigste Aufgabengebiet des Stadtschreibers, der [...] die für einen Rattenschwanz von Prozessen notwendigen Verteidigungsartikel auszuarbeiten hatte.“<sup>186</sup>

Quester bringt jedoch noch einen weiteren Aspekt in die Bewertung der Chronik ein. Er sieht neben der verteidigenden auch eine „innerstädtische Funktion [...], Traditionen zur Stärkung des überkommenen Herrschaftsgefüges zu stiften und genossenschaftliche Oppositionsbewegungen zu diskreditieren.“<sup>187</sup>

Ohne den Entstehungskontext und die Bewertung der Chronik in der Forschung zu vergessen, soll auch hier Zweifels Chronik als Hauptquelle für die Untersuchung der Johanniterkommende in Rothenburg und des Membrums Reichardsroth während der Bauernunruhen dienen. Denn auch diese Ordenshäuser waren natürlich von den Umwälzungen, die sich innerhalb und außerhalb der Stadt vollzogen, betroffen.

Von Zweifels Chronik existieren drei Versionen, die den Entstehungsprozess des Buches gut dokumentieren. So finden sich eine Rohskizze, ein Reinkonzept und die endgültige, mehrfach revidierte Endfassung,<sup>188</sup> welche Ludwig Baumann als Grundlage für seine 1878 erschienene Edition verwendet hat und aus der im Folgenden die Zitate entnommen sind.<sup>189</sup> Dabei kann man beobachten, dass es in den aufeinanderfolgenden Versionen eine Akzentverschiebung gibt. Der Schwerpunkt wird von Version zu Version deutlicher auf die reformatorischen Tendenzen in Rothenburg

---

<sup>185</sup> Vice (2003): S. 246 f.; Vice bezieht sich neben Zweifels Chronik auf: Schäffler/Fries (1978/1883), Lorenz Fries: Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken.

<sup>186</sup> Schnurrer (1982): S. 110.

<sup>187</sup> Quester (1994): S. 109.

<sup>188</sup> Quester (1994): S. 95.

<sup>189</sup> Baumann (1878): S. 18; Schnurrer (1982): S. 112; Vice (2003): S. 252.

als Ursache für den Baueraufstand gelegt.<sup>190</sup> Mit dieser stark einseitigen Betonung lenkt Zweifel von anderen für die Unruhen ursächlichen Faktoren wie beispielsweise die jahrelange Auseinandersetzung um das Klauengeld mit dem Dorf Brettheim und andere Belastungen gegenüber den Bauern ab,<sup>191</sup> und verhilft so Rothenburg zu einer Rechtfertigung gegenüber seinen Herausforderern. Trotzdem ist das *buch der bewrischen uffrur* ein wichtiges Dokument, das als wertvolle Quelle für den Verlauf des Bauernkriegs im Rothenburger Gebiet ausgewertet werden kann. Die Johanniter selbst kommen in der Chronik selten vor. Dennoch zeigt das Werk Reaktionen des Komturs und seines Ordens auf die Erhebung und die revolutionäre Umgestaltung der städtischen Verwaltung und spiegelt Nöte und Ängste der Bewohner des Ordenshauses in dieser unruhigen Zeit wider. Auch das Verhalten der Bauern im Rothenburger Umland und der städtischen Bürger gegenüber den Johannitern wird thematisiert. So ist Zweifels Chronik ein Zeugnis des Verhältnisses zwischen dem Orden und der Stadt- und Landbevölkerung und zeigt zusätzlich einen Aspekt der Interaktion zwischen Stadtverwaltung, dem Komtur Caspar von Stein und den Priesterbrüdern der Kommende auf.

Gleich zu Beginn der Chronik berichtet Zweifel, wie das sich formierende Bauernheer plündernd durch das Rothenburger Umland zieht. Diesem Zug fällt auch die Johanniterkommende in Reichardsroth zum Opfer. Dabei verlangen die Bauern nicht nur Getreide, Brot und Vieh. Sie stürmen das Gelände und verwüsten die Anlage.<sup>192</sup>

So entlud sich also die erste Welle der Wut gegen ungeschützte Ziele. Die Johanniter als Vertreter der Geistlichkeit und der Grundbesitzer bekamen das in Reichardsroth zu spüren. Die Bauern versuchten sich auf diese Weise gegen die von ihnen als Ungerechtigkeit empfundenen Belastungen aufzulehnen und nahmen sich den ihnen ihrer Meinung nach zustehenden Teil. Auch in der Stadt Rothenburg spürte man diese

---

<sup>190</sup> Quester (1994): S. 97-101. Vice folgt in seiner Argumentation Quester: „[...] a comparison of the three versions discloses that in each successive draft the role played by the evangelical movement and Karlstadt in the rebellion became increasingly more prominent in explaining the uprising.“ (Vice (2003): S. 252).

<sup>191</sup> Vgl. Endres (1973); Vice (2003) u. a.

<sup>192</sup> „Die versamelt bawrschaft ist an disem montag nach Letare zum Reychartzrod und zu Ormepach, auch anderer end daselbst umb, dahin sie gestern sonntags [...] von Gebstattel gezogen warn, gelegen, bey vierdhalbttausend stark, haben zum Rodt den Hennissercomentur, herr Caspar vom Stain, angriffen, im ain merkliche summa getraids, vieh und anders genomen, gepewt, verfutert und ains tails umb brot geben und sunst mit eysen ausprechen und andere verwustung im haws zum Rodt grossen schaden und unlust gefugt.“ (Baumann (1878): S. 87). Vgl. die Schilderung des Überfalls auf das Ritterhaus Bubikon im Jahr 1525; vgl. Kapitel D 3.2.

Unzufriedenheit. Vor allem die Handwerker, die auf mehr Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen hofften, beteiligten sich an einem bürgerlichen Aufstand. Zweifel überliefert Forderungen und Vorstellungen der verschiedenen Handwerkergruppen, die sich öffentlich Gedanken machen, wie mit der Geistlichkeit in ihrer Stadt umgegangen werden solle. So äußern sich die Schneider und Tuchscherer früh und verlangen eine politische und steuerliche Gleichstellung der Geistlichen mit normalen Bürgern:

„Das funft, das die gaistlosen lewt, als pfaffen, nunnen, Hennserherren sollen gleyche purden tragen, wie ain mitburger, als stewr, wag, rais und dergleychen, und so ain pfaff abgeet, soll dasselbig affengespenst gewendt werden in ainen gemainen nutz und hinfurt kainen andern gelihen werden.“<sup>193</sup>

Auf die Anfrage des Inneren Rates, der wissen möchte, wie im Falle einer Plünderung kirchlicher Einrichtungen mit dem Ertrag umgegangen werden solle, gehen Forderungen verschiedener Handwerkergruppen ein, die besagen, Klöster und Ordenshäuser in jedem Fall einzunehmen und deren Getreide, Wein und Kircheninventar auf die Gemeinde gerecht zu verteilen.<sup>194</sup> Die Johanniter werden in diesen Appellen mehrfach ausdrücklich genannt, vor allem wegen ihres reichen Vorrats an Getreide. Aber auch Drohungen, mit Waffengewalt vorzugehen, sind vor allem gegen das Ordenshaus gerichtet.<sup>195</sup>

Diesen Drohungen folgten bald darauf Taten. Zweifel beschreibt detailliert, wie sich in Rothenburg eine Bürgerwehr formiert und systematisch „mit uffgerichtetem fendlin in guter ordnung und geschickt umbher gezogen und erstlich fur den Hennserhof gezogen, darnach fur das frawencloster, Barfussercloster, dewtschwaws, schwesterhaws und anderer“<sup>196</sup>. Dort angekommen verlangen die aufgebrachten Bürger, unter denen auch Ratsmitglieder waren, die Herausgabe der Schlüssel der Klöster, plündern diese aus und besetzen sie. Die Geistlichen waren so gänzlich dem

---

<sup>193</sup> Baumann (1878): S. 132; bei „affengespenst“ handelt es sich offensichtlich um einen Lesefehler.

<sup>194</sup> Baumann (1878): S. 339-345.

<sup>195</sup> Vgl. Aussagen der „Sattler, sayler, hefner, zymmerlewt, stainmetzen, mewrer, ziegler, decker“: „Auch soll man es mit gewappeter hand, den Hennserhof und die clainet angreyfen, in summa zu gelt machen und damit raisen und alls traid in summa tailen.“ (Baumann (1878): S. 342) und der „kursner“: „Auch ist das unser begern, das wir mit gewappeter hand wöllen den Hennserhof einnehmen.“ (Baumann (1878): S. 343).

<sup>196</sup> Baumann (1878): S. 345.

Willen ihrer Besitzer ausgeliefert und konnten sich nicht mehr selbstständig versorgen. Der Zug endet am Abend mit einem Trinkgelage auf dem Marktplatz, nachdem man in einem Haushalt eines Priesters, der noch nicht Bürger geworden war, 20 Eimer Wein gefunden und beschlagnahmt hatte.<sup>197</sup>

Wie und ob die Besetzung der kirchlichen Einrichtungen und die Bedrängung der Vertreter des Klerus weiter fortgesetzt wurden, wird in der Chronik nicht mehr beschrieben. Allerdings erfahren wir durch Zweifel, dass der revolutionäre Ausschuss über das Korn der Johanniter verfügt, es für die Versorgung der Belagerer vor Würzburg einsetzen will und sich darüber mit dem Bauernheer streitet. Von ähnlichen Auseinandersetzungen um Pulver, das die Johanniter dem Bauernheer für seine Geschütze liefern soll, wird ebenfalls berichtet.<sup>198</sup> Die Johanniter waren also nach dem bisher Erwähnten eines der ersten Ziele des bürgerlichen Aufstandes in Rothenburg. Im ländlichen Umfeld traf es Reichardsroth. Die Entschiedenheit, mit der die Aufständischen gegen die Kommende und ihr Membrum vorgingen, zeigt, wie sehr das Ansehen des Ordens in der Bevölkerung gelitten hatte.

Die Bewohner der Kommende selbst, das heißt in diesem Fall der Komtur und die Priesterbrüder, reagierten unterschiedlich auf die neue Situation. Der Komtur zu dieser Zeit, Caspar von Stein, weist, nach Zweifel, recht undurchsichtige Verhaltensweisen auf. Nach der Plünderung der Kommende in Reichardsroth und den deutlichen Drohungen gegen die Geistlichkeit, bittet er laut Zweifel um Rat bei den neuen Stadtoberen:

„Her Caspar vom Stain, comentur zu Sant Johans hie zu Rotenburg ist dis samstags [22 April] zu morgens fruw fur den newen rat und den ausschuß komen, hat an sie begert, ine zu verstendigen, was er tun oder sich halten sollt in diser uffrur.“<sup>199</sup>

Die Stadtverwaltung ist jedoch nicht bereit, ihm zu antworten, und so geht er unverrichteter Dinge, um sich am nächsten Tag wieder schriftlich an den Rat zu wenden. In seiner Supplik behauptet er, man habe ihm geraten, wie andere Geistliche

---

<sup>197</sup> Baumann (1878): S. 345 f; Borchardt (1988): S. 728. Vgl. Beschreibung des Gelages in der Kommende Bubikon im Rahmen der Aufstände in der Schweiz; vgl. Kapitel D 3.2.

<sup>198</sup> Baumann (1878): S. 360; 397; 406; 408; 414; 417-419; 427; 436 f.; 442; 448; 450-452.

<sup>199</sup> Baumann (1878): S. 222.

auch Bürger zu werden<sup>200</sup> „das wer er zu tun ganz gewillt, es wöllt ime aber on wissen seiner obern nit gepurn, darumb wöllt er es an seine obern gelangen lassen“<sup>201</sup>. Rat und Ausschuss weisen die Behauptung von sich, dem Komtur solches nahegelegt zu haben und weigern sich, mit den „obern“, also mit dem Johannitermeister in Heitersheim, zu verhandeln.

Wie diese Episode zu bewerten ist, ist schwer zu sagen. Caspar von Stein, ein sonst recht umsichtiger Komtur, erscheint in der Schilderung Zweifels ein wenig begriffsstutzig und hilflos. Es könnte aber auch kalkuliertes Taktieren des Johanniters gewesen sein, das ihn zu seiner augenscheinlich unsteten Haltung verleitete. Wenn sich die Begebenheit tatsächlich in solcher oder ähnlicher Weise abgespielt hat, so liegt die Vermutung nahe, dass der Komtur auf Zeit spielte. Mit dem Erscheinen vor Rat und Ausschuss konnte er sich sowohl ein Bild von der Lage der Stadtoberen machen, als auch seinen guten Willen vorgaukeln. Sein Hinweis, seine Entscheidung sei an seine Ordensoberen gebunden, mit denen er sich zunächst absprechen wolle, verschaffte von Stein zeitlichen Spielraum, um weitere Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Außerdem zeigt es seine Bindung zum Johannitermeister, den er offensichtlich über die Lage in Rothenburg informieren wollte.

Mit diesem Abwarten mit gleichzeitigem Offenhalten von allen Optionen machte Caspar von Stein sich allerdings nicht nur Freunde. Als Gesandte des Rates und Ausschusses mit dem Bauernheer verhandeln, einigt man sich, nach der Zweifelschen Chronik, darauf, den „tewtschen comentur, closterfrawern und alle andere gaistliche personen zu Rotenburg frey zu begeben und zuzustellen, also das sie nymand strafen, belaidigen oder beschedigen sollte on ains rats wissen und willen.“<sup>202</sup> Eine Ausnahme stelle der „Hennsercomentur“ dar, „dieweyl derselbig allweg aim rat widerwertig gewest were“<sup>203</sup>. Offenbar hat sich Caspar von Stein mehrfach bei der neuen Stadtobrigkeit unbeliebt gemacht, sodass sie es nicht für notwendig ansah, ihn unter ihren Schutz vor Übergriffen aus der Bevölkerung zu stellen. Die „Widerwärtigkeit“ kann allerdings auch auf seine versteckte Weigerung, Bürger zu werden, bezogen sein.

---

<sup>200</sup> Vgl. Moeller (1991): S. 51 f.

<sup>201</sup> Baumann (1878): S. 223.

<sup>202</sup> Baumann (1878): S. 350.

<sup>203</sup> Baumann (1878): S. 350.

Caspar von Stein konnte durch seine Position als gut gestellter und abgesicherter Komtur selbst in einer für die Kommende bedrohlichen Lage selbstbewusst gegenüber der Stadt auftreten. Anders war die Lage einfacher Priesterbrüder, da diese auf das Funktionieren des Ordenshauses mit all seinen Einnahmen angewiesen waren. Ihre Befürchtungen angesichts der Übergriffe auf ihre Niederlassungen in Rothenburg und Reichardsroth kommen in einem in der Chronik überlieferten Schreiben an Rat und Ausschuss zum Ausdruck. Sie nehmen dabei Bezug auf die kurz zuvor stattgefundenene Übernahme der geistlichen Institutionen und formulieren ihre Angst, sie könnten aus der Kommende vertrieben werden:

„So haben doch kurz vergangner tag ewer erbarkait mitsampt ainer ganzen gemaind villedit nit on merklich ursachen gemelt Hennserhaws mit allen seinen ligenden und farenden haben und gutern eingenomen, zu iren und gemainer statt handen und gewalt pracht, und langt uns darbey an, das ewer erbarkait und etlich aus der gemaind des vorhabens und willens sein sollen, uns awsser gemelten Hennserhaws zu treyben, zu verjagen.“<sup>204</sup>

Tatsächlich standen sie vor der Frage, wie sie sich, im Falle eine Auflösung der Kommende, weiter ernähren sollten, da sie in den Orden mit der Gewissheit eingetreten waren, bis an ihr Lebensende versorgt zu sein. Sie hatten somit auch keinen Anlass gehabt, eine Arbeit zu erlernen, mit der sie außerhalb der Kommendenmauern ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten.<sup>205</sup> So appellieren die Priester in ihrer Not an die christliche Nächstenliebe der Stadtverwaltung und des neuen bürgerlichen Ausschusses und verlangen von ihnen die Zusicherung eines lebenslangen Auskommens.<sup>206</sup> Hatte der Komtur mit seiner Taktik des Hinhaltens den Zorn der Stadtoberen provoziert, so bewirkt diese demütig angstvolle Haltung der Priester letztlich Gleichgültigkeit. Recht trocken wird ihre Reaktion in der Chronik

---

<sup>204</sup> Baumann (1878): S. 400.

<sup>205</sup> „Und arbeit, die wir nicht konden, noch gelernt haben, uns auch damit nit wissen zu ernerer oder zu befehlen, zu weysen und uns unserer narung und underhaltung, die wir in craft bemelts ordensstiftung unser leben lang von berurts ordens gutern haben sollten [...]“ (Baumann (1878): S. 400).

<sup>206</sup> „Dem allem nach ist an ewer erbarkait unser gar dienstlich und flehlich anrufen und bitt, ewer erbarkait wöllen uns aus berurten und andern mer christenlichen ursachen, die ir bey euch selbs zu ermessen wist, hierinnen christlich, bruderlich und gunstig bedenken, uns von berurts ordens gutern unser zimliche und gepurliche leybs narung, notturft und underhaltung unser leben lang zu verordnen, zu geben oder zu raichen oder zu geschehen schaffen und bestellen mit so christlicher, bruderlicher, gunstiger erzaigung, wie wir genzlich vertrauen haben.“ (Baumann (1878): S. 401).

berichtet: „Uff der Hensserherren supplication ward nichtzit sonders beschlossen, dann das man es ain schrift sein lassen wollt.“<sup>207</sup> Dennoch ringen sie sich dazu durch, der Kommende wenigstens einen Vorrat des beschlagnahmten Korns zu überlassen, damit der Komtur „sich davon [...] erhalten“ könne.<sup>208</sup> Die Priesterbrüder werden mit keinem Wort mehr erwähnt.

Als Folge des Bauernaufstandes hatten die Johanniter einen immensen materiellen Schaden zu beklagen. Caspar von Stein versuchte sich bald nach der Niederschlagung Recht zu verschaffen und baute dabei auch auf die Hilfe der Stadt Rothenburg. Er wendet sich 1527 persönlich in einem Schreiben an den Rat der Stadt und fordert die Hilfe ein, die ihm die Stadt in dieser Sache angeblich zugesagt hatte:

„Unnd mir dar bey zugesagt habent, mir behilfflich zu sein, das mir das wider wird, das mir zu rod genomen ist worden von den eüwern unnd ouch von den meinen, unnd mir die kemet unnd den hoff zerrissen habent.“<sup>209</sup>

Noch im selben Jahr scheint der Rat darauf reagiert zu haben und verhaftete Hans Yckelsamer, der zugab, in Reichardsroth geplündert und zerstört zu haben, wie zwei Einträge im Urfehdenbuch der Stadt bezeugen:

„Hans Yckelßhaimer von Gailnhof(en) ist zu aines rats gafaunkhnuß komen der pauerischn uffrur halb(en). Darinnen er sich verhandelt und verdecktiklich gehalt(en), dem henser comenthur sein hab hat helffen nemen und entwend(en).“<sup>210</sup>

„Hanns Yckelßhaimer ist in ains erbern rats straff unnd gefangknuß komen, ettlicher beschedigung halb, so er herrn Caspern vom Stain, comenthur der henser hie zu Rotenburg und zum Reychatzrod, sanct Johans ordens, in der peuerisch(en) uffrur zum Rod zugefugt hat.“<sup>211</sup>

Der Schaden kann aber trotzdem nur geringfügig ersetzt worden sein, denn die Johanniter hatten noch lange mit den Folgen der Bauernunruhen zu kämpfen.

---

<sup>207</sup> Baumann (1878): S. 405.

<sup>208</sup> Baumann (1878): S. 406.

<sup>209</sup> StaR A 1541, fol. 36<sup>r</sup>.

<sup>210</sup> StaR A 842, fol. 292-3.

<sup>211</sup> StaR A 842, fol. 310<sup>r</sup>.



An den Bauernunruhen kann man vor allem das Verhältnis der Bevölkerung zum Orden gut aufzeigen. Die Johanniter waren schon vor dem Ausbruch des Aufstands als Vertreter der Geistlichkeit und der Grundherren nicht gerne gesehen. Der Heidenkampf, für den vor allem die Ritterbrüder standen, war für die Stadt- und Landbewohner Rothenburgs weit weg, und so wurden vor allem Belastungen durch Abgaben sowie der offensichtliche Wohlstand des Ordens wahrgenommen und förderten eine kritische Bewertung der Johanniter. Der Aufstand war lediglich ein Symptom eines schon länger schwelenden Konflikts. Die Heftigkeit und die Zerstörungskraft, die die Johanniter vor allem in Reichardsroth zu spüren bekamen, lässt allerdings auf eine recht große Unbeliebtheit speziell der Johanniter bei der Bevölkerung schließen.

Der zugefügte materielle Schaden trug zu einer vehementen Schwächung des Ordens bei. Auch die Kommende in Rothenburg war davon betroffen. Auf längere Sicht erholten sich die Johanniter, wie andere geistlichen Institutionen, nie mehr ganz von diesem einschneidenden Ereignis. So kann der Bauernaufstand – auch als theologisch motivierte soziale Revolution – als einer der Hauptgründe des Zerfalls der Bedeutung der Johanniter in Rothenburg ob der Tauber bezeichnet werden.

#### 4. „... ain yeder cumpthur oder statthalter dess bemelten haus zum Reychartsrod von alter her ainen rayßwagen [...] zustellen und zuhalten schuldig sind“: Der Reiswagenstreit als juristischer Wendepunkt

Mit der Niederschlagung des Bauernaufstandes von 1525 wurde auch zunächst die reformatorische Bewegung in der Stadt unterbunden. So nahm das Reformationsgeschehen in Rothenburg ob der Tauber eine für die städtische Reformation untypische Wendung, indem es nach anfänglichen Reformen nicht zur endgültigen Einführung der neuen Lehre mit Unterstützung des Magistrats kam. Im Gegenteil, durch die Heftigkeit der Bauernaufstände, die in Rothenburg durch Reformatoren wie Karlstadt gestützt wurden, und dem darauf folgenden harten Strafgericht gegen alle Hauptbeteiligten, nahm die Stadtverwaltung Rothenburgs eine klar altgläubige Position in kirchlichen Fragen ein. Dies zeigt sich auch daran, dass die

durch Teuschleins Tod vakante Predigerstelle zunächst unbesetzt blieb. Die Bewerbung des der Reformation nahe stehenden ehemaligen Minoriten Eberlin von Günzburg<sup>212</sup> lehnte Bürgermeister Konrad Eberhard angeblich mit der Begründung ab, „daß sie dieser Zeit noch nit gesinnt oder gewillt seien, einen neuen Prediger zu bestellen, sondern gedenken sich, es länger zu enthalten“<sup>213</sup>. Der Wille, in Rothenburg die Reformation fortzusetzen, war also zunächst nicht mehr vorhanden.

Dieser Einstellung folgend, nahm die Stadt auf den folgenden Reichstagen eine streng altgläubige Position ein und stärkte damit die Position Kaiser Karls V. Rothenburg zählte nicht zu den 14 Städten, die auf dem Speyrer Reichstag 1529 protestierten und spielte in Augsburg 1530 keine zentrale Rolle. Auf Anfrage des Dinkelsbühler Rats im Jahr 1531, wie Rothenburg das Abendmahl darreiche, erklärte Rothenburg, obwohl man vor dem Bauernaufstand das Abendmahl in beiderlei Gestalt dargereicht habe, so empfangen man es nun wieder in einerlei Gestalt, wie es der Reichstagsabschied von Augsburg vorschreibe.<sup>214</sup> Dies war eine klare Stellungnahme für den alten Glauben und gegen die Reformation.

In diese Zeit der rigorosen Rückkehr zum alten Glauben in Rothenburg fällt der Beginn des sogenannten Reiswagenstreits, den die Rothenburger Johanniter und der Johannitermeister mit dem Rat der Stadt über Jahre hinweg ausfochten. Diese Auseinandersetzung um die Verpflichtung des Ordens zur Stellung eines Reiswagens in Kriegszeiten ist ein prominentes Beispiel für Interaktionen zwischen Orden und Stadtrat. Es zeigt sich dabei, wie der Orden aus der Erfahrung der spätmittelalterlichen Konvergenzpolitik der Magistrate<sup>215</sup>, die auch in Rothenburg praktiziert worden war, in der Zeit der religiösen Umbrüche die Einflussnahme der Stadtverwaltung auf Ordensbesitz fürchtete. Der Fall macht jedoch auch deutlich, wie stark die Verbindung der Rothenburger Johanniter zu der deutschen Ordenszentrale war und wie sich das Eingreifen des Johannitermeisters auf die weitere Entwicklung der Kommende auswirkte.

Die Verpflichtung der Stellung eines Reiswagens rührt von der Zentgerichtsordnung von 1438 in Reichardsroth her. Diese besagt, dass die Johanniter verpflichtet seien, in

---

<sup>212</sup> Eberlin von Günzburg (1470-1533).

<sup>213</sup> Zitiert nach Schattenmann (1928): S 70; allerdings führt Schattenmann keinen Quellennachweis an.

<sup>214</sup> Schattenmann (1928): S. 83.

<sup>215</sup> Vgl. Kapitel A 4.

Kriegszeiten einen Kriegswagen mit Rüstung und Pferden für die Stadt Rothenburg bereitzustellen und instand zu halten. Im Jahr 1532 ist dies auch dem Orden noch selbstverständlich, denn Georg Schilling von Cannstatt, der seinen Bruder Philipp 1532 als Komtur in Rothenburg vertritt, schreibt in einem Brief an die Stadtverwaltung in Rothenburg, dass er sich statt des zu stellenden Reiwagens mit Bürgermeister und Rat auf einen Geldbetrag geeinigt habe und beginnt das Schriftstück mit folgenden Worten:

„Nachdem ain yeder cumpthur oder statthalter dess bemelten haus zum Reychartsrod von alter her ainen rayßwagen mitt zweyen knechten unnd vier pferden [...] der gemelten statt Rotempurg als vogthern zum Rod zustellen und zuhalten schuldig sind.“<sup>216</sup>

Dieses noch 1532 unbestrittene Recht ist auch zuvor kein Streitpunkt zwischen den Johannitern und der Stadt Rothenburg gewesen. Doch rund hundert Jahre nach Entstehung der Zentgerichtsordnung wehrte sich der Johannitermeister Johann von Hattstein gegen die Forderung Rothenburgs, den Reiwagen für den anstehenden Türkenzug zu stellen. Dies ist der Beginn eines jahrelangen Rechtsstreits, den die Stadt in einem Prozess vor dem Reichskammergericht klar für sich entscheiden konnte. Mit dem Urteil war der Reiwagenstreit jedoch noch lange nicht ausgefochten. Sowohl folgende Generationen des Johanniterordens, der unter den Auswirkungen des Prozesses deutlich zu leiden hatte, als auch die Stadt selbst nahmen die Konfliktpunkte immer wieder auf. So zog sich die Auseinandersetzung bis weit in das 18. Jahrhundert hinein.

Anstoß zu diesem folgenreichen Streit ist tatsächlich die oben zitierte Vereinbarung, die Georg Schilling von Cannstatt, später selbst Johannitermeister in Heimersheim, mit der Stadt Rothenburg getroffen hat. Dabei schien die Sache sich anfangs zu einem Beispiel für Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft zwischen den beiden Parteien zu entwickeln. Schon kurz nach dem Türkenzug wird um die ausgehandelte Summe hart gestritten. Die Brüder Schilling bestehen darauf, einen geringeren Betrag zu zahlen, da die Kriegshandlungen früher als erwartet abgeschlossen worden seien. Die Stadtverwaltung argumentiert, der Satz sei sehr knapp berechnet worden. Die Haltung

---

<sup>216</sup> StaR A 1537, fol. 1<sup>f</sup>.

eines Reiswagens habe eigentlich mehr gekostet, sodass sie nun trotz der kürzeren Dauer des Zuges ein Anrecht auf den gesamten Betrag hätten. Nach Diskussionen mit Unterhändlern der jeweiligen Partei, bei denen beide Seiten ihren Standpunkt bekräftigen, können die Johanniter einen Erfolg verbuchen. Bürgermeister und Rat Rothenburgs geben, um der Freundschaft mit dem neuen Komtur Philipp Schilling von Cannstatt willen, 50 fl. nach, unter der Bedingung, dass ihr Recht auf Stellung des Reiswagens auch in Zukunft nicht anfechtbar sein solle.<sup>217</sup> Auf diesen Vorschlag gehen die Brüder Schilling von Cannstatt ein.<sup>218</sup>

Auch wenn sich der Stadtrat im Rückblick nicht an das Ausgehandelte hielt und die Johanniter letzten Endes doch den vollen Betrag an die Stadt zahlten, erkannten die Brüder Schilling doch noch im Jahr 1533 die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Stadt an. Mit einem Quittungszettel bestätigt die Stadt den Erhalt des Geldbetrags im Februar 1534.<sup>219</sup> Damit kam der Vorgang zunächst zu einem formalen Abschluss.

Der Johannitermeister Johann von Hattstein aber sah in dem Vorgang eine Verletzung der Privilegien des Ordens. 1535 schaltet er sich erstmals auf Bitten des nun in Rothenburg amtierenden Philipp Schilling von Cannstatt ein und verweist auf die Unrechtmäßigkeit des Verhandelten. Er argumentiert, dass die zwischen den Brüdern Schilling von Cannstatt und der Stadtverwaltung geschlossene Vereinbarung den Freiheiten des Ordens widerspreche und behauptet, dass es nie eine Verpflichtung Reichardsroths einen Reiswagen betreffend gegeben habe. Daneben sieht von Hattstein auch vogteiliche Rechte des Ordens verletzt, weil die Stadt sich berechtigt fühlte, hohe und niedere Obrigkeit in ihrer Landwehr auch über die Untertanen der Johanniter auszuüben und von ihnen Frondienste für die Erhaltung der befestigten Landhege abzuverlangen. Der Johannitermeister fordert die Stadt auf, die Freiheiten des Ordens zu respektieren und ihn nicht unnötig und im Vergleich zu dem in

---

<sup>217</sup> „So wollten sie doch dem neuen commenthur zugut, auch inn beeden und ihrer freuntschafft zu ern unnd gefallen, an solcher verschriebens suma funffzig guld(en) nachlassen und schenken, doch das sie verfugen und daran seyn wolttten das der reißwag(en) zue Rod im wesen gehallten und ain rat damit gewart werdt, wann es zu schulden keme, das ein rat dess bedorffte, das sie damit geschikht und ein rat gewarigt weren und gehallten werd, wie mit allter herkommen wer, damit es dess disputirens oder strits nit dorffte, das man ime mit ainer suma gelltz zivil oder zu wenig thete, das begere ain rat umb sie beed commenthur, ir freuntschafft auch dem orden und ir heupter mit gütwilligem und freuntlichem fleiß züverdienen.“ (StaR A 1537, fol. 7<sup>f</sup>).

<sup>218</sup> StaR A 1537, fol. 4<sup>f</sup>-8<sup>r</sup>.

<sup>219</sup> StaR A 1537, fol. 10<sup>r</sup>.

Rothenburg ansässigen Deutschen Orden ungerecht zu behandeln.<sup>220</sup> Das Schreiben kulminiert in der Androhung von Hattsteins, den Streit am kaiserlichen Reichskammergericht zu klären, falls sich die Stadtverwaltung nicht einsichtig zeigen sollte. Interessanterweise spricht Hattstein in diesem Zusammenhang auch die Legitimation des Gesamtordens an, nämlich den Heidenkampf. Er argumentiert, dass die Johanniter – kraft ihrer Funktion als Ordensritter – gerade durch den Krieg gegen die Türken, für die der Reiswagen ja gestellt werden sollte, stark beeinträchtigt seien.<sup>221</sup> Ein solcher Hinweis zeigt, dass im Jahr 1535 – fünf Jahre nach der Ankunft des Johanniterordens auf Malta – der Gesamtorden sich in seinem Selbstverständnis wieder zu stabilisieren begann und als grundsätzlich stärkendes Argument dienen konnte.

In den folgenden Monaten entwickelte sich ein Briefwechsel zwischen den beiden Parteien, der sich letztlich um die schon beschriebenen Streitpunkte dreht. Die Stadt verteidigt ihren Standpunkt, dass sie Anrechte sowohl auf Stellung des Reiswagens als auch auf weitere Vogteirechte in Reichardsroth habe<sup>222</sup> und zeigt sich durchaus bereit, diese Rechte auch bei einem Prozess am Reichskammergericht geltend zu machen. Von Hattstein zögerte jedoch noch einige Jahre.

1538 wird klar, wie wenig Rothenburg gewillt war, auf die Forderungen des Ordens einzugehen. In einem Brief an die Stadt beschwert sich der Johannitermeister erneut darüber, dass diese „der compthurey arme leut zu frondienst gwaltig tringen und sie doch bißherr frey gewesen sein“<sup>223</sup>. Mit der Beschwerde bekräftigt er erneut sein Vorhaben, das Reichskammergericht zu kontaktieren: „Wo aber das nit gescheh(en) und mich der compthur ferner ansuchen wurdt, ich euch ann keyserlichen cammergericht fürnemmen, das ich nit gern thun, auch bißher euch zugefallenn underlassen.“<sup>224</sup> Am 9. Mai 1539 bestätigt das kaiserliche Reichskammergericht den Eingang der Klage von Johann von Hattstein in Speyer und fordert die Stadt

---

<sup>220</sup> „So langgt an euch mein freundlich pitt, ir wollend gegen meim ritterlichen orden und angeregtter komenthey in ewr statt gelegen, nit wyther dann gegen dem tütschen orden beschwerungen und nuwrunge furnemen.“ (StaR A 1537, fol. 11<sup>v</sup>).

<sup>221</sup> „Angesehen, das wir ritterbruder sand Johans ordens sunst schwerer und hartter dann dhein geistlicher standd in der kristenheit wider die ungläubig(en) unns(er)m orden mit lyb und gut zu dienen beladen sindt.“ (StaR A 1537, fol. 11<sup>v</sup> f.).

<sup>222</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv (2006): S.147.

<sup>223</sup> StaR A 1537, fol. 16<sup>r</sup>.

<sup>224</sup> StaR A 1537, fol. 16<sup>r</sup>.

Rothenburg auf, darauf zu reagieren.<sup>225</sup> Somit begann der langwierige und folgenreiche Prozess um die Stellung eines Reiswagens und um Vogtei in Reichardsroth.

Der Verlauf des Prozesses war ungünstig für den Orden. Auch als Rothenburg die Reformation einführte, brachte dies den Johannitern keinen Vorteil. Nach einer längeren Prozesspause während des Schmalkaldischen Krieges entschied das Reichskammergericht, in allen Punkten der beklagten Stadt Rothenburg Recht zu geben, und verpflichtete den Orden, die angefallenen Kosten des Reiswagenprozesses und anderer Prozesse zu übernehmen.<sup>226</sup> Zum Zeitpunkt des Urteils waren der Hauptankläger, Johannitermeister Johann von Hattstein und dessen Nachfolger Georg Schilling von Cannstatt, die am Streit Anlass direkt Beteiligten, bereits verstorben. Das Urteil wird am 5. November 1554 verschriftlicht und in folgender Form den beteiligten Parteien zur Kenntnis gegeben:

---

<sup>225</sup> StaR A 1537, fol. 21<sup>r</sup>-23<sup>r</sup>.

<sup>226</sup> Borchardt (1988): S. 147.

„In sachen weyland hern Johans(en) von Hatstein, jezt herrn Jorgen von Hoenhaim genant bombast, maister s(anct) Johans ordens in teutsch(en) landen, clagers an einem, wid(er) burgermaister und rath zu Rottenburg an der Tauber beclagten anders theils, ist nach allem furpring(en) zu recht erkänth, das die beclagt(en) von gedachts clägers furpracht(er) clagen, sovil die vogthey, auch nidere obrigkeit und gerichts zwangk sampt deren anhangend(en) gepott, verbott uber sein clägers gutter, aigen leuth und hindersessen in irer, der beclagt(en) landtwheren geleg(en) und gesess(en) unnd zum Reichartsrodt gehorig, auch dem selbenn aigen leuthen unnd hindersessen ufferlegte unnd angeforderte grabengeltt, fronn unnd dienst zu bemeltter lanndwher gräben, hegen unnd schlegenn, darzu denn Raiswagen in kriegs leuffen uff sein clägers costen zustellen und zuhalt(en) belangen, zu absolviren unnd erledig(en) seien, als wir sie auch hiemit absolviren, erledigenn und der cläger inen, den beclagt(en), in die gerichts cost(en), dis(er) sach(en) halben auff gelauff(en), uff rechtliche messigung zuentricht(en), fellig erthailen, doch beid(en) partheyen, ann andren iren freyheit(en), recht(en) und gerechtigkeit(en) dis(en) orts hiemit unvergrifflich(en) sond(er) inn all wegs vorbehalt(en).“<sup>227</sup>

Für die Johanniter stellte dieses Urteil eine vor allem juristische Niederlage dar. Auch dieses Mal hatten sie vor Gericht mit den ordenseigenen Sonderrechten argumentiert. Indem das Reichskammergericht der Stadt Rothenburg Recht gab, wurde der Orden seiner Argumentationsbasis beraubt. Dies hatte den Charakter eines Präzedenzfalls, denn die scheinbar unantastbaren kaiserlichen und päpstlichen Privilegien des Ordens wurden nun indirekt verhandelt und neu interpretiert. Der letzte Satz des Urteils verdeutlicht das: weder dem Orden noch der Stadt sollten Rechte abgesprochen werden. Trotzdem fiel die juristische Entscheidung in diesem Falle zugunsten der Stadt Rothenburg aus und die Johanniter sahen sich mit der Tatsache konfrontiert, dass sich das Verständnis der ihnen zugestandenen Privilegien zumindest in diesem Fall gewandelt hatte. So waren auch die verschiedenen Privilegsbestätigungen, die vor

---

<sup>227</sup> BayHStAM RKG 7114 I.

allem Karl V. zur Stärkung des Ritterordens ausgefertigt hatte, zur Diskussion gestellt.<sup>228</sup>

Auch finanziell stellte der Reiswagenprozess eine starke Belastung für den Orden dar. Im kaiserlichen Vollstreckungsbescheid wird dem Johannitermeister eine Frist gesetzt, innerhalb derer er eine festgelegte Summe an das Reichskammergericht und an die Stadt Rothenburg zahlen soll. Der Betrag setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Einerseits sollen die Gerichtskosten, die sich auf „ein hundert sieben und neunzig gulden reinisch und ein und dreyssig creutzer“<sup>229</sup> beliefen, gezahlt werden. Andererseits muss die Reichskammergerichtskanzlei für die Ausfertigung des Urteilbriefes und anderer Schriftlichkeiten entlohnt werden: „Darzue weiß sie fur urthell und ander notturfftig brieff in unsers chamergerichts cantzley ausgeben hab(en).“<sup>230</sup> Unter Androhung einer weiteren Geldstrafe wird der amtierende Johannitermeister Georg von Hohenheim genannt Bombast aufgefordert, sich dem Urteil zu beugen und den Betrag in gesetzter Frist zu zahlen. Im Mai 1557 quittiert die Steuerstube der Stadt den Zahlungseingang.<sup>231</sup>

Auch den Johannitern war klar, wie sehr dieses Urteil sie in ihrer Position gegenüber der Stadt schwächte. Daher wurde der Fall auf Initiative des Ordens immer wieder aufgerollt und vor dem Reichskammergericht verhandelt. 1589 verlangt der amtierende Johannitermeister Philipp Flach von Schwarzenberg eine Urteilerläuterung, da die Stadt ihre vogteilichen Obrigkeitsrechte übermäßig beansprucht habe. Um die Ausrüstung des Reiswagens wird nochmals 1597/98 gestritten, als die Johanniter es erneut versäumen, denselben für einen weiteren Türkenkrieg zu stellen. Sogar noch im Jahr 1754 finden sich in den Unterlagen des Reichskammergerichts Dokumente zu diesem Thema. Darin bittet die Stadt das Gericht unter Berufung auf die ergangenen Urteile um ein erneutes Pönalmandat gegen den Johanniterorden.<sup>232</sup> So lässt der Reiswagenstreit auch 200 Jahre nach dem ersten Urteil den beiden Parteien keine Ruhe, was die Bedeutung dieses Prozesses sowohl für die Stadt als auch für den Johanniterorden belegt.

---

<sup>228</sup> Vgl. z. B. das Schutzprivileg Karls V. in Jahr 1540, in dem ausdrücklich die Reformation als Grund für die Bestätigung der Privilegien des Johanniterordens genannt wird. (BayHStAM RiU 267).

<sup>229</sup> StaR A 1537, fol. 198<sup>r</sup>.

<sup>230</sup> StaR A 1537, fol. 198<sup>r</sup>.

<sup>231</sup> StaR A 1537, fol. 203<sup>r</sup>; StaR R 525 fol. 149<sup>r</sup>.

<sup>232</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv (2006): S. 147.



In der Bewertung des Reiswagensstreits ist vor allem die Rolle des Johannitermeisters Johann von Hattstein zu beleuchten. Es ist erstaunlich, dass dieser so bestimmt und zielgerichtet auf einen Prozess drängte. Es blieb auch nicht bei diesem einen Prozess vor dem Reichskammergericht. Der Johannitermeister brachte fast zeitgleich noch weitere Streitfälle vor die juristische Instanz des Reiches. Oft standen diese in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Reiswagenprozess und den Türkenzügen. Dabei stellt sich vor allem die Frage, was sich der Johannitermeister von dieser Vorgehensweise versprach. Von Hattstein war von 1499 bis 1506 Komtur in der Kommende in Rothenburg und hätte sich eigentlich mit den dortigen Gegebenheiten gut auskennen müssen. Auch die Vogteirechte der Stadt in Reichardsroth hätten ihm bekannt sein können. Der Schluss aus einer solchen Einsicht hätte logischerweise ergeben müssen, dass zumindest in der Frage der Stellung des Reiswagens die Stadt Rothenburg Recht behalten würde.

Wahrscheinlich ist von Hattsteins Verhalten damit zu begründen, dass, obwohl Rothenburg zu Beginn des Prozesses noch nicht zum Luthertum übergetreten war, der Johanniterorden die Auswirkungen der Reformation zu spüren bekam. Die Befürchtung der zu großen Einflussnahme, die von Hattstein nicht nur in der traditionellen städtischen Politik, sondern vor allem im Agieren der Verwaltungen evangelischer Städten beobachten hatte können, trieb ihn wohl zu diesem forschenden Vorstoß. Der Prozessbeginn im Jahr 1539 spielte dabei auch eine wichtige Rolle. In diesem Jahr wurden mit dem neuen Bürgermeister Johannes Hornburg die Weichen für einen Konfessionswechsel gestellt. Der Johannitermeister sah sich offenbar gezwungen zu handeln, um Rechte und Freiheiten seines Ordens zu verteidigen. Die Aussichten auf Erfolg scheinen eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

Das von Johann von Hattstein intendierte Ziel, die Rothenburger Johanniter mit einem günstigen Urteil gegenüber der Stadt zu stärken, die Kommende vor der städtischen Einflussnahme zu schützen und sie gleichzeitig von der Pflicht der Reiswagenstellung zu befreien, schlug in großem Maße fehl. Das Gegenteil trat ein und der Orden ging geschwächt aus dem Prozess vor dem Reichskammergericht hervor, der ihm auch in folgenden Konflikten mit der Stadt eine defensive Position gegenüber der Stadt bescherte. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts tauchen immer wieder Kopien des Urteils von 1554 in den Akten auf, die Streitigkeiten zwischen Stadt und Kommende

dokumentieren. So wird der Reiswagenprozess beispielsweise auch bei dem im folgenden Teilkapitel ausführlicher dargestellten Streit um die Johanniskirche erwähnt. In einem Ratschlag, den die Johanniterkommende 1608 beim Ordenssitz in Heitersheim zu diesem Thema eingeholt hat, wird das Eigeständnis der schwachen juristischen Position seitens des Ordens besonders deutlich. Der Unterzeichnende Balthasar Sylvius weist auf die Schwierigkeit hin, eine Besitzklage erfolgreich durchzuführen und warnt vor den Folgen eines solchen Prozesses. Dabei führt er als negatives Beispiel den Reiswagenprozess an:

„Welches bey der vorigen sachen des reyßwagens wohl verspürt worden, welche denen von Rottenburg wegen der erhaltenen urtheil in allen andern streitigkeiten grossen vorschub unnd halstarre gegeben, da der orden ihnen hernach so mehr noch sehen unnd weichen müessen“<sup>233</sup>

Die Angst davor, einen weiteren Prozess zu verlieren, und die Vermutung, die Stadt Rothenburg könnte durch ihren Erfolg weniger kompromissbereit sein, scheinen die Vorgehensweise der Johanniter maßgeblich beeinflusst zu haben. Verstärkt wurde diese Vorsicht auch durch die durch die Reformation aufkommenden Meinungsverschiedenheiten. Mit der offiziellen Einführung der Reformation in Rothenburg konnte die Stadtverwaltung durch die Schwächung der Johanniter ihr Selbstverständnis als Verantwortliche für Bürger- und Kirchengemeinde leichter und geschickter umsetzen. Die zweite Phase der Rothenburger Reformation, die zur Festigung und Etablierung der neuen Lehre in der Reichsstadt führte, vollzog sich während des laufenden Reiswagenprozesses; die Reformation war zum Zeitpunkt des Urteils im Jahr 1554 bereits 10 Jahre lang eingeführt.

---

<sup>233</sup> StAN RAR 123.

## 5. „Wiwol vor etlich jahn [...] bey euch der religion halber enderung furgenommen und beschehen...“: Die Reformation von Oben und ihre Auswirkungen auf den Johanniterorden

### 5.1 Einführung und Konsolidierung der Reformation in Rothenburg (1544-1559)

Rothenburg war so sehr darauf bedacht, demonstrativ den alten Glauben auszuüben, dass erst ein „Generationswechsel in der städtischen Führungsschicht“<sup>234</sup> ein Umdenken bewirken konnte. Harte Verfechter der altgläubigen Standpunkte wie der Stadtschreiber Thomas Zweifel starben und eine junge, vom Bauernaufstand nicht traumatisierte Generation, folgte.

Eine der wichtigsten Gestalten in diesem Prozess war Johannes Hornburg, der als Student in Wittenberg und Leipzig die Disputation zwischen Martin Luther und Johannes Eck<sup>235</sup> miterlebt hatte. Er pflegte freundschaftliche Kontakte zu Johannes Brenz<sup>236</sup>, dem Reformator von Schwäbisch Hall. Der der Reformation gegenüber positiv eingestellte Hornburg war 1539 erstmals Bürgermeister in Rothenburg. Dieses Jahr kann somit als Wendepunkt in der Rothenburger Reformationsgeschichte angesehen werden.<sup>237</sup>

Als ein weiterer Punkt kam die geschwächte Situation der Ordenskonvente dem nun geweckten Reformationswillen in der Stadt zugute. Diese litten unter Personalmangel und starben nach und nach aus, sodass die Seelsorge in Stadt und Land nicht mehr gewährleistet war. Auch der Deutsche Orden war auf wenige Ordensgeistliche zusammengeschrumpft und konnte so die Ordenskirche und städtische Hauptkirche St. Jakob nicht mehr ausreichend mit Gottesdiensten und Messen versehen. Infolge dessen war der Predigtstuhl in der Stadtkirche im Jahr 1543/44 vakant.<sup>238</sup> Da der Stadtrat seit 1530 das Recht hatte, städtische Prediger und Pfarrer in der Kirche des

---

<sup>234</sup> Borchardt (1988): S. 732.

<sup>235</sup> Im Zuge der Leipziger Disputation im Jahre 1519 diskutierten die beiden Wittenberger Andreas Bodenstein und Martin Luther mit Johannes Eck, einem Theologieprofessor aus Ingolstadt und entschiedenen Gegner der Reformation, u. a. über die Ablassfrage und das Primat des Papsttums. (RGG<sup>4</sup> Bd. 2, Sp. 1047 f.; RGG<sup>4</sup> Bd. 5, Sp. 561).

<sup>236</sup> Johannes Brenz (1499-1570): ab 1514 Studium in Heidelberg; ab 1522 Prädikant in Schwäbisch Hall; ab 1534 Ratgeber in Sachen Reformation in Württemberg; 1553 Probst in der Stuttgarter Stiftskirche und Visitator der Internatsschulen ehemaliger Klöster. (RGG<sup>4</sup> Bd. 1, Sp. 1751 f.).

<sup>237</sup> Schattenmann (1928): S. 87 f.

<sup>238</sup> Schattenmann (1928): S. 91.

Deutschen Ordens zu stellen,<sup>239</sup> sah er in dieser Situation die Chance, seine neuen Ideen umzusetzen, und suchte verstärkt nach einem geeigneten städtischen Prediger, der den Aufbau der Reformation in Rothenburg unterstützen konnte. Zunächst wurde Thomas Venatorius<sup>240</sup> aus Nürnberg für vier Monate nach Rothenburg geholt. Dieser hielt am 23. März 1544 die erste evangelische Predigt in Rothenburg. Später, nach einigen Rückschlägen, konnte die Stadt Siegmund Staudacher für sich gewinnen, der mithilfe des Stadtrats die Reformation weiter vorantrieb. 1545 wurde dem Deutschen Orden untersagt, katholische Gottesdienste in St. Jakob zu feiern. Die Reformation hatte zu diesem Zeitpunkt in fast allen Kirchen Rothenburgs Einzug gehalten. Nur in der Johanniskirche zelebrierten die Johanniter weiterhin die Messe.<sup>241</sup>

Die Reformation war gerade in die Wege geleitet und begann, sich zu festigen, als 1546 der *Schmalkaldische Krieg* ausbrach und der *Schmalkaldische Bund* der Protestanten eine Niederlage erlitt. Obwohl Rothenburg diesem Bündnis nicht beigetreten war und sogar das Heer Karls V. bei sich beherbergt hatte, litt die Stadt doch unter den Folgen des auf dem Reichstag in Augsburg 1547/48 beschlossenen *Interim*. Zwar versuchte der Stadtrat sich mit Hinhaltenaktiken der Wiedereinführung des alten Ritus zu widersetzen, musste aber letztlich doch den Mahnungen des Kaisers nachgeben. Man führte das Interim jedoch nur soweit ein, wie es nötig war, um den Schein wahren zu können. Unter diesem Deckmantel wurden weiterhin evangelische Gottesdienste gefeiert.<sup>242</sup>

Erst nach Moritz von Sachsens Seitenwechsel, dem 1552 ausgehandelten *Passauer Vertrag* und dem *Augsburger Religionsfrieden* von 1555 konnte man in Rothenburg mit der Reformation der Stadt und der Landwehr offen fortfahren. Den Deutschherren wurde, nachdem sie während des *Interim* wieder in der Jakobskirche Messen gefeiert hatten, der Predigtstuhl erneut entzogen, und auch in der Johanniskirche fanden nun evangelische Gottesdienste statt.<sup>243</sup> 1556, als Folge des Religionsfriedens, kam ein Vertrag zwischen dem Deutschen Orden und der Stadt Rothenburg zustande, in dem die Deutschherren ihren Seelsorgebereich für die Dauer des *Augsburger*

---

<sup>239</sup> Schattenmann (1928): S. 117 f.

<sup>240</sup> Venatorius, Thomas (ca. 1488-1551), Frühmesser in Kornburg bei Nürnberg, seit 1522 Prediger in Nürnberg (RGG<sup>4</sup> Bd. 8, Sp. 925).

<sup>241</sup> Borchardt (1988): S. 733; Vgl. Kapitel B 5.2.

<sup>242</sup> Schattenmann (1928): S. 106-109.

<sup>243</sup> Borchardt (1988): S. 736; Schattenmann (1928): S. 114 f.

*Religionsfriedens* in städtische Hand übergaben.<sup>244</sup> Somit hatte der Stadtrat die Kontrolle über das Predigtamt in der Hauptkirche St. Jakob inne und konnte dieses in seinem reformatorischen Sinne besetzen.

Die Reformation sollte noch in einem letzten Schritt mit einer eigenen Kirchenordnung fixiert und somit endgültig eingeführt werden. Eine vorläufige Ordnung erstellte Balthasar Schelchius, der in den Jahren 1554-1556 in Rothenburg predigte. Diese wurde jedoch wieder verworfen. Herzog Christoph von Württemberg stellte schließlich den Tübinger Theologen Jakob Andreaä<sup>245</sup> für die Ausarbeitung einer beständigen Kirchenordnung frei und so konnte der Württemberger in Rothenburg dieser Aufgabe nachgehen. Er erarbeitete auf Grundlage des Agendbüchleins von Veit Dietrich<sup>246</sup> (1543) und der württembergischen Agende (1553) innerhalb von sechs Wochen die „Ordnung der Kirchen in eines Erbarh Raths der Stat Rotenburg uff der Tauber Obrigkeit und gebiet gelegen“ aus, die im August 1559 in Nürnberg gedruckt wurde.<sup>247</sup> Mit dieser Ordnung war die Organisation des reformatorischen Kirchenwesens in Rothenburg geregelt und im Jahr 1560 war „das Reformationswerk abgeschlossen“<sup>248</sup>. Auch in den folgenden Jahren blieb Rothenburg weiterhin hauptsächlich vom Luthertum geprägt. In diesem Sinne entschied sich der Rat der Stadt, 1579 die *Konkordienformel* zu unterzeichnen, und zeigte damit einmal mehr seine Nähe zu Jakob Andreaä.<sup>249</sup> Somit hatte sich Ende des 16. Jahrhunderts die Stadt Rothenburg ob der Tauber in der Konfessionsfrage auch öffentlichkeitswirksam positioniert und verblieb weiterhin bei dieser Entscheidung.

Mit der Einführung und der Konsolidierung der Reformation in Rothenburg ob der Tauber setzten sich auch die Spannungen zwischen dem Johanniterorden, den Bewohnern der Stadt und der Stadtverwaltung fort. Wie sich das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft in Rothenburg ob der Tauber und den in der Stadt ansässigen

---

<sup>244</sup> Schattenmann (1928): S. 117 f.

<sup>245</sup> Andreaä, Jakob (1528-1590); lutherischer Theologe; 1546 Diakon in Stuttgart und in Tübingen, 1553 Pfarrer und Superintendent, später Generalsuperintendent in Göppingen; seit 1561 Propst, Prof. und Universitätskanzler in Tübingen. (RGG<sup>4</sup> Bd. 1, Sp. 470).

<sup>246</sup> Dietrich, Veit (1506-1549), Studium in Wittenberg; Mitarbeiter Luthers (Sammlung der Schriften Luthers); seit 1535 Prediger in Nürnberg. (RGG<sup>4</sup> Bd. 2, Sp. 848).

<sup>247</sup> Borchardt (1988): S. 737.

<sup>248</sup> Schattenmann (1928): S. 129.

<sup>249</sup> Jakob Andreaä, der theologisch Johannes Brenz nahe stand, war maßgeblich am Zustandekommen und Durchsetzen der Konkordienformel beteiligt. (RGG<sup>4</sup> Bd. 4, Sp. 1604-1606).

Johannitern mit der Entwicklung der Ordensangehörigen zu Grundherren verschlechtert hatte und in den Bauernaufständen zum Ausdruck gekommen war, konnte bereits gezeigt werden. Bei den vielfältigen Konflikten zwischen der Stadtverwaltung Rothenburgs und dem Johanniterorden, bei denen der Stadtrat seinen normierenden Einfluss<sup>250</sup> auch auf bisher der Kirche vorbehaltene Gebiete ausdehnen wollte, hatte der Reisswagenstreit schon vor der Einführung der Reformation für eine Schwächung des Ordens gesorgt. Mit der Hinwendung zur neuen Lehre erfuhr das Selbstverständnis des Stadtrats, sich als Herren der Stadt auch für kirchliche Angelegenheiten verantwortlich zu fühlen, eine neue Dynamik. Gestärkt durch das Urteil des Reichskammergerichts durchdrang er nach und nach immer mehr ehemals ordenseigene Aufgabengebiete der Johanniter. Besonders deutlich ist dies im Streit um die Gottesdienstverpflichtung in der an die Kommende direkt anschließende Johanniskirche zu sehen. Einen vorläufigen Abschluss fand die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Rothenburger Johannitern und der Stadtverwaltung in einem Vergleich zwischen diesen beiden Parteien aus dem Jahr 1604/05, der die schwächere Stellung des Ordens konsolidierte.

## 5.2 Der Johanniskirchenstreit

Der Konflikt um die zur Johanniterkommende gehörende Kirche St. Johannis hat seine Wurzeln im 14. Jahrhundert. Bei der Erweiterung der Kirche im Jahr 1393 erwarb sich die Stadt Rechte an dem Gebäude und richtete daraufhin die Johannispflege ein, die jeweils von zwei Ratsherren verwaltet wurde. Schon damals hatte dies zu Spannungen geführt, vor allem darum, inwieweit die Pflegschaft auf Ordensbesitz Zugriff haben sollte. Damals einigte man sich darauf, dass die Johannispflege lediglich auf die Gefälle beschränkt blieb, die für den Erhalt der Johanniskirche bestimmt waren.<sup>251</sup> Der Konflikt wurde wieder akut, als in Rothenburg ob der Tauber die Reformation eingeführt worden war.

Schon bald nach dem Konfessionswechsel war die Ordenskirche der Johanniter die einzige Kirche Rothenburgs, in der noch immer katholische Messen gelesen wurden.

---

<sup>250</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

<sup>251</sup> Borchardt (1988): S. 130 f.

Die Stadtoberen waren mit diesem eigenmächtigen Vorgehen der Johanniter nicht einverstanden und versuchten, gegen sie vorzugehen. Im Jahr 1548 schoben sie „die häufige Trunkenheit des letzten Ordenspriesters Veit Ochs“ als Grund vor, „um den Johannitern den Schlüssel zur Kirche abzufordern.“<sup>252</sup> Mit der Einführung des *Augsburger Interim* gab die Stadt jedoch auf Anraten ihres juristischen Beraters, Dr. Christoff Gugel, den Schlüssel wieder zurück und musste sogar katholische Gottesdienste zulassen.<sup>253</sup>

Ein weiterer Streitpunkt um die Johanniskirche ergab sich bald nach dem *Augsburger Religionsfrieden*, kurz nachdem Jakob Andreaä 1558 für Rothenburg eine Kirchenordnung formuliert hatte und diese umgesetzt worden war. Offenbar war der Orden nicht mehr in der Lage, täglich Gottesdienste in seiner Ordenskirche zu halten. Die Stadtverwaltung, die darin eine Verletzung der seelsorgerlichen Pflichten des Ordens sah, setzte einen Prädikanten in der Johanniskirche ein, der fortan Gottesdienste abhielt. Allerdings wirkte dieser neue Prediger im Sinne der Augsburger Konfession und das missfiel den zu diesem Zeitpunkt schon sehr dezimierten Johannitern. Als Bürgermeister und Rat vom Komtur Johann Georg von Schönborn verlangten, den Prädikanten zu besolden, sah sich dieser veranlasst, den Johannitermeister Georg von Hohenheim über die Lage in Rothenburg zu informieren. Dieser reagierte mit einem Brief an die Stadtverwaltung, der auf den 30. April des Jahres 1559 datiert ist.<sup>254</sup>

Schon am Anfang des Briefes wird deutlich, dass der Johannitermeister nicht bereit ist, dem Begehren der Stadt nachzugeben. Er versucht vielmehr, Bürgermeister und Rat Rothenburgs mit einer Mischung aus geschickter Argumentation und kühnen Behauptungen in die Pflicht zu nehmen. Dreh- und Angelpunkt hierbei sind die zur Johanniskirche gehörenden Gefälle, die die Stadt nach der Meinung von Georg von Hohenheim seit der Reformation in Rothenburg für sich beanspruchte.

---

<sup>252</sup> Borchardt (1992): S. 15. Eine Parallele ist hier zum Schaffner Heinrich Felder in Bubikon zu beobachten, der ebenfalls unter dem Vorwand seiner häufigen Trunkenheit von der Stadt Zürich festgesetzt wurde (vgl. Kapitel D 3.3.)

<sup>253</sup> Borchardt (1988): S. 143; Die Rothenburger Johanniter wurden von Johannitermeister Georg Schilling von Cannstatt aufgefordert, das *Interim* genau einzuhalten, um einen Gegenpol zum protestantischen Rothenburg zu markieren. (StAN RAR 7).

<sup>254</sup> StaR AA 585, fol. 17 f.

„Wiwol vor etlich jahn, als bey euch der religion halber enderung furgenommen, und beschehen, ir die Kirchen an unser commenthurey zue Rotenburg gelegen, sampt deren gefellen und einkommen auch eingezogen und biß anhero in ewer verwalting gehabt.“<sup>255</sup>

Damit verbindet er geschickt den Vorwurf an die Stadt, dass trotz der Einnahme der Kirchengefälle in der Kirche bis kurz zuvor „weder gesungen, gelesen, noch gepredigt worden“<sup>256</sup> sei. Der Johannitermeister gibt somit der Stadtverwaltung die Mitverantwortung an dem Gottesdienstmissstand in der Johanniskirche, da sie mit der Einnahme der Gefälle auch für deren ordentliche Versehung verantwortlich sei. Gleichzeitig lenkt er von ihrem Argument ab, der Orden allein trage die Schuld an der Vernachlässigung der Seelsorge an St. Johannis, da die Johanniter keine regelmäßigen Gottesdienste mehr garantieren könnten. Erst nach dieser provozierenden Einleitung räumt Georg von Hohenheim ein, einen Priesterengpass zu haben: „Dieweil es aber diser zeit weit anders beschaffen, wenig ord(en)s priester mehr vorhanden und nit allenthalben geduldet“<sup>257</sup>.

Dieses Problem beschäftigte den gesamten Orden während der Reformationszeit und in den Jahren danach. Besonders kleinere Kommenden, die schon zuvor selten die festgelegte Anzahl an Ordenspriestern vorweisen hatten können, kamen mit der Reformation in Schwierigkeiten – so auch die Kommende in Rothenburg ob der Tauber.<sup>258</sup> Gleichzeitig gibt Georg von Hohenheim zu, dass in früheren Zeiten zwar Ordenspriester die Johanniskirche versehen hatten, diese aber mit den Gefällen der Kirche bezahlt worden seien und die Besoldung jetzt nicht mehr in den Verantwortungsbereich des Komturs der Kommende falle, da die Johannispflege ja seit der Einführung der Reformation in der Verantwortung der Stadt liege. Der Johannitermeister schließt mit der Feststellung: „So wurde unsern ritterlichen orden und einem commenthur beschwerlich sein, einen predicanten, den er nit schuldig, zu underhalten und zubesolden.“<sup>259</sup> und der dringlichen Bitte, den Komtur künftig mit solchen Anfragen nicht weiter zu belästigen.

---

<sup>255</sup> StaR AA 585, fol. 17<sup>r</sup>.

<sup>256</sup> StaR AA 585, fol. 17<sup>r</sup>.

<sup>257</sup> StaR AA 585, fol. 17<sup>v</sup>-18<sup>r</sup>.

<sup>258</sup> Vgl. Borchardt (2006): S. 107.

<sup>259</sup> StaR AA 585, fol. 18<sup>r</sup>.



Der leise Angriff gegen die städtische Administration blieb den Empfängern des Briefes natürlich nicht verborgen und sie konnten und wollten die Kritik nicht unkommentiert lassen. Die Stadt war durch die reichspolitischen Beschlüsse der vorangegangenen Dekade gestärkt und in eine bessere Argumentationsposition versetzt worden. Zudem hatte sie sich durch die Etablierung und Festigung der Reformation in ihrem Wirkungsbereich einen guten Stand erkämpft. Bürgermeister und Rat der Stadt Rothenburg hatten somit berechtigte Hoffnungen, Einfluss auf die Johanniterkommende nehmen zu können, die sie seit langem als Konkurrent innerhalb der Rothenburger Stadtmauern wahrnahmen. Deshalb ist der Antwortbrief vom 25. Mai 1559 an den Johannitermeister in einer deutlichen und selbstbewussten Sprache gehalten, die sich betont gegen die aufgeworfenen Vorwürfe stellt und den Rechtsstandpunkt der Stadt bekräftigt.

Nachdem der Schreiber des Briefes deutlich gemacht hat, der Johannitermeister sei über die Situation in Rothenburg falsch unterrichtet worden, stellt er die Meinung der Stadt zu den strittigen Gefällen der Johannispflege dar. Er wehrt sich zunächst gegen den Vorwurf, die Kirchengefälle seien erst mit der Reformation Rothenburgs in die Verwaltung der Stadt übergegangen. Sie seien vielmehr schon zuvor in Händen zweier städtischer Pfleger gewesen, die auch noch zu diesem Zeitpunkt für die Verwaltung der Einnahmen zuständig seien:

„Und nemlich das beruhrte gefell, die gleichwol gar gering schäzig, e(wer) f(ürstlichen) g(naden) ordens haus oder dieselben commenthurn niemahls zugehört oder zu derselben verwaltung ie gestannden, sondern durch uns und unsere vofahren vor unverdächtigen jahn hero jährlich jedesmals yber dieselbe gefell [...] besondere pfleger verordnet worden sindt, und also auch von uns noch heutigs tags aus unsern raths personen jährlichs zwen zu pflegern verordnet werden, welche die verwaltung deßelben jährlichen gefels under hand nehmen.“<sup>260</sup>

Man habe aber „solche gefell niemals zu underhaltung der priester gewidembt, sondern je und all wegen zue mehr bemeldter kirchen jedesmahls obligenden

---

<sup>260</sup> StaR AA 585, fol. 23<sup>v</sup>-24<sup>r</sup>.

notwenigen gepewen gegeben“,<sup>261</sup> sie also seit jeher für einen Kirchenbaufond („ad fabricam ecclesiae“<sup>262</sup>) genutzt. Die Besoldung der Geistlichen jedoch habe immer in der Hand des Ordens gelegen. So seien auch die fünf Priester und Chorpersonen, die zuständig für die Johanniskirche waren „von seinen selbst eigenen und besondern gefellen und einkommen underhalten und versehen“<sup>263</sup> worden.

Die Stadt versucht bis zu dieser Stelle, die in der Argumentation der Johanniter verborgene Unterstellung zu widerlegen und gegen den Kontrahenten selbst zu verwenden. Ihre Behauptung, die Gefälle der Johannispflege seien bisher nur für Baumaßnahmen an der Kirche verwendet worden, entspricht der Einigung über die Pflugschaft aus dem Jahr 1406.<sup>264</sup> Auf diese Art konnten die Stadtoberen die Beweisschuld wieder dem Orden zuschieben. Dieser habe, so die Stadt, seine Priester aus anderen Einnahmequellen besoldet. Verdeckt schwingt hier auch der Vorwurf mit, dass die Johanniter eigentlich verpflichtet seien, fünf Geistliche für die täglichen Gottesdienste zu stellen, dieser Pflicht aber nicht mehr nachkämen. Mit diesem Versäumnis gibt der Orden der Stadt die Möglichkeit, ihre Interessen durchzusetzen und findet sich in einer schwächeren Position wieder. Die Stadtverwaltung fragt nicht nach den Gründen des Versäumnisses, sondern nutzt die Schwäche dankbar aus. Die Gefälle, so sehr sie in diesem Briefwechsel auch in den Vordergrund gestellt werden, dienen nur als vorgeschobene Begründung zur Erweiterung des städtischen Einflussbereiches.

Der Brief endet mit der dringlichen Aufforderung an den Johannitermeister, alles zu veranlassen, damit der Komtur dem Prädikanten für seine Leistungen „ein zimblchs dienstgelt oder steur unwaigerlich“<sup>265</sup> gebe. Die rechtliche Grundlage für diese Forderung sieht die Stadtverwaltung im *Augsburger Religionsfrieden* von 1555, auf den der Brief ausdrücklich verweist. Danach sei der Johannitermeister in der Pflicht, dieser Bitte nachzukommen und einen Vergleich mit der Stadt anzustreben, für den Bürgermeister und Rat natürlich bereit seien:

---

<sup>261</sup> StaR AA 585, fol. 24<sup>f</sup>.

<sup>262</sup> StaR AA 585, fol. 23<sup>v</sup>.

<sup>263</sup> StaR AA 585, fol. 24<sup>f</sup>.

<sup>264</sup> Borchardt (1988): S. 131.

<sup>265</sup> StaR AA 585, fol. 24<sup>v</sup>.

„Und nach ausweisung deß reichs im 55. Jahr ergangenen abschidts und religionsfriedens zuthuen schuldig, wir auch deß erpietens sindt, uns mit ihme herrn commenthurn in denselben dermaßen zur billigkeit zuvergleichen, daß unser guter will wurklich gespührt werden soll.“<sup>266</sup>

Vermutlich bezieht sich die Stadt bei dieser Argumentation auf den sogenannten *Ministrienparagaphen*<sup>267</sup> des *Augsburger Religionsfriedens*. Dieser wurde im Zusammenhang mit dem *Kirchengüterparagaphen*<sup>268</sup> behandelt, der den Umgang mit reichsmittelbaren Kirchengütern regeln sollte. Im *Ministerienparagaphen* werden zunächst den Ständen, die der alten Religion angehören, die Einnahmen ihrer Besitzungen und Abgaben ihrer Untertanen zugesichert. Dann aber wird verlangt, von diesen

„güttern die nottdurftige ministeria der kirchen, pfarren und schulen, auch die almusen und hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemelten güttern, wie solche ministeria der kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht, was religion die seien.“<sup>269</sup>

Der Sinn dieses Artikels kann so gedeutet werden, dass kirchliche Einkünfte zwar im Eigentum reichsständischer Geistlicher bleiben, sie aber keinen Einfluss auf deren Verwendung mehr haben.<sup>270</sup> So sollten Geistliche und Lehrer, Armen- und Krankenpfleger, die vor der Reformation aus „rent, zins, gült und zehenden“<sup>271</sup> besoldet wurden, auch weiterhin aus diesen Einkommensquellen bezahlt werden, auch wenn sich die Konfession der zu besoldenden Personen nicht mehr mit der des Geldgebers deckte. Wenn nun also, wie die Stadtverwaltung Rothenburgs es darstellt, die Priester in der Johanniskirche aus Einkünften der Johanniter und nicht aus den städtisch verwalteten Gefällen der Johannispflege bezahlt worden waren, so wäre der Orden tatsächlich verpflichtet gewesen, nach der Reformation den evangelischen Prädikanten der Stadt zu bezahlen.

---

<sup>266</sup> StaR AA 585, fol. 24<sup>v</sup>.

<sup>267</sup> Gotthard (2004): S. 137.

<sup>268</sup> Gotthard (2004): S. 135-137.

<sup>269</sup> Brandi (1927): S. 28.

<sup>270</sup> Gotthard (2004): S. 136 f; vgl. auch Willoweit (2005): S. 40.

<sup>271</sup> Brandi (1927): S. 28.

Auch das Angebot der Stadt, einen Vergleich mit den Johannitern anzustreben, steht im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Passage des *Augsburger Religionsfriedens*: „Und ob solcher bestellung halb zwispalt und misverstant für fielen, so sollen sich die parteien etlicher schiedlicher personen [...] vergleichen.“<sup>272</sup> Ein zeitlicher Rahmen von sechs Monaten, in dem die Entscheidung fallen sollte, ist vorgegeben. Ob ein solcher Vergleich zwischen Stadt und Orden zustande kam, ist nicht bekannt. Offenbar setzten sich aber die Johanniter in diesem Fall gegen die Stadtverwaltung durch. Der Prädikant und seine Nachfolger wurden nicht vom Orden besoldet, sondern bekamen 140 fl. aus der Steuerstube der Stadt.<sup>273</sup> In Reichardsroth allerdings konnte der Orden sich der Besoldungspflicht nicht entziehen. Nach dem Tod des letzten Ordenspriesters Veit Ochs im Jahr 1561 wurde die Kirche in Reichardsroth von evangelischen Pfarrern aus dem Amt Uffenheim versehen, für deren Unterhalt der Orden aufkommen musste.<sup>274</sup>

Der Johanniskirchenstreit war damit aber noch lange nicht abgeschlossen. In Rothenburg versah der städtische Prädikant weiterhin die Johanniskirche und so hatten Bürgermeister und Rat, obwohl sie selbst für seinen Unterhalt aufkommen mussten, einen Erfolg zu verbuchen. Mit dem städtischen Predigtamt in St. Johannis war ihr Einflussbereich den Johannitern gefährlich nahe gekommen. Diese physische Nähe nutzten sie, um ihre Interessen gegenüber dem Orden durchzusetzen.

Im Jahr 1604 veranlasste die Stadt wiederum Baumaßnahmen an dem Gebäude, die sowohl das Innere als auch das Äußere der Kirche betrafen.<sup>275</sup> Den Johannitern war dieses eigenmächtige Handeln nicht willkommen und sie beschwerten sich im Juli schriftlich bei kaiserlichen Notaren. In diesem Schreiben erklärt der Verwalter der Kommende, dass zwar „ein erbarer rhatt, nhun ein zeitlang herr, daß exercitium augspurgischer confession evangelischer lehr in dieser Johanser kürchen anstellen unnd treiben unnd solches auch die ierderweylen residierende herrn commenthurn [...] geschehen laßen“<sup>276</sup>, diese Duldung aber nicht bedeute, die Kirche sei veräußert

---

<sup>272</sup> Brandi (1927): S. 28.

<sup>273</sup> Borchardt (1992): S. 15.

<sup>274</sup> Borchardt (1992): S. 15.

<sup>275</sup> Ein Hinweis darauf, dass in diesem Jahr tatsächlich Bauarbeiten in der Johanniskirche vorgenommen wurden, ist ein mit der Jahreszahl 1604 versehener Balken im Gewölbe der Kirche; (Borchardt (1993): S. 27; Ress (1959): S. 354).

<sup>276</sup> StAN RAR 123.

worden oder stillschweigend in den Besitz der Stadt übergegangen. Er ruft die Notare auf, die Sachlage zu untersuchen und verlangt einen Baustopp bis zur Klärung der Besitzverhältnisse.

Interessant an diesem Dokument ist die Argumentationsführung des Verwalters. Er beschreibt ausführlich, warum die Kirche zu dem Orden und der Kommende gehört. In seiner Argumentation zeigt er auf, dass früher die Kirche allein von Ordenspriestern versehen wurde und beschreibt die bauliche Einheit von Kommendenhaus und Kirche, die sogar mit einem Zugang verbunden waren. Großen Wert legt er auf die Hoheitszeichen der Johanniter, welche zu diesem Zeitpunkt noch mehrfach im Kirchenraum angebracht waren, vor allem auf Grabplatten ehemaliger Komture. Besonders dieser Punkt scheint dem Orden am Herzen gelegen zu haben. Darin spiegelt sich die Angst wider, mit den Baumaßnahmen könnten die letzten sichtbaren Zeichen des Besitztums der Johanniter aus der Kirche verschwinden. In der Tat wurde nur ein halbes Jahr später unter anderem auch die Bautätigkeit an und in der Kommende in dem ausführlichen Vertrag von 1604/05<sup>277</sup> geklärt. Die entsprechende Passage bezieht sich aber vor allem auf das Ordenshaus und dessen angrenzenden Garten und schuf später einen Vergleich für einen im Jahr 1593 angestregten Prozess am kaiserlichen Reichskammergericht. Dieser schloss die Johanniskirche nicht mit ein und so blieb die Rechtslage in diesem Punkt weiterhin ungeklärt. Offenkundig wurde das in den wiederholten Versuchen des Ordens, die Kirche vollständig in seine Hand zu zurückzuführen, oder zumindest die Besitzverhältnisse zu seinen Gunsten darzustellen. Mit der Beschwerde im Jahr 1604 hatte der Orden zumindest einen Baustopp erreicht und führte den Streit bis 1608 weiter.<sup>278</sup> In diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben aus demselben Jahr an den Rothenburger Komtur Johann Conrad von Rosenbach zu bewerten. Dieser hatte offenbar zuvor beim Ordenssitz in Heitersheim Anfragen nach der juristischen Stellung des Ordens in Sachen *possessorium* (Besitzklage) und *petitorium* (Ansuchungsschreiben) im Streit um die Johanniskirche hervorgebracht. Im Antwortschreiben vom 20. März 1608, am Hof in Heitersheim verfasst, äußert der Jurist Balthasar Sylvius große Bedenken. Die juristische Grundlage sei in beiden Fällen nicht ausreichend, um einen erfolgreichen Prozess zu führen.

---

<sup>277</sup> Vgl. Kapitel B 5.3.

<sup>278</sup> Borchardt (1993): S. 14; erst 1628 konnten die Bauarbeiten an St. Johannis fertiggestellt werden. (Ress (1959): S. 354).

Große Angst scheint er vor einem Scheitern eines solchen Prozesses zu haben, da das Reiswagenurteil dem Orden Schaden zugefügt habe und weitere Urteile vermutlich daran gemessen würden.<sup>279</sup> Nur eine Möglichkeit auf Erfolg sieht er noch,

„nemblich ob noch gar betagte alte burger zue Rotenburg seyen, welche vielleicht gedenkhe, das der orden den gottsdienst in der kyrchen selbstn durch seine eigene oder pesten bestelte priester versehen lassen, unnd ob nicht consequenter der orden die kyrchen zum selbig(en) mahl unnd zuvor ingehabt“<sup>280</sup>

habe. Durch diese Zeugenaussagen könne man die Besitzverhältnisse eventuell doch noch zugunsten der Johanniter klären.<sup>281</sup>

Die Hoffnung, ihre Eigentumsrechte an St. Johannis beweisen zu können, war 1608 noch lebendig, Aussichten auf Erfolg jedoch eher gering, da die Kirche seit Jahrzehnten von der Stadt genutzt und versehen wurde. Wahrscheinlich war aber 1608 eine der letzten Möglichkeiten, noch Zeitzeugen zu finden, die tatsächlich die Predigtstätigkeit der Johanniter in der Johanniskirche miterlebt hatten. Der letzte von Ordensgeistlichen gehaltene Gottesdienst lag zu diesem Zeitpunkt ca. 60 Jahre zurück, als damals die Stadt im Zuge des *Augsburger Interim* gezwungen war, katholischen Gottesdienst kurzfristig wieder zuzulassen.

Einen ähnlichen günstigen Zeitpunkt zur Rückgewinnung der Johanniskirche sah der Bischof von Würzburg Philipp Adolf von Ehrenberg<sup>282</sup> während des 30-jährigen Krieges. Auf sein Anraten hin forderten die beiden Ritterorden in Rothenburg – der Deutsche Orden und der Johanniterorden – 1628 ihre Ordenskirchen zurück. Doch auch dieser Versuch scheiterte, vor allem daran, dass die Johanniter wegen ihres Priestermangels und finanziellen Engpasses die Kirche nicht erhalten konnten. In dieser Situation wurde sogar der Verkauf der Kirche in Erwägung gezogen. Letztlich waren die Chancen auf Rückerlangung von St. Johannis auch an das Kriegsgeschehen gebunden, und als 1631 Gustav Adolf auf dem Vormarsch durch Süddeutschland auch das Rothenburger Umland erreichte, wurden die katholischen Güter zugunsten der Schweden

---

<sup>279</sup> Vgl. Kapitel B 4.

<sup>280</sup> StAN RAR 123.

<sup>281</sup> Dieser Vorgang wird in einem Auszug aus dem Abschied des Provinzialkapitels, das in der letzten Aprilwoche 1608 in Freiburg stattfand, bestätigt. (StAN RAR 123).

<sup>282</sup> Philipp Adolf von Ehrenberg (1583-1631).

enteignet.<sup>283</sup> Während des Krieges fanden tatsächlich vereinzelt katholische Gottesdienste in der Johanniskirche statt, weil zeitweise kaiserliche Truppen in Rothenburg einquartiert waren. Danach sind manchmal noch Beerdigungen und Taufen nach katholischem Ritus nachzuweisen. Hauptsächlich war der Gottesdienst aber evangelisch, so wie es die reichsstädtischen Kirchenordnungen vorsahen.<sup>284</sup>

Am Beispiel des Johanniskirchenstreits, der über einen langen Zeitraum belegt ist, kann man die Situations- und Positionsveränderung der Johanniter während des 16. Jahrhunderts in Rothenburg besonders gut beobachten.

Im Briefwechsel von 1559 werden die Probleme des Ordens erstmals deutlich. Der Priestermangel im gesamten Orden verursacht in der Kommende in Rothenburg eine Schwäche, die die Stadtverwaltung nur zu gerne ausnutzt. Die Stellung eines evangelischen Prädikanten ist als gezielte Provokation gegen die Johanniter zu verstehen und, obwohl sie den folgenden Streit um dessen Besoldung für sich entscheiden können und damit einen Teilerfolg erreichen, ist der Orden außer Stande, dem nach der *Augsburger Konfession* predigenden Prädikanten etwas entgegenzusetzen. Die Stadt hat unter dem Deckmantel der seelsorgerlichen Pflichten Zugriff auf die Johanniterkommende bekommen und gebraucht diese neue Machtposition zu ihren Gunsten. Dennoch scheinen die Johanniter zu hoffen, sich von diesem Verlust erholen zu können. Sie geben die Besitzrechte an St. Johannis nicht auf und sehen sogar eine Option, die Kirche bald wieder selbst zu versehen.

Als die städtischen Bauarbeiten an dem Gotteshaus im Jahr 1604 ohne Rücksprache mit dem Komtur in Rothenburg begonnen werden, wird deutlich, wie wenig Einfluss die Johanniter noch auf St. Johannis haben. Auch sieht sich der Orden selbst mit der Tatsache konfrontiert, dass seine Hoheitszeichen an Grabplatten und Türen in der Johanniskirche nach und nach verschwinden würden und mit ihnen auch die letzten sichtbaren Beweise ihrer vormals unangefochtenen Eignerschaft. Trotzdem können sie mit dem auf ihr Verlangen hin bewilligten Baustopp wiederum einen kleinen Erfolg

---

<sup>283</sup> Borchardt (1993): S. 13 f.; StAN RAR 123; StaR AA 585, fol. 26-33.

<sup>284</sup> Borchardt (1993): S. 14 f.

verbuchen. Aber auch dieser ist nicht von Dauer, denn die Bauarbeiten werden wieder aufgenommen und 1628 vollendet.<sup>285</sup>

Trotz aller Rückschläge versuchte der Orden also immer wieder, all seine Rechte an der Johanniskirche zurückzuerlangen, wann immer ein günstiger Zeitpunkt gekommen schien. Zumeist hing dies mit dem Auf und Nieder des Reformationsgeschehens und anderen reichspolitischen Aspekten zusammen. Jedes Mal, wenn die gegenreformatorischen Kräfte im Vorteil waren, wurden in Rothenburg – meist auf Anraten von Auswärtigen – Versuche unternommen, die Johanniskirche erneut durch den Orden zu kontrollieren. Die angedachten Maßnahmen waren allerdings weit weniger entschieden als das vormalige Vorgehen Johann von Hattsteins im Reiswagenstreit. Durch die – durchaus begründete – Zurückhaltung der Johannitermeister konnte die Johanniskirche in Rothenburg nicht mehr in die Hand des Ordens zurückgeführt werden, sodass sie weiterhin als evangelische Kirche genutzt wurde. Die Johanniter verloren so nicht nur eine für sie günstige Einnahmequelle, sondern mussten vor allem ein weiteres Aufgabenfeld im sozialen Gefüge der Stadt aufgeben. Auswirkungen des Johanniskirchenstreits und vor allem der Auseinandersetzung um die Stellung eines Reiswagens werden im Vertrag von 1604/05 deutlich sichtbar, der im Folgenden genauer betrachtet wird.

### 5.3 Der Vertrag von 1604/05

Die im Zusammenhang mit dem Johanniskirchenstreit geäußerte Befürchtung der Johanniter, das am kaiserlichen Reichskammergericht gefällte Reiswagenurteil könnte nachteilige Folgen für weitere Streitpunkte zwischen der Kommende in Rothenburg und der Stadtverwaltung haben, erwies sich spätestens im aufschlussreichen Vertrag von 1604/05 als berechtigt. In diesem Abkommen werden die meisten der im 16. Jahrhundert aufgekommenen und am Reichskammergericht verhandelten Prozesse und Streitpunkte verglichen. Der Johanniterorden muss sich in vielen Punkten geschlagen geben, während die Stadt Rothenburg große Erfolge verbuchen kann. Vor allem geht es darin wieder um den Reiswagenprozess und die damit

---

<sup>285</sup> Ress (1959): S. 354.



zusammenhängenden Folgeverhandlungen. Aber auch das Gerichtsverfahren um die Obrigkeit und Botmäßigkeit über die Häuser und Dienstboten des Johanniterordens, mehrere Verhandlungen um das Jagdrecht auf Rothenburger Gebiet und der Streit um die Bautätigkeit auf dem Grundstück der Johanniter innerhalb der Stadtmauern sind Gegenstand dieser Einigung.<sup>286</sup>

Der Vertrag ist in mehreren Versionen erhalten. Diese Tatsache weist auf seine große Bedeutung für die Stadtverwaltung Rothenburgs und den Johanniterorden hin. Die Verhandlungen zwischen juristischen Beiständen beider Parteien sind schon im Dezember 1604 abgeschlossen und die Übereinkunft in einem ersten unterzeichneten Schriftstück festgehalten worden. In dieser Vorversion ist es jedoch in Sachen Besteuerung der Ordenshintersassen vorerst zu keiner Einigung gekommen. Der ratifizierte Vertrag, datiert auf den 15. Mai 1605, weist in diesem Punkt einen Beschluss auf. Zudem wird ein weiterer Paragraph eingefügt, der Jagdrechtsstreitigkeiten vergleicht. Dieser Version des Vertrags sind im Folgenden die Zitate entnommen.<sup>287</sup>

Der Vertrag ist in drei größere Teile aufgegliedert. In einem ersten Teil wird die Vorgeschichte des Vergleichs dargelegt. Dabei spielt das Urteil von 1554, dessen Inhalt fast wörtlich wiedergegeben wird, eine große Rolle. Auch die Folgen des Urteils und die daraufhin neu aufgekommenen Streitpunkte werden erwähnt. Zum Schluss dieses Abschnitts wird bekräftigt, dass dieser Vertrag vor allem zur Erhaltung einer guten Nachbarschaft und zur Klärung aller Streitpunkte abgeschlossen worden sei. Nach der Aufzählung aller an den Verhandlungen beteiligten Personen folgt in einem zweiten Teil der eigentliche Vergleich, in dem alle Punkte mit den zugehörigen Beschlüssen einzeln aufgeführt werden. Im dritten und letzten Teil wird die Gültigkeit des Vertrages sowohl seitens der Stadtverwaltung als auch vom Johannitermeister und dem Provinzialkapitel bestätigt.

---

<sup>286</sup> Folgende Prozesse am Reichskammergericht wurden in dem Vertrag von 1604/05 verglichen: Auseinandersetzung um die Rechtsstellung der in der Rothenburgischen Landwehr gesessenen Hintersassen (Reiswagenstreit, 1539-1755); Auseinandersetzung um Türkensteuererhebung (1542-1591); Auseinandersetzung um die Obrig- und Botmäßigkeit über Häuser und Dienstboten des Johanniterordens (1584-1605); Jagdrechtsstreitigkeit (1584-1605; 1588-1595; 1590- 1604; 1591- 1605); Auseinandersetzung um den Bau eines Gartenhauses (1593-1605). (Bayerisches Hauptstaatsarchiv (2006): S. 147-159).

<sup>287</sup> StAN Rst Rothenburg, Urkunden nach 1400, Rep. 200 I, 1037.

Schon im ersten Teil zeichnet sich die Tendenz des Schriftstückes ab, indem der Reiswagenprozess erneut ausführlich dargestellt wird. Er wird somit als Ausgangspunkt und Anlass für den Vertrag genommen, da die Querelen zwischen den beiden Parteien nicht enden wollten. Der Kompromiss selbst bezieht sich auch auf andere Konflikte, die zumeist am Reichskammergericht ausgefochten wurden. Der Rechtsstreit um die Stellung eines Reiswagens nimmt somit auch hier einen bedeutenden Platz ein. Im Vergleich selbst wird das Thema im Zusammenhang mit der Türkenhilfe abgehandelt, die eng mit dem Reiswagenstreit verknüpft und ebenfalls ein Gebiet ständiger Unstimmigkeiten zwischen den Parteien war. So wird im Vertragstext berichtet, dass sich der Orden schon bald nach dem Urteil von 1554 mit der Stadt geeinigt habe, einen Geldbetrag anstelle der Stellung eines Reiswagens zu bezahlen, der gerade zu verschiedenen Zügen gegen die Türken fällig geworden war. Trotzdem kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, bei denen auch zu juristischen Mitteln gegriffen wurde. Da man in der letzten gerichtlichen Verhandlung am Reichskammergericht zu keiner Einigung über die Höhe des zu zahlenden Betrags hatte kommen können, war dem Orden durch ein Pönalmandat auferlegt worden, 264 fl. beim Reichskammergericht zu hinterlegen, bis ein Urteil gefällt würde. Dazu kam es jedoch nicht mehr, denn genau zu diesem Punkt wird 1605 ein Kompromiss gefunden.

Die Stadt erlässt den Johannitern die durch die seit dem Jahr 1576 eingeforderten Türkenhilfen angesammelten Schulden, verlangt aber die einbehaltene Summe als Gegenleistung. Zudem soll der Orden auf sein Recht verzichten, jährlich 40 Batzen Zins aus der Stadtsteuerstube einzuziehen und die Stadt von den dadurch entstandenen Schulden zu entbinden.<sup>288</sup> Für die kurz vor der Einigung erhobene Türkenhilfe wird eine Ratenzahlung vereinbart, die auch für kommende Forderungen gelten sollte. Abgesehen von diesen Sonderregelungen bleibt es beim Urteil von 1554.

---

<sup>288</sup> „Erstlich, unnd so vil den Reißwagen unnd daher erforderetes ratum an denen von anno et cetera fünffzehnhundert sibenzig sechs, biß daher bewilligten türggenhülffen betreffen thutt, hat ein ersamer rath alle ire anforderung deß hinderstandts dergestalt schwinden unnd fallen lassen, daß sie an statt dessen die bey hochgedachten kayserlichen cammergericht in puncto paritionis obangeregten poenal mandats, von deß ordens procuratoren hinderlegte summa gelts, annehmen unnd erheben, unnd dann daneben des ordens commenthurn, alhie zu Rotenburg, alle biß dato aufferloffene hinderstandige zinß der vierzig bazen, so die commende auß der statt steürstuben jährlich einzunemen berechtiget, sambt den capitaln auch fallen, unnd anstatt barer bezalung erstegedachts verfallen, raticedirn unnd in ewigkheit von bemelter statt nit mehr fordern, noch einnemen lassen.“ (StAN Rst Rothenburg, Urkunden nach 1400, Rep. 200 I, 1037).

Fraglich ist, ob diese Vereinbarung beide Seiten gleich behandelt. Der Orden musste zwar die Forderungen nicht erfüllen, mit denen er sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer wieder konfrontiert gesehen hatte. Dennoch waren die Johanniter gezwungen, der Stadt sehr weit entgegenzukommen. Das beim Reichskammergericht hinterlegte Geld wurde eingezogen. Dazu verloren sie das Recht, finanzielle Ansprüche bei der Stadt geltend zu machen. Dadurch erreichte die Stadt erneut einen Vorteil gegenüber dem Orden. Auch dass das Urteil von 1554 nochmals bestätigt wurde, war für die Kommende eine Niederlage und versetzte sie weiter in eine Defensivposition gegenüber der Stadt.

Noch deutlicher kann man diesen schweren Stand der Johanniter am zweiten Vergleichspunkt des Vertrags demonstrieren. Darin wird die Obrigkeit über Ordensangehörige und Bedienstete in der Kommende geregelt. Dabei behält die Stadt eindeutig den Vorteil. Lediglich bei geringeren ordensinternen Konflikten zwischen Dienern oder deren Ehepartnern hat der Komtur weiterhin das Recht zu urteilen. Sobald Bürger oder Auswärtige an einer Streitigkeit beteiligt sind, tritt der Stadtrat als Gerichtsherr auf. Die hohe Gerichtsbarkeit liegt vollständig bei der Stadtverwaltung. Selbst wenn es sich um einen Ordenspriester oder -ritter handelt, hat die Stadt begrenzt das Recht, diesen „in loco honesto extra carceres in verstrickung zubewaren, biß dieselbige geburlichen abtrag oder genugsame caution dafür gethan, oder sich sonsten entschuldiget und verantwortet hette“<sup>289</sup>, oder den Delinquenten seinem Oberhaupt, dem Johannitermeister, zu überstellen.

Auffällig an diesem Paragraphen ist nicht nur, dass die Stadt innerhalb ihres Einflussbereiches ihre obrigkeitlichen Tätigkeiten behaupten und ausbauen konnte. Es wurden ihr darüber hinaus Kompetenzen eingeräumt, die zuvor undenkbar gewesen waren. Zum einen brachte die städtische hohe Gerichtsbarkeit über das Dienstpersonal der Johanniter mit sich, dass Bürgermeister und Rat berechtigt waren, den Komtur oder dessen Stellvertreter zur Herausgabe straffällig gewordener Personen aufzufordern. Falls dieser das verweigern sollte, hat „ein ersamer rath als dann macht unnd ein ungesperte handdt [...], dieselben auß dem hauß gefänglich anzunemen unnd zustraffen“<sup>290</sup>. Die Stadt bekam damit die Möglichkeit, in die Kommende und somit in

---

<sup>289</sup> StAN Rst Rothenburg, Urkunden nach 1400, Rep. 200 I, 1037.

<sup>290</sup> StAN Rst Rothenburg, Urkunden nach 1400, Rep. 200 I, 1037.

das Hoheitsgebiet der Johanniter einzudringen. So wurde auch das Asylrecht, das der Orden schon seit 1372 für sich beanspruchte, beeinträchtigt. Dieses in der Vergangenheit hart umkämpfte Recht wird sogar einige Zeilen später ausdrücklich erwähnt: „Unnd solle daß jus asyli [...] salvo iure utriusq(ue) biß auff verner erklärung ausgesetzt [...] sein.“<sup>291</sup> Grund dieser Vorgehensweise waren wohl die immer wieder aufbrechenden Konflikte der Ordensangehörigen mit den Bürgern der Stadt. Vor allem Komture waren vermehrt negativ aufgefallen, so beispielsweise der im Johanniskirchenstreit entschieden auftretende Komtur Johann Georg von Schönborn, der einen Ratsangehörigen im Streit verletzte und einige Jahre später einen Bürger auf offener Straße erschlug. In beiden Fällen entzog sich der Komtur durch Flucht; die Stadt hatte keine Möglichkeiten gerichtlich einzugreifen.<sup>292</sup> Mit den im Vergleich geregelten beiden Vorstößen sah sich die Stadt in der Position, bei ähnlichen Fällen effektiver reagieren zu können. Der Orden hingegen konnte sich in zwei wichtigen Aspekten seiner Souveränität – dem Hoheitsgebiet der Kommende und dem seither von städtischer Seite erfolglos angefochtenen Privileg des *Jus Asyli* – nicht mehr verteidigen.

Weitere Punkte, die mit diesem Vergleich beigelegt wurden, scheinen auf beiderseitigem Einverständnis zu beruhen. Die Stadt war zu kleineren Kompromissen bereit, baute aber auch hier ihre neu gewonnene Stabilität aus, da die Beschlüsse zwar den Johannitern entgegenkamen, den Stadtrat aber nicht zu sehr in seinem Wirkungsradius einschränkten. Wahrscheinlich hatte die Stadtverwaltung keinen Grund mehr, größere Vorteile für sich zu erstreiten, da sie in den wichtigen Punkten klare und bedeutende Siege errungen hatte. Der Vorteil für beide Parteien war in jedem Fall, dass fast alle laufenden Prozesse am Reichskammergericht mit diesem Vergleich vorerst beendet waren. So sparten sich die Beteiligten weitere Unruhen und unnötige Geldausgaben.

Der Vertrag war ein weiterer Höhepunkt in der Interaktion zwischen der Stadtverwaltung und dem Johanniterorden. Zudem verdeutlicht er den Verlust der gesicherten juristischen Position der Johanniter während des 16. Jahrhunderts. Ähnlich wie das Reiswagenurteil war der Vergleich aber keine einmalige Niederlage. In

---

<sup>291</sup> StAN Rst Rothenburg, Urkunden nach 1400, Rep. 200 I, 1037.

<sup>292</sup> Vgl. StaR A 1542, StaR A 1543

weiteren Rechtsstreitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den beiden Gegnern wurde er in den folgenden Jahren immer wieder als Argumentationsgrundlage verwendet und verfolgte den Orden bis in die nächsten Jahrhunderte. Auch am Reichskammergericht taucht der Vertrag immer wieder in Prozessakten auf. Er findet sich bei der Verhandlung um Arrestanlegung auf Gefälle, Dienste und Gerechtigkeiten (1596-1616) und bei einer Auseinandersetzung um die Rechtsstellung des Rothenburger Johanniterhofs (1753-1806).<sup>293</sup> So wurde mit dem Vertrag von 1604/05 die juristisch unterlegene Position der Johanniter in schriftlicher Form dokumentiert, die eine logische Folge der im 16. Jahrhundert aufgekommenen Streitigkeiten war. Von diesen turbulenten Zeiten erholten sich die Johanniter in Rothenburg nicht mehr und ihr schwerer Stand gegenüber der Stadt verfestigte sich.

## 6. Schlussbetrachtung

Wenn man die Reformation im 16. Jahrhundert in unterschiedliche Phasen einteilt, so ergeben sich grob drei Tendenzen. Den Anfang macht die wissenschaftlich-theologische Beschäftigung mit einer Neuinterpretation von Glaubenswahrheiten. Dies findet hauptsächlich in einer gelehrten Kommunikation zwischen Theologen statt. Darauf folgt die breite Gemeindereformation, die sowohl Bürger, wie auch Landbevölkerung ergriff.<sup>294</sup> Zur Durchsetzung und Festigung der Reformation tragen letztlich aber die Obrigkeiten bei, die mit zentralen Regulierungen die Reformation von oben einführten.<sup>295</sup>

In Rothenburg ob der Tauber nahm die Etablierung der Reformation einen für evangelisch werdende Städte untypischen Verlauf, indem die Phase der – in Rothenburg ausgeprägten – Gemeindereformation abrupt mit der Niederschlagung der Bauernaufstände beendet wurde und trotzdem zwei Jahrzehnte später die von der Stadelite geleitete Reformation von oben Fuß fasste. Entsprechend dieser beiden klar abgegrenzten Zeitabschnitte sind auch die Beziehungen des Johanniterordens zu den Bürgern und der Stadelite Rothenburgs zu erklären und aufzuzeigen.

---

<sup>293</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv (2006): S. 158 ff.

<sup>294</sup> Blickle (1987).

<sup>295</sup> Hamm (2004): S. 328; vgl. auch Kapitel A 4.

Während der Gemeindereformation wird vor allem das angespannte Verhältnis zwischen dem Orden und den Stadtbewohnern deutlich. Mit den ersten, sich verbreitenden Reformationsgedanken sahen sich die Johanniter vermehrt offener Kritik durch die Bevölkerung ausgesetzt, die sich in verbalen Attacken und kleineren Auseinandersetzungen äußerten. Diese neue Form des Antiklerikalismus gipfelte in den Übergriffen auf die Kommenden Rothenburg und Reichardsroth während der Bauernaufstände in Franken. Die damit verbundene physische Gewalt stellte zunächst eine existentielle Bedrohung für die Bewohner der Niederlassungen dar und richtete auf längere Sicht einen erheblichen materiellen Schaden an. Damit erfuhr die Entwicklung von einem durch die Bevölkerung unterstützten Orden zu einer kritisch hinterfragten Institution einen Höhepunkt und verursachte eine sichtbare Schwächung der Johanniter. Auch später fielen Johanniter unangenehm auf, sodass der frühere Rückhalt des Ordens in der Bevölkerung auf Dauer verspielt wurde.

Die Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Stadtverwaltung bekamen mit der Einführung der Reformation von oben eine neue Spitze. Die Stadt versuchte ihren normierenden Einfluss<sup>296</sup> auf den Besitz der Johanniter nun verstärkt geltend zu machen. Diesmal fand die Bedrohung, die davon für den Orden ausging, auf juristischer Ebene statt. Zwar war diese Art von Konflikten bereits bekannt, da schon kurz nach der Gründung der Kommenden in der Stadt und in Reichardsroth immer wieder Meinungsverschiedenheiten bezüglich einiger Rechte und Privilegien des Ordens aufgekommen waren. Neu war allerdings, dass die Johanniter nicht mehr die juristische Stärke besaßen, um ihren Standpunkt effektiv gegen die Stadtverwaltung durchsetzen zu können. Dabei markiert der Reiswagenstreit einen entscheidenden Wendepunkt. Der Ausgang des vom Johannitermeister angestoßene Konflikts war von großer Bedeutung, da es indirekt um eine Neubewertung der Stellung des Ordens innerhalb der Stadt Rothenburg ging. Johann von Hattsteins Gründe für sein entschiedenes Vorgehen liegen offensichtlich darin begründet. Er hatte Beispiele von Kommenden im Priorat Deutschland vor Augen, die in evangelischen Städten lagen, die früher und entschiedener die Reformation eingeführt hatten als Rothenburg. Der befürchteten verstärkten Einflussnahme der Stadt wollte er mit einer entsprechenden Entscheidung des Reichskammergerichts entgegenwirken. Mit dem für die Johanniter

---

<sup>296</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

negativen Urteil jedoch wurde der Orden seiner Argumentationsgrundlage beraubt, denn dieser hatte sich wie gewöhnlich auf seine Privilegien berufen, die nun offenbar einer neuen Interpretation unterlagen. Der Reiswagenstreit wurde somit zum Präzedenzfall für alle weiteren Konflikte zwischen Stadtrat und Orden, wobei ersterer gestärkt und letzterer geschwächt daraus hervorging. Der folgende Streit um die Johanniskirche zeigt, wie entschieden die Stadt ihre Konvergenzpolitik vorantrieb und wie vorsichtig der Orden darauf reagierte. Im Vertrag von 1604/05 wird diese defensive Haltung noch deutlicher. Die Johanniter mussten sogar Einschränkungen von Privilegien wie das Asylrecht akzeptieren und verfestigten damit ihre schwächere juristische Position. Allerdings hatte diese Kompromissbereitschaft der Johanniter einen entscheidenden Vorteil, auch wenn diese sehr große Zugeständnisse des Ordens gegenüber der Stadt beinhaltete. Nur mit einer zunächst zurückhaltenden Haltung konnte die Kommende in Rothenburg zumindest als Ordenshaus erhalten bleiben, bis 1808 der gesamte Besitz der Johanniter an Bayern überging.<sup>297</sup>

Während der beiden beschriebenen Reformationsphasen in Rothenburg ob der Tauber war die Bindung der Johanniterkommende an die Ordenszentrale in Heimersheim immer gegeben. Gegen die verbalen Attacken aus der Bürgerschaft wehrte sich der Komtur zunächst mit Klagen an die Stadt. Als während des Bauernaufstandes die Stadt durch den revolutionären Ausschuss vertreten wurde und wenig Chancen für eine Lösung des Konflikts im Sinne der Johanniter bestanden, machte er aber deutlich, dass der eigentliche Entscheidungsträger über die Niederlassung und ihre Einwohner der Johannitermeister sei. Noch deutlicher wird diese Verantwortlichkeit bei den Konflikten auf juristischer Ebene. Hier wurden die Verhandlungen vollständig von Heimersheim geführt; der Komtur spielte eine untergeordnete Rolle. Der Johannitermeister hatte somit eine richtungsweisende Rolle in der Entwicklung der Kommende Rothenburg ob der Tauber und ihrem Membrum Reichardsroth. Er war das normierende Zentrum, an dem sich die Kommende ausrichtete und somit in Konflikt mit der Stadtverwaltung geriet, die ihrerseits sich als normierendes Zentrum in ihrem Machtbereich verstand.<sup>298</sup>

---

<sup>297</sup> Borchardt (1992): S. 22.

<sup>298</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

Der Johanniterorden in Rothenburg ob der Tauber war also auf der einen Seite ein von der Bevölkerung akzeptierter Orden, solange er seine Stiftungsaufgabe in der Form der Unterhaltung eines Spitals betrieb. Mit dem Verlust dieser Aufgabe und dem Auftreten der Ordensvertreter als wohlhabende Grundherren endete dieser Rückhalt und fand Ausdruck in Kirchen- und Kleruskritik. Der Verlust der Unterstützung aus der Bevölkerung war umso schwerer für die Johanniter, da zu der Stadtverwaltung und aufgrund von deren Einmischungsversuchen schon seit der Gründung der Kommende ein angespanntes Verhältnis geherrscht hatte. Durch die Diskrepanz zwischen den Johannitern, die weiterhin im hierarchischen System des Gesamtordens und damit in der alten Kirche verankert blieben, und der Stadt, die 1544 entschieden die Reformation einführte, verschärften sich die Konflikte. Das Kapitel konnte zeigen, wie der Orden seine sichere Position auf beiden Seiten verlor und immer stärker in die Defensive geriet. Nur durch Kompromissbereitschaft des Johannitermeisters und Zurücknahme von alten Ansprüchen konnten die Kommende Rothenburg o. d. T und ihr Membrum Reichardsroth auch nach dem Reformationsjahrhundert bestehen bleiben.

## 7. Vergleichsparameter auf drei Ebenen: Stadt – Ordensleitung – Kommende

Ein Alleinstellungsmerkmal Rothenburgs im Vergleich mit den Kommenden in Straßburg und Bubikon ist, dass hier die Reformationsphasen Gemeindereformation und Ratsreformation mit einer Zäsur von 20 Jahren deutlich voneinander getrennt sind. So sind die durch die Reformation begünstigten Herausforderungen für die Johanniter auch klar zu unterscheiden. Der Antiklerikalismus der frühen 1520er Jahre mündete hier in heftige Bauernaufstände. Auch wenn deren direkte Auswirkungen auf die Ordenshäuser in Rothenburg und Reichardsroth den Übergriffen auf das Ritterhaus in Bubikon ähneln, so ist doch ein klarer Unterschied zu der Kommende in der Schweiz zu beobachten. Während der Magistrat in Zürich den Johannitern Schutz gewährte, konnten die Rothenburger Johanniter nicht mit Hilfe der Stadelite rechnen, da diese durch den revolutionären Ausschuss in die Unruhen involviert war. Eine Konsequenz



war, dass sich der Komtur Caspar vom Stein auf die Rückendeckung aus Heitersheim berief und dezidiert eine Zusammenarbeit mit den Ordensoberen förderte. Bei der endgültigen, vom Rat der Stadt gelenkten Einführung der Reformation in Rothenburg setzte auch das für alle untersuchten Städte typische gesteigerte Konvergenzbestreben der Stadtoberen ein. Auch wenn sich die städtischen Maßnahmen gegenüber der Johanniterniederlassung in Rothenburg deutlich von denen in Bubikon und Straßburg unterschieden, war die Intention der Stadt, nämlich Einfluss auf die Kommende zu bekommen, dieselbe. Die Reaktion Heitersheims auf diese Politik des Rothenburger Stadtrats verfolgte in Rothenburg, genauso wie bei den anderen beiden Kommenden, das Ziel, die Niederlassung durch Eingriffe an die Ordenszentrale zu binden und so vor der Bedrohung durch die Stadt zu schützen. Außergewöhnlich ist jedoch, dass Johann von Hattstein den durch die Reformation bedingten Konvergenzbestrebungen der Stadt im Reiswagenstreit vorgriff und noch vor der Einführung der Reformation der Stadt Grenzen aufzeigen wollte. Dieses vorgreifende Verhalten ist auf die vergleichsweise späte Ratsreformation in Rothenburg zurückzuführen und zeugt von der Erfahrung, die der Johannitermeister mit Städtereformationen gemacht hatte. Seine Fehleinschätzung im Reiswagenstreit unterstützte jedoch das Einfluss nehmende Vorgehen des Stadtrats und spielte diesem in anderen Konflikten in die Hände. Die Johanniter in Rothenburg selbst akzeptierten, im Unterschied zu Bubikon und Straßburg, das Vorgehen ihrer Ordensleitung und ließen die Eingriffe aus Heitersheim zu. So ist sicherlich auch die Tatsache zu erklären, dass sich zumindest im Johanniskirchenstreit die konfessionellen Differenzen bis weit in das 17. Jahrhundert zogen. Dennoch ist auch hier zu beobachten, dass durch das Einlenken und die Kompromissbereitschaft des Johannitermeisters spätestens mit dem Vertrag 1604/05 die Johanniterkommende in Rothenburg ob der Tauber erhalten werden konnte.

## C. Die Johanniter in Straßburg während der Reformationszeit:

### Eine Priesterkommende mit Selbstbewusstsein

#### 1. Kapiteleinleitung

In einem Brief an den Rat der Stadt Straßburg aus dem Jahr 1526 beschwert sich der Johannitermeister Johann von Hattstein über die Lage der Johanniterkommende in Straßburg. Er schreibt darin unter anderem:

„Ich bin nu etlich mal in die comthry und gotshuß myns ordens, zum grunenwerde genannt, in uver stat straßburg geleg(en) komen, befunden den gots dinst mit singen, lesen, meß hallten und annder ceremonien, durch uch, myn hern, verhindert, nider gelegt und verbotten, darzu das gemellt gots huß inventtirt, den kompthur zu burgerlichen glubden angenommen, davon auch mit burgerlichen beschwerden oder anlage hoher und, wie mich anlanngt, mer dann noch sovil dem reichsten burger by uch gebur zugeben, uffgelegt, auch etlichen abtrinigen convents brudern, jerliche pension von der komthry zureichen verordnet.“<sup>299</sup>

Von Hattstein spricht damit einige zentrale Punkte an, die im Laufe der fortschreitenden Reformation in Straßburg immer wieder eine Rolle spielten. So erwähnt er den Streit um die katholische Messe, Abgaben, die die Kommende in Straßburg an die Stadt zu entrichten hatte, um deren Schutz genießen zu können, Austritte aus dem Orden und die Inventarisierung des Klostergutes. Das Zitat zeigt daher deutlich, was die Einführung der Reformation in Straßburg für die dortige Johanniterniederlassung und den Ordensoberen in Heitersheim bedeutete. Interessant und lohnend ist die Untersuchung der Straßburger Kommende während der Reformationszeit vor allem deshalb, weil die Niederlassung, im Vergleich zu anderen Johanniterhäusern, bemerkenswert selbstständig agierte. Dies hatte seine Gründe.

Die Johanniterkommende in Straßburg war in mancherlei Hinsicht eine besondere Niederlassung. Sie war eine der wenigen Priesterkommenden, war das wohlhabendste Männerkloster in Straßburg und ihr Kommendengebäude lag exklusiv auf einer Flussinsel, der Grüne Wörth genannt. Vor allem war aber die Gründung der

---

<sup>299</sup> AMS II 53, 18, fol. 2<sup>r</sup>.

Niederlassung ungewöhnlich. Die Johanniter übernahmen eine im Zuge einer bürgerlichen Frömmigkeitsbewegung entstandene Laiengemeinschaft und etablierten auf diese Weise eine Ordensniederlassung in der nicht unbedeutenden Reichsstadt. Diese Gründungsgeschichte ermöglichte dem Konvent, sich vor allem während der Reformationszeit zu behaupten. In verschiedenen Konflikten führten sie ihre Stiftungsurkunde als Argumentationsgrundlage auf, die ihre besondere Stellung im Orden und in der Stadt untermauern sollte. Aus diesem Grund wird in einem ersten Teil des Kapitels die Gründungsgeschichte ausführlich besprochen und bewertet.

Die weitere Gliederung orientiert sich an den Handlungsstrategien der Konventualen, die sie im Laufe des 16. Jahrhunderts als Reaktion auf die durch die Einführung der Reformation entstandenen Herausforderungen entwickelten. Diese Herausforderungen waren einerseits Ausdruck der Konvergenzpolitik des Magistrats, der durch die Reformation gestärkt Einfluss auf die Kommende nehmen wollte. Die Konventualen reagierten darauf zunächst mit der traditionellen Rückversicherung beim hierarchisch organisierten Orden in Heitersheim, was der zweite Teil des Kapitels zeigen wird. Eine dieser Tradition gegenläufige Reaktion provozierte der Johannitermeister, als er versuchte, die Niederlassung unter seine direkte Kontrolle zu bringen. So wird im dritten Teil des Kapitels beschrieben, wie die Johanniter vom Grünen Wörth sich gegen ihre Ordensoberen wandten und Hilfe bei der Stadt suchten. Eine weitere Änderung ihrer Strategie wird im letzten Abschnitt des Kapitels beschrieben. Die Straßburger Johanniter suchten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erneut die Nähe zu Heitersheim, da die Diskussion um die Abschaffung der Messe nach dem *Augsburger Religionsfrieden* erneut in Straßburg geführt wurde und die Niederlassung sich gegen den städtischen Zugriff auf ihre Privilegien wehrte.

Die folgende Untersuchung zeigt also, wie die Straßburger Johanniterbrüder mit geschickter Flexibilität in der Auslegung ihrer Stiftungsurkunde und dem Gespür für zweckmäßige Bündnisse im Spannungsverhältnis zwischen der Stadt Straßburg und der Ordenszentrale in Heitersheim agierten. Letztlich sicherten sie mit dieser Wendigkeit den Fortbestand der Kommende in Straßburg und ihre privilegierte Stellung innerhalb ihres Ordens.

## 2. Die Gründung der Kommende – der Grundstein für eine Sonderstellung im Orden und in der Stadt

Der Straßburger Bankier Rulman Merswin erwarb im Jahr 1367 außerhalb der Stadt gelegene Grundstücke auf dem Grünen Wörth von den Benediktinern aus Altdorf und erbaute dort eine Kirche und Wirtschaftsgebäude. Merswin fühlte sich im Vorfeld schon von Mystikern<sup>300</sup> und religiöser Lebensweise angezogen und gründete in Straßburg eine Laiengemeinschaft, die auf dem Grünen Wörth eine Heimat finden sollte. Um seine Gemeinschaft in das kirchlich-religiöse Leben der Stadt einzubinden, erbat er sich beim Straßburger Bischof die Erlaubnis, Weltgeistliche in sein Kloster zu holen – zunächst auf Zeit, später dauerhaft. Im Jahr 1371 wurde der Grüne Wörth in den Johanniterorden eingegliedert, der dort eine Priesterkommende einrichtete.<sup>301</sup> Wie es zu diesem Einbezug des Johanniterordens auf dem Grünen Wörth kommen konnte, ist in der Forschung umstritten.

Eine gängige Meinung der früheren Forschung war, dass Rulman Merswin den zu der Zeit amtierenden Johannitermeister Konrad von Braunsberg mit seinem Reichtum bestochen habe, um Priester für sein Kloster anzuwerben und diesem somit einen offiziellen Charakter zu verleihen.<sup>302</sup> Die hohe Verschuldung einiger Johanniterkommenden und die spätere Politik des Ordens, mithilfe der reichen Kommende auf dem Grünen Wörth einige dieser Schulden zu tilgen, indem man finanzielle Hilfe gab und im Gegenzug Besitz an die Straßburger Kommende abgab, untermauerte diese Annahme. Auch die für den Johanniterorden auf den ersten Blick schlechten Konditionen in der Gründungsurkunde und die dadurch privilegierte Stellung der Kommende innerhalb des Ordens passten offenbar zu dieser These. Heute distanziert man sich aber von dieser Annahme und nimmt die größeren Zusammenhänge mehr und mehr in den Blick. Es sollen hier zwei neuere Ansätze zur Sprache kommen.

Karl Borchardt führt in seinem Aufsatz *„Wirtschaft und Ordensreform im späten Mittelalter: Das Beispiel der Johanniter in Straßburg (mit Ausblick auf Breslau)“* noch

---

<sup>300</sup> Merswin hatte Kontakt zu dem Straßburger Dominikaner Johannes Tauler, der eine Zeit lang sein Beichtvater war, mit Heinrich von Nördlingen und der Dominikanernonne Margareta Ebner (Mossman (unveröffentlichtes Manuskript); Verweise nach einer vorläufigen Fassung des Kapitels zu Konrad von Braunsberg und der Geschichte des Johanniterordens).

<sup>301</sup> Vgl. Mossman (unveröffentlichtes Manuskript), Borchardt (2003).

<sup>302</sup> Vgl. dazu Rieder (1905): S. 140-149.

immer den Schuldenausgleich als einen Hauptpunkt für die Übereinkunft zwischen den Johannitern und Rulman Merswin an. Er richtet aber das Augenmerk auch auf weitere Aspekte und argumentiert, dass Konrad von Braunsberg die mystisch geprägte, moralisch streng organisierte Laiengemeinschaft des Grünen Wörths als eine Chance ansah, seinen Orden zu reformieren. Borchardt sieht dabei Indizien, dass die Straßburger Kommende durch ihre außergewöhnlichen Vorrechte eine Eigendynamik entwickeln konnte, die sie zu einem Vorbild für andere Ordensniederlassungen werden ließ. Unter anderem nennt er die Entstehung der bemerkenswert gut ausgestatteten Bibliothek auf dem Grünen Wörth und die schriftstellerische Tätigkeit von Rulman Merswin und dem Johanniterbruder Fr. Nikolaus von Löwen. Borchardt schließt daraus, dass die Johanniter gerne die Sonderrechte des Grünen Wörths in Kauf nahmen, um eine Ordensreform durchführen zu können.<sup>303</sup>

Stephen Mossman würdigt diesen neuen Ansatz Borchardts in einem Kapitel seines noch nicht veröffentlichten Buches mit dem vorläufigen Titel „Rulman Merswin and His Age. The Literary Spirituality of the Strasbourg Hospitallers and the Rhineland in the Later Middle Ages“. Er kritisiert allerdings, dass Borchardt den Grünen Wörth als große Ausnahme innerhalb des Ordens bezeichnet und dabei ‚Reform‘ lediglich auf die mystisch-religiöse Lebensweise der frühen Gemeinschaft bezieht. Mossman wählt daher eine andere Perspektive, um die Beziehungen zwischen dieser Gemeinschaft und den Johannitern besser bewerten zu können und betrachtet den deutschen Zweig des Johanniterordens als Ganzes über eine längere Zeitspanne hinweg. Für ihn ist Konrad von Braunsberg die zentrale Figur. Dieser Johannitermeister brachte in seiner langen Amtszeit ein Reformprogramm auf den Weg, das auf mehreren Ebenen angelegt war und die Rückbesinnung auf religiöses Leben und Krankenpflege zum Ziel hatte.<sup>304</sup>

Mossman kann im Folgenden einleuchtend aufzeigen, wie durch strukturelle Umgestaltung ein neues Zentrum des Ordens entlang des Rheins entstand. Dabei ist für ihn die Rolle der Eingliederung des Grünen Wörths in den Johanniterorden klar. Da der Orden in Straßburg noch nicht präsent war, bot sich diese Gelegenheit an, um sich in einer wichtigen Reichsstadt am Oberrhein zu etablieren und so eine Niederlassung

---

<sup>303</sup> Borchardt (2003): S. 35-53.

<sup>304</sup> Mossman (unveröffentlichtes Manuskript).

im Süden des geplanten „Rhenish network“ aufzubauen. Mossman sieht auch in der Methode, mit dem Reichtum des Grünen Wörths anderen Niederlassungen am Oberrhein die Schulden zu bezahlen, nicht nur ein nützliches Werkzeug der Handhabung der schlechten finanziellen Lage, sondern vielmehr die Strategie, durch diese Tauschgeschäfte die Straßburger Kommende wachsen zu lassen und zu stärken. So konnte, nach Mossman, der Grüne Wörth zu einer wohlhabenden, großen Johanniterniederlassung werden und stellte in Konrad von Braunsbergs Reform ein wichtiges Zentrum der neu etablierten Hierarchie innerhalb des deutschen Zweigs des Ordens dar. Die selbst noch von Borchardt negativ bewerteten Privilegien des Grünen Wörths, die allgemein als schlechtes Geschäft für den Orden angesehen wurden, betrachtet Mossman im Zusammenhang mit Konrad von Braunsbergs Handeln.<sup>305</sup> Mit diesem Ansatz erscheinen die ausgehandelten Statuten in einem ganz anderen Licht.

Tatsächlich scheint die Gründungsurkunde, ausgestellt am 5. Januar 1371, unausgewogen und nachteilig für die Johanniter. So werden nach diesem Dokument für die Kommende in Straßburg drei weltliche Pfleger installiert, die für die Verwaltung der Besitzungen zuständig sind. Ohne ihr Wissen darf kein Eigentum verkauft oder auch nur verändert werden. Der Komtur der Niederlassung ist verpflichtet, den Pflegern regelmäßig seine Jahresrechnung vorzulegen und bei Misswirtschaft wird er auf deren Veranlassung nach Ordensgebrauch bestraft und abgesetzt. Die jährliche Respons wird auf sechs Gulden festgelegt und als unveränderlicher Faktor behandelt. Auf die Pflegerwahl hat weder der Orden noch die Stadt Straßburg Einfluss. Sobald einer der drei Pfleger stirbt, wird sein Nachfolger durch die beiden verbliebenen bestimmt. Nur wenn diese sich nicht einig werden können, darf der amtierende Komtur sein Votum zur Wahl abgeben.<sup>306</sup> Diese Bestimmungen führten im 16. Jahrhundert zu heftigen Konflikten, wie man noch sehen wird.

Mossman wählt nun zwei in diesem Zusammenhang relevante Aspekte der Gründungsurkunde aus und zeigt daran, dass man nicht unbedingt von einem schlechten Geschäft für die Johanniter ausgehen muss. Zum einen meint er, dass die Rechte der Pfleger Konrad von Braunsberg eine Sicherheit gaben. Durch sie wurde der Besitz kontrolliert und war daher weniger in Gefahr, der Misswirtschaft und der

---

<sup>305</sup> Mossman (unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>306</sup> Nach der Edition der Gründungsurkunde von Witte/Wolfram (1896): S. 719-722.

Willkür der jeweiligen Komture ausgesetzt zu sein – ein Vorteil für von Braunsberg, der ein stark verschuldetes Priorat übernommen hatte und darum bemüht war, die Verschuldung einzudämmen. Zum zweiten vergleicht der Autor die Gründungsurkunde des Grünen Wörths mit anderen von Konrad von Braunsberg initiierten und ausgestellten Urkunden. Dabei fällt ihm auf, dass auch in anderen Bestimmungen Rechte von Komturen eingeschränkt wurden und die Straßburger Urkunde sich in diese Tradition einreicht.<sup>307</sup>

Die Ansätze Mossmans und Borchardts zeigen die Kommende in Straßburg in einem anderen Licht. Sie hat dabei nicht mehr den Status einer außergewöhnlich privilegierten Niederlassung, die dem Orden durch ihre Vorrechte eine Last war; sie wird vielmehr zu einem Zentrum der Reform – sei es nun eine Reform im mystisch-religiösen Bereich oder eine strukturelle Reform der Ordensorganisation. Trotzdem – oder gerade deshalb – entwickelte sich die Niederlassung auf dem Grünen Wörth zu einer der bedeutendsten und wohlhabendsten Kommenden im deutschen Priorat. Durch Schenkungen und die durch die Schuldentilgung erworbenen Besitzungen war der Grüne Wörth sowohl innerhalb der Stadt Straßburg, als auch im Orden eine wirtschaftlich sehr gut gestellte Größe.<sup>308</sup> Der Komtur des Hauses hatte daher bald eine herausragende Stellung im Orden.<sup>309</sup> Auch im Visitationsbericht von 1495 kamen dieser ungewöhnliche Status der Niederlassung und ihr unübersehbarer Reichtum zu Sprache.<sup>310</sup>

Am Beginn des 16. Jahrhunderts hatte sich die Situation in Straßburg nicht wesentlich geändert. Die Niederlassung auf dem Grünen Wörth war sich ihrer Bedeutung für den Orden genauso bewusst wie ihrer Position in der Stadt Straßburg. Dementsprechend selbstbewusst und heftig traten der Konvent und sein Komtur gegenüber der Stadtverwaltung und den Ordensoberen auf. Gerade in der Reformationszeit wird diese Haltung, die die traditionellen Konstellationen und Bündnisse infrage stellte und die Konfrontationslinie zwischen der Stadt Straßburg, der Ordenszentrale in Heitersheim und den Johannitern auf dem Grünen Wörth mehrfach verschob, deutlich.

---

<sup>307</sup> Mossman (unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>308</sup> Rödel (1972): S. 182.

<sup>309</sup> Rödel behauptet sogar, dass er in der Hierarchie direkt nach dem Johannitermeister in deutschen Landen kam (Rödel (1972): S. 181).

<sup>310</sup> Rödel (1972): S. 181.

### 3. „... inventirn inn stifften und clöstern“: Die Einführung der Reformation in Straßburg

#### 3.1 Erste Phase der Reformation in Straßburg – Durchsetzung und Sonderweg<sup>311</sup>

In Straßburg waren schon recht früh Schriften Luthers bekannt. Örtliche Verleger sorgten schon 1519 für deren Verbreitung und erweiterten das Angebot ständig. Auch Flugschriften und andere, durch die Druckerpresse erzeugten Medien, trafen in der Reichsstadt auf interessiertes Publikum. Auf diesem Weg gelangte reformatorisches Gedankengut in das Bewusstsein der Straßburger Bürger. Aber nicht nur die schriftlichen Traktate lösten den Reformationswillen in der Stadt aus. Schon 1521 wirkte Matthias Zell<sup>312</sup> im Münster im Sinne der Reformation. Zell scheint ein sehr guter Redner gewesen zu sein. Er folgte in seinen Predigten der Lehre Luthers<sup>313</sup>, wetterte gegen die traditionelle Kirche mit ihren vielen Satzungen und Vorschriften<sup>314</sup> und propagierte die Rückkehr „zu einem Gesetz Gottes, zum Gesetz der Liebe“<sup>315</sup>.

Im Jahr 1523 kamen sowohl Martin Bucer,<sup>316</sup> als auch Wolfgang Capito,<sup>317</sup> und, als dritter großer Reformator, Capitos Schüler Kaspar Hedio<sup>318</sup> nach Straßburg und setzten sich vehement für die evangelische Sache ein. Capito hatte nach seinem Jura- und Medizinstudium Theologie gelehrt und war Prediger in Bruchsal, Basel und Mainz gewesen. Er hatte sowohl Kontakt zu Erasmus von Rotterdam, als auch zu Martin Luther und Huldrych Zwingli. 1523 wurde er Propst im St. Thomas-Stift in Straßburg und wandte sich endgültig der Reformation zu.<sup>319</sup> Bucer, ein ehemaliger Dominikanermönch, war schon 1518 auf der Heidelberger Disputation mit der neuen Lehre in Kontakt gekommen und war seither im Umkreis Luthers zu finden. 1522

---

<sup>311</sup> Vgl. Kittelson (2000): S. 15-37; Rapp (1993): S. 78-80; vgl. Lienhard (1981): S. 367-372; S. 379-415.

<sup>312</sup> Matthias Zell (1477-1548); vgl. Kittelson (2000): S. 19.

<sup>313</sup> Livet/Rapp (1987): S. 144.

<sup>314</sup> Lienhard (1983): S. 4.

<sup>315</sup> Lienhard (1983): S. 4.

<sup>316</sup> Martin Bucer (1491-1551): 1507 Eintritt in das Schlettstädter Dominikanerkloster; Studium der Philosophie am Heimatkloster; Priesterweihe wahrscheinlich 1516; 1517 Theologiestudium in Heidelberg; 1521 Freisprechung von Ordensgelübden; Weltpriester u. a. in Weißenburg; 1523 Flucht nach Straßburg; 1529 Pfarrstelle an St. Thomas, später Kanoniker und Dekan; Wortführer und Vordenker der Straßburger Reformation bis 1547; ab 1549 im Exil in England. (RGG<sup>4</sup> Bd. 1, Sp. 1810-1812).

<sup>317</sup> Wolfgang Fabricius Capito (1478-1541), vgl. Kittelson (2000): S. 20.

<sup>318</sup> Kaspar Hedio (1494-1552); vgl. Kittelson (2000): S. 21.

<sup>319</sup> RGG<sup>4</sup>, Bd. 2, Sp. 59.



heiratete er als einer der ersten Priester. Als Prediger in Weißenburg wurde er vom Bischof von Speyer gebannt und kam als Flüchtling nach Straßburg. Auf Wunsch einer dortigen Gemeinde, den Gärtnern der Stadt, wurde er 1524 Pfarrer in St. Aurelien.<sup>320</sup> Bucer vertrat die These, dass das Christentum „die Grundordnung der Schöpfung“<sup>321</sup> wiederherstelle und ein Zusammenleben der Menschen „unter dem Zeichen der Liebe“<sup>322</sup> stehe. Attraktiv vor allem für den Rat der Stadt war seine Auffassung der weltlichen Obrigkeit. Bucer betonte die Verantwortung des Magistrats in Straßburg in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten.<sup>323</sup> Diese Auffassung kam dem schon im Spätmittelalter verankerten Selbstverständnis der Stadelite, sowohl für Bürger- als auch für Kirchengemeinde zuständig zu sein, sehr entgegen.

In der Anfangszeit hielt sich der Rat der Stadt allerdings mit der Unterstützung der neuen Bewegung noch sehr zurück.<sup>324</sup> Lediglich durch indirekte Maßnahmen, wie das Verbot der lutherkritischen Flugschrift „Vom großen lutherischen Narren“ von Thomas Murner<sup>325</sup>, zeichnete sich eine leichte Parteinahme ab. Bis dahin war die Reformation eine von Gelehrten und Bürgern getragene Bewegung. Ab 1523 leitete der Magistrat jedoch Regelungen in die Wege, die die Reformation in Straßburg eindeutig förderten und begünstigten. So wurde unter anderem die evangelische Predigt erlaubt, das Almosenwesen reformiert und Geistlichen das Bürgerrecht anempfohlen. 1524 wurde der Gottesdienst grundlegend verändert und die nun schon zahlreichen evangelischen Prediger hielten fortan Predigt und Liturgie in der Volkssprache. Dabei versuchte der Rat, Ausschreitungen, so weit es ging, zu verhindern. Einem Bildersturm griff er vor, indem er schon früh Kunstgegenstände aus den Kirchen entfernte.

In einer Abstimmung im Jahr 1529 sprachen sich die Schöffen<sup>326</sup> für die Abschaffung der katholischen Messe aus.<sup>327</sup> Dies brachte eine Neuorganisation des Kirchenwesens mit sich, die 1533 auf einer Synode, die von Abgesandten des Magistrats geleitet wurde, besprochen und 1534 in einer Kirchenordnung realisiert wurde. Die Stadelite erlangte dabei die Autorität in kirchlichen Angelegenheiten, u. a. ernannte der Rat

---

<sup>320</sup> RGG<sup>4</sup>, Bd. 1, Sp. 1810-1812; Greschat (2009): S. 23-60; Kittelson (2000): S. 21.

<sup>321</sup> Lienhard (1983): S. 7.

<sup>322</sup> Lienhard (1983): S. 7.

<sup>323</sup> Lienhard (1983): S. 7.

<sup>324</sup> Kittelson (2000): S. 21 f.

<sup>325</sup> Thomas Murner (1475-1537).

<sup>326</sup> Die 300 Schöffen waren die Vertretung der Bürgerschaft.

<sup>327</sup> Kittelson (2000): S. 27-29.

Pfarrer und Laien und hatte Einfluss auf das kircheneigene Gremium, den Kirchenkonvent.<sup>328</sup> So hatte der Rat der Stadt großen Einblick in kirchliche Angelegenheiten gewonnen und konnte die Geschicke der Kirche mitbestimmen und lenken. Der Vorteil der Stadtoberen, die durchaus von ihren Rechten Gebrauch machten, liegt dabei ohne Zweifel auf der Hand.

Unter theologischen Gesichtspunkten nahm Straßburg eine besondere Stellung ein. Treibende Kraft dabei war Martin Bucer. Seine Nähe zu der Zürcher Reformation ist nicht zu übersehen. Er hielt Kontakt zu Huldrych Zwingli und stimmte in vielen Lehrmeinungen mit ihm überein. Trotzdem war ihm der Kontakt sowohl zu Wittenberg als auch zu Zürich wichtig. Deutlich wurde dies im Abendmahlstreit, in dem Bucer vergeblich versuchte, zu vermitteln und sich für die gemeinsame Sache der Reformation einzusetzen. Auf dem Reichstag in Augsburg im Jahr 1530 positionierte sich Straßburg außerhalb der Lutherischen *Confessio Augustana* und initiierte eine eigene Bekenntnisschrift, die sogenannte *Confessio Tetrapolitana*, der sich außer Straßburg noch die oberdeutschen Reichsstädte Konstanz, Lindau und Memmingen anschlossen. Unter der Prämisse, weder lutherisch noch zwinglianisch zu sein, machte auch in dieser Schrift der Artikel über das Abendmahl den entscheidenden Unterschied.<sup>329</sup> Auf der Straßburger Synode 1533 wurde anhand der 16 Artikel der *Confessio Tetrapolitana* die offizielle Lehre festgelegt.<sup>330</sup> Auch die *Wittenberger Konkordie* im Jahr 1536 war ein Versuch, die beiden evangelischen Parteien zu einer Einigung zu bewegen.

Der Bauernkrieg fasste in der Gegend um Straßburg relativ leicht Fuß, da schon der Bundschuh zwischen 1493 und 1517 in dieser Gegend mehrfach aktiv gewesen war. Die reformatorischen Gedanken vermischten sich mit sozialrevolutionären Zügen und im Elsass kam es von Mitte April bis Ende Mai 1525 zu gut geplanten Bauernaufständen, bei denen die Bauern bald die *12 schwäbischen Artikel* übernahmen. Bucer und Capito versuchten von Straßburg aus vergeblich die aufgeheizte Situation zu entschärfen. Der elsässische Aufstand wurde von Herzog Anton von Lothringen blutig bei Zabern und Scherweiler niedergeschlagen.<sup>331</sup>

---

<sup>328</sup> Lienhard (1983): S. 18 f.

<sup>329</sup> RGG<sup>4</sup>, Bd. 1, Sp. 1273.

<sup>330</sup> Lienhard (1983): S. 17 f.; Kittelson (2000): S. 35.

<sup>331</sup> Rapp (1993): S. 82.

### 3.2 Inventarisierung, städtischer Schutz und Schirm und eine neue Pflegerordnung – Auswirkungen der Reformation auf den Grünen Wörth

Nachdem der Rat der Stadt Straßburg sich bewusst zur Einführung der Reformation entschieden hatte, begann er auch, systematisch gegen Klöster und Konvente in der Stadt vorzugehen. Besonders in den Anfangsjahren der Reformation war der Magistrat darum bemüht, die evangelische Predigt für alle Kanzeln der Stadt vorzuschreiben. So wurden die städtischen Pfarrstellen, über die die Stadtverwaltung seit 1524 das Pfarrbesetzungsrecht inne hatte, systematisch mit evangelischen Prädikanten besetzt und die Kirchen Straßburgs reformiert.<sup>332</sup> Auch in den Klöstern und Konventen sollte, nach dem Willen der Stadtoberen, die neue Lehre Einzug halten. Allerdings hatten sie auf die geistlichen Institutionen keinen direkten Einfluss. Dennoch wurde in einem Großteil der 14 Konvente in Straßburg im Jahr 1525 die Reformation eingeführt.<sup>333</sup> Lediglich vier Klöster, die Kartause, St. Margareta, St. Magdalena und St. Nikolaus, und die beiden Ritterorden in der Stadt, der Deutsche Orden und die Johanniter, konnten sich zunächst einer zwangsweisen Einführung der Reformation widersetzen. Während die Kartause und St. Nikolaus Ende des 16. Jahrhunderts doch noch vom Rat der Stadt aufgehoben wurden, konnten sich die vier anderen weiterhin behaupten.<sup>334</sup> Die Stadtoberen waren jedoch nicht gewillt, diesen Zustand einfach so anzuerkennen und unternahmen mehrere Versuche, Einfluss auf die katholischen Klöster zu nehmen. Vor allem in den Jahren 1524 und 1525 häuften sich die Maßnahmen seitens des Rates der Stadt, der unter anderem Vorschriften erließ, denen sich die Klöster nur schwerlich entziehen konnten.

Eine dieser Maßnahmen war die systematische Inventarisierung der Straßburger Klöster. Schon im Frühjahr 1524 nahmen die Stadtoberen das gesamte Inventar des Barfüßerklosters auf, um dieses in ihren Besitz überführen zu können. Daraufhin wurden auch die beiden Frauenklöster St. Clara inventarisiert. Am 16. April ging eine

---

<sup>332</sup> Vierling (1914): S. 1.

<sup>333</sup> Im Jahr 1525 wurde im Barfüßerkloster, in St. Clara auf dem Wörth, in St. Clara auf dem Roßmarkt, in St. Katharina und in St. Marx die neue Lehre eingeführt. Es folgten 1530 die Prediger und St. Arbogast, 1533 die Wilhelmiten, 1534 die Augustiner und 1538 die Karmeliten. (Vierling (1914): S. 2). Vgl. Lienhard (1981): S. 389.

<sup>334</sup> Vierling (1914), S. 2.

offizielle Verordnung aus, dass alle Klöster Rechenschaft vor dem Rat der Stadt ablegen müssten. Zwar stießen die Ratsherren mit dem Beschluss auf wenig Gegenliebe – manche Klöster weigerten sich frei heraus oder entfernten wichtige Dokumente vor der drohenden Inventarisierung aus ihren Häusern. Die meisten gaben jedoch früher oder später nach, denn der Druck, den die Stadt auf sie ausübte, war groß. In einem Ratsbeschluss im Frühjahr des Jahres 1525 ist das Vorgehen festgelegt: Man solle

„Inventirn inn stifften und clöstern, und wu man nitt will uff thun, heissen den schmid uffthun, und, was inventirt, bewaren, damitt das es nitt enteüssert werde“<sup>335</sup>.

Die Bereitschaft, die Inventarisierung notfalls mit Gewalt durchzusetzen, ist damit deutlich formuliert worden und nach und nach ließen fast alle Klöster die städtischen Verordneten ihre Besitzungen inspizieren und verzeichnen.<sup>336</sup> In St. Johann fand die Inventarisierung am 13. Februar 1525 statt, fast ein Jahr nach dem städtischen Beschluss, auch die Kommende auf dem Grünen Wörth in diese Maßnahme mit einzubeziehen.<sup>337</sup> Durchgeführt wurde sie von zwei vom Rat beauftragten Herren, die im Beisein von Prior und Pflegern alles auflisteten, was in der Kommende zu finden war.<sup>338</sup> Dabei stellte sich heraus, dass St. Johann zu diesem Zeitpunkt das reichste Männerkloster in Straßburg war und so vermutlich großes Interesse bei der Stadtelite erweckte.<sup>339</sup> Bemerkenswert ist außerdem der letzte Vermerk des Protokolls. Nachdem die Aufstellung schon abgeschlossen und unterzeichnet war, wurde noch auf der Rückseite ein Abschnitt hinzugefügt, der besagt:

---

<sup>335</sup> AMS 1 AST 37,1, fol. 39<sup>v</sup>.

<sup>336</sup> Vierling (1914): S. 25.

<sup>337</sup> Der Beschluss, auch bei den Johannitern zu inventieren, ist auf den 16. April 1524 datiert: „Ist neben anderen clostern, so noch nit besucht, der Johannser halb erkant, bey den selbigen glich wie bey andern besuchung thun und inventieren unnd corpora irer zinß unnd gult(en) begeren inn die canzley zuerlegen, wie dann von anderen clostern bescheen und solichs freuntlicher wyß, cum protestatione coram notare, wie dann zuvor bescheen, thun, was begegnet, wider herbringen, doch zu sant Johans die pfleger mit nehmen.“ (AMS 1 AST 35,5, fol. 1<sup>r</sup>).

<sup>338</sup> Das Protokoll der Inventarisierung findet sich in den ABRStr H 1365,2, fol. 1-6. Ediert ist es bei Ungerer (1913): S. 197-200.

<sup>339</sup> Vierling (1914): S. 12.

„Item 2600 gulden in golt sint us dem gewelb us bevelhe meiner herren meister und rat uf ansuchen der würdigen herren comenthurs und convents us dem gewelb uf den pfennigthurem in behaltynswise gelüferet worden.“<sup>340</sup>

Warum dies geschehen ist, bleibt nur zu vermuten, aber es liegt nahe, diese Entscheidung des Komturs des Grünen Wörths auf die beginnende Bauernrevolte des Jahres 1525 zurückzuführen. Das Geld scheint im Gewahrsam der Stadt sicherer gewesen zu sein. Auch die Erlaubnis, den Stadtherren mit der Inventarisierung Einblick in die Kommendenangelegenheiten zu gewähren, kann mit dem Bauernaufstand zusammenhängen. Allerdings ermöglichten die Johanniter damit der Stadt, die Niederlassung in gewisser Weise zu kontrollieren. Das Geld der Johanniter, das nun im städtischen Pfennigturm lagerte, konnte später als Druckmittel verwendet werden.<sup>341</sup> Auch der genaue Überblick über Besitzungen des Ordens steigerte nicht nur das Interesse der Stadt an der Kommende, sondern ließ die Machthabenden Straßburgs auch kontrollieren, ob der Orden ohne ihr Wissen etwas veräußert hatte.<sup>342</sup> Ob die Tragweite der Inventarisierung dem Komtur der Straßburger Johanniterkommende zu diesem Zeitpunkt schon klar war, bleibt offen. Die Stadt jedenfalls war damit in ihrem Vorhaben, Einfluss auf den Orden zu nehmen, ein Stück weiter gekommen.

Eine weitere Maßnahme, die der Stadt einen Zugriff auf die geistlichen Institutionen ermöglichte, war, diese unter Schutz und Schirm zu stellen. Schon früher hatten die städtischen Stifte, Alt- und Jung-St.Peter und St. Thomas, den bürgerlich weltlichen Schutz der Stadt genossen.<sup>343</sup> Die Idee, alle Klöster zu schirmen und so näher an sich zu binden, kam dem Rat jedoch erst mit der Einführung der Reformation in den Sinn. Im Frühjahr des Jahres 1524 hatte der Straßburger Bischof Wilhelm von Honstein nämlich den reichsten Frauenklöstern der Stadt, St. Marx, St. Margaret, St. Magdalena und St. Nikolaus, kirchlichen Schutz angetragen.<sup>344</sup> Dies war vermutlich eine Reaktion auf die sich ausbreitende neue Lehre in Straßburg und die damit verbundenen Gefahren für

---

<sup>340</sup> Ungerer (1913): S. 200.

<sup>341</sup> Im Vertrag zwischen der Straßburger Johanniterkommende und dem Johannitermeister Georg Schilling von Cannstatt im Jahr 1552 wird ausdrücklich erwähnt, dass der Orden wieder Zugang zu seinem Eigentum haben solle. Dies bezieht sich wohl auf die Verwahrung des Kommendenschatzes im städtischen Pfennigturm (vgl. Kapitel C 4.2).

<sup>342</sup> Laut der Gründungsurkunde sollte eine Veräußerung ja nicht ohne Wissen der städtischen Pfleger erfolgen.

<sup>343</sup> Kittelson (2000): S. 17.

<sup>344</sup> Vierling (1914): S. 19.

die Konvente. Die Stadtoberen nahmen den Vorstoß des Bischofs zum Anlass, ihre die Klöster betreffende Politik zu überdenken. Es wurde eine Kommission gegründet, „die die Interessen der Stadt den Klöstern gegenüber zu wahren hatte“<sup>345</sup>. Außerdem arbeitete der Rat Straßburgs ab diesem Zeitpunkt darauf hin, alle geistlichen Institutionen unter seinen Schirm zu bringen.

Ein erster Entwurf für einen Schirmvertrag mit den Klöstern wird am 8. Juni 1524 formuliert. Darin zeigen sich für die Geistlichen bedeutende Punkte. Zum einen wird das Schirmgeld, das nach der Unterzeichnung dieses Vertrags an die Stadt gezahlt werden sollte, vom Vermögen des Klosters abhängig gemacht und war ungefähr gleich hoch bemessen, wie die bürgerliche Abgabe, das Stallgeld. Zum anderen sollten Konflikte nicht mehr innerhalb des jeweiligen Ordens, sondern vor einem städtischen Gericht gelöst werden – ein bedeutender Eingriff in die rechtlichen Kompetenzen der Ordensgemeinschaften. Außerdem muss nach diesem Entwurf der Rat über die Aufnahme von Novizen unterrichtet werden.

Da sich zunächst die meisten Klöster weigerten, den Schirmvertrag anzunehmen, änderte die Stadt einige Passagen, die Grundbedingungen blieben jedoch gleich. Im Laufe des Jahres 1525 unterzeichneten die Klöster Straßburgs nach und nach den Schirmvertrag mit der Stadt. Auch hier ist eine Verbindung mit den beginnenden Bauernaufständen nicht von der Hand zu weisen.<sup>346</sup>

Die Johanniter nehmen den Vertrag am 24. April 1525 an. Im ersten Teil bestätigen sie unter Komtur Balthasar Gerhard, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg die Kommende „uff unser bittlichs ansuchen in iren burgerlichen schirm empfangen unnd angenommen haben“<sup>347</sup>. Es folgen darauf die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den Johannitern auf dem Grünen Wörth. Zum einen soll ihr „lyb unnd gut in der stat unnd dem burgkbann zu Straßburg“<sup>348</sup> geschirmt werden, also der materielle Besitz des Ordens, der innerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegt, unter die Protektion der städtischen Gewalt gestellt werden. Zum anderen verpflichtet sich die Stadt, dem

---

<sup>345</sup> Vierling (1914): S. 19.

<sup>346</sup> Vierling (1914): S. 20.

<sup>347</sup> ABRStr H 1396 A.

<sup>348</sup> ABRStr H 1396 A.

Orden in rechtlichen und anderen Fragen „auch auserhalb des burgbann“<sup>349</sup> als Berater zu Seite zu stehen – ausgenommen in kriegerischen Auseinandersetzungen.

Auf der anderen Seite verpflichten sich die Straßburger Johanniter zu einer ganzen Reihe von Dingen. So wollen sie der Stadt Straßburg „getrew und holdt“<sup>350</sup> sein, das heißt, sie vor Schaden bewahren, für ihr Wohlergehen sorgen und ihre Gebote, „so unsere hern meyster und rhete zu merung der ere gottes burgerlichen willens und eynigkeyt, auch zu underhaltung gemeynes nutz uffgesetzt oder geordnet habenn“<sup>351</sup>, einhalten. Die Johanniter begaben sich also mit dem Schirmvertrag nominell unter die Entscheidungsgewalt der Stadtoberen Straßburgs. Dies zeigt auch die Bereitwilligkeit, „lang hargebracht bestätigt unnd confirmiert fryheit(en) statut(en) unnd altharkomen“<sup>352</sup> der Stadt zu akzeptieren und nicht daran zu rütteln. In einem weiteren Punkt versprechen die Johanniter, sich nicht gegen andere Schirmverwandten zu stellen, also niemanden, der auch den Schutz der Stadt Straßburg genießt, zu beeinträchtigen. Daher sollen und dürfen die Johanniter Bürger der Stadt nur vor städtischen Gerichten verklagen.<sup>353</sup> Mit diesem Abschnitt hatten die Stadtoberen etwas Wichtiges erreicht. Der Orden musste sich zu einem Teil ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen. Damit war es der Stadt gelungen, in ordenseigene Kompetenzen einzugreifen. Ein Aufnahmeverbot von Novizen wird nicht mehr formuliert, allerdings sollen alle Besucher der Kommende innerhalb der ersten acht Tage auf all diese der Stadt gelobten Artikel verpflichtet werden.<sup>354</sup> Damit sicherten sich die Stadtoberen gegen Opposition aus Heitersheim und von anderen Ordensoberen ab. Zum Schluss werden noch die Abgaben festgeschrieben, die die Johanniter für den gewährten Schirm zu zahlen hatten. Neben diesen Abgaben wollen sie auch weiterhin ihr Ungeld, bezahlen „wie wir dan solchs von alterhar geben haben“<sup>355</sup>.

---

<sup>349</sup> ABRStr H 1396 A.

<sup>350</sup> ABRStr H 1396 A.

<sup>351</sup> ABRStr H 1396 A.

<sup>352</sup> ABRStr H 1396 A.

<sup>353</sup> „Deßgleichen auch dheinen Burger an uslendige oder frembde gericht, inhalt einer stat Straßburg fryheit furnemen oder laden sunder denselben vor meyster und rhete verclag(en)“ (ABRStr H 1396 A).

<sup>354</sup> „Es sol auch ein yeder, so hir zu uns in daß closter kompt unnd hie wonen will, in ersten acht tagen durch eyn yeden commenthur in gelupt genomen werden, obgeschriben puncten unnd artickell zuhalten, und solch glubd nymandt erlasen werden.“ (ABRStr H 1396 A).

<sup>355</sup> ABRStr H 1396 A.

Der Schirmvertrag mit den Johannitern ermöglichte den Stadtoberen Straßburgs, ähnlich wie bei den anderen Klöstern, in Belange, die zuvor eindeutig in den Verantwortungsbereich des Ordens gefallen waren, einzugreifen. Durch die Inventarisierung hatten sie guten Einblick in die Besitz- und Vermögensverhältnisse der Straßburger Kommende und konnten mit dem dadurch entsprechend hohen Schirmgeld daran teilhaben.<sup>356</sup> Allerdings wurden seitens des Ordens die durch den Schirmvertrag festgelegten Verpflichtungen der Stadt durchaus eingefordert – auch wenn der Johannitermeister sich immer wieder der Zahlung des Schirmgeldes zu entledigen versuchte.<sup>357</sup> Der Komtur Balthasar Gerhardt beispielsweise suchte bei der Stadt Unterstützung, als mehrere Johanniterbrüder 1526 aus dem Konvent auf dem Grünen Wörth austraten und betonte in seinen Schreiben, er sei ein „schirm verwanter“<sup>358</sup> der Stadt.<sup>359</sup> Wenn auch dieses Hilfesuch aus taktischen Gründen seitens der Stadt scheiterte, zeigt das Beispiel, wie der Schirmvertrag und die enge Bindung der Ordensniederlassung an die Stadt Straßburg im Laufe der Zeit immer wichtiger für die Ordensangehörigen auf dem Grünen Wörth wurden. So bewahrte der städtische Schirm den Grünen Wörth auch vor Übernahmeversuchen der eigenen Ordensoberen. Aber nicht nur das, er sicherte die Existenz des Klosters in der evangelischen Stadt und schützte vor Übergriffen aus dem evangelischen Lager. Deshalb war die Kommende auch in den folgenden Jahrzehnten darum bemüht, den Schirmvertrag mit der Stadt zu verlängern und zu erhalten.<sup>360</sup>

Fast zeitgleich mit dem Verfassen des Schirmvertrages wird vom Rat am 24. November 1524 eine neue Pflegerordnung erlassen.<sup>361</sup> Dieser Schritt ist ein erneuter Versuch, Einfluss auf die in Straßburg ansässigen Klöster zu nehmen. Zunächst wird in dieser Ordnung dem Rat unter anderem das Recht eingeräumt, in Klöstern, in denen er schon

---

<sup>356</sup> Johannitermeister Johann von Hattstein moniert diese hohen Abgaben, wie eingangs erwähnt, in einem Schreiben am 14. Dezember 1526 und beschwert sich, dass der „kompthur zu burgerlichen glubden angenommen, davon auch mit burgerlichen beschwerden oder anlage hoher und wie mich anlantt, mer dann noch sovil dem reichsten burger by uch gebur zugeben uffgelegt“ (AMS II 53, 18, fol. 2<sup>r</sup>).

<sup>357</sup> Johann von Hattstein versuchte in den 1530er Jahren, sich durch Beschwerden und andere Aktionen von den Zahlungen zu befreien (Vierling (1914): S. 63).

<sup>358</sup> AMS II 53, 18, fol. 8<sup>r</sup>.

<sup>359</sup> Vgl. Kapitel C 3.3.

<sup>360</sup> Vierling (1914): S. 103 f.

<sup>361</sup> Vierling (1914): S. 26; Quellen zur Pflegerordnung finden sich in AMS 1 AST 35, 5; AMS 1 AST 37, 1 und AMS II 53, 14. Dabei handelt es sich um Abschriften der das Thema betreffenden Ratsprotokolle; sie sind inhaltlich gleich. Im Folgenden wird aus AMS 1 AST 35, 5 zitiert.



die Pfleger bestimmte, in Notlagen einen dritten Pfleger zu verordnen und von den Schaffnern jährlich eine Darlegung der Rechnungen zu verlangen. Vor allem aber sollten die Klöster vor der Aufnahme von Novizen und Neuankömmlingen die Pfleger informieren und deren Einverständnis einholen. Durch diesen Paragraphen konnte die Stadt die Vergrößerung des Besitzes eines Ordens durch Neuaufnahmen kontrollieren und gegebenenfalls verhindern.<sup>362</sup>

Bei der Johanniterkommende auf dem Grünen Wörth war die Sachlage allerdings anders. Die Niederlassung wurde schon seit ihrer Stiftung durch drei städtische Pfleger verwaltet. Diese Pfleger wurden weder vom Rat noch vom Orden bestimmt, da die Gründungsurkunde der Kommende festlegte, dass die Pfleger sich gegenseitig wählen sollten. Die Stadtoberen konnten deshalb auch nicht in derselben Weise Einfluss auf die Johanniter nehmen, wie sie es bei den anderen Ordensniederlassungen durch die neue Pflegerordnung tun konnten. Zwar versuchen sie schon bald nach dem Erlass die Pfleger in St. Johann in die neue Ordnung zu integrieren, indem sie beschließen, im Todesfall eines der drei Pfleger den Nachfolger selbst zu bestimmen.<sup>363</sup> Da jedoch in den folgenden Jahren keiner der drei Pfleger starb, konnte das Vorhaben nicht in die Tat umgesetzt werden. Ab 1526 finden sich daher vermehrt Ratsbeschlüsse, in denen die Stadtoberen die Johannispfleger auffordern, auf die vorgegebene Ordnung zu schwören.<sup>364</sup>

Als 1528 Jakob Zorn, einer der Pfleger in St. Johann, verstirbt, sieht der Rat der Stadt die Chance gekommen, sich über die Person der Pfleger in die Angelegenheiten des Ordens einmischen zu können.<sup>365</sup> Die beiden verbleibenden Pfleger, Hans Bock und Ludwig Böcklin, wehren sich allerdings gegen das Vorhaben der Stadt, ihnen einen dritten Pfleger zu bestimmen und pochen auf ihr Recht, selbst wählen zu dürfen, da

---

<sup>362</sup> Vierling (1914): S. 27.

<sup>363</sup> „Uffs ander der zu sannt johanns guter halb ist erkant, das man mit den pflegern reden soll, [...] damit man dest stattlicher ein in sehens haben mag, wann dann nun hynfurther der pfleger einer des orts abgadt, sollen myne herrn ein andern an desselbigem statt ordnen, damit es gleich wie mit andern clostern zugang.“ (AMS 1 AST, 35, 5, fol. 3<sup>r</sup>); vgl. auch AMS II 53, 14, fol. 1<sup>r</sup>.

<sup>364</sup> Vgl. u. a. AMS II 53, 14, fol. 1<sup>r</sup>; AMS 1 AST 35,5, fol. 7<sup>r,v</sup>; AMS 1 AST 37, 1, fol. 59<sup>v</sup>, 60<sup>f</sup>.

<sup>365</sup> Siehe auch Vierling (1914): S. 28 f.

„von dem fundator des gots haus, ein merschwyn, verordent unnd gestiftet worden, das allweg uber das gots haus drey weltliche pfleger syn sollen, unnd so einer under inen abgadt, das dann die andern zween ein dritten zu inen kiesen sollen“.<sup>366</sup>

Auf diese in der Gründungsurkunde festgeschriebene Prämisse hätten sie, wie ihre Vorgänger, geschworen. Sie bitten daher den Rat, es dabei zu belassen, da ja immer Bürger der Stadt Straßburg Pfleger in St. Johann seien.<sup>367</sup> Die Stadt reagiert darauf mit der Bitte an Bock und Böcklin, vorerst keinen Nachfolger für Jakob Zorn zu wählen.<sup>368</sup> Da sie auch den die Pflegerwahl betreffenden Ratsbeschluss aus dem Jahr 1525 nochmals kontrollieren möchten, liegt die Vermutung nahe, dass die Stadtoberen lediglich Zeit gewinnen wollten, um ihr Vorhaben doch noch durchsetzen zu können. Offenbar sind die beiden Pfleger der Aufforderung des Rates nachgekommen, denn aus einem Ratsbeschluss im Januar 1529<sup>369</sup> geht hervor, dass noch immer Bock und Böcklin allein die Johanniterkommende verwalteten. Die Stadt kommt in diesem Beschluss vordergründig den Johanniterpflegern entgegen. Sie erlauben den beiden tatsächlich, einen dritten Pfleger zu wählen. Dieser solle aber „burger unnd mynen herrn nit zuwider“<sup>370</sup> sein. Vor allem aber sollen alle drei auf „die angestellt ordnung vor mynen herrn schweren“<sup>371</sup>, also das Entgegenkommen der Stadtoberen mit einem Entgegenkommen ihrerseits honorieren. Dass der Schwur auf die städtische Pflegerordnung in diesem Falle der Stadt einen größeren Vorteil eingebracht hätte liegt auf der Hand.

Das Problem verschärft sich, als zwischen Januar und März 1529 auch noch Ludwig Böcklin verstirbt und nur noch Hans Bock als einziger Johannispfleger übrig bleibt. Dieser weigert sich in einem Schreiben an den Rat im März erneut, auf die Vorschläge des Rates einzugehen. Er habe mit dem verstorbenen Ludwig Böcklin nochmals die Stiftungsurkunde genau geprüft und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Schwur auf die städtische Pflegerordnung seinem zuvor auf die *foundation* und vor dem

---

<sup>366</sup> AMS 1 AST 35, 5 fol. 11<sup>r</sup>; siehe auch AMS 1 AST 37,1, fol. 69; AMS II 53, 14, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>367</sup> „myne herrn werden sye auch doby pleyben lassen, dann bizher khein andere erkhsen worden, dann die burger alhie odr des regiments gewesen“ (AMS 1 AST 35,5, fol. 11<sup>r</sup>).

<sup>368</sup> AMS 1 AST 35,5, fol. 11<sup>r</sup>.

<sup>369</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 13<sup>r</sup>, u. a.

<sup>370</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 13<sup>v</sup>.

<sup>371</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 13<sup>v</sup>.

Johannitermeister geleisteten Eid widerspreche.<sup>372</sup> Interessant im Hinblick auf spätere Entwicklungen ist Bocks Einwand, ein Schwur auf die städtische Ordnung könne dem Johannitermeister zum Anlass dienen, sich in die Belange der Straßburger Kommende einzumischen.<sup>373</sup>

Die Reaktion ist ein weiteres Entgegenkommen der Stadt, die nach einer erneuten Supplik Bocks an den Rat verspricht, ihn zu nichts zwingen zu wollen. Ihr Einigungsvorschlag besagt, die Stadt wolle einen Pfleger stellen, mit dem Bock dann den dritten wählen solle. Wenn ihm das allerdings „auch beschwerlich, so wollen myne herrn zu diesem mal zween erwelen“<sup>374</sup>, diese sollten dann aber auf die alte Ordnung schwören und bei nächster Gelegenheit ihre Nachfolger selbst bestimmen können. Diese Pfleger müssten, so der Rat der Stadt, alle aus dem Regiment stammen, und zwar einer den Constoflern<sup>375</sup> und zwei den handwerklichen Zünften angehören.<sup>376</sup>

Dieser Vorschlag setzte letztlich Pfleger Bock nur unter Druck, da er in jedem Fall mindestens einen Pfleger von den Stadtoberen vorgesetzt bekommen hätte. Zwar ist in diesem Beschluss keine Rede mehr von einem Schwur auf die städtische Pflegerordnung, die Regierenden versuchten allerdings ganz offensichtlich, einen Vorteil für sich zu erringen. Es ist also kein Wunder, dass Pfleger Bock zunächst nicht auf diesen Vorschlag antwortete und sich vom Rat anmahnen ließ.<sup>377</sup>

An Heilig Abend 1529 kommt es dann doch zu einer Einigung. Bock wird gewährt, selbstständig zwei Kollegen zu wählen. Diese sollen aber Bürger des Regiments sein und jährlich dem Rat die Rechnung vorlegen. Hans Bock nimmt nun – nach langer Zeit der Diskussionen – den Beschluss „zu sonderen dangk“<sup>378</sup> an.

Die Stadt konnte demnach ihren eigentlichen Plan, die Kommende durch von ihr bestimmte Pfleger zu kontrollieren, nicht durchsetzen. Sie hatte sich aber der Loyalität der Pfleger in St. Johann versichert, indem die Vorschrift der jährlichen

---

<sup>372</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 13<sup>v</sup>-14<sup>r</sup>.

<sup>373</sup> „Wo sye dem bevelh nachkhomen, das villicht der hochmeister erachten mecht, das der ordnung nit gelegt unnd deshalb intrag thun mecht.“ (AMS 1 AST 35, 5, fol. 14<sup>r</sup>). Vgl. auch Kapitel C 4.

<sup>374</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 15<sup>v</sup>.

<sup>375</sup> Personen des städtischen Patriziats

<sup>376</sup> Vierling irrt mit der Annahme, die Stadt wolle im Falle einer Weigerung Bocks ihm gleich drei städtische Pfleger zur Seite stellen. Vgl. Vierling (1914): S. 28.

<sup>377</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 16<sup>r</sup>.

<sup>378</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 17<sup>v</sup>.

Rechnungsdarlegung, die auch in der Gründungsurkunde festgelegt war, erneuert worden war.

### 3.3 Austritte aus dem Orden – eine Bedrohung für die innere Stabilität des Konvents auf dem Grünen Wörth

Alle diese Maßnahmen – Inventarisierung des Klosterguts, Schutz und Schirm der Stadt für die Johanniterkommende und der Versuch, die Pfleger von St. Johann kontrollieren zu können – waren Initiativen der Stadelite mit dem Ziel, die auf dem alten Glauben beharrende Niederlassung beeinflussen zu können. Die Johanniter auf dem Grünen Wörth reagierten selbstständig und selbstbewusst auf diese Bedrohungen von außen. Dabei schlugen sie bei der Pflegerordnung eine deutliche Konfrontationslinie gegenüber der Stadt ein, während sie die Inventarisierung erlaubten und den Schutz und Schirm später sogar begrüßten und nutzten. Die junge Reformationsbewegung in Straßburg betraf aber nicht nur Strukturen und Organisation der Niederlassung. Einige der Priesterbrüder der Kommende begannen, sich mit der neuen Lehre zu identifizieren und vollzogen den letzten logischen Schritt einer solchen persönlichen Entwicklung: sie legten ihr Priesteramt nieder und traten aus dem Orden aus.<sup>379</sup> Unterstützung dafür fanden sie bei den Stadtoberen, die aus eigenem Interesse die Austrittswilligen förderten. Im Folgenden werden nun die Vorgänge um die zum Austritt willigen evangelischen Johanniter auf dem Grünen Wörth beschrieben. Dabei bekommt man interessante Einblicke in die damalige Lebenswelt im Konvent und erkennt die noch klassisch verlaufende Konfrontationslinie des beginnenden 16. Jahrhunderts: auf der einen Seite die Johanniterkommende gemeinsam mit den Ordensoberen aus Heitersheim, auf der anderen Seite die Stadelite, die Austritte aus Orden forderte und förderte.

#### 3.3.1 Einblicke in das Johanniterhaus und Persönliche Schicksale seiner Bewohner

Oft ist es schwer, Vorgänge innerhalb der Klostermauern zu rekonstruieren, da entsprechende Quellen fehlen. Im Falle des Grünen Wörths ist ein Dokument erhalten,

---

<sup>379</sup> Vgl. Moeller (1998): S. 85; Moeller (1991): v. a. S. 44-49; Schindling (1980): S. 71 f.

das einen Einblick in die Kommende während der Reformationszeit gibt. Es ist ein anonymes Bericht über einen Vorfall, der sich um 1523 im Konvent ereignet haben soll.<sup>380</sup> Das Schreiben ist an den Rat der Stadt Straßburg gerichtet und offensichtlich als Hilferuf und gleichzeitig als Beschwerde über die Zustände auf dem Grünen Wörth gedacht. Natürlich muss ein solches Dokument mit Vorsicht behandelt werden. Um den gewünschten Zweck zu erreichen, kann viel übertrieben oder erfunden worden sein. Trotzdem soll diese Quelle nicht unbeachtet bleiben, da Vieles daran gezeigt werden kann. So wird die Stimmung, die während der Reformationszeit innerhalb eines Ordens herrschen konnte, deutlich vermittelt. Auch Streitigkeiten und Konfliktlinien werden in dem Bericht aufgezeigt. So kann man durch dieses Dokument ein kleines Stück Reformationsgeschichte erahnen, das sonst unentdeckt geblieben wäre.

In dem Text wird von einem jungen Johanniterbruder auf dem Grünen Wörth namens Georg berichtet, der sich nach längerer Überlegung zur Reformation bekannt hat. Da ihn das Leben als Priesterbruder nicht mehr erfüllt und er, nach seiner Auffassung, sein Seelenheil nur außerhalb des Klosters finden könne, bittet er den Konvent, den Komtur und die drei Pfleger, sie mögen ihn gehen lassen. Nach diesem Bericht fordert er nicht einmal eine Entschädigung, sondern er will „bloß unnd nackett hinweg“ damit er „dar durch [...] lyb und seel behaltenn mög“<sup>381</sup>. Nach einem weiteren Gespräch mit dem Komtur der Niederlassung, wird Georg ausdrücklich verboten die Kommende zu verlassen. Der Komtur will ihn sogar festsetzen, damit der junge Bruder nicht davonlaufe, und kündigt diesen Plan vor dem versammelten Konvent an. Was nun folgt, ist die Beschreibung einer handfesten Auseinandersetzung. Bruder Georg lässt sich die Behandlung durch den Komtur nicht gefallen und gibt Widerworte. Der Vorgesetzte reagiert daraufhin ungehalten und beschimpft seinen Untergebenen. Die wenigen evangelischen Brüder des Konvents sehen das Unheil kommen und versuchen Georg dazu zu bringen, sich ohne Widerstand in Haft nehmen zu lassen. Georg widersetzt sich jedoch erneut und wird daraufhin von seinen Mitbrüdern so lange brutal geschlagen, bis die evangelischen Brüder wieder eingreifen. Die verworrene Handlung nimmt ihren Lauf. Bei Georg wird bei einer Leibesvisitation ein Messer

---

<sup>380</sup> AMS II 53, 17.

<sup>381</sup> AMS II 53, 17, fol. 2<sup>r</sup>.

gefunden und dies wird ihm als Mordversuch am Komtur ausgelegt. Einer Verhaftung kann er sich nun nicht mehr entziehen und wird in einen Verschlag eingesperrt – in Isolation, ohne Wasser, ohne Brot. Trotz guter Bewachung gelingt ihm nach drei Tagen die Flucht aus seiner Zelle und muss sich zunächst, da alle Ausgänge verriegelt sind, innerhalb der Kommende verstecken. Obwohl das gesamte Haus in einer groß angelegten Suchaktion, an der sich sowohl das Gesinde als auch die Brüder selbst beteiligen und ihre Gewaltbereitschaft durch Waffen demonstrieren, durchkämmt wird, bleibt Georg unentdeckt und entkommt, wie durch ein Wunder, ungesehen aus dem Ordenshaus. Nun wendet sich die Gewaltbereitschaft des Konvents gegen zwei Brüder, die mit den Namen Marx und Alexander benannt werden. Sie hatten sich schon zuvor geweigert, dem ausdrücklichen Befehl des Komturs zu folgen, waren an der Suche nach Georg nicht beteiligt und hatten die Brüder für ihre offen zur Schau getragene Gewalt kritisiert. Nun wird vor allem Marx verdächtigt, Georg bei der Flucht geholfen zu haben – diese Theorie wird weder bestätigt noch widerlegt. Gegen Ende des Textes wird noch betont, dass der Komtur in der Sache kein Unrechtsempfinden hat. Im Gegenteil, auf die Frage, ob der Konvent sich nun an Bruder Georg versündigt habe, sagt er nur: „nein und wan wir in geschlagen heten uff den todt, so were es kein sund“.<sup>382</sup> Zum Schluss bestätigt der Verfasser des Schreibens noch, dass es noch viele Ungerechtigkeiten innerhalb der Mauern des Grünen Wörths gebe, unter anderem auch, wie die Schuldner der Kommende behandelt würden, aber dass dies den Rahmen des Schreibens sprengen würde: „Es were noch vill darvon zuschreyben aber wir loßen das ubrig in ru ston bis uff ein aner zytt.“<sup>383</sup> Soweit der Inhalt der anonymen Beschwerde an den Rat der Stadt.

An der Geschichte, die der Schreiber schildert, lassen sich einige interessante Dinge aufzeigen. Zunächst werden darin sehr deutlich die Konfliktlinien innerhalb der Klostersgemeinschaft aufgezeigt. Auf der einen Seite steht der Komtur, der sich eindeutig für den Erhalt der Klostersgemeinschaft und gegen störende Elemente einzusetzen scheint. So geht er auch heftig gegen die Sympathisanten der neuen Lehre vor. Georg steht in diesem Falle sicher für viele, die in einer ähnlichen Situation waren und Differenzen mit ihrem Ordensoberen auszutragen hatten. Dem Komtur zur Seite

---

<sup>382</sup> AMS II 53, 17, fol. 4r.

<sup>383</sup> AMS II 53, 17, fol. 4r.

steht der Großteil der Klostersgemeinschaft, vor allem diejenigen, die im Text „die heiligen Väter“ genannt werden. Diese zeichnen sich, dem Beispiel des Vorgesetzten folgend, durch überzogene Reaktionen und Gewaltbereitschaft aus und geben den Dienern und dem Gesinde ein schlechtes Vorbild.

Fast bis ins Groteske übertreibt der Autor die Beschreibung der Handlungen dieser Gruppe. Ungehalten und cholerisch wird der Komtur beschrieben. So lässt er sich im Gespräch mit Georg vor dem versammelten Konvent zu Handgreiflichkeiten hinreißen. Er ohrfeigt den schon festgesetzten Georg und beschimpft ihn.<sup>384</sup> Später ordnet er in seinem übermäßigen Zorn an, den jungen Mitbruder ohne Nahrung in eine Zelle zu sperren und gewährt dem von der Außenwelt abgeschnittenen Gefangenen erst nach drei Tagen ein wenig Wasser und Brot.<sup>385</sup> Auch der Befehl, den entflohenen Georg „mit gewapneter hand“<sup>386</sup> zu suchen, stammt vom Komtur. Diesem Befehl kommen die heiligen Väter gerne nach. Der Schreiber kommentiert dies mit den Worten:

„Dan unserer heiligen vetter gehorsame ist also groß, wan der comenthur inen gebietet, ein zu todt schlahenn, wer inen ein großen freud, das sie sollich volbringen soltent.“<sup>387</sup>

Selbst das Gesinde wird von dieser fast schon als Wahn beschriebenen Tätigkeit angesteckt und verriegelt auf Befehl alle Fluchtwege aus dem Ordenshaus.<sup>388</sup>

Dieser stilisierten Darstellung der ‚bösen‘ Seite wird in ebenso stilisierter Weise die ‚gute‘ Seite gegenüber gestellt. Bruder Georg, der diesen Aufruhr durch seine Bitte, aus dem Konvent entlassen zu werden, verursacht hatte, wird als Gegenfigur zum aufbrausenden Komtur dargestellt. Sein Auftreten hat geradezu märtyrerähnliche Züge. Konsequenter verfolgt er sein Ziel und lässt nicht locker. Er bietet seinem Widersacher die Stirn. Selbst als er schon besiegt scheint, erwidert er auf die verbalen

---

<sup>384</sup> „[Dann] hatt der come(n)thur ufgereck syn hand, und im flechlingen ein hartten backen streich geben und gesprochen darzu: das dich das hertz leid anstoß, du verkerter mensch.“ (AMS II 53, 17, fol. 2<sup>v</sup>).

<sup>385</sup> „Ist der kerkermeister am ander tag widerumb zu dem commenthur kummen, gefragt, ob er dem gefangnen zu essen solt bringenn, dan er hett in zweyen tag nicht weder gessen noch gedrunnk(en), befelch er im, er solt im ein krug mit wasser und ein stuck brott bringenn.“ (AMS II 53, 17, fol. 3<sup>f</sup>).

<sup>386</sup> AMS II 53, 17, fol. 3<sup>r</sup>.

<sup>387</sup> AMS II 53, 17, fol. 3<sup>r</sup>.

<sup>388</sup> „Auch gebotten allem huß gesin, allen knechten, by iren eid, den sie im gethan he(tten), das sie allen portenn, thuren und thor verhiett(en) soltent, der er in nit entinn(en) möchte.“ (AMS II 53, 17, fol. 3<sup>f</sup>).

Angriffe des Komturs.<sup>389</sup> Seine Flucht aus dem mehrfach verschlossenen Kerker am dritten Tag nach seiner Festsetzung wirkt fast schon wie ein Wunder – ob der Bezug auf Christi Auferstehung nach drei Tagen beabsichtigt ist, ist ungewiss. Ungesehen schafft er es über den Predigtstuhl zu entkommen, obwohl einige Brüder noch Wache gehalten hatten:

„Darnach gingen ettlich in die vigilien, ettlich wartet(en) und hetten gutt sorg, das sie den ubeltetter nit ubersehenn, aber er ist mitten durch sie gangenn und hatt in nemen gesehen und ist uber den predigkstill ußgeprung(en) und also entrunnen uß den handen siner feind und der wuttende hund.“<sup>390</sup>

Als ausgleichende und ebenso kritisch gesinnte Persönlichkeiten, die vorsichtig Partei für Georg ergreifen, werden „ettlich fruterer evangelii, der ein kleine zal by uns ist“<sup>391</sup> beschrieben. Sie sind es, die versuchen, Georg zu einer gewaltlosen Verhaftung zu überreden<sup>392</sup> und die eingreifen, als ihre Mitbrüder auf Georg einprägen.<sup>393</sup> Besonders hervorgehoben werden die beiden Johanniterbrüder Marx und Alexander. Man kann vielleicht vermuten, dass diese beiden, die – abgesehen von Bruder Georg – als Einzige mit Namen genannt werden, die Verfasser des Traktates sind, da auch Dialoge widergegeben werden, die nicht coram publico gesprochen wurden, sondern eher einer privaten Unterredung ähneln. Vor allem Marx bezieht deutlich Position und riskiert, selbst in den Kerker gesperrt zu werden. Nachdem er beispielsweise zusammen mit Alexander sich dem Durchsuchungsbefehl des Komturs widersetzt hat, kritisiert er einen der heiligen Väter, der schwer bewaffnet auf die Suche gegangen ist.<sup>394</sup> Das Ergebnis sind Anfeindungen und Verdächtigungen.

Eine solch stilisierte Rollenverteilung deutet auf eine bestimmte Intention des Verfassers des Textes hin. Da dieses Dokument als Hilferuf der Johanniter, die aus dem

---

<sup>389</sup> So antwortet Georg beispielsweise auf den Backenstreich des Komturs: „Der back(en) streich muß mich uß dyßem huß bringenn.“ (AMS II 53, 17, fol. 2<sup>v</sup>).

<sup>390</sup> AMS II 53, 17, fol. 3<sup>v</sup>.

<sup>391</sup> AMS II 53, 17, fol. 2<sup>v</sup>.

<sup>392</sup> „Nach dyßen wortt(en) ettlich fruterer evangelii, der ein kleine zal by uns ist, habent inn vermanet und gebetten bruderlich, er soll inen volgenn und ad carceres gen.“ (AMS II 53, 17, fol. 2<sup>v</sup>).

<sup>393</sup> „Und wir glauben so, unser ettlich nit darpy weren gewesen, sie hetten in sacrificiert und in also erwurckt, do ward inen von ettlichen fruterib(us) evangelii darin herttiglich geredt: so sie in erwurckten sollten, sie wissen, das es inen zu einem großen nachtheill dienen must.“ (AMS II 53, 17, fol. 2<sup>v</sup>).

<sup>394</sup> So erwidert Marx dem bewaffneten Johanniterpriester mit ironischen Unterton: „Lieber bruder, ich will uch ein gutter ratt geben, dem sollen ir volgen. Nemen ein helbartten und wie er uch begegnet so durch stechen inen und hefften an ein wand, so kan er uch nit mer entgen.“ (AMS II 53, 17, fol. 3<sup>v</sup>).



Orden austreten wollen, gedeutet werden kann, wird die schwarz-weiß Zeichnung der Charaktere verständlich. Der Konvent als Vertreter der in der Stadt nicht mehr akzeptierten alten Lehre wird als irrational und übertrieben streng dargestellt. Die willkürlichen Urteile des Komturs und die Gewaltbereitschaft der Johanniterbrüder bestätigen so die Vorurteile gegenüber katholischen Glaubensanhängern. Das Gegenbeispiel der besonnenen, auf Ausgleich und Gerechtigkeit bedachten evangelischen Brüder zeigt dafür den Prototyp der von Bucer propagierten Idee eines von Liebe geleiteten Zusammenlebens. Der Autor des Berichts wählt mit Sicherheit bewusst diese überspitzten Darstellungen der Kontrahenten. Dabei spielt es vordergründig keine größere Rolle, ob es nun einen jungen Bruder Georg gegeben hat oder ob die Schilderung beispielhaft für die in der Kommende herrschende Atmosphäre steht.

Andere, verlässlichere Quellen zeigen tatsächlich, dass es evangelische Johanniterbrüder auf dem Grünen Wörth gab. Vermutlich hatten sie es tatsächlich nicht leicht in dem überwiegend dem katholischen Glauben treuen Konvent. Mit diesem Bericht wollte der Autor offenbar drastisch auf die Misstände und die Unterdrückung der Evangelischen innerhalb der Kommendenmauern aufmerksam machen. Wahrscheinlich erhoffte er sich Unterstützung und Hilfe vom Rat der Stadt, der sich einige Jahre später tatsächlich für ehemalige Johanniter einsetzte und ihnen beim Orden Pensionen verschaffte. Einige der ausgetretenen Johanniter sind namentlich durch ihre Suppliken beim Rat der Stadt bekannt und sollen nun vorgestellt werden.

Die ersten Straßburger Johanniter hatten schon 1523<sup>395</sup> den Grünen Wörth verlassen. Im Dezember des Jahres 1525 verfassen von Johannes Latomus, Wolfgang von Bergheim, Alexander von Villingen und Marx Hoen eine Supplik an den Rat der Stadt, in der sie als ehemalige Johanniter um eine Pension bitten. Sie beteuern, nicht aus Mutwillen aus dem Orden ausgetreten zu sein, sondern „durch unnsere gewissen, unnsere selen seligkeit“<sup>396</sup> zu diesem Schritt bewegt worden zu sein. Die ehemaligen Klosterbrüder, die, da der Grüne Wörth ja eine reine Priesterkommende war, wohl im

---

<sup>395</sup> Dieses Datum erschließt sich durch das Schreiben des Komturs Balthasar Gerhardt aus dem Jahr 1526, in dem er von vier Personen berichtet, die „vor gutter zeit, nemlich by dry jaren“ (AMS II 53, 18, fol. 8<sup>r</sup>) aus dem Orden ausgetreten sein sollen.

<sup>396</sup> AMS II 53, 18, fol. 7<sup>r</sup>.

geistlichen Stand gewesen sind, haben offenbar gleich nach ihrem Austritt geheiratet und wurden „mit kinder überfallen“<sup>397</sup>. Durch diesen Familienzuwachs und durch ihre schlechte Qualifikation als weltliche Arbeiter – sie hätten ja ihre „beste zytt unnd jugent inn gemeltem closterleben verlorn“<sup>398</sup> – litten sie Not und Armut. Die Bittsteller sehen es also als ihr Recht an, Hilfe vom Orden, den sie ja aus Gewissensgründen verlassen mussten, zu erwarten. Auch fordert Wolfgang von Bergheim seinen Erbteil zurück, den er der Kommende bei seinem Eintritt in den Orden zukommen lassen hat. So erbitten die vier Hilfe vom Rat der Stadt, der ihnen in einem Beschluss eine Grundversorgung und die Rückerstattung des ins Kloster eingebrachten Eigentums zusichert.

Von diesem Beschluss scheint auch Marx Hoen profitiert zu haben, da ihm ebenfalls Güter zustanden, die er dem Orden bei Eintritt vermacht hatte.<sup>399</sup> Marx ist aber auch in anderer Weise interessant. Da er die oben beschriebene Supplik unter anderem zusammen mit Alexander von Villingen unterzeichnet hat, drängt sich die Vermutung auf, diese beiden seien die tadellosen evangelisch gesinnten Johanniterbrüder, die im Bericht über Bruder Georg eine solch löbliche Rolle gespielt haben. Man kann sogar noch weiter gehen und sie als Autoren des Berichts bezeichnen.

So stellt sich der Lebenslauf des Johanniters Marx Hoen als ein besonderer und doch beispielhafter für diese Zeit dar. Er scheint sehr jung in das Kloster eingetreten zu sein. Mit der Reformation wurde er Anhänger der neuen theologischen Gedanken und muss damit in seinem Konvent unangenehm aufgefallen sein – die Beschreibung der Atmosphäre innerhalb der Kommende ist ein Beleg dafür, wie es ihm selbst gegangen sein könnte. Auch wenn der Text über Bruder Georg ihn etwas übertrieben als guten Menschen und Kämpfer für die Gerechtigkeit darstellt, so war seine reformatorische Überzeugung offenbar doch so groß, dass er den Schritt wagte und aus dem Orden austrat – zunächst ohne Aussicht auf eine Pension, denn dies stand erst einige Zeit später, als auch andere ehemalige Mönche Zahlungen verlangten, zur Debatte.<sup>400</sup> In seinem weltlichen Leben gründete Marx Hoen eine Familie und versuchte sich in

---

<sup>397</sup> AMS II 53, 18, fol. 7<sup>r</sup>.

<sup>398</sup> AMS II 53, 18, fol. 7<sup>r</sup>; ähnliche Befürchtungen hatten die Rothenburger Priesterbrüder, die während der Bauernaufstände befürchteten, ein weltliches Leben führen zu müssen (vgl. Kapitel B 3).

<sup>399</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 3<sup>r</sup>.

<sup>400</sup> Vierling (1914): S. 30 f.

einem bürgerlichen Beruf,<sup>401</sup> bis er Ansprüche an den Johanniterorden stellte, diese zugestanden bekam und selbst bei einer erneuten Bitte an den Rat im Jahr 1534<sup>402</sup> zusammen mit anderen aus dem Orden ausgetretenen Johannitern eine Erhöhung seiner Pension erwirken konnte.

1527 verlassen zwei weitere Johanniter, Andreas Meiner und Johannes Mesinger, die Kommende auf dem Grünen Wörth.<sup>403</sup> Johannes Mesinger verfasst wohl kurz nach seinem Austritt einen dem Text über Bruder Georg ähnlichen Bericht. Das Schriftstück, das undatiert geblieben ist, beschreibt jedoch seine eigenen Erfahrungen im Johanniterkonvent. Vermutlich schreibt Mesinger den Traktat selbst, denn sowohl Schriftbild als auch Schreibstil lassen auf einen ungeübten Schreiber schließen. Auch er berichtet, wie er Schläge und Beschimpfungen des Priors während ihrer Kontroversen über sich ergehen lassen müssen habe und wie der Konvent und sogar das Gesinde sich offen gegen ihn gestellt hätten.<sup>404</sup>

Diesem Bericht inhaltlich sehr ähnlich ist eine Mitschrift einer Aussage Mesingers und Meiners, die diese schon im November 1526<sup>405</sup> wahrscheinlich vor dem Rat der Stadt getätigt haben. In diesem Dokument erheben die beiden schwere Vorwürfe gegen den Komtur der Kommende und den gesamten Konvent. Vor allem beschweren sie sich, dass man auf dem Grünen Wörth und auch an anderen Orten mithilfe der Johanniterpriester heimlich Messe feiere<sup>406</sup> und Weihwasser und Salz weihe.<sup>407</sup> Außerdem würde den evangelisch Gesinnten verboten, die evangelische Predigt zu hören – eine Tatsache, die der Rat der Stadt in späteren Ermahnungen an die Kommende mit einbezieht. Die beiden ehemaligen Johanniter informieren den Magistrat aber auch über interne Vorgänge innerhalb der Kommendenmauern. So berichten sie vom Aufenthalt des Johannitermeisters in Straßburg<sup>408</sup> und einem regen

---

<sup>401</sup> „Unnd unns inn erlichem stadt zubegeben, unns mit unnßer handarbeit zu weren, wie wir dan jetzt ein zytlang gethan.“ (AMS II 53, 18, fol. 7<sup>r</sup>).

<sup>402</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 23<sup>r</sup>-24<sup>r</sup>.

<sup>403</sup> Vierling (1914): S. 31.

<sup>404</sup> AMS II 53, 18, fol. 13<sup>r</sup>-14<sup>v</sup>.

<sup>405</sup> AMS II 53, 18, fol. 1. Es ist daher gut möglich, dass die beiden Johanniter schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Kommende lebten, die offizielle Bitte um eine Pension aber erst 1527 vor den Rat brachten.

<sup>406</sup> „Item der prir zu sanct joahannes der macht meß ze sanct margreth, dasglichen so machen ytlich mer möß, wie wol sys in nit sehen lassen.“ (AMS II 53, 18, fol. 1<sup>r</sup>).

<sup>407</sup> „Item sy benedicieni wyh wasser und salz, das müß er auch thün.“ (AMS II 53, 18, fol. 1<sup>r</sup>).

<sup>408</sup> AMS II 53, 18, fol. 1<sup>r</sup>.

Briefverkehr zwischen St. Margaretha – einem der katholisch gebliebenen Frauenklöster – und dem Grünen Wörth.<sup>409</sup>

Mit diesen Aussagen erhoffen und erbitten sich die beiden Johanniter Hilfe von der Stadt. Auch ihre offizielle Supplik, die am 30. Januar 1527 im Rat verlesen wird, deutet in diese Richtung. Darin bekennen sich Mesinger und Meiner zur Reformation in Straßburg, die ihnen Trost und Klarheit verschafft habe.<sup>410</sup> Daraufhin beklagen sie bitterlich die Missstände in ihrem Konvent, wo Gott gelästert werde, der Gang zur Predigt inzwischen zwar erlaubt, aber noch immer schwerlich durchzusetzen sei<sup>411</sup> und wo geprasst und gezecht werde.<sup>412</sup> Wie schon ihre Mitbrüder, die einige Jahre vor ihnen aus dem Orden ausgetreten waren, versichern Mesinger und Meiner, sie wollten nicht aus Selbstsucht das weltliche Leben aufnehmen – zumal es sich im Kloster ja eigentlich ganz gut leben ließe und sie auch keine körperliche Arbeit gewohnt seien. Aber aufgrund ihres Gewissens bitten sie den Rat der Stadt um Hilfe, „das wir von dem unbillichen klosterleben zu rechtem gemeynen christlichem standt unnd wesen kommen“<sup>413</sup> und verlangen eine gebührende Pension aus finanziellen Mitteln der Johanniterkommende. Auch in Johann Mesingers und Andreas Meiners Fall verspricht die Stadt Straßburg Hilfe bei der Beschaffung des Unterhaltes.

Sowohl beim Bericht über Bruder Georg als auch bei den Aussagen der übrigen ausgetretenen Johanniter lassen sich – trotz aller Stilisierung – deutliche Parallelen erkennen. Es wird in allen Dokumenten von einer Gruppe evangelisch gesinnter Johanniter berichtet, die deutliche Ausgrenzung und teilweise auch Demütigungen über sich ergehen lassen mussten. Vor allem in der Ausübung ihrer neuen theologischen Überzeugung wurden sie behindert. Dies gaben sowohl die vier Johanniter, die 1523 ausgetreten waren, als auch diejenigen, die 1527 der Kommende

---

<sup>409</sup> AMS II 53, 18, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>410</sup> „Uff solch e(wer) g(naden) erbar, christlich, unnd rechtmessige handlung und reformation, synd auch wir zwen getröst worden.“ (AMS II 53, 18, fol. 5<sup>r</sup>).

<sup>411</sup> „Durch das gewlich lestern göttlich worts, und aller, die ym begeren anhengig zu syn, so unghörter wyß yn unserm huß täglichen fürgath, sampt dem auch, das uns zu den predigen zu gohn fil spöter und kumerlicher, dan andern erlaubt worden. Sindt auch syther von wegen unsers predig hörens, so unfrüntlich und unchristlich gehalten worden, nit allein vonn unnsern verwenten fürsthehern, die es überuß grob machen, sonder auch vom gesind, die dorin yren herschafften filicht zu hofieren begeren.“ (AMS II 53, 18, fol. 5<sup>r</sup>).

<sup>412</sup> „Syntenmal dan das huß so ein überschwengliche narung hat und der p(er)son so wenig sind, dozu auch solche narung zum theil, nicht allein durch die selbigen druff, als sy meynen, gewydmeten p(er)sonen, sonder auch das gesind gar ungebürlicher wys mit emsigem zechen verschwendet wurt.“ (AMS II 53, 18, fol. 5<sup>r-v</sup>).

<sup>413</sup> AMS II 53, 18, fol. 5<sup>r</sup>.

den Rücken kehrten, als Grund für ihre Entscheidung an. Ihre Motivation war, nach ihren Aussagen, eng mit der Reformation in Straßburg verknüpft, da sie nur durch die neue Lehre und den weltlichen Stand ihr Seelenheil zu erreichen glaubten.

Mit den Berichten versuchten die ehemaligen Johanniter, die sich nach ihrem Austritt in der Welt zurechtfinden mussten, natürlich beim Rat Hilfe zu erlangen. In diesem Sinne sind auch ihre Suppliken verfasst. Aber nicht nur mit dem Bekenntnis zu den von der Stadelite unterstützten Reformen im kirchlichen Bereich versuchten sie sich einen Vorteil zu verschaffen. Mit Verweisen auf grobe Misstände in ihrem Konvent bestätigten sie im Prinzip die Vorwürfe, die die Reformation den geistlichen Institutionen machte und trugen so zur Festigung dieses Bildes bei. Außerdem lieferten sie der Stadt weitere Argumentationsgrundlagen gegen die Johanniter, indem sie interne Informationen weitergaben. Der Magistrat wusste dieses Entgegenkommen zu schätzen, vor allem, weil die Johanniterkommende auf dem Grünen Wörth, die auf dem katholischen Ritus beharrte und sich taktierend geschickt der Stadt widersetzte, von ihm schon lange als ein Störfaktor innerhalb seines Einflussgebiets empfunden worden war. Als Gegenleistung versprachen sie den evangelischen Johannitern, sich für ihre Pension einzusetzen. Natürlich wollte die Stadt ein solches Zugeständnis nicht aus eigener Kasse bezahlen und wandte sich diesbezüglich an den Orden. Dessen Reaktion ließ nicht lange auf sich warten und sowohl der Komtur auf dem Grünen Wörth, als auch der Johannitermeister in Heitersheim mischten sich in diese Debatte ein.

### 3.3.2 Auswirkungen auf den Orden

Der Rat hatte die drei Pfleger der Johanniterkommende beauftragt, die beschlossenen Pensionsforderungen dem Komtur Balthasar Gerhardt zu überbringen. Dessen Antwort kommt prompt in Form eines an den Rat der Stadt Straßburg gerichteten Schreibens vom 3. Juni 1526. Er betont darin, dass er, als „schirmb verwanter der loblichen statt straßburg“<sup>414</sup> eigentlich immer bereit sei, den Anordnungen der Stadelite Folge zu leisten. Im Falle der vier ausgetretenen Johanniter liege die Sache allerdings anders.

---

<sup>414</sup> AMS II 53, 18, fol. 8<sup>r</sup>.

Diese hätten den Konvent „vor gutter zeit nemlich by dry jaren“<sup>415</sup> verlassen und seien „auß eigenem willen außgetretten“<sup>416</sup>. Demnach stünde ihnen keine Pension zu. Gerhardt äußert zudem seine Befürchtung, dass, wenn Zahlungen gewährt würden, dieses Beispiel Schule machen könne und weitere Forderungen von anderen ehemaligen Johannitern gestellt werden könnten.<sup>417</sup> Daher bittet er die Stadt, die vier Johanniter abzuweisen, auch wenn diese erneut und immer wieder Ansprüche stellen sollten.

Balthasar Gerhardt verweigerte sich also deutlich der Bitte der ausgetretenen vier Brüder und dadurch dem Ansuchen der Stadt. Er versuchte vielmehr, den Magistrat auf seine Seite zu ziehen, indem er mehrfach die Verbundenheit seiner Kommende mit der Stadt durch den Schirmvertrag betonte. Der Komtur erhoffte sich dadurch tatsächlich Unterstützung des Rates, der ja auch an diese Verpflichtung gebunden war. Offenbar schätzte Balthasar Gerhardt die Situation jedoch falsch ein. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Stadtoberen sich schon für die Unterstützung der Ausgetretenen entschieden. Es war eine eindeutige Parteinahme für die evangelische Sache und gegen die noch katholischen Konvente und passte in die Konvergenzpolitik des Magistrats<sup>418</sup>. Mit den Pensionsansprüchen meinte der Rat, diese finanziell schwächen zu können. Diesem Plan folgend ließ die Stadtelite den Komtur auf die geforderte Hilfestellung warten und zeigte damit deutlich, auf welcher Seite sie stand.

Als klar wurde, dass nun auch noch weitere Johanniter aus dem Konvent auf dem Grünen Wörth in das weltliche Leben treten wollten und, genau wie es Gerhardt befürchtet hatte, auch für eine Pension beim Rat supplizieren wollten, sah sich der Komtur zum Handeln gezwungen. Er kontaktierte offenbar im Herbst des Jahres 1526 den Johannitermeister in Heimersheim, Johann von Hattstein. Am 20. November 1526 erreicht diese Nachricht den Rat der Stadt. Aus dem Ratsprotokoll wird deutlich, wie die Stadtelite nun – sicherlich mit einem gewissen Recht – fürchtet, dass Johann von Hattstein die Kommende an sich binden wolle und vielleicht sogar dazugehörige

---

<sup>415</sup> AMS II 53, 18, fol. 8<sup>r</sup>.

<sup>416</sup> AMS II 53, 18, fol. 8<sup>v</sup>.

<sup>417</sup> „Wer das an denen, die sich vor langen jaren in der gleichen gestalt des ordens entussert und bishar kein geburliche ansproch megen haben, auch ursach unnd schein geben, gleicher wyß pensionen zufordern, do mit das huß in stetter unrug, zanck unnd beschwerung ston muste.“ (AMS II 53, 18, fol. 8<sup>v</sup>).

<sup>418</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

Rechte und Güter verkaufen könnte.<sup>419</sup> Auch unter Berücksichtigung der Beschwerden, die die beiden Johanniter Johann Mesinger und Andreas Meiner hervorgebracht hatten, kommt der Magistrat daher zu folgendem Beschluss:

Der Rat möchte zunächst diplomatisch vorgehen und Johann von Hattstein zusammen mit den Pflegern zu einem Gespräch bitten. Dabei will er ihn daran erinnern, dass das Haus nur dem Papst und dem Komtur unterstellt sei und nicht dem Johannitermeister. Man solle auch auf die Stiftung der Kommende hinweisen, die von Bürgern der Stadt Straßburg unter den in der Stiftungsurkunde festgehaltenen Bedingungen getätigt worden war. Beiläufig möchte der Rat auch klarstellen, dass er seit der Inventarisierung der Kommende einen guten Einblick in deren Besitzverhältnisse erlangt habe und dass er garantieren wolle, den Reichtum des Konvents nur für dessen Nutzen einzusetzen. Sollte sich Johann von Hattstein diesem versöhnlich gemeinten Einigungsversuch verweigern, beschließen die Stadtoberen, deutlichere Worte zu sprechen. In diesem Fall wollen sie ihm drohen, den Grünen Wörth notfalls zu besetzen, falls von Hattstein nicht von seinem Vorhaben, das Haus zu übernehmen, Abstand nähme. Außerdem beschließen sie, die Misstände innerhalb der Kommende anzuprangern. Unter anderem möchten die Stadtoberen verlangen, dass die evangelischen Brüder, denen es von oberster Stelle verboten worden war, die Predigt zu hören, ohne Nachteil oder Behinderung in die evangelischen Gottesdienste gehen dürfen. Sollte der Orden dieser Anordnung nicht nachkommen, droht der Rat der Stadt dem Johannitermeister Strafen an.<sup>420</sup>

Ob und in welcher Form dieses Gespräch je stattgefunden hat, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Deutlich wird nur, mit welcher Konsequenz die Regierenden der Stadt Straßburg in dieser Anfangsphase der Reformation gegen die Klöster vorgehen. Die Besorgnis, der Johannitermeister könnte den Grünen Wörth für sich allein beanspruchen und die Rechte der Stadt an der Kommende zunichte machen, ließ sie – zumindest theoretisch in Form eines Ratsbeschlusses – über ungewöhnlich harte Maßnahmen nachdenken. Die Androhung, das Ordenshaus zu besetzen und den Komtur, wenn nicht gar den Johannitermeister, zu strafen, war sehr hoch gegriffen und drang weit in die rechtlichen Kompetenzen des Ordens ein. Ob die Stadt zu solch tief

---

<sup>419</sup> „Das er [Balthasar Gerhardt] eylendts nach dem hauptcompther geschickt unnd zu besorgen, das er ihm das hauß ubergeben unnd villedt des hauß güeter enteußeren werde.“ (AMS 1 AST 37,1, fol. 58<sup>v</sup>).

<sup>420</sup> Vgl. AMS 1 AST 37,1, fol. 58<sup>v</sup>-59<sup>v</sup>.

greifenden Maßnahmen berechtigt gewesen wäre, ist fraglich, auch wenn der Schirmvertrag ihr zumindest gewisse rechtliche Kompetenzen zugestand.

Zudem scheint die Befürchtung, Johann von Hattstein wolle sofort die Kommende übernehmen, vorerst unbegründet. Der Johannitermeister versucht es zunächst auf dem diplomatischen Weg und sendet am 14. Dezember 1526 dem Magistrat Straßburgs einen Brief, inhaltlich dem des Komturs Balthasar Gerhardt sehr ähnlich. Offenbar hat er sich bei persönlichen Besuchen ein Bild von der Situation in Straßburg gemacht und abgewartet, bis einige Beschwerdepunkte zusammengekommen waren. All das, was ihm in der Straßburger Kommende missfallen hatte, fasst er nun in einem Schreiben an die Stadt zusammen.

So beschwert sich von Hattstein über das für die Klöster geltende Verbot der Messe, dem auch die Johanniter auf dem Grünen Wörth nachkommen sollten, über die Inventarisierung der Kommende, über den Zustand, dass der Komtur

„burgerlichen glubden angenommen, davon auch mit burgerlichen beschwerden oder anlage, hoher, und, wie mich anlantt, mer dann noch sovil dem reichsten burger by uch gebur zugeben, uffgelegt“<sup>421</sup>,

und nicht zuletzt über die Vergabe einer Pension an die ausgetretenen Johanniter. Der Johannitermeister zeigt sich in diesem Falle sehr erstaunt über die Tatsache, dass die Stadt die Kommende dazu verpflichtet hat, eine „jerliche pension von der komthrey zureichen“<sup>422</sup>. Er beschwert sich, dass dies andere Johanniterbrüder auf dem Grünen Wörth dazu angestiftet habe, Unruhe im Konvent zu stiften und diese selbst, in der Hoffnung auf eine solche Vergütung, an den Rat suppliziert haben.

Durch all diese Vorwürfe bestätigt, wirft Johann von Hattstein der Stadt Straßburg nun vor, es sei ihr Vorhaben, das „offtgemellt gotshuß mit aller oberkait und nutzung uch anzehaimen und zu under nemen“<sup>423</sup>. Um den Stadtoberen zu zeigen, welche Berechtigungen die Johanniter in ihrer Kommende haben, führt daraufhin der Johannitermeister – genauso wie die Stadt es vor ihm getan hat – die Stiftung des Ordenshauses an. Er legt dabei allerdings den Schwerpunkt auf anderes und hebt so die Rechte des Ordens deutlich hervor.

---

<sup>421</sup> AMS II 53, 18, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>422</sup> AMS II 53, 18, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>423</sup> AMS II 53, 18, fol. 2<sup>v</sup>.



Auch er gibt zu, dass die Niederlassung durch Bürger Straßburgs gestiftet worden war. Er zeigt jedoch, dass die Stiftung auch das Singen und Lesen der Messe beinhalte.<sup>424</sup> Zudem führt er die Freiheiten und Privilegien auf, die der Grüne Wörth von Kaiser und Papst und auch von der Stadt Straßburg selbst verliehen bekommen hat. Vor allem den Schutz und Schirm der Stadt Straßburg betont der Johannitermeister. So verlangt von Hattstein von den Machthabenden in Straßburg, sie mögen die Kommende innerhalb ihrer Stadtmauern bei all diesen Freiheiten belassen und keinerlei Änderungen vornehmen. Auch sollen sie, so der Johannitermeister, ausgetretenen Ordensangehörigen keine Pensionen zuteilen.

Am 7. Januar 1527 wird das Schreiben des Johannitermeisters im Rat der Stadt besprochen. Man einigt sich darauf, vor einer Antwort nochmals das Inventar der Niederlassung zu prüfen und darauf zu achten, dass ja nichts veräußert würde. Auch die Freiheiten der Kommende sollen nochmals zusammengestellt und schriftlich festgehalten werden.<sup>425</sup> Im Februar ergeht laut Ratsprotokoll ein Bescheid an den Johannitermeister, der diesen auffordert, von weiteren Briefen an den Rat abzusehen, da die Kommende auf dem Gebiet der Stadt liege, eine bürgerliche Stiftung sei, von jeher von städtischen Pflegern versorgt worden sei und dies der Niederlassung nicht geschadet habe.<sup>426</sup>

Das Thema der Pensionen für die ausgetretenen Johanniter wird jedoch in diesem Antwortentwurf nicht aufgenommen. Allerdings wird bei der Durchsicht der Ratsprotokolle des Jahres 1534 deutlich, dass die Pensionen der ehemaligen Johanniter ausbezahlt wurden. In diesem Jahr supplizieren diese nämlich ein weiteres Mal und verlangen eine Erhöhung ihrer Unterhaltszahlungen. Diese wird ohne Zögern an den Johanniterkomtur weitergeleitet.<sup>427</sup>

Dreh- und Angelpunkt, der beim Streit um die Ausbezahlung der Pensionen eine große Rolle spielt, sind die beiden rechtlichen Grundlagen, der Schirmvertrag der Stadt mit dem Orden und die Stiftungsurkunde. Der Komtur Balthasar Gerhardt erhoffte sich

---

<sup>424</sup> „Dwyl nu myne vorfarn, auch etlich mer burger das bemellt gotshuß rychlich begabt, uff singen, lesen, meß hallten und annder gottesdinst gestiftt und geordnet, das by uch und andern in grossem ansehen bißher gewest.“ (AMS II 53, 18, fol. 2<sup>v</sup>).

<sup>425</sup> AMS 1 AST 35,5.

<sup>426</sup> AMS II 53, 14, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>427</sup> „Andres Waldner, Marx Hoen unnd Alexander Bern(er) ettwā conventuales zu sant johanns supplicieren umb besser pension. Erkhant, die supplication den pflegern geben, dem comentur furzehalt(en).“ (AMS 1 AST 35,5).

zunächst, als „schirm verwanter der loblichen statt straßburg“<sup>428</sup> die Stadt an ihre Pflichten ihm gegenüber erinnern und auf seine Seite ziehen zu können. Offenbar waren die Stadtoberen jedoch gewillt, den Schirmvertrag nur zu ihren Gunsten auszulegen, das heißt also zur Förderung der Reformation. Den Komtur zu schützen und die austrittswilligen Johanniter zu vernachlässigen, passte nicht in dieses Konzept – schließlich war die vom Orden gefürchtete Vorbildfunktion dieser Brüder sicherlich von der Stadt gewollt. So hielten sie Gerhardt hin und hatten es nicht eilig mit einer Antwort auf sein Ansinnen. Das Eingreifen des Johannitermeisters Johann von Hattstein erschreckte sie dann doch und ließ sie auf die Stiftungsurkunde hinweisen. Diese räumte dem Johannitermeister tatsächlich wenig Rechte gegenüber dem Grünen Wörth ein und belegte deutlich den guten Stand der Stadt. Die Regierenden Straßburgs konnten daher ihren Willen durchsetzen und der Orden musste – wie so oft in der Anfangsphase der Reformation – dem städtischen Willen nachgeben.

Die erste Phase der Reformation in Straßburg war geprägt von Maßnahmen des Magistrats, der ganz im Sinne seiner weiterentwickelten Konvergenzpolitik<sup>429</sup> Einfluss auf die geistlichen Institutionen nehmen wollte. Bei der Inventarisierung der Kommende, der Aufnahme in Schutz und Schirm der Stadt und bei dem Versuch, eine neue Pflegerordnung auf dem Grünen Wörth zu installieren, agierte der Komtur der Kommende weitgehend selbstständig. Er entschied dabei, in welchen Situationen er sein Recht an der Niederlassung verteidigte und wann er städtische Maßnahmen zuließ. Von beiden Vorgehensweisen versprach er sich Vorteile für seine Gemeinschaft, die zum einen Schutz während der Bauernunruhen benötigte, zum anderen aber nicht bereit war, ihre privilegierte Stellung innerhalb der Stadt aufzugeben. Insgesamt wurden in dieser Zeit Grundlagen im Verhältnis sowohl zwischen Stadt und Kommende als auch zwischen Johannitermeister und Kommende geschaffen, die den weiteren Verlauf der Geschehnisse entscheidend beeinflussen sollten. Die städtischen Eingriffe nämlich, aber auch das Taktieren des Komturs, der später bewusst die Nähe zum Magistrat suchte, alarmierte die deutsche Ordenszentrale in Heitersheim, die ihrerseits wiederum Kontrolle über ihre wichtige Niederlassung ausüben wollte. Bei den

---

<sup>428</sup> AMS II 53, 18, fol. 8<sup>r</sup>.

<sup>429</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

Austritten aus dem Orden und den damit verbundenen Forderungen der Stadt mischte sich der Johannitermeister – in diesem Fall vom Straßburger Komtur aufgefordert – in den Konflikt ein und führte die Verhandlungen mit der Stadt. Das traditionelle Bündnis von Heimersheim mit den im Zuständigkeitsbereich des Johannitermeisters liegenden Ordensniederlassungen wurde jedoch in Straßburg stark infrage gestellt, als der Zentrierungs- und Kontrollschub der Ordensoberen die Selbstständigkeit der Kommende zu bedrohen schien.

#### 4. „... das sey die braut darumb man tanze“: Übernahmeveruche aus Heimersheim

##### 4.1 Ein Ritterhaus in Straßburg? Reaktionen aus Heimersheim und Malta vor dem *Augsburger Interim*

Heimersheim sah sich aufgrund der für den Johanniterorden bedrohlichen Situation in Straßburg gezwungen zu handeln. Schon während der Auseinandersetzungen in den 1520er Jahren war der Johannitermeister Johann von Hattstein eigens eingeschritten und hatte versucht, durch sein Gewicht die Geschehnisse zu wenden. Er äußert sich in einem Schreiben vom 14. Dezember 1526 zum Verbot der Messe, zu den Abgaben, die die Kommende zu zahlen hatte, und zur Forderung nach Pensionen für die aus Glaubensgründen ausgetretenen Johanniter folgendermaßen:

„Ich bin nu etlich mal in die comthry und gotshuß myns ordens, zum grunenwerde genannt, in uver stat straßburg geleg(en) komen, befunden den gots dinst mit singen, lesen, meß hallten und annder ceremonien, durch uch myn hern verhindert, nider gelegt und verboten, darzu das gemellt gots huß inventtirt, den kompthur zu burgerlichen glubden angenommen, davon auch mit burgerlichen beschwerden oder anlage hoher und, wie mich anlantt, mer dann noch sovil dem reichsten burger by uch gebur zugeben, uffgelegt, auch etlichen abtrinigen convents brudern, jerliche penssion von der komthry zureichen verordnet.“<sup>430</sup>

Im Jahr 1533 sah er aber eine noch bessere Chance, sich in die Geschehnisse auf dem Grünen Wörth einmischen zu können. Im September 1532 war nämlich der Komtur Balthasar Gerhard gestorben<sup>431</sup> und Johann von Hattstein wollte diese kritische Phase auf dem Grünen Wörth für sich nutzen. Er kündigt sich Ende 1532 persönlich in Straßburg an,<sup>432</sup> vermutlich um sich ein Bild der Lage zu machen. Allerdings erst ein Jahr später sucht er den direkten Kontakt zu der Stadt und zeigte den Regierenden seine Forderungen auf.

Die Idee des Johannitermeisters war es offenbar, aus der Priesterkommende auf dem Grünen Wörth ein Ritterhaus zu machen. Deshalb wendet er sich schriftlich an die Stadtoberen und legt ihnen, sozusagen als Idealbeispiel, „vertrege, die er mit denen von basell unnd zurich eingangen“<sup>433</sup> war, vor. Eine ähnliche Lösung schwebte Johann von Hattstein wohl auch für Straßburg vor. Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er das Gespräch mit den Pflegern. Er möchte zunächst das reiche Haus mit „zwey tausent gulden thurgken schatzung“<sup>434</sup> belasten, erfährt aber durch die Pfleger, dass dieses Ansinnen keinen Bestand vor dem Stadtrat haben würde, da diese sich auf die Freiheiten der Niederlassung beriefen. So spricht Johann von Hattstein deutlichere Worte. Er wirft der Stadt vor, an den Gütern des Hauses interessiert zu sein und schlägt einen Vergleich zur Verhinderung von Streit vor, denn der Reichtum der

---

<sup>430</sup> AMS II 53, 18, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>431</sup> Vierling (1914): S. 63.

<sup>432</sup> Er bittet am 30. November 1532 bei der Stadt um sicheres Geleit (AMS 1 AST 35, 5, fol. 20<sup>r</sup>).

<sup>433</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 22<sup>r</sup>.

<sup>434</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 21<sup>v</sup>.

Niederlassung „sey die braut darumb man tanze“<sup>435</sup>. So sei Johann von Hattstein auf der einen Seite bereit, auf einen Pfarrer in seiner Ordensniederlassung zu verzichten,<sup>436</sup> verlangt jedoch, das Gut der Kommende, das dem Orden zustehe, für sich beanspruchen zu dürfen.<sup>437</sup> Außerdem will er die oben erwähnte Umgestaltung der Kommende in ein Ritterhaus weiterhin durchsetzen.

Es ist wenig erstaunlich, dass der Konvent, allen voran der neu gewählte Komtur Gregor Beyt sich gegen dieses Vorhaben stellte, denn die Umgestaltung der Niederlassung nach Zürcher und Basler Vorbild hätte auch den Verlust der relativen Unabhängigkeit der Kommende bedeutet.<sup>438</sup> So suchten die Straßburger Johanniter Fürsprecher bei der Stadt und fanden diese dort. Der Vergleichsversuch des Johannitermeisters scheiterte und ein Bündnis seiner eigenen Straßburger Ordensbrüder mit den Stadtoberen gegen Heitersheim entstand.

Wie sehr das Vorgehen Johann von Hattsteins den Widerstand des Straßburger Johanniter gegen die zentrale Kontrolle des eigenen Ordens hervorrief zeigt das Verhalten des Komturs während der Generalvisitation des Gesamtordens 1540/41, die erstmals von der Ordenszentrale auf Malta geleitet wurde.

Ein erster Versuch, das Haus auf dem Grünen Wörth zu visitieren, wird schon Ende des Jahres 1540 gemacht. Der Beauftragte des Johanniterordens auf Malta kündigt im Dezember<sup>439</sup> dieses Jahres dem Rat der Stadt den Zweck seines Besuches an und versetzt damit sowohl die Stadelite als auch die Straßburger Kommende in Besorgnis. Komtur Gregor Beyt befürchtet, der vom Gesamtorden angewiesene Visitor könne ihm und seiner Kommende „beschwerde uffleg(en) oder zu mutt(en) und dß hauß und(er) ston zureformier(en)“<sup>440</sup>. Er bittet daher den Rat der Stadt, ihn „in schutz und schirm [zu] haltt(en) wie bitzhär“<sup>441</sup>. Die Stadt stellt sich hinter den Komtur und

---

<sup>435</sup> AMS 1 AST 35, 5, fol. 21<sup>v</sup>.

<sup>436</sup> „Meine herrn welt(en) keinen pffaffen haben, daran sey ime auch nit gelegen.“ (AMS 1 AST 35, 5, fol. 21<sup>v</sup>).

<sup>437</sup> Dies zeigt wieder, wie wenig die Auseinandersetzungen während der Reformationszeit mit der Religionsfrage zu tun hatten. Letztlich ging es um den materiellen Vorteil und eine persönliche Vormachtstellung.

<sup>438</sup> Die bei Zürich gelegene Kommende Bubikon war eine *Camera Prioralis* und unterstand direkt dem Johannitermeister. In Basel hatte Johann von Hattstein durch einen Vertrag mit der Stadt einen ähnlichen Status erreicht (Vgl. Kapitel D).

<sup>439</sup> Ratsprotokolleinträge vom 22. Dezember 1540 (AMS II 53, 14, fol. 3) und vom 30. Dezember 1540 (AMS 1 R 2, fol. 526<sup>r</sup>-527<sup>r</sup>).

<sup>440</sup> AMS II 53, 14, fol. 3<sup>r</sup>.

<sup>441</sup> AMS II 53, 14, fol. 3<sup>r</sup>.

verbietet dem Beauftragten des Ordens, eine Visitation durchzuführen. Als Begründung wird – wie so oft – die bürgerliche Stiftung des Hauses angebracht.

Offenbar wollte sich der Ordensobere aus Malta noch auf keine weiteren Diskussionen einlassen und verließ Straßburg, jedoch nicht ohne den Komtur an seine Pflicht gegenüber dem Orden zu erinnern und einen erneuten Besuch anzukündigen.<sup>442</sup>

Tatsächlich kamen die Visitatoren am 1. November 1541 wieder nach Straßburg – dieses Mal eindeutig gewillt, die Johanniterniederlassung wie sämtliche anderen Kommenden des Priorats zu behandeln und eine Visitation durchzuführen.<sup>443</sup> Auf dieses Vorhaben reagierten die Stadtoberen mit einer Krisensitzung, denn man wollte den Johannitern eine Überprüfung der Niederlassung noch immer nicht gestatten. Die vielfältige Überlieferung von „bedencken“, vom Ratsmitglied und Pfleger der Kommende Jakob Sturm verfasst, und die genauen Anweisungen an die Pfleger und Schaffner der Niederlassung zeigen die Bedeutung dieses Themas für den Rat.

Die größte Befürchtung Sturms ist, dass die Visitation nicht nur aus wirtschaftlichen<sup>444</sup> Gründen durchgeführt werde, sondern vor allem wegen der Religionsunterschiede zwischen der Stadt Straßburg und dem Johanniterorden.<sup>445</sup> Um diesen konfessionellen Disput abzuschwächen, so glaubt Sturm, sei der Gesamtorden daran interessiert, den Grünen Wörth finanziell stark zu belasten und als Ritterhaus unter die vollständige Aufsicht des Ordens zu stellen.<sup>446</sup> Diese Befürchtung war wohl aus der Erfahrung mit Johann von Hattstein und dessen offenen Plänen für ein Ritterhaus erwachsen. Sturm drängt deshalb darauf, die Visitation sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf kirchlicher Ebene zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, macht er detaillierte Vorschläge, wie den ankommenden Visitatoren begegnet werden solle. Allgemein

---

<sup>442</sup> Die Stadtoberen verzichten auf öffentlichen Protest, „dieweyl er [der Visitor] willig abgescheyd(en) und uffs künfftig die sach verschoben“. (AMS II 53, 14, fol. 3<sup>v</sup>).

<sup>443</sup> Vierling (1914). S. 62.

<sup>444</sup> Sturm hatte sich offenbar kundig gemacht, was eine Visitation bedeutet, und dabei herausgefunden, „das under anderm deß auch ein stuck sey, das man im alle des closters inne ein- und ußgabe underschidlich in summis zustellen muß, derglichen wes man im vorrhatt habe [...], do mit er sehen moge, wie hausgehalten, und druff dem obersten meister des ordens sollichs anzeygen, dasselbig hauß dester baß in den contributionen des ordens zalen anzulegen und zu schätzen, wo auch ubel haußgehalten werde, dasselbig zu besseren oder reformieren“. (AMS II 52, 16, fol. 5<sup>r</sup>).

<sup>445</sup> Aber nicht nur der wirtschaftliche Bereich sollte bei einer Visitation abgedeckt werden. Sturm hatte erfahren, dass „auch ein stuck der visitation sein sollte, zuerkundigen, wie sich die ordens personen im geistlichen, sovill ir regel vernomen und gottes dienst beturfft, hielten“. (AMS II 52, 16, fol. 5<sup>r</sup>).

<sup>446</sup> „Dan ich gedenk das dise visitation nitt allein zuerhaltung des ordens gerechtikeyt furgenommen, sonder vill mher drumb beschehe, das man gern das hauß hoher steygern und schetzen, und gern zu eynem ritterhauß machen wolt.“ (AMS II 52, 16, fol. 6<sup>r</sup> f.).

schlägt Sturm vor, dem Ordensvertreter von Anfang an klar zu machen, dass eine Visitation von den Stadtoberen nicht gestattet werden könne. Komtur und Pfleger werden deshalb dazu angehalten, die Visitatoren an den Rat zu verweisen und mit der Gründungsgeschichte der Kommende den damit verknüpften Zuständigkeitsbereich der Stadt klarzustellen.<sup>447</sup> Die Verhandlungen mit der Stadelite sollen dann ausschließlich auf Deutsch gehalten werden – eine klare Schikane für einen der beiden Ordensgesandten, der der deutschen Sprache nicht mächtig war. Sturm möchte lediglich einen Dolmetscher zulassen, der die wichtigsten Punkte des Gesagten auf Latein – damals als *lingua franca* verwendet – zusammenfassen soll.<sup>448</sup>

Nach diesen äußeren, allgemeinen Rahmenbedingungen gibt der Ratsherr Anweisungen, wie man ein Verbot der Visitation argumentativ stützen könne. So sollen die Verhandlungsführer auf die gute wirtschaftliche Lage des Hauses hinweisen und aufzeigen, wie bisher die Pfleger der Niederlassung – wie in der Gründungsurkunde festgehalten – auch im Namen des Ordens gewirtschaftet und ihn über die dortige Situation auf dem Laufenden gehalten hätten.<sup>449</sup> Sturm sieht daher keine Notwendigkeit für eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Gesamtorden. Auch eine Feststellung der Vermögensverhältnisse der Niederlassung sieht er als unnötig an, da die Abgabe an den Orden, die Respons, seit eh und je auf sechs Gulden festgeschrieben sei und nicht nach Einkünften des Grünen Wörth festgelegt werde.<sup>450</sup> Für ein Verbot einer Visitation im kirchlichen Bereich weist Sturm auf kommende Reichstagsbeschlüsse hin, da auf früheren Reichstagen noch keine

---

<sup>447</sup> „Alsdan dem comenthur zu sagen, das er sich on vor wissen miner hern und der pfläger in khein visitation begeben, soder dem visitator anzeigte, es wer das hauß von einem edelman, der burger zu straßburg gewesen, gestiftet.“ (AMS II 52, 16, fol. 5<sup>r</sup>); „Wurde dan der visitator bey euch den pflegern ansuchen, mochten ir in fur min hern weysen. So er dan by min hern ansuche, [...] möcht ime von rhats wegen angezeigt werden, dweyl der stiftter, so ein burger zu straßburg gewesen [...], so achte ein rhatt von unnöt(en), das ime des zegelichen halb einiche anzeigen geschehe.“ (AMS II 52, 16, fol. 5<sup>v</sup>-6<sup>r</sup>).

<sup>448</sup> „Dweyl der ain visitator theutsch, mocht man inen erstlich die anntwort von raths wegen in theutsch geben, und dieselb nachmaln in summa zu latein dem anndern repetiern.“ (AMS II 52, 16, fol. 12<sup>r</sup>).

<sup>449</sup> „[Dass] der stiftter, so ein burger zu straßburg gewesen, das closter also fundirt, das die drey weltlichen pfleger ein uffsehens im zeytlichen haben solten, und das er sonst alle beschwerden vom orden gefreyt sein solt, ausserhalb vi gulden so man jerlich dem orden gebe, und den ein rhatt von den pflegern verstunde, das im zeitlichen woll hauß gehalten, als das das hauß in kheinem abgang sond(er) im auffgang were.“ (AMS II 52, 16, fol. 5<sup>v</sup>-6<sup>r</sup>).

<sup>450</sup> „So ist zum anndern noch vil wenig(er) von nötden, deßhalben zu visitiern und zuerforschen des closters vermög(en), domit sich d(er) ord(en) der contribution oder respons, wie sie es nennen, dester bass zuhalten wissen, denn, wie vorgehört, das closter des orts vom orden gefreyhet und weyter dann die sechs guld(en) jährlich zuraichen nit schuldig.“ (AMS II 52, 16, fol. 13<sup>r-v</sup>).

Einigung zu diesem Thema erzielt werden konnte.<sup>451</sup> Vorsorglich antizipiert der Ratsherr den zu erwartenden Vorwurf, dass auch schon früher Generalvisitationen der Johanniter in Straßburg durchgeführt worden seien. Auf ein solches Argument solle der Rat zur Antwort geben, „das der span d(er) religion halber dazumal nit vorhand(en) gewesen, und man d(er) zeyt fur gottesdienst gehalten, da man jetz aus warer göttlicher schriffte ein bessern bericht were“<sup>452</sup>.

Die Ratsprotokolle vom November 1541 zeigen, dass sich der Rat der Stadt im Großen und Ganzen an die Vorschläge Jakob Sturms hielt.<sup>453</sup> Offenbar konnten die Visitatoren des Johanniterordens nichts gegen diese zwischen der Stadt, den Johannispflegern und der Kommende gut abgesprochene Strategie ausrichten. Ein Visitationsbericht über den Grünen Wörth fehlt für das Jahr 1541.<sup>454</sup>

#### 4.2 Das Augsburger Interim in Straßburg<sup>455</sup> - Chance einer Übernahme der Kommende durch Georg Schilling von Cannstatt?

An der Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Magistrat Straßburgs, der dortigen Johanniterniederlassung und der Ordenszentralen in Heitersheim und auf Malta wird deutlich, wie in den ersten zwanzig Jahren nach der Einführung der Reformation in Straßburg sich die Position der Stadtoberen weitgehend etabliert hatte. Jedoch schon während der intensiven Bemühungen des Stadtrats, die Reformation flächendeckend in Straßburg einzuführen, ging die stärkste Opposition gegen die neue Glaubensbewegung vom dortigen Bischof aus – zunächst von Wilhelm von Honstein<sup>456</sup>, später vom gemäßigt geltenden Erasmus Schenk von Limpurg<sup>457</sup>. Mit dem verlorenen

---

<sup>451</sup> „Dweil aber die sachen die religion belangen, auf nechst und auch hievor gehaltenen reichstagen, nit hab mogen zu vergleichung pracht werd(en), sonder durch kay(serliche) m(aieste)t und gemeine reichsstendte auf ein gemain frey christlich concilium in theutscher nation zuhalten, oder auf ein national versamblung, oder wo deren keins furzeitig auf kunfftigen reichstag, so inn achzehen monat(en) nach nechstverschinem reichstag, soll gehalten werd(en), geschoben.“ (AMS II 52, 16, fol. 13<sup>v</sup>-14<sup>r</sup>).

<sup>452</sup> AMS II 52, 16, fol. 14<sup>r</sup>.

<sup>453</sup> AMS II 53, fol.3; AMS 1 R 3, fol. 460<sup>v</sup>-462<sup>v</sup>.

<sup>454</sup> Rödel (1972): S. 181-193; Vierling (1914): S. 64.

<sup>455</sup> vgl. Lienhard (1981): S. 416-419.

<sup>456</sup> Wilhelm von Honstein, Fürstbischof in Straßburg 1506-1541.

<sup>457</sup> Erasmus Schenk von Limpurg, Fürstbischof in Straßburg 1541-1568.



*Schmalkaldischen Krieg* und dem *Augsburger Interim* änderte sich die Situation jedoch vorübergehend.<sup>458</sup>

Bei der Diskussion um das *Interim* spielte Bucer zum letzten Mal eine entscheidende Rolle in Straßburg. Noch bevor das *Interim* als Reichsgesetz in Kraft trat, bemühten sich die Kurfürsten von Brandenburg und von der Pfalz um die Zustimmung Bucers, um den Konsens mit einem überzeugenden Theologen vorweisen zu können. Bucer, der die Vorlage zunächst als eine weitere Diskussionsgrundlage für ein Religionsgespräch ansah, verweigerte seine Unterschrift, nachdem er die Unabänderbarkeit des Schriftstücks begriffen hatte. Letztlich blieb ihm jedoch keine Wahl und er musste unter Druck seinen Namen unter das *Interim* setzen.<sup>459</sup> Zurück in Straßburg wurden Bucer und seine Kollegen beauftragt, ein theologisches Gutachten zum *Interim* zu verfassen. Das Urteil der Theologen war eindeutig. Sie wiesen die Bestimmungen vehement zurück und forderten Umkehr, Buße und das Festhalten an evangelischen Werten. Als dieses Gutachten auf den Kanzeln Straßburgs verlesen wurde, tauchte wenig später eine Gegenschrift auf – das *Interim* spaltete Straßburg.<sup>460</sup>

Die Reaktion des Magistrats der Stadt war ebenfalls zwiespältig. Auf der einen Seite protestierte er zwar gegen die Einführung des *Interim*, sah der Entwicklung im Reich aber mit Sorge entgegen. Seit dem 30. Juni 1548 hatte das *Interim* den Status eines Reichsgesetzes. Im August wurde die Reichsacht über Konstanz verhängt, da diese Stadt sich der Einführung widersetzt hatte. Unter diesem Druck befragte der Magistrat die Schöffen, ob eine Einigung mit dem Straßburger Bischof in Erwägung gezogen werden sollte, was in einem zweiten Anlauf dann auch befürwortet wurde. Jakob Sturm konnte einen Vorschlag aushandeln, nach dem das Münster, Alt- und Jung-St. Peter katholisch werden sollten, in den übrigen Pfarrkirchen aber weiterhin reformiert gepredigt wurde. Im Dezember 1548 wurde das *Interim* in Straßburg eingeführt.<sup>461</sup> Dies bedeutete für Bucer einen Rückschlag. Er hatte sich bis zuletzt intensiv gegen das *Interim* ausgesprochen und dabei die angespannte politische Situation Straßburgs, das kurz vor einer Unruhe stand und aus dem schon Händler und Bürger aus Angst vor der Reichsacht flohen, völlig außer Acht gelassen. Der neue Kurs des Rates der Stadt war

---

<sup>458</sup> Kittelson (2000): 54 f.

<sup>459</sup> Greschat (2009): S. 246 f.

<sup>460</sup> Greschat (2009): S. 247 f.

<sup>461</sup> Lienhard (1983): S. 24; Greschat (2009): S. 249.

mit dieser Haltung nicht vereinbar und dem labilen Verhältnis zum Bischof abträglich. Aus diesem Grund wurde Bucer mit einem weiteren Theologen von den Stadtoberen entlassen und musste im April 1549 aus Straßburg fliehen.<sup>462</sup>

In die Zeit der Einführung des *Augsburger Interim* fällt der Streit um den Wunsch des Johannitermeisters Georg Schilling von Cannstatt, Komtur in Straßburg zu werden.<sup>463</sup> Der Zeitpunkt des Konflikts, der sich über die Jahre 1549-1552 hinzog, ist nicht zufällig. Georg Schilling von Cannstatt war als Johannitermeister kurz zuvor von Karl V. in den Reichsfürstenstand erhoben worden. So gestärkt wollte er die schwächere Position des Straßburger Magistrats ausnutzen, der um die Einführung des *Interim* stritt. Gleichzeitig bot die vermeintliche strukturelle Schwäche der Straßburger Johanniterniederlassung auf dem Grünen Wörth nach dem Tod des Komturs Gregor Beyt die Möglichkeit, diese stärker an Heitersheim zu binden und zu kontrollieren. Für seinen Plan, sich selbst als Komtur der Kommende wählen zu lassen, konnte Georg Schilling von Cannstatt Karl V. gewinnen, der sich im Februar 1549 für dieses Vorhaben einsetzte und den Straßburger Bischof Erasmus Schenk von Limpurg in dieser Angelegenheit zum kaiserlichen Kommissar ernannte. Dieser sollte Kraft dieses Amtes die Wahl auf dem Grünen Wörth betreuen und beaufsichtigen. Zur selben Zeit jedoch hatten die Straßburger Johanniter einen Nachfolger für Gregor Beyt aus ihren eigenen Reihen gewählt – wie es schon früher üblich gewesen war. Für sie bestand daher kein Grund, Georg Schilling von Cannstatt als neuen Komtur anzuerkennen, da ihrer Meinung nach die Wahl Heinrich Dreyers rechtmäßig und nach den gewohnten Vorschriften des Ordens erfolgt war. So entstand eine problematische Konstellation, in der keine der beiden Parteien von ihrem Standpunkt abweichen wollte. Um bei der folgenden Untersuchung des Konflikts den zeitlichen Ablauf zu verdeutlichen, wird nun zunächst ein kurzer Überblick über die Geschehnisse gegeben. Danach kommen die Problemfelder, die von den Konfliktparteien kontrovers diskutiert wurden, sowie der Weg zu einer Einigung im Detail zur Sprache. Zuletzt wird sowohl die Rolle der

---

<sup>462</sup> Lienhard (1983): S. 27; Kittelson (2000): S. 56; Greschat (2009): S. 251.

<sup>463</sup> Der Vorgang über diesen Konflikt ist gut dokumentiert. Der größte Teil der aussagekräftigen Archivalien findet sich in H 1632 und G 1677 der *Archives départementales du Bas-Rhin*, in denen jedoch sehr viel doppelt vorhanden ist. Daher wird hauptsächlich aus H 1632 zitiert, da diese Akte größtenteils mit Foliierung versehen ist und dadurch einen besseren Quellenüberblick gewährleistet.

Straßburger Johanniter als auch die Rolle der Reformation in dieser Auseinandersetzung beleuchtet.

#### 4.2.1 Der Konflikt um Georg Schilling von Cannstatt – ein Überblick

Mit der oben beschriebenen Ausgangssituation verhärten sich bereits bei Beginn des Konflikts die Fronten zwischen den Straßburger Johannitern und Georg Schilling von Cannstatt. Während Schilling von Cannstatt betont, seine Wahl als Komtur der Kommende sei nicht nur rechtens, sondern auch von Nöten, da die Niederlassung sonst in Ruin und Verderben stürzen würde, beharren die Konventualen ihrerseits auf ihren Rechten, die sie aus der Stiftungsurkunde und anderen Privilegien herzuleiten vermeinen. Zwar versucht der Bischof von Straßburg die beiden Parteien an einen Tisch zu bekommen, in der ersten Hälfte des Jahres 1549 scheitern seine Versuche der Vermittlung jedoch. Zunächst verweigert sich der Konvent im Juni 1549 der kaiserlichen *Instruction*. Diese hatte den Konventsangehörigen nahegelegt, den Johannitermeister zu ihrem Komtur zu wählen, da Priesterbrüder zu schwach für die Leitung der Niederlassung seien und daher eine starke Führungspersönlichkeit für das Amt nötig sei.<sup>464</sup> Georg Schilling von Cannstatt reagiert auf die Weigerung der Kommende mit vehementem Widerspruch.<sup>465</sup> Im Laufe der folgenden vier Monate verschärft sich der Ton zwischen den streitenden Parteien. Seinen Höhepunkt erreicht der Konflikt, als der Komtur von Dorlisheim Georg von Hohenheim, genannt Bombast,<sup>466</sup> Anfang Oktober bei der Abwesenheit des Straßburger Komturs die Kommende in Straßburg, deren Membrum Schlettstadt und den dazugehörigen Tempelhof in Oberbergheim gewaltsam einnimmt und besetzt.<sup>467</sup>

Als Reaktion auf diesen Angriff auf seine Privilegien sucht der Konvent Hilfe bei Partnern, die sie beim Vorgehen gegen ihre eigenen Ordensoberen unterstützen konnten. Die Stadtoberen hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die

---

<sup>464</sup> ABRStr H 1632, fol. vi.

<sup>465</sup> ABRStr H 1632, fol. viii<sup>r</sup>-xi<sup>v</sup>.

<sup>466</sup> Georg von Hohenheim, genannt Bombast, wurde später selbst als Nachfolger von Georg Schilling von Cannstatt zum Johannitermeister ernannt und hatte das Amt von 1546 bis 1554 inne.

<sup>467</sup> ABRStr H 1632, fol. xx<sup>r</sup>.

Vorkommnisse eingemischt, auch wenn sie um die Problematik wussten.<sup>468</sup> Mit der Verschärfung des Konflikts lässt sich der Rat von Jakob Sturm, damals Pfleger von St. Johann, am 7. Oktober 1549 ausführlich Bericht über die Ereignisse erstatten.<sup>469</sup> Am 25. November 1549 erreicht den Stadtrat eine Supplik des Konvents, man möge das Stallgeld, das an die Stelle des bisherigen Schirmvertrags getreten war, beziehungsweise nun so genannt wurde, und das dem Johannitermeister Anlass zu seiner Kritik gebe, auflösen.<sup>470</sup> Stattdessen will St. Johann erneut in den Schutz der Stadt genommen werden, allerdings mit weitaus geringeren Beiträgen als bisher. Die Stadtoberen entsprechen der Bitte des Konvents, wohl nicht zuletzt wegen des Hinweises auf den schwelenden Konflikt mit Georg Schilling von Cannstatt.<sup>471</sup>

Der Wille, sich unter städtischen Schirm zu begeben, war also auch ein Wunsch der Konventualen. Dies war eine Absicherung vor weiteren Übergriffen des Ordens auf die Kommende auf dem Grünen Wörth. Auch den Stadtoberen kam das gelegen, da sie mit dieser Einigung mit den Straßburger Johanniterbrüdern wieder ein Stück näher an die Niederlassung heranrücken konnten. So stellte sich der Rat der Stadt hinter die Kommende, sein Einfluss blieb in diesem Konflikt allerdings nur indirekt.

Direkte Hilfe erhoffen sich die Konventualen vom Heiligen Stuhl in Rom und vom kaiserlichen Reichskammergericht in Speyer. Sie bringen daher eine Appellation an den Heiligen Stuhl auf den Weg und beschweren sich über das gewaltsame Vorgehen Bombasts.<sup>472</sup> Eine Klage beim kaiserlichen Reichskammergericht in Speyer zum gleichen Thema wird allerdings abgewiesen mit dem Hinweis, dass sich die Konventualen an den Reichshofrat wenden sollen.<sup>473</sup>

Auch der Bischof von Straßburg versucht Anfang des Jahres 1550 erneut einen Kompromiss herbeizuführen. Tatsächlich schafft er es, sowohl Georg Schilling von Cannstatt als auch die Straßburger Johanniter wieder zu Verhandlungen zu bewegen. Am 14. Februar 1550 legt er den beiden Parteien einen Vorschlag für einen Vertrag

---

<sup>468</sup> Auf Anfrage Karls V., der den Rat dazu bringen wollte, Georg Schilling von Cannstatt zu unterstützen, wurde am 5. Juni 1549 beschlossen, denjenigen zu helfen, der nach der *fundation* des Hauses handele (Vierling (1914): S. 78; AMS II 53, 14, fol. 4<sup>r</sup>). Zudem hatte der Johannitermeister seine Vorwürfe dem Rat mündlich mitgeteilt (ABRStr H 1632, eingefügtes Heft).

<sup>469</sup> AMS 1 R 12, fol. 399<sup>r</sup>-402<sup>v</sup>.

<sup>470</sup> Während das Stallgeld eigentlich eine Abgabe war, die die Straßburger Bürger zu leisten hatten, war das Schirmgeld auch offen für andere Institutionen und Personen, die das Bürgerrecht nicht inne hatten.

<sup>471</sup> AMS 1 R 12, fol. 460 und fol. 501; Vierling (1914): S. 82.

<sup>472</sup> ABRStr H 1632, fol. xxvii<sup>v</sup>-xli<sup>r</sup>; AMS II 53, 19.

<sup>473</sup> ABRStr H 1632, fol. xlvi<sup>r</sup>; Vierling (1914): S. 82.

vor.<sup>474</sup> Er verlangt von ihnen, nach einer Bedenkzeit von vier Wochen Stellung zu den vorgeschlagenen Punkten zu nehmen.<sup>475</sup> Da Georg Schilling von Cannstatt dieses Dokument auf seinem Provinzialkapitel besprechen will, gibt er erst im Juni seine Antwort. Darin lehnt er den Kompromissvorschlag des Bischofs ab und verlangt Nachbesserungen.<sup>476</sup> Erst als der Nachfolger des Komturs Heinrich Dreyer, Martin Fabri, gewählt wird, kommt eine Einigung zustande. Die Urkunde<sup>477</sup> ist auf den 12. März 1552 datiert und vergleicht sämtliche Punkte, die während der gesamten Diskussion immer wieder zur Sprache gekommen sind. Dabei rückt Georg Schilling von Cannstatt merklich von seiner zuvor so hart verfolgten Position ab. Dieses Dokument und andere ausgewählte Dokumente, die den Verlauf des Konflikts aufzeigen, sollen im nächsten Teilabschnitt besprochen und genauer untersucht werden.

#### 4.2.2 Argumentationspunkte

Der Konflikt zwischen dem Konventualen der Johanniterniederlassung auf dem Grünen Wörth und dem Johannitermeister Georg Schilling von Cannstatt ist in den Quellen gut belegt. Die Argumente bringen die beiden Parteien in verschiedenen schriftlichen Erklärungen zum Ausdruck. Dabei berufen sie sich von Anfang des Konfliktes an bis zur Vergleichung des Streites auf die Stiftungsurkunde, die ja den geschäftlichen Ablauf innerhalb der Kommende regeln sollte und auch lange Zeit geregelt hatte. Nun aber werden unterschiedliche Maßstäbe an die *fundation* angelegt und neue Interpretationen laut.

Im folgenden Abschnitt sollen die Argumentationspunkte beider Seiten untersucht und, wenn möglich, mit dem originalen Wortlaut der Stiftungsurkunde verglichen werden. Dazu sind aussagekräftige Dokumente ausgewählt und unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewertet worden. Zum einen werden die kaiserliche *Instruction*, Anfang des Jahres 1549 verfasst, und die darauffolgenden Reaktionen des Konvents und des Johannitermeisters, die im Sommer 1549 entstanden sind, als Ausgangspunkt des Konfliktes betrachtet. Auch die zum ersten Mal systematisch formulierten Forderungen von Georg Schilling von Cannstatt und die Gegenargumente des

---

<sup>474</sup> ABRStr H 1632, fol. I<sup>r</sup>-II<sup>r</sup>.

<sup>475</sup> ABRStr H 1632, fol. II<sup>r</sup>.

<sup>476</sup> ABRStr H 1632, fol. IIIII<sup>v</sup>-IX<sup>v</sup>.

<sup>477</sup> Abschrift der Urkunde: ABRStr H 1632, fol. IX<sup>v</sup>-IXII<sup>v</sup>.

Konvents, die in einem ebenso systematisch formulierten Traktat an den Bischof ausgedrückt werden, kommen zur Sprache. Beide Dokumente sind ungefähr zur gleichen Zeit entstanden, aber nur das Traktat der Konventualen ist auf den 5. Oktober 1549 datiert. Dies war kurz nach dem Überfall Bombasts auf die Straßburger Kommende und ihre Membra. Nicht zuletzt werden zur Dokumentation der Einigung in diesem Konflikt auch der auf Mitte Februar 1550 datierte Vertragsvorschlag des Bischofs, die Ablehnung Schillings dieses Kompromissversuchs und der endgültige Vertrag von 1552 herangezogen.

Die Themenschwerpunkte der Diskussion zielen auf die zugrunde liegende Frage ab, ob der Johannitermeister in deutschen Landen berechtigt sei, sich als Komtur für die Johanniterkommende in Straßburg wählen zu lassen. Dabei kommen folgende Punkte immer wieder zur Sprache: Die Frage nach den städtischen Steuern, die die Niederlassung zu zahlen hatte, und den Abgaben, die sie an den Orden abführen sollte; das Problem um die Führungsqualitäten von Priestern und die damit verbundene Frage, inwieweit ein Johannitermeister in den Geschäftsablauf der Kommende eingreifen dürfe; die Überlegung, ob der Grüne Wörth als Priesterkommende gegründet worden sei und ob ein Ritterbruder Komtur werden könne; und nicht zuletzt die Frage, wie man den Johannitermeister in die Wahl eines neuen Komturs miteinbeziehen müsse und könne.<sup>478</sup> All diese Aspekte werden von den gegnerischen Parteien natürlich unterschiedlich bewertet und in den ausgewählten Dokumenten kontrovers diskutiert.

Die Abgaben, die die Johanniterkommende an die Stadt Straßburg zu leisten hatte, ziehen sich als eines der Hauptargumente des Johannitermeisters durch den ganzen Konflikt. Bereits in der kaiserlichen *Instruction* werden diese als „aller handt merkliche und grosse beschwerdenn, ingriff, aufflagen unnd nüwerungen“<sup>479</sup> bezeichnet.

---

<sup>478</sup> Die Wahl des Priors durch den Konvent war ein Privileg der Priesterkommenden (vgl. u. a. Waldstein-Wartenberg (1988): S. 232).

<sup>479</sup> ABRStr H 1632, fol. vi<sup>v</sup>.

Tatsächlich verpflichtete besonders der Schirmvertrag mit der Stadt den Konvent zu regelmäßigen Zahlungen von Schirmgeld, das zum Teil auch als Stallgeld bezeichnet wurde.<sup>480</sup>

Die Johanniterbrüder auf dem Grünen Wörth verteidigen sich und ihre Maßnahmen, den Schirm der Stadt betreffend, in ihrer Reaktion auf die kaiserliche *Instruction*. Der Schutz sei nötig gewesen, vor allem in den unruhigen Zeiten – vermutlich eine Anspielung auf den Bauernaufstand, denn der Schirmvertrag zwischen der Kommende und der Stadt wurde erstmals 1525 geschlossen. Die „beschwerung“ sei dem „hauß nitt verderblich sonnder gantz trüglich gewess(en)“<sup>481</sup> und habe die Kommende vor Schaden und Schlimmerem bewahrt.

Georg Schilling von Cannstatt versucht als Reaktion auf diese Verteidigung des Konvents die Verbundenheit zwischen Kommende und der Ordenszentrale Heitersheim zu betonen. Er drückt zunächst seine Verwunderung über das Verhalten der Straßburger Johanniterbrüder aus, die die Abgaben zwar zugeben, jedoch kleinreden.<sup>482</sup> Zudem wirft er ihnen vor, sich nie um den Schutz des Ordens bemüht und sich sofort und freiwillig unter den städtischen Schirm begeben zu haben.<sup>483</sup> In seinen systematisch formulierten Artikeln fordert der Johannitermeister die Konventualen dann auf, „seiner g(naden) rhatt und hilff“ zu begehren und zu erwarten, damit „orden unnd hauß [...] desto stattlicher geschützt und geschont“<sup>484</sup> werden, er verpflichtet den Grünen Wörth also dazu, nur den Schutz des Ordens anzunehmen.

Die Straßburger Johanniterbrüder wehren sich allerdings gegen den Vorwurf, sich nicht um Unterstützung ihrer eigenen Ordensoberen bemüht zu haben. Sie zeigen ausführlich auf, wie sie sowohl Johann von Hattstein als auch Georg Schilling von Cannstatt um Hilfe gebeten, diese aber nicht darauf reagiert hätten. Gerade auf Schilling von Cannstatt seien sie bei seinen zahlreichen Besuchen in Straßburg

---

<sup>480</sup> Teilweise wurden „Stallgeld“ und „Schirmgeld“ als Synonyme verwendet, bzw. die Unterscheidung der beiden wird in den Quellen nicht deutlich. Diese Unklarheit sorgt auch für Verwirrung bei den beteiligten Parteien, sodass man sich zwischen den Straßburger Johannitern und den Stadtoberen wieder auf die Bezeichnung „Schirmgeld“ festlegt, dieses aber neu aushandelt.

<sup>481</sup> ABRStr H 1632, fol. vii<sup>r</sup>.

<sup>482</sup> „Das die [die Beschwerden] also geschehenn gestendig, jedoch sovil an inen gern beschönnen unnd ringschätzig machen wolt(en).“ (ABRStr H 1632, fol. viii<sup>v</sup>).

<sup>483</sup> „Das sie von ime [Johann von Hattstein] unnd unns [Georg Schilling von Cannstatt] auch dem ordenn wider solche beschwerdenn kein hilff oder trost hettenn beclaggt, aber nichtt dester weniger solche hilff unnd trost zuersuchenn unnderlassen habenn.“ (ABRStr H 1632, fol. viii<sup>v</sup>).

<sup>484</sup> ABRStr H 1632, fol. xii<sup>r</sup>.

zugekommen und hätten nach Rat und Tat in der Bedrängnis der städtischen Auflagen gefragt. Dieser habe daraufhin lediglich geantwortet, „daß es derselben zeit in irem [d.h. seinem, des Johannitermeisters] vermögen unnd macht nit were, unns [den Straßburger Johannitern] solicher beschwerden würcklich abzuhelff(en)“<sup>485</sup> und er habe sie auf bessere Zeiten vertröstet.

Auch beim Versuch des Bischofs von Straßburg, einen Kompromiss zwischen den Streitparteien zu finden, wird die Auseinandersetzung um die städtischen Abgaben behandelt. In der ersten Fassung des Vertrags versucht er eine Einigung zu erlangen. Er zeigt, dass die Kommende zwar „inn vil wege mit burgerlichen pflicht(en) unnd schatzungen verwendet gewessenn unnd aber derselben beschwerden jüngst erlassen“<sup>486</sup> worden seien und nur noch ein Schirmgeld den Stadtoberen gezahlt werde. Dabei solle man es belassen.

Dieser Feststellung vorausgegangen war ein geschickter Handel der Straßburger Johanniterbrüder mit der Stadt. Die Konventualen hatten an den Rat suppliziert und gebeten, die seit einiger Zeit als Stallgeld bezeichneten Abgaben wieder in ein Schirmgeld umzuwandeln – natürlich nicht ohne den festgesetzten Betrag um einiges zu verringern. Ein Argument dabei war gewesen, dass der Johannitermeister das Stallgeld als eine zusätzlich auferlegte Belastung einer weltlichen Obrigkeit ansehen und dies als Vorwand für die Bedrängung der Kommende verwenden könne. Die Stadt gab dem Bitten des Konvents nach und handelte mit ihm einen neuen Schirmvertrag aus.<sup>487</sup>

Dagegen konnte Georg Schilling von Cannstatt nicht angehen. Zwar möchte er den im Vorvertrag formulierten Punkt so nicht annehmen, da er der Meinung war, dies widerspreche dem Stifterwillen<sup>488</sup> - obwohl weltliche Abgaben der Kommende in der *foundation* gar nicht thematisiert werden. Im endgültigen Vertrag von 1552 wird der Konflikt um die städtischen Beschwerden jedoch genauso verglichen, wie dies im Vorvertrag vorgesehen gewesen war.<sup>489</sup>

---

<sup>485</sup> ABRStr G 1677.

<sup>486</sup> ABRStr H 1632, fol. I<sup>v</sup>.

<sup>487</sup> AMS 1 R 12, fol. 460; AMS 1 R 12, fol. 501; AMS 1 R 13, fol. 6<sup>v</sup>-7<sup>r</sup>.

<sup>488</sup> ABRStr H 1632, fol. lviii<sup>r</sup>.

<sup>489</sup> „Als der herr meyster beschwerd(en) gehabt, ab dem, dß gemelt haus von d(er) statt straßburg inn vill weg mit pflich(en) unnd schazung(en) beschwerdt gewest unnd aber derselb(en) erlassen und [...] zehen jhar lang in schirm empfang(en) word(en), dß es dann seiner gnad(en) unnd deren nachkhomen darbey auch bleib(en) lassen sollen.“ (ABRStr H 1632, fol. lxi<sup>v</sup>-lxii<sup>r</sup>).



Prominent ist die im Zusammenhang mit den an die Stadt Straßburg abzuführenden Abgaben verhandelte Diskussion um die in der Stifterurkunde festgelegte Respons von sechs Gulden<sup>490</sup>, die die Straßburger Johanniter jedes Jahr an den Gesamtorden zu zahlen hatten. Wichtig dabei ist der mehrfach erwähnte Reichtum der Kommende, der trotz Unruhen und finanziellen Belastungen immer zugenommen hatte.<sup>491</sup> In diesem Zusammenhang vergleicht Georg Schilling von Cannstatt die Abgaben, die die Kommende an die Stadt zahlte, mit den Abgaben an den Orden und befindet, dass „öffentlich am tag ligtt, das sie [die Konventualen] dem rath zu straßburg mehr dann irenn orden und unns gehorsam und gunstig“<sup>492</sup> seien.

Tatsächlich war die Respons und auch andere direkte Zahlungen an Heitersheim wie das nach dem Tod eines Komturs zu entrichtende Mortuarium von 100 Gulden vergleichsweise gering. Normalerweise war die Respons an die Einkünfte einer Kommende gebunden.<sup>493</sup> In Straßburg allerdings konnte diese Zahlung aufgrund der schriftlichen Fixierung in der Gründungsurkunde nicht verändert und dem wachsenden Wohlstand der Niederlassung angepasst werden.

Sich dieser Problematik bewusst, greifen Komtur und Konvent die Abgaben an den Orden in ihrer ersten Reaktion auf die kaiserliche *Instruction* auf. Zur Verteidigung der geringen Zahlungen führen sie neben dem Stifterwillen auch die Bestätigung durch den Großmeister der Johanniter und die Privilegien des Papstes und des Kaisers auf. Damit stellen sie zusätzliche Belastungen durch den Orden als Zuwiderhandeln gegenüber Kaiser, Papst und den höchsten Ordensinstanzen dar.<sup>494</sup>

Georg Schilling von Cannstatt verlangt in seinen Artikeln dennoch mehr Abgaben an Heitersheim und eine größere Respons. Das Haus sei durch die Freiheiten und Privilegien zu großem Reichtum gekommen, daher „sollenn sie vonn solchenn vorrath

---

<sup>490</sup> „Och sol daz vorgeante hus jerlich ze respons geben uber mer sechs gulden und nüt me, und söllent och furbasser nüt besweren mit keime respons.“ (Witte/Wolfram (1896): S. 721).

<sup>491</sup> Vgl. u. a. ABRStr H 1632 fol. vii<sup>f</sup>: „Wir auch darneben gegenn solchenn beschwerdenn sovil gethrewes schutz unnd schirms befund(en) das das hauß by solchenn unruwigenn zitten und zittlichen vermög unnd intrat(en) nit allein ab, sond(er) zugenommen auch sich mänglich gebessert hatt.“

<sup>492</sup> ABRStr H 1532, fol. ix<sup>f</sup>.

<sup>493</sup> Vgl. Kapitel A 2.

<sup>494</sup> „Unnd dem orden auch in dem bápstlich(en) und kay(serlichen) anlagenn weythens nitt dan sechs guldenn zu röspons jerlichenn steirenn unnd darin für den thodt fall eins commenthurs 100 gulden inn gold entrichten soll, wölche stiftung unnd exemption nachmals nit allein von nachkhommend(en) meystern inn teütschen lannd(en), sonder auch vonn dem grossen meister sanntt johanns ordens, Philibertus Naibharo genannt, gnedigst confirmiertt unnd bekröfftigett.“ (ABRStr H 1632, fol. vii<sup>v</sup>).

zu steür unnd hilff des meysterthumbs unnd gemeine(n) ordens disser lanndenn ein ansehnliche summa jerlicher intraden geben“<sup>495</sup>. Die Höhe der Abgabe will der Johannitermeister im Falle eines Vergleichs selbst bestimmen.<sup>496</sup> Schilling hält auch die in der *fundation* festgeschriebene Respons angesichts des Reichtums der Kommende für zu wenig. Er ermahnt die Konventualen, dass eine Abgabe an den gesamten Orden diesem zugute käme, und betont, dass der Großmeister deshalb kein höheres Maß für die Respons gesetzt habe, damit sie „in iren selbs ehren unnd liebe zum ord(en)“<sup>497</sup> entscheiden könnten.

Ähnlich spiegelt sich dieses Thema auch im vorläufigen Vertrag wider, der festschreibt, dass die Respons bei sechs Gulden bleiben soll, andere Abgaben an den Orden jedoch vom jeweiligen Johannitermeister festgesetzt werden müssen.<sup>498</sup> Im endgültigen Vertrag bleibt dieses Thema allerdings unerwähnt. Vermutlich war die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs der Konventualen in der Stiftungsurkunde zu deutlich nachweisbar, als dass man dafür einen gesonderten Paragraphen hätte formulieren müssen. Lediglich eine freiwillige Kontribution für den Orden in Heitersheim wird dem Konvent nahegelegt.

Der nun folgende Aspekt hängt eng mit den soeben aufgeführten Streitpunkten zusammen. In der kaiserlichen *Instruction* wird die Frage aufgeworfen, ob die Priesterbrüder überhaupt in der Lage seien, eine Kommende adäquat zu führen. Als Gründe dagegen werden vor allem die finanziellen Auflagen durch weltliche Obrigkeit, aber auch andere Aspekte wie die Vernachlässigung von Gottesdienstverpflichtungen aufgeführt. So wird in der *Instruction* unter anderem behauptet, die großen Beschwerden, über die sich die Ordensoberen so beklagen, seien „uß dem ervolgtt [...], das sie die commenther als priester uß forchtt sich nitt widdersetzenn“<sup>499</sup>. Nötig sei nun eine „ansehnlich[e] und stattlich[e] person“<sup>500</sup>, die das Haus wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzen könne. Diese starke Persönlichkeit sieht die

---

<sup>495</sup> ABRStr H 1532, eingefügtes Heft.

<sup>496</sup> „Wie dan unnsrer g(nediger) herr (do man der obgeschribenen punctenn verglichen würde) dieselbige summa bestymen unnd ernennen will.“ (ABRStr H 1532, eingefügtes Heft).

<sup>497</sup> ABRStr H 1532, eingefügtes Heft.

<sup>498</sup> ABRStr H 1632, fol. I<sup>v</sup>.

<sup>499</sup> ABRStr H 1632, fol. vi<sup>v</sup>.

<sup>500</sup> ABRStr H 1632, fol. vi<sup>v</sup>.

*Instruction* in Georg Schilling von Cannstatt und unterstützt daher dessen Vorhaben, Komtur zu werden.

Gegen diesen Vorwurf und die damit verbundenen Argumente für eine Entziehung der Administration der Kommende zugunsten von Georg Schilling von Cannstatt wehren sich die Straßburger Johanniter entschieden. Dem Verweis, sie kämen ihren Gottesdienstverpflichtungen<sup>501</sup>, die in der *foundation* festgelegt seien, nicht mehr nach, widerlegen sie mit dem Hinweis auf die Reformation. Sie beteuern in ihrer systematischen Abhandlung vom 5. Oktober 1549, dass die Abschaffung des Gottesdienstes ihnen „nie lieb, sonder allweg hertzlich zuwider gewesen ist“<sup>502</sup>, sie jedoch letztlich nichts für diese Entwicklung können. Sie hätten aber versucht, durch Habitus, regelmäßige Gebete und Einhaltung der Fest- und Feiertage den Stifterwillen zu bewahren. Die Abgaben an die Stadt begründen sie, wie oben dargestellt, mit den gefährlichen Zeiten, in denen Schutz von außen notwendig gewesen sei. Ihr Hauptargument in dieser Sache ist allerdings erneut der Wohlstand der Kommende, der stetig zunehme. Eine Misswirtschaft sei dem Konvent demnach in ihren Augen nicht nachweisbar und somit der Vorwurf von schlechten Führungsqualitäten der Priester für sie widerlegt.

Die Straßburger Johanniter wehrten sich auch deshalb so vehement gegen den Vorwurf einer Misswirtschaft, da Georg Schilling von Cannstatt, sich auf die *foundation* berufend, für sich das Recht in Anspruch nahm, einem schlecht wirtschaftenden Komtur seines Amtes zu entheben und eine neue Wahl anzustreben. Tatsächlich sieht die Stiftungsurkunde vor

---

<sup>501</sup> „[...] also das gotlich ambaht [sic] unde dienst von unserme orden mit singende und lesende do eweklichen gehalten werde“ (Witte/Wolfram (1896): S. 720).

<sup>502</sup> ABRStr G 1677.

„wenne man [...] gewar wurde, daz er [der Komtur] unendliche mit des huses guten umbegegange were oder daz hus zu schaden brocht hatte, den sol die meisterschaf noch des ordens gewonheit dar umbe stroffen und [...] denne dar von tûn und es eime anderen befelhen mit role der bruderen des selben huses zu dem Grunen Werde [...], wo sù vindent in dem selben huse oder uswendich in eime anderen huse.“<sup>503</sup>

Aber wie so oft wurde diese Passage von den Konfliktparteien unterschiedlich aufgefasst. Während Schilling schon durch die *Instruction* ausrichten lässt, er habe auch die Macht, den Komtur gewaltsam zu entfernen und könne einen neuen dafür einsetzen<sup>504</sup>, pochen die Konventualen darauf, dass eine solche Entscheidung nur zusammen mit den Pflegern getroffen werden könne<sup>505</sup> und die Wahl eines neuen Komturs ganz bei ihnen, ohne Partizipation des Johannitermeisters, liege.

Mit diesem Argument ist man nun bei der Kernfrage der Diskussion angelangt, nämlich inwieweit ein Johannitermeister in die täglichen Geschäftsabläufe der Kommende eingreifen dürfe und ob er auch dazu berechtigt sei, sich selbst zum Komtur zu machen. Für Georg Schilling von Cannstatt scheint dies eindeutig zu sein. Sowohl in seinen Artikeln, als auch in den beiden Vertragsversionen stellt er klar, dass die Konventualen ihn als Oberen anerkennen sollen und müssen – eine klare Aussage zugunsten der Zentrierungstendenz des Ordens.<sup>506</sup> Außerdem argumentiert er erneut mit der *fundation* und betont wiederholt, der Stifter Rulman Merswin habe den gesamten Grünen Wörth als Einheit dem Johanniterorden übergeben. Dies beinhaltet auch, dass die Niederlassung sich den Ordensregeln zu unterwerfen habe und nicht mit

---

<sup>503</sup> Witte/Wolfram (1896): S. 720.

<sup>504</sup> „Und einem yeglichen meister vorbehalten ist, ein comenthur, da er sich nit recht hielte, abzusetz(en) unnd einen anderen tåglichen in oder usserhalb des houses zum grunen werde dahin zu verordnen.“ (ABRStr H 1632, fol. vi<sup>v</sup>).

<sup>505</sup> „Dann wiewol nut ohn, daß die deposition eines unwesentlichen commenthurs der meysterschafft zstehet, do khan doch dieselb nit ohn statthabenn, dann do sich zuvor durch die herren pfelger unnd brüder diß hauß inn rechnung befunden, daß derselb commenthur übel gehauset.“ (ABRStr G 1677).

<sup>506</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft; ABRStr H 1632, fol. I<sup>i</sup>; ABRStr H 1632 fol. Ixi<sup>v</sup>.

außergewöhnlichen Privilegien ausgestattet sei.<sup>507</sup> Mit diesem Selbstverständnis fordert und begründet er seine Eingriffe in den Orden. Er formuliert in seinen Artikeln den Wunsch, bei den Jahresrechnungen anwesend zu sein<sup>508</sup> und verlangt zunächst, dass zu den drei städtischen Pflegern auch noch zwei vom Orden verordnet werden, macht allerdings später den Vorschlag, dass wenigstens einer der drei Pfleger vom Meister bestimmt werden solle.<sup>509</sup> Die Wahl Heinrich Dreyers zweifelt er an, da er das Recht für sich in Anspruch nimmt, bei Wahlen anwesend zu sein. Da er bei Dreyer erst nach der Wahl aufgefordert worden war, diesen zu bestätigen, erkennt er den neuen Komtur nicht als rechtmäßig an und verweigert ihm die Bestätigung im Amt – wohl auch, weil er zu diesem Zeitpunkt noch immer das Ziel verfolgt, selbst Komtur zu werden.

Die Konventualen dagegen wollen Georg Schilling von Cannstatt möglichst wenig Zugriffsmöglichkeiten auf Konventsangelegenheiten bieten und zeigen ihm das durch deutliche Argumente auf. Zunächst möchten sie ihn sicherlich nicht bei ihrer Jahresrechnung dabei haben und begründen dies mit einem Abschnitt aus der Stiftungsurkunde:

„Der selbe kometure, der des huses güt in nimmet, sol och alle jor vor den vorgeantent drien phlegeren und vor dem brüderen rechenunge tûn und gentzliche bewisen alles daz, daz er ingenommen und usgegeben het von des selben huses güteren.“<sup>510</sup>

Danach sollen bei der Rechnung nach der Auslegung der Straßburger Johanniterbrüder nur die drei Pfleger, der Komtur und die Konventualen anwesend sein. Den Wunsch

---

<sup>507</sup> Sowohl in der kaiserlichen *Instruction* als auch in den Reaktionsschriften betont Georg Schilling von Cannstatt diese These: „Unnd wundertt unns nitt wenig, das die conventualn sich nitt zuerinnen wissen sollen, das der Grünewerde so dem herrenn meister der zytt unnd gemein orden von dem donatori angezeigter mass ubergebenn worden seye, sonnder unnderstandtt den inhalt der fundatioun uff irem vorthail zutorquierenn, als ob das hauß vonn der meisterschafft unnd ordenn [...] allerdings exemptt sein solt, welches doch des fundators meynung nit gewesen, auch uß denn worttenn der fundation kheins wegs erzwungen werd(en) mag.“ (ABRStr H 1632, fol. x<sup>v</sup>).

<sup>508</sup> „Zum dritten sollen sie auch nun hinfürtter eines jeden jars hochemelt(en) jetz regierenden unnsrenn gnedigenn herrn meister unnd alle seiner g(naden) nach kommende meister zu der jar rechnung beschreibenn unnd ersuchenn, daby zu sein, die zu hören unnd deß haußes nutz unnd notturfft rathschlagenn zuhelffenn, oder jemandtt an seiner g(naden) statt zuverordnen.“ (ABRStr H 1632, fol. xii<sup>f</sup>).

<sup>509</sup> „Zum fünffften solle nun hünfürtter zu denen dreyen pflegern, so nach inhalt der fundation jederzytt sein sollen, unnsrer gnediger herr der meyster und seiner g(naden) nachkomend(en) mit rath eines provincial capittels macht unnd gewalt hab(en), von ordens wegen zwen pfleger zu den angeregten dreyen pflegern zuverordnen unnd zusetzenn.“ (ABRStr H 1632 fol. xii<sup>f</sup>).

<sup>510</sup> Witte/Wolfram (1896): S. 720.

Schillings nach vom Orden bestellten Pflegern lehnen sie strikt ab, da in der *foundation* immer nur von drei Pflegern die Rede sei und die Bitte „stracks“<sup>511</sup> der Stiftung widerspreche.<sup>512</sup> Zur Wahl Heinrich Dreyers betonen sie, dass diese rechtens und wie immer vor sich gegangen sei. Dass man Georg Schilling nicht dazugebeten habe, sei nur deshalb so gewesen, da dieser „nit einlandisch, sond(er) in die achtzig meil wegs hindan gewes(en)“<sup>513</sup>. Die Wahl sei daher ohne ihn abgehalten worden und man habe sich für den geeignetsten Kandidaten nach ihren „eyden, confirmantz, orden unnd creütz“<sup>514</sup> entschieden. Diesen Vorgang sehen sie als rechtmäßig an und „sind derhalb(en) kheiner [...] inhabilitet gestendig“<sup>515</sup>.

Ihre Opposition gegen Georg Schilling von Cannstatt wird noch deutlicher in der schlichten Weigerung, ihn als Komtur zu akzeptieren. Das dabei entscheidende Argument, das schon in der Reaktion auf die kaiserliche *Instruction* zum Ausdruck kommt und besonders ausführlich in den systematischen Äußerungen der Johanniterbrüder formuliert wird, ist, dass die Johanniterkommende auf dem Grünen Wörth als reine Priesterkommende gegründet worden war. So zeigen sie gleich am Anfang ihres Traktats an, „daß daß bestimpt hauß anfangs nit zu einem ritter-, sonder priesterhauß vom stifttherren verordnet worden ist“<sup>516</sup>, und schicken dem Adressaten, dem Bischof von Straßburg, gleich noch eine Abschrift der Stiftungsurkunde mit. Außerdem zählen die Konventualen noch weitere Indizien neben der *foundation* auf, die angeblich die Anlage einer reinen Priesterkommende beweisen sollen. So sprechen sie von ihrem regulierten Leben, das Ritterbrüdern nicht zusteht, von der architektonischen Anlage des Hauses als Kloster mit Kreuzgang und Zellen, und weisen darauf hin, dass das Haus schon immer nur von Priestern bewohnt worden sei.<sup>517</sup> In

---

<sup>511</sup> „Zum fünfften die zwen pfeleger, so domit andern dreyen zugebenn werden sollen, belangenn, dwell disser artickell stracks wider die fundationn, wissen comenthur unnd convent den selben nitt zu willigen, sonder lassens by der fundation unnd altem härkommen pleyben.“ (ABRStr H 1632, fol. xiii<sup>r</sup>).

<sup>512</sup> Witte/Wolfram (1896): S. 720 und S. 722; die Urkunde nennt lediglich die ersten drei Pfleger, die tatsächlich keine Ordensmitglieder waren. Es wird weder festgelegt, dass sie Straßburger Bürger sein müssen, noch dass Ordensmitglieder ausgeschlossen sind. Nur die Anzahl ist festgelegt durch die genauen Bestimmungen der Wahl der Pfleger. Eine Diskussion dieses Punktes kann also nur mit Wohnheitsrecht begründet werden.

<sup>513</sup> ABRStr G 1677.

<sup>514</sup> ABRStr G 1677.

<sup>515</sup> ABRStr G 1677.

<sup>516</sup> ABRStr G 1677.

<sup>517</sup> ABRStr G 1677.

einer reinen Priesterkommende könne – so der logische Schluss – kein Ritterbruder Komtur werden, auch der Johannitermeister selbst nicht.

Tatsächlich begründet die *foundation* die Stiftung des Hauses damit, dass „das gotlich ambaht unde dienst von unserme orden mit singende und mit lesende do eweklichen gehalten werde“<sup>518</sup>. Das zeigt zwar, dass nach der Stiftungsurkunde immer Ordenspriester in Straßburg anwesend sein müssen, um Gottesdienste zu halten, erwähnt aber mit keinem Wort, dass ausschließlich Priester auf dem Grünen Wörth leben sollen. Dies erkennt Georg Schilling von Cannstatt natürlich auch und verwendet es als Gegenargument. Er schreibt in seiner Reaktion auf den Widerstand gegen die kaiserliche *Instruction*:

„Konnenn auch by unns nitt gedenken, auß was frevel unnd unbedächlichkeyt die conventualen [...] das gemüth des frommen fundators [...] dermassen usslegen derfften, das das hauß zum Grünen Werde zu ewigen zütten ein priesterhauß plyben [...] sollt, so doch dessen in der foundation einiche meldung nit geschicht, sonder er daß selbig frey on allenn unnderscheidtt der personen, ritter oder priester, dem orden sant johanns vonn jerusalem inn gemein übergebenn hatt.“<sup>519</sup>

So bleibt er dabei, dass er selbst – als Ritterbruder und Johannitermeister – das Recht habe, sich als Komtur wählen zu lassen.

Die angesprochenen Argumentationspunkte und die Forderungen der gegnerischen Parteien waren schwierig zusammenzubringen. Auch verschärfte sich der Ton während der Diskussionen merklich. Während die Debatte um die kaiserliche *Instruction* noch in einem höflich und um Verständnis werbenden Ton gehalten war – als ob beide Parteien den Bischof als kaiserlichen Kommissar auf ihre Seite ziehen wollten – wurden die Reaktionen auf die fordernden Artikel Schillings spitz, manchmal fast schon unkontrolliert. Den Höhe- und Wendepunkt erreichte der Konflikt, als Georg von Hohenheim, genannt Bombast, im Auftrag des Johannitermeisters Anfang Oktober 1549 die Kommende Straßburg und ihr Membrum Schlettstatt und Tempelhof überfiel und besetzte. Eine Einigung war zu diesem Zeitpunkt kaum mehr möglich und bei

---

<sup>518</sup> Witte/Wolfram (1896): S. 720.

<sup>519</sup> ABRStr H 1632, fol. ix<sup>v</sup>.

offiziellen Stellen wurden Klagen eingereicht. Allerdings hatte der Johannitermeister mit dieser gewaltsamen Handlung den rechtskonformen Weg verlassen und sich in eine denkbar schlechte Lage gebracht.

Die diplomatischen Versuche, den Konflikt zu lösen, setzten offenbar erst wieder Ende des Jahres 1549 ein. Der Vorvertrag – unter Federführung des nun als Schlichter fungierenden Bischofs von Straßburg – wurde im Februar 1550 formuliert; der endgültige Vertrag 1552 unterzeichnet. Wie konnte es nach einer solch verfahrenen Situation doch noch zu einer Einigung kommen?

#### 4.2.3 Versuche einer Einigung

Im ersten Vertragsentwurf aus dem Frühjahr 1550 werden mehrere Diskussionspunkte verglichen. So soll die „alt hergepracht religion in gemelts hauses kirch“<sup>520</sup> nach Wunsch des Johannitermeisters wieder aufgenommen werden, der Konvent, dem man nun die Schuld für den Gottesdienstmangel nicht mehr anhängen soll, verspricht, sein möglichstes dafür zu tun. Des Weiteren muss der Johannitermeister – natürlich unter Berücksichtigung der Privilegien des Hauses – vom Konvent als Oberhaupt anerkannt werden. Es werden auch Vereinbarungen über die Wahl und die Bestätigung von neuen Komturen in der Straßburger Niederlassung getroffen. Die Teilnahme des Johannitermeisters an der Jahresabrechnung wird allerdings untersagt und die städtischen Abgabepflichten, wie oben beschrieben, auf das Schirmgeld reduziert. Schon in diesen ersten Vorschlägen wird von den Parteien verlangt, sämtliche Maßnahmen, die sie während des Konfliktes getroffen hatten, zur Ermöglichung einer gütlichen Einigung rückgängig zu machen. Das bedeutete einerseits für den Johannitermeister und seine Bündnispartner, die Besetzung der Häuser Schlettstatt und Tempelhof aufzuheben, und andererseits für den Konvent, die laufende Klage in Rom zurückzunehmen.

Die Verhandlungen, die auf dem Weg zu einer endgültigen Einigung geführt worden sind, sind lediglich in ihren Anfängen dokumentiert. Georg Schilling von Cannstatt erhebt nämlich Einspruch gegen den Vorvertrag. Dabei nimmt er einige Vorschläge daraus auf und modifiziert oder bestätigt sie, andere lehnt er rundweg ab. Am

---

<sup>520</sup> ABRStr H 1632, fol. I<sup>v</sup>.



deutlichsten wird das beim Streit um die Jahresrechnung der Pfleger. Er verlangt nicht nur, persönlich oder durch seinen Vertreter dabei anwesend sein zu dürfen, sondern möchte auch einen Pfleger selbst bestimmen und vom Orden entsenden. Allerdings verspricht er tatsächlich, im Haus Schlettstatt „die union, incorporation, daruff gevolgte proceß, und alle andere erlangte gerechtigkeiten gantzlich verziehen und die fallen laßen“<sup>521</sup>.

Eine gewisse Verhandlungsbereitschaft seitens des Johannitermeisters war also trotz aller Kritik, zu spüren. Endgültig auf eine Einigung einlassen konnte sich Georg Schilling von Cannstatt erst, als der von ihm nie bestätigte Komtur Heinrich Dreyer starb und seine Nachfolge Martin Fabri antrat. Unter diesen Voraussetzungen war er sogar bereit, große Zugeständnisse dem Konvent gegenüber zu machen. Diese Zugeständnisse hätte er bei der Sachlage vermutlich so oder so machen müssen – schließlich war er es gewesen, der mit seiner Gewaltbereitschaft gegenüber der Straßburger Kommende den diplomatischen Weg verlassen hatte und gegen Rechte und Privilegien der Straßburger Johanniter verstoßen hatte. Ein neuer Komtur, den er ohne Vorbehalte bestätigen konnte, bot ihm jedoch die Möglichkeit, sein Gesicht trotz allem zu wahren.

Der rechtsgültige Vergleich von 1552 zwischen dem Johannitermeister Georg Schilling von Cannstatt und Martin Fabri, dem Komtur der Johanniterkommende in Straßburg, zeigt, wie einige Punkte aus dem Vorvertrag übernommen werden, andere wiederum in veränderter Form auftauchen. So weist der Anfang des ersten Paragraphen Ähnlichkeit zu dem des Vorvertrags auf. Es wird darin beschlossen, die katholische Religion unter Mithilfe der Straßburger Johanniterbrüder – trotz Priestermangels – wieder aufzunehmen. Außerdem sollen die Bewohner des Grünen Wörth den jeweiligen Johannitermeister „als ihrs ordens ordentlich(en) obern gebürliche gehorsam beweysen“<sup>522</sup>. Auf der anderen Seite will Heitersheim dem Konvent seine Freiheiten und Privilegien lassen. Dieser Abschnitt entspricht den Wünschen von Georg Schilling von Cannstatt.

Auch bei der Wahl eines neuen Kurturs konnte offenbar eine Einigung gefunden werden, die den Vorstellungen des Ordensoberen entsprach. Die Wahl wird im Vertrag

---

<sup>521</sup> ABRStr H 1632, fol. lx<sup>v</sup>.

<sup>522</sup> ABRStr H 1632, fol. lxi<sup>v</sup>.

bis ins Detail geregelt: Die Straßburger Johanniter sollen bei einer anstehenden Wahl den Johannitermeister innerhalb einer 14-tägigen Frist benachrichtigen. Dieser kann dann selbst nach Straßburg kommen, um bei der Wahl anwesend zu sein, oder einen Vertreter schicken. Er soll aber kein Stimmrecht bei der Wahl bekommen. Wenn der Johannitermeister es nicht schafft, innerhalb der Frist zu erscheinen, dann können die Konventualen die Prozedur ohne ihn durchführen. Trotzdem ist der Ordensobere danach dazu verpflichtet, den neuen Komtur zu bestätigen.

Ähnlich hatte auch Schillings Vorschlag zu diesem Punkt ausgesehen. Er war also schon zuvor dem Konvent entgegengekommen und hatte auf Stimm- und Anwesenheitsrechte verzichtet.

Die so hart diskutierten Abgaben an die Stadt und der damit zusammenhängende Reichtum und Besitz des Ordens werden lediglich in zwei kleinen Paragraphen verglichen. Da nur noch ein Schirmgeld an die Stadt gezahlt werde und alle anderen Abgaben erlassen worden seien, soll der Johannitermeister es dabei belassen. Der Besitz der Kommende allerdings, der zeitweise zum Teil unter städtischer Aufsicht und Schutz stand und daher in den Pfennigturm gebracht worden ist, soll nicht mehr unter der Verwahrung der Stadt bleiben, sondern für den Orden und vor allem für Heitersheim wieder frei zugänglich sein.

Dieser Punkt war im Vorvertrag auch schon formuliert worden. Georg Schilling von Cannstatt hat sich damals eindeutig gegen eine solche Einigung in diesem Streitpunkt ausgesprochen und auf die *fundation* verwiesen.<sup>523</sup> Er musste also hier seinen Standpunkt revidieren.

Noch deutlicher werden Schillings Zugeständnisse allerdings in der Frage nach seiner Anwesenheit bei der Jahresrechnung und bei seinem Wunsch, einen vom Orden bestellten Pfleger zu stellen. Es wird ihm schlichtweg verweigert, an den Jahresrechnungen teilzunehmen – eine Beteiligung an der Bestimmung der Pfleger wird im endgültigen Vertrag nicht einmal mehr thematisiert.

Georg Schilling von Cannstatt hatte den Konflikt mit der Niederlassung in Straßburg gesucht, um seine Position gegenüber der Stadt Straßburg aber auch gegenüber der

---

<sup>523</sup> „So ist auch vil mehr des fundators will und meinung geweßen, das auch das huß und conventualn von den weltlich oberkeiten nit beschwert werden sollen“ (ABRStr H 1632, fol. lviii<sup>r-v</sup>).

recht selbstständigen Kommende zu stärken. Letztlich musste er nach den Verhandlungen aber sein Vorhaben relativieren. Die Konventualen konnten ihre Forderungen behaupten, sich gegen eine Wahl des Johannitermeisters zum Komtur wehren und ihre privilegierte Stellung im Orden behalten, ohne dessen Loyalität und Schutz zu verlieren. Ihr Taktieren passt dabei in ihr geschicktes Verhaltensschema, das sie während der gesamten Reformationszeit auszeichnete. Ihre Flexibilität im Eingehen von informalen Bündnissen zeigt sich besonders an der Neubewertung alter Fakten, wie der folgende Abschnitt aufzeigen wird.

#### 4.2.4 Die Rolle der Straßburger Johanniterbrüder in diesem Konflikt

Ein Problem der Johanniterbrüder auf dem Grünen Wörth war, dass sie 20 Jahre vor dem Vorstoß von Georg Schilling von Cannstatt ganz auf der Linie der Heitersheimer argumentiert hatten. Sie zögerten die städtische Inventarisierung heraus, sträubten sich zunächst gegen den vom Rat der Stadt aufgezwungenen Schirmvertrag, stellten sich gegen andere Zahlungen an weltliche Obrigkeiten und verhandelten um die Zahlung der Pensionen an ausgetretene Johanniter. Nun aber hatte sich ihre Situation offenkundig geändert. Seit den 1530er Jahren sahen die Konventualen sich nicht mehr so sehr von der evangelischen Stadt Straßburg bedrängt, sondern mehr von ihren eigenen Ordensoberen. Schon Johann von Hattstein hatte versucht, die Kommende an seine Person zu binden, um sie aus dem Einflussbereich des Rates der Stadt Straßburg zu lösen. Georg Schilling von Cannstatt intensivierte dieses Vorhaben. Der Konvent hatte nun die berechtigte Befürchtung, seine besondere Stellung im Orden zu verlieren. Hilfe konnte er nun nur von der Stadt selbst erwarten, die ja auch ein Interesse an einer vom Johanniterorden größtenteils unabhängigen Kommende hatte. Eine Neubewertung der alten Argumente und Begebenheiten war daher unumgänglich.

Besonders deutlich wird das in zwei undatierten Dokumenten, die in der Anfangsphase des Konflikts um Georg Schilling entstanden sein müssen. Es handelt sich dabei um eine Mitschrift von einer Beschwerde des Johannitermeisters, die dieser über den Rat der Stadt Straßburg dem Konvent mitteilen ließ und den antwortenden Bericht der Konventualen auf diese Anschuldigungen – vermutlich auch an die Stadtoberen gerichtet. Diese beiden Dokumente markieren wahrscheinlich den verbalen Höhepunkt

des Konfliktes, weil hier unüberlegte Anschuldigungen und geschicktes Reagieren aufeinandertreffen. Die darauffolgenden Dokumente sind, wie man oben sehen konnte, wesentlich überlegter und strukturierter.

Die

„Beschwerden, so der herr meyster sant Johans ordens in nechstgehaltner gütliche(er) underhandlung den conventualen durch unsers g(nädigen) herrn von straßburgs rhäte mündtlichen fürtrag(en) lass(en)“<sup>524</sup>,

zeichnen sich dadurch aus, dass sie ungeordnet und ohne Zusammenhang hintereinander aufgezählt werden. Sie bauen nicht logisch aufeinander auf und scheinen insgesamt recht unüberlegt und unpräzise. Im Großen und Ganzen kommt dadurch Georg Schillings Zorn zum Ausdruck, den er wohl auf die Konventualen Straßburgs hatte, nachdem diese sich der kaiserlichen *Instruction* schlichtweg verweigert hatten. Das führt jedoch zu seinem Nachteil, denn mit dieser unüberlegten Aufzählung seiner Ärgernisse bietet er den Johanniterbrüdern auf dem Grünen Wörth große Angriffsflächen. Diese reagieren nämlich mit einem wesentlich strukturierteren Bericht, in dem sie die aufgezählten Punkte Schillings kommentieren, berichtigen, rechtfertigen und widerlegen. Einige aussagekräftige Beispiele sollen hier aufgeführt werden.

Besonders peinlich und schädlich für den Johannitermeister sind die aufgezählten Argumente, die sich einfach widerlegen lassen und für falsch erklärt werden können. So sollen nach Schillings Informationen „zwen herren vom rath zu der rechnung [...] vonn einen rath verordnet“<sup>525</sup> werden, ein Zustand, der den Johannitermeister sicher besonders ärgerte, da er ja selbst gerne bei der Jahresabrechnung dabei wäre. Jedoch scheint dieser Vorwurf unberechtigt gemacht worden zu sein. Die Konventualen antworten darauf, es sei zwar diskutiert worden, Pfleger vom Rat wählen zu lassen und zwei Stadträte zur Jahresrechnung hinzuzuziehen, jedoch „seind die beid(en) artickul in das werckh nit komenn, wie sy dan uff den heütig tag im werck nit seindt“<sup>526</sup>. Ähnlich sieht es mit Schillings Verweis auf ein Aufnahmeverbot von neuen Ordensmitgliedern in der Kommende aus. Dem entgegen die Johanniterbrüder lediglich: „Inn gleichnuß

---

<sup>524</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

<sup>525</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft; Schilling bezieht sich hierbei offenbar auf den Konflikt um die Pflegerordnung in den 1520er Jahren (vgl. Kapitel C 3.2).

<sup>526</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

ist das gebott, khein personen mehr anzuneme(n), vor langem under dem altt(en) meyster wider auffgethann unnd nachgelassen worden.“<sup>527</sup>

In manchen Fällen stimmte der von Schilling behauptete Sachverhalt offenbar schon, allerdings hatte er ihn nach Meinung der Konventualen nicht korrekt wiedergegeben. Dies veranlasste sie zu einer Berichtigung. So wirft der Johannitermeister ihnen vor, dass „das hauß vor zitten ein frey almuß gehaptt“, es sei diese jedoch „durch ein rath [...] abgeschafft“<sup>528</sup> worden; dafür müsse die Kommende jetzt Abgaben an die städtische Armenfürsorge zahlen. Die Konventualen bestätigen die Gründung dieser städtischen Einrichtung, behaupten aber, man habe sie von der Stadt um eine freiwillige Gabe gebeten, die dann bewilligt worden sei. Auch die Vorhaltung von Georg Schilling von Cannstatt, die Stadt habe das bewilligte Stallgeld verdreifacht, wird von den Konventualen richtig gestellt. Sie nennen ihre Abgabe nicht „Stallgeld“, sondern sprechen lediglich von „ein jerlich schirm gelt“<sup>529</sup> und dass dieser bürgerliche Schirm in schweren Zeiten sie vor Schlimmeren bewahrt habe.

Schon bei dieser Argumentation wird die Flexibilität der Straßburger Johanniter sichtbar. Dem Schirmgeld hatten sie sich ebenfalls anfangs verweigert. Dass man den Schutz der Stadt dann doch noch in Anspruch genommen hatte, hing vermutlich tatsächlich mit den Bauernunruhen zusammen. Die Begründung jedoch in solcher Deutlichkeit dem Vorgesetzten zu präsentieren, war neu.

In gleicher Weise bewerten die Konventualen die Inventarisierung neu. Sie erklären, wie von der Stadt „in zit der peürischenn emporung“<sup>530</sup> in einigen Klöstern und Stiften inventarisiert worden war. Allerdings nehmen sie die Stadt in Schutz und erklären, dass „dem hauß weder lützel noch vil entwerth, auch dem comenthur und convent in ir administation nichts getragenn, sonnder die inen unverhindertt gelass(en)“<sup>531</sup>. Sie stellen damit die Inventarisierung, die dem Kloster 1525 mit Sicherheit sehr missfallen

---

<sup>527</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

<sup>528</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

<sup>529</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft; die Unterscheidung zwischen Schirm- und Stallgeld ist im Falle der Abgaben der Johanniter allerdings, wie schon mehrfach angeführt, nicht eindeutig. Es macht teilweise den Eindruck, dass man beide Ausdrücke als Synonyme verwendet hatte. Gegen das Stallgeld hatte Georg Schilling von Cannstatt tatsächlich mit Recht etwas einzuwenden, da dies eine eindeutige bürgerliche Abgabe war, während Schutz und Schirm auch Nicht-Bürgern gewährt werden konnte.

<sup>530</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

<sup>531</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

hatte, als harmlos dar und bekräftigen die Integrität der Stadt gegenüber den inventierten Klöstern.

Besonders deutlich wird dieses ambivalente Verhalten der Konventualen jedoch bei dem Thema der Pensionen für ausgetretene Johanniter. Dabei wird sogar zugegeben, dass sie „wol nit gernn, aber doch umb frid lebens willenn unnd damit sy unnß inn ander weg desto weniger beschwerlich weren, bewilligt“<sup>532</sup>, sie also in der Bewilligung der Pensionen einen Mehrgewinn für das künftige Zusammenleben erkannt hätten. Ihre weitere Begründung, warum das Argument aber keine Rolle mehr spielen könne, wirkt etwas unbeholfen. Sie verteidigen sich gegen den Vorwurf, dass noch bis zu diesem Tag Pensionen gezahlt werden damit, dass „vast alle gestorben“<sup>533</sup> seien, die eine solche Gabe bezogen haben. Von der Vorbildfunktion für andere Johanniter auf dem Grünen Wörth, die damals so heftig debattiert und als Hauptargument gegen die Bewilligung der Pensionen eingesetzt worden war, ist nicht mehr die Rede.<sup>534</sup>

Die Beispiele konnten deutlich aufzeigen, wie Georg Schilling von Cannstatt sich durch einige seiner Argumente schon am Anfang des Konfliktes in eine defensive Lage beförderte. Die Straßburger Johanniterbrüder hingegen bewiesen gerade in den genannten Beispielen ihr geschicktes Taktieren und Wenden der Argumente. Wohl wissend, dass der Bericht der Stadt zu Gesicht kommen würde, drehten sie die einzelnen Punkte so, dass die Stadtoberen die Loyalität und Integrität des Konvents ihnen gegenüber spüren konnten. Obwohl sich der Rat zu diesem Zeitpunkt noch nicht in das Geschehen eingemischt hatte und auch später nur eine marginale Rolle spielen sollte, sicherten sich die Konventualen damit die Unterstützung eines starken Partners. Diese hatten sie auch nötig, da sie gleichzeitig mit dieser Kehrtwende ihren ehemaligen Unterstützer aus Heitersheim verärgerten. Auf Hilfe und Gnade des Johannitermeisters konnten sie nach dieser eindeutigen Parteinahme nicht mehr hoffen. Jedoch hatten sie diesen Affront berechnet, denn nur damit konnten sie ihre privilegierte Stellung im Orden behalten.

---

<sup>532</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

<sup>533</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.

<sup>534</sup> Vgl. Kapitel C 3.3.

#### 4.2.5 Die Rolle der Reformation in diesem Konflikt

Die städtische Reformation in Straßburg, vor allem wie in diesem Zusammenhang der Magistrat gegen die Klöster vorging, wurde von Heitersheim als Bedrohung für die wichtige Niederlassung auf dem Grünen Wörth angesehen. Daher kann die Reformationsbewegung als einer der Hauptgründe für den Konflikt um Georg Schilling von Cannstatt genannt werden. Dementsprechend wird der Unterschied der Konfessionen in den Quellen zum Teil sogar sehr deutlich formuliert. So wirft Georg Schilling von Cannstatt in der Frage nach den Abgaben der Kommende an die Stadt den Konventualen vor, der Stadt mehr Abgaben zu zahlen als dem eigenen Orden und auf diese Weise einen Gegner der katholischen Religion zu unterstützen:

„Derwegen wir schier widder unnsern willenn getrungen würden, zuglaubenn, das sie mehr lusts und willens zu denen hettenn, die unnsere alte catholische religionn unnd also mittenß zu auch unnsern unnd iren, der conventualen selbst, ordenn unnd profession nichtt allein zuverdammen, sonder auch gar außzutilgenn, sovil ann innen gewessenn, und(er)stand(en), dan zu irem proftierten ord(en) und unns.“<sup>535</sup>

Obwohl die Konventualen diesen Vorwurf weit von sich weisen, scheint diese Sorge den Johannitermeister tatsächlich beschäftigt zu haben, denn das Thema taucht in unterschiedlichen Formen immer wieder auf. Ein wichtiges Anliegen des Johannitermeisters ist es beispielsweise, dass im Vertrag das Versprechen der Konventualen verankert wird, den katholischen Gottesdienst in der Konventskirche wieder aufzunehmen. Im Vertrag von 1552 ist dies sogar der erste Punkt, der verglichen wird.<sup>536</sup> Im Vorfeld werden die Vernachlässigung des Gottesdienstes und der damit verbundene Verstoß gegen die Stiftungsurkunde mehrfach diskutiert. Dabei

---

<sup>535</sup> ABRStr H 1632, fol. xi<sup>r</sup>.

<sup>536</sup> „ERSTLICH dieweil die alt herbracht religion unnd der gestiftt gottsdienst in den st. johanßer hauß zum grünenwerdt zue Straßburg durch unfahl der der in abgang khomen, welch(en) d(er) meyster in des bemelt(en) hauß kirchen wider auff zue bringen und zehalt(en) begehrt, dis aber der comenthur unnd convent endtschuldigt, dß sie durch abgang unnd mangell d(er) personen den biß ahnher volkhomentlich nit auffricht(en), noch halt(en) mög(en), doch darneb(en) erbotten haben, das sie die religion unnd gestiftt gottsdienst daselbst widerumb ahnricht(en) und halt(en) wöllen, so soll es bey demselben ihren erbüeten bleib(en) unnd der comenthur unnd convent, sovil deren jetzund allda seyn, die obgemelt religion und gottsdienst in gedachtenn ordens hauß alls bald widerumb auffricht(en) unnd sovil sie ihrer person halber vollbring(en) mög(en), halt(en) unnd sich darneb(en) befleyßen, mehr ordens personen zue verrichtung desselb(en) auff- und ahnzunehmen unnd ahn ihren möglich(en) vleyß hierinn nichts erfind(en) zuelass(en).“ (ABRStr H 1632, fol. lxi<sup>r</sup>).

betonen die Johanniterbrüder des Grünen Wörths, nicht an diesem Notstand Schuld zu sein, und sprechen auch hier die Reformation als Grund für ihre Lage an. Unter anderem zeigt die Verteidigungsschrift der Konventualen an den Bischof vom 5. Oktober 1549, wie sich die Konventualen rechtfertigen und Erasmus von Limpurg die ihm bekannte Situation in Straßburg schildern:

„Sonder ist meniglich unverborgen, daß die abschaffung angeregtes gottesdiensts, unuß nhie lieb, sonder allweg hertzlich zuwider gewesen ist [...]. Es tragen aber e(wer) f(ürstlich) g(naden) ohne unnser erinnerung ein gnedigs unnd gutwissens, daß nit allein wier, sond(er) auch e(wer) f(ürstlich) g(naden) hohe unnd nidere stiftt alhie sollichem werck vil zu schwach gewesen und haben daß ienig, so sie nit wenden mög(en), gleich unns gedülden miess(en).“<sup>537</sup>

Diese Formulierung ist wieder ein sehr geschickter Schachzug seitens der Konventualen. Indem sie den Bischof daran erinnern, dass er selbst gegen die Einführung der Reformation in Straßburg nichts unternehmen hatte können, beziehen sie ihn als Person in das Geschehen mit ein. Dies zwingt ihn in diesem Fall, sich eindeutig für die Straßburger Johanniter einzusetzen und gegen den Johannitermeister zu argumentieren. Offensichtlich war es aber im Sinne aller Beteiligten, den katholischen Gottesdienst wieder aufzurichten und dementsprechend wurde dies, wie gesehen, im Vertrag formuliert.

Weniger explizit hing der Schirmvertrag mit der Reformation zusammen. Natürlich kann man argumentieren, dass der Schutz der Stadt von den Johannitern nur unter der Bedrohung der Bauernunruhen, also einem Ausdruck sozialrevolutionärer Interpretation der Reformation, in Anspruch genommen wurde. Tatsächlich wird aber die „peürische emporung“<sup>538</sup> nur ein einziges Mal beim Namen genannt. An anderen wichtigen Belegstellen ist nur von unruhigen und gefährlichen Zeiten die Rede. Der Bauernaufstand begründet natürlich auch nicht, warum der Schirmvertrag so lange gültig war und immer wieder verlängert wurde. Daher liegt die Vermutung nahe, dass der städtische Schirm eine weitere wichtige Funktion erfüllte. Mit der Stadt als Vertragspartner hatten die Konventualen nämlich auch die Garantie, dass ihr Kloster nicht der Reformation zum Opfer fiel und aufgelöst würde. Dies erklärt auch den

---

<sup>537</sup> ABRStr G 1677.

<sup>538</sup> ABRStr H 1632, eingefügtes Heft.



ausgesprochenen Wunsch der Johanniterbrüder, die den Vertrag mit der Stadt noch während der laufenden Verhandlungen mit Georg Schilling in veränderter Form verlängerten, bei dieser Vereinbarung bleiben zu dürfen.<sup>539</sup> In diesem Sinne wird dieses Thema dann im vierten Paragraphen des Vertrages aus dem Jahr 1552 verglichen.<sup>540</sup>

Man sieht also, dass die Reformation direkt und indirekt in diesem Konflikt eine große Rolle gespielt hat. Den Beteiligten war der eigentliche Grund für die Auseinandersetzung durchaus bewusst. Obwohl sie sich in der Auffassung, den katholischen Ritus in der Straßburger Kommende zu erhalten, einig waren, wurde die Reformation trotzdem von beiden Seiten als Argumentationsgrundlage und Verhaltensbegründung gegen den jeweiligen Kontrahenten verwendet.

Schon vor der Einführung des *Augsburger Interim* begann das traditionelle Bündnis zwischen dem Johannitermeister in Heitersheim und der Johanniterkommende in Straßburg aufzubrechen. Die entschiedene Intention der Johannitermeister Johann von Hattstein und Georg Schilling von Cannstatt, die Niederlassung vom zentralen Orden aus zu kontrollieren brachte den Orden dazu, sich an die Stadt als potentiellen Bündnispartner zu wenden. So unterstützten die Maßnahmen, die von Heitersheim als Reaktion auf die städtische Konvergenzpolitik<sup>541</sup> intendiert waren, die Einflussweiterung der Stadt indem die Konventualen mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiteten. Dem Magistrat kam diese Entwicklung innerhalb des Johanniterordens daher entgegen.<sup>542</sup>

Das neue Bündnis war aber von begrenzter Dauer. Als die Stadt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter neuer theologischer Führung den Versuch machte, die katholische Messe endgültig abzuschaffen, zerbrach dieses Zweckbündnis. Erneut wehrten sich die Konventualen auf dem Grünen Wörth gegen zu viel Einflussnahme von außen und stellten einmal mehr ihre Flexibilität unter Beweis, denn beim Konflikt

---

<sup>539</sup> Vierling (1914): S. 82.

<sup>540</sup> „VIERTEN ALS der herr meyster beschwerdt(en) gehabt, ab dem, dß gemelt haus von d(er) statt Straßburg inn villweg mit pflich(en) unnd schazung(en) beschwerdt gewest unnd aber derselb(en) erlassen und umb achtzig gulden straßburger wehrung zehen jhar lang in schirm eingfang(en) word(en), dß es dann seiner gnad(en) unnd deren nachkhomen darbey auch bleib(en) lassen sollen.“ (ABRStr H 1632, fol. lxi<sup>v</sup>-lxii<sup>r</sup>).

<sup>541</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

<sup>542</sup> Zu diesem Ergebnis vgl. auch Sauerbrey (2012): S. 217-223; S. 339-341.

um die katholische Messe suchten sie wieder die Nähe zu Heitersheim und dem zentralen Orden.

## 5. „ ... das einer christlichen oberkeyt vornembst ampt und bevelch ist“:

### Das Verbot der katholischen Messe

Die Einführung des *Augsburger Interim* bedeutete einen Einschnitt in der Reformationsgeschichte Straßburgs.<sup>543</sup> Zwar hielten die Beschlüsse nicht lange und 10 Jahre später wurde auch in den Interimskirchen wieder evangelisch gepredigt,<sup>544</sup> jedoch kam nun mit Bucers Nachfolger Johannes Marbach<sup>545</sup> und dessen Nachfolger Johannes Pappus<sup>546</sup> eine neue Theologengeneration nach Straßburg, die den bisherigen Sonderweg der Stadt verließ und sich um eine Neuorientierung bemühte. Für diese Wende hin zum Luthertum gab es verschiedene Gründe. Pappus und Marbach waren stark von Luther beeinflusst. Sie griffen die noch in Straßburg verweilenden Gelehrten, die noch den alten Kurs vertraten, scharf an und sorgten dafür, dass deren Einfluss schwand. Außerdem erkannte der *Augsburger Religionsfrieden* von 1555 neben dem katholischen nur das *Augsburger Bekenntnis* an. Wollte die Reichsstadt also weiterhin der neuen Lehre treu bleiben und Konflikte mit dem Kaiser vermeiden, blieb ihr nur das Luthertum.<sup>547</sup> Auf kirchenpolitischer Ebene zeichnete sich langsam ab, dass Magistrat und Theologen nicht mehr unbedingt gleiche Ziele verfolgten. Während die Ratsherren versuchten, ihre Kontrolle über kirchliche Angelegenheiten zu behalten und auszubauen, strebten die Pfarrer nach Eigenständigkeit. Eine Konkurrenz zwischen den beiden Parteien stellte sich ein.<sup>548</sup> Nach und nach wurde auch die *Confessio Tetrapolitana* abgeschafft. Ab 1565 hatte das *Augsburger Bekenntnis* allgemeine Gültigkeit in Straßburg.<sup>549</sup> Nach einigen Diskussionen und Unstimmigkeiten trat die Stadt 1598 endgültig der *Konkordienformel*

---

<sup>543</sup> Vgl. Lienhard (1981): S. 419-426.

<sup>544</sup> Lienhard (1983): S. 28.

<sup>545</sup> Johannes Marbach (1521-1581).

<sup>546</sup> Johannes Pappus (1549-1610).

<sup>547</sup> Lienhard (1983): S. 28 f.

<sup>548</sup> Lienhard (1983): S. 29.

<sup>549</sup> Kittelson (2000): S. 111.

bei.<sup>550</sup> Die Wendung hin zum Luthertum war damit definitiv vollzogen und strengere Regelungen den religiös-kirchlichen Bereich betreffend galten nun in der Reichsstadt. In diese Zeit des erneuten kirchlichen Umbruchs wurde auch das Thema des Verbots der katholischen Messe, das vor allem die noch dem alten Ritus anhängenden Ordenshäuser, und somit auch die Johanniter auf dem Grünen Wörth betraf, diskutiert.

### 5.1 Die Abschaffung der katholischen Messe – ein Konflikt des 16. Jahrhunderts

Das Verbot der katholischen Messe war in Straßburg seit der Einführung der Reformation ein vieldiskutiertes Thema. Pfarrstellen wurden mit evangelischen Prädikanten besetzt und der Gottesdienst reformiert. Am 20. Februar 1529 wurde die Messe offiziell durch einen Schöffenbeschluss<sup>551</sup> abgeschafft. Nach einer Zeit, in der sich die neue Lehre in Straßburg einerseits festigte, andererseits auch viele Veränderungen erfuhr, kam es nach dem *Schmalkaldischen Krieg* zur Diskussion um das *Interim* und dessen Einführung im Jahr 1549. Im Münster, Alt- und Jung- St. Peter und in St. Thomas wurde der katholische Gottesdienst wieder eingeführt, auch wenn sich dieser nur schwer durchsetzen ließ.<sup>552</sup> Auch in einigen Klöstern wurde angeblich zu dieser Zeit wieder Messe gefeiert.<sup>553</sup> Nach der Aufhebung des *Interim* blieb der katholische Gottesdienst lediglich in den drei Frauenklöstern St. Nikolaus in Undis, St. Magdalena und St. Margareta und in den beiden Ritterordensniederlassungen, dem Deutschen Haus und der Johanniterkommende St. Johann, bestehen.<sup>554</sup> Zunächst ignorierte der Rat der Stadt diesen Umstand, wurde jedoch mehr und mehr vom Kirchenkonvent unter Druck gesetzt, die Messe in Straßburg gänzlich abzuschaffen.<sup>555</sup> So nahmen die Stadtoberen seit 1571 die Diskussion um dieses Thema wieder auf. Mit Unterbrechungen wurden bis Ende des 16. Jahrhunderts mehrere Versuche unternommen, sich mit einer Mischung aus gut gemeinten Gesprächen und

---

<sup>550</sup> Kittelson (2000): S. 215-237.

<sup>551</sup> Die 300 Schöffen waren die Vertreter der Bürgerschaft in Straßburg. Bei diesem Beschluss stimmte eine Mehrheit der Schöffen für ein Verbot der Messe (Rapp (1993): S. 79; Lienhard (1981): S. 395).

<sup>552</sup> Livet/Rapp (1987): S. 153 f.; Lienhardt (1981): S. 414 f.; Lienhard (1983): S. 27.

<sup>553</sup> Vierling (1914): S. 79.

<sup>554</sup> Vierling (1914): S. 104.

<sup>555</sup> Vierling (1914): S. 104.

Drohungen mit diesen geistlichen Institutionen zu einigen. Da aber Ende des Jahrhunderts die katholische Seite durch den Ausgang des Straßburger Kapitelstreits und die Präsenz der Jesuiten im Elsass erstarkte, gelang dies nicht, sodass zu dieser Zeit St. Margareta, St. Magdalena, das deutsche Haus und St. Johann noch immer katholische Konvente beherbergten.<sup>556</sup>

## 5.2 Die Frage der Messe im Kontext der reichspolitischen Lage nach 1555 – ein Normenkonflikt

Als der Rat der Stadt sich im Jahr 1571 wieder mit der Abschaffung der Messe beschäftigte, tauchte zwangsläufig die Frage auf, ob der Magistrat als Obrigkeit der Stadt überhaupt das Recht habe, einen solchen Eingriff in den Frauenklöstern und St. Johann vorzunehmen.<sup>557</sup> Um sich darüber Klarheit zu verschaffen, beauftragte der Magistrat zunächst den Theologen und Vorsitzenden des Kirchenkonvents Johannes Marbach damit, ein Gutachten über diese Fragestellung zu verfassen; einige Zeit später wurden noch *Bedenken* der städtischen Pfarrer<sup>558</sup> und juristische Einschätzungen von den drei Rechtsgelehrten Ludwig Grempe, Bernhard Botzheim und Johannes Nervius eingeholt. Marbachs *Bedenken* wurden schon im Frühjahr 1572 formuliert, allerdings beschäftigte sich der Rat erst 1575 mit seinen Ausführungen. Zu diesem Zeitpunkt hatten auch die Pfarrer und Rechtsgelehrten ihre Gutachten den Stadtoberen zur Verfügung gestellt und die Schriftstücke wurden am 28. Mai 1575 im Stadtrat besprochen.<sup>559</sup>

Das Gutachten Marbachs ist auf den 19. März 1572 datiert und geht vier Tage später beim Rat der Stadt Straßburg ein. Marbach verfolgt in seinem ‚Bedenken‘ zwei Argumentationslinien. Zum einen zieht er den *Augsburger Religionsfrieden* von 1555

---

<sup>556</sup> Vierling (1914): S. 123.

<sup>557</sup> In den im Folgenden als Quellengrundlage verwendeten Gutachten der Theologen und Juristen ist nicht mehr von der Deutschordenskommande die Rede.

<sup>558</sup> Das Gutachten der Pfarrer ist in drei verschiedenen Versionen vorhanden (AMS 1 AST 87, 60; AMS 1 AST 87, 62 und AMS 1 AST 87, 63). Die beiden letzteren sind auf den 30. September 1574 datiert, bei 1 AST 60 findet sich lediglich eine Jahreszahl, die als 1572 gelesen werden kann. Allerdings ist auch 1574 ein mögliches und wahrscheinlicheres Entstehungsjahr. Wenn das Gutachten 1572 verfasst worden ist, so ist es zur gleichen Zeit wie Marbachs *Bedenken* entstanden, im anderen Fall wurde es gleichzeitig mit den juristischen Gutachten angefordert.

<sup>559</sup> AMS 1 R 46, fol. 312<sup>r</sup>-313<sup>v</sup>.

heran und interpretiert zwei Artikel, die die Stadt in dieser Situation betrafen. Zum anderen legt er Wert auf eine theologische Herangehensweise an das Problem mit der Bibel als Referenz.

Hauptsächlich bezieht sich Marbach in seinen Argumenten auf den sogenannten *Reichsstadtparagraphen*<sup>560</sup> des *Augsburger Religionsfriedens*. Dieser lautet:

„Nachdem aber in vielen frei- und reichsstetten die bede religionen, nemlich die alte religion und der Augspurgischen confession verwandten religion ein zeit hero im gang und geprauch gewesen, so sollen dieselbigen hinfuro auch pleiben und in denselbigen stetten gehalten werden, und derselben frei- und reichsstet burger und andere einwoner, geistlich und weltlichs stands, friedliche und rübig bei und neben einander wonen, und kein teil des andern religion, kirchengepreuch oder ceremonien abzutun oder ine darvon zu tringen understen, sonder jeder teil den andern laut dieses friedens bei solcher seiner religion, glauben, kirchengepreuchen, ordnungen und cerimonien, auch seinen haab und güttern und allem andern, wie hie oben beder religion reichsstend halb verordnet und gesetzt worden, ruwiglich und friedlich bleiben lassen.“<sup>561</sup>

Der *Reichsstadtparagraph* sieht vor, dass in den freien Städten und in Reichsstädten, in denen beide Konfessionen zur Zeit des Friedensschlusses ausgeübt worden waren, diese auch danach beibehalten und akzeptiert werden sollen. Für Marbach ist dabei eindeutig, dass beide Konfessionen mit Erlaubnis der Obrigkeit ausgeübt worden sein müssen und keine der beiden je verboten worden sein dürfe. Deshalb ist er der Meinung, der Paragraph gelte für die Stadt Straßburg nicht, da

---

<sup>560</sup> Vgl. Gotthard (2004): S. 14 f. und S. 137 ff.

<sup>561</sup> Brandi (1927): S. 53.

„ein ers(amer) rhat lang vor angestellten unnd gemachtenn religions friden, als nemlich anno 1529, durch ein deßhalber gemacht municipal statutt unnd uffentlich decret, die mess sampt allen ihren abgöttischen anhang, das ist dem gantzen bapstumb inn statt unnd land, so weith sich ir gebiett erstreckht, abregirt unnd aberkhandt habenn, unnd das nitt nur inn den pfarrkirchen, sonnder gleich mitt auch inn den stifften, clöstern unnd andern gaistischen heüßern“<sup>562</sup>.

Die Messe ist nach Marbach also auch in den betroffenen Klöstern und der Johanniterkommende abgeschafft worden. Nun muss der Theologe aber natürlich zugeben, dass mit dem *Interim* auch der katholische Gottesdienst wieder Einzug in Straßburg gehalten hat. Er betont dabei allerdings die Intention der Stadt, dem Kaiser gehorsam zu sein und beschreibt die Einführung als Kompromiss, mit dem Bischof, dem „uff 10 jar lang zugelassenn unnd gestattet, durch seine eigene leütthe inn den vier stiftenn das babstumb anzurichten unnd zu ubenn“<sup>563</sup>. Nach 10 Jahren sei dann die Messe aufgrund des 1529 getätigten Beschlusses wieder verboten worden – „das sonnderlich wohl zu mercken, drey jar nach dem gemachten unnd uffgerichten religions fridden“<sup>564</sup>. Marbach argumentiert, dass damals der Rat offensichtlich die Macht gehabt hatte, die Messe abzuschaffen, und schließt daraus, dass die Stadtoberen auch nun berechtigt seien, in den Klöstern und St. Johann einzugreifen. Außerdem, so Marbach, hätten sich damals die Nonnen und Johanniter gegen das Gebot der Stadt gestellt, da das *Interim* sich nur auf die vier Hauptstifte der Stadt beschränkt habe und sonst nirgends katholische Gottesdienste erlaubt worden seien. Die besagten geistlichen Institutionen hätten also „heimlich unnd verschlagen“<sup>565</sup> gegen einen städtischen Beschluss gehandelt, sodass nun die Stadelite neben der Abstellung der Messe eigentlich auch noch das Recht habe, sie abzustrafen.

In einem weiteren Punkt greift Marbach erneut auf einen Artikel des *Augsburger Religionsfriedens* zurück. Im *Kirchengüterparagraph*<sup>566</sup> wird beschlossen, dass die Nutzung der geistlichen Güter, die bis zum Abschluss des *Passauer Vertrags* von

---

<sup>562</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>563</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>564</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>565</sup> AMS 1 ASR 87, 59.

<sup>566</sup> Gotthard (2004): S. 135-137.

evangelischen Reichsständen eingezogen und für kirchliche Zwecke verwendet worden waren, im Besitz der Evangelischen bleiben sollen und keine Klage am Reichskammergericht darüber angenommen werden soll.<sup>567</sup> Der Theologe sieht in diesem Artikel erneut eine Untermauerung seiner These, dass man aufgrund des Religionsfriedens berechtigt sei, die Messe in Klöstern abzuschaffen, weil man ja schon 20 Jahre vor dem *Passauer Vertrag* in den Klöstern „die religion verendert unnd ahn statt der papistischen opffer mess, das h. evangelium zu predigen verordnet“<sup>568</sup> habe. Mit diesen auf reichspolitischer Ebene angesetzten Argumenten und neuen Interpretationen des Religionsfriedens geht Marbach auf die kommunale Ebene und argumentiert mit spezifisch Straßburger Themen. So meint er, die Stadelite habe ein Recht, in die Angelegenheiten der Klöster und St. Johann einzugreifen und verletze damit nicht fremde Herrschaftsrechte, da diese geistlichen Institutionen „inn ihrer statt rinckmauer unnd irem schutz unnd schirm gelegen“<sup>569</sup>. Dadurch seien die Stadtoberen, als Obrigkeit in Straßburg, auch verpflichtet, den „erschreckenlichen mißbrauch Gottes hl. namens und seines neüwen testaments verlesterung“<sup>570</sup> abzustellen, da sie sich sonst an Gott versündigten. Zudem sieht er den Rat der Stadt außer Stande, die geistlichen Institutionen, die noch der alten Lehre anhängen, weiterhin im Schutz und Schirm der Stadt zu halten. Denn da die Stadtoberen früh erkannt hätten, dass „die papistische mess ein greüwel vor Gott seye“<sup>571</sup>, so könne man die Befürworter dieser Messe auch nicht ohne Verletzung des Gewissens schützen und schirmen. Auf diese Weise wurde der Schutz und Schirm der Stadt auch in diesem Konflikt zu einem zentralen Thema.

Das Argument, der Magistrat dürfe dem alten Glauben anhängende Schirmverwandte nicht schützen, führt zu Marbachs zweiter großer Argumentationslinie, nämlich die

---

<sup>567</sup> „Dieweil aber etliche stende und derselbigen vorfarn etliche stift, clöster und andere geistliche gütter eingezogen und dieselbigen zu kirchen, schulen, milten und andern sachen angewendt, so sollen auch söliche eingezogene gütter, welche denjenigen, so dem reich ohn mittel underworfen und reichsstende sein, nit zugehörig, und dero possession die geistlichen zu zeit des Passawischen vertrags oder seithero nit gehabt, in diesem friedstand mit begriffen und eingezogen, und bei der verordnung, wie es ein jeder stand mit obberürten eingezogenen und albereit verwendeten gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbigen stende dernhalb weder in noch ausserhalb rechtens, zu erhaltung eines bestendigen ewigen friedens, nit besprochen, noch angefochten werden.“ (Brandi (1927): S. 49 f.); vgl. Gotthard (2004): S. 135 f; Willoweit (2005): S. 42.

<sup>568</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>569</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>570</sup> AMS 1 ASR 87, 59.

<sup>571</sup> AMS 1 ASR 87, 59.

theologische Betrachtung des Problems. Der Theologe versucht, die Angst vor einer Strafe bei Verstößen gegen den Religionsfrieden zu mindern, indem er die Möglichkeit einer Reichsacht ausschließt. Allerdings räumt er den Fall ein, dass eine Bestrafung vielleicht doch möglich sein könne. Für diesen Fall gibt er zu bedenken, dass man letztlich Gott mehr verpflichtet sei als den Menschen. So werde der Zorn Gottes provoziert, wenn eine Obrigkeit „die falschen gottes dienst auß furcht, den mentschen zugefallenn“<sup>572</sup>, schützt und schirmt. Wenn sie aber Gott gefällig handle, so werde sie „wider ire feinde gewalltig geschützt unnd geschirmet“<sup>573</sup>. So sei die Gefahr größer, sich gegen Gott zu stellen, als sich menschlichen Gesetzen zu widersetzen. Als gutes Beispiel führt Marbach die Straßburger Stadtelite aus dem Jahr 1529 an. Diese habe sich zu ihrer Zeit nicht durch Drohungen einschüchtern lassen<sup>574</sup> und mehr Ehrfurcht vor Gott gehabt.<sup>575</sup> Marbach beklagt, dass die aktuellen Ratsherren leider von diesem vorbildlichen Weg ihrer Vorgänger abgekommen seien und fordert sie auf, sich wieder an ihnen zu orientieren.

Der Theologe Marbach sieht in seinem Bedenken also gar keinen anderen Weg, als die katholische Messe in Straßburg endgültig abzuschaffen. Zum einen scheint für ihn die Rechtslage auf der Seite Straßburgs zu sein. Vor allem aber sieht er es zum andern als eine Aufgabe der Obrigkeit an, den rechtmäßigen Glauben auszuüben und zu schützen. Falls man wider besseren Wissens Aberglauben fördere, so laufe man Gefahr, den Zorn Gottes auf sich zu ziehen. Dies habe wesentlich schlimmere Folgen als wenn man sich gegen weltliche Reglements stelle.

In ähnlicher Art argumentieren die städtischen Pfarrer, die am 30. September 1574 ihr *Bedenken* bei der Stadt einreichen. Auch sie prangern an, dass die katholische Messe in den Klöstern nach dem *Interim* unrechtmäßig wieder gefeiert worden war<sup>576</sup>, loben

---

<sup>572</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>573</sup> AMS 1 AST 87, 59.

<sup>574</sup> „Die [der Straßburger Bischof, der Bischof von Hildesheim und das Reichskammergericht] zumal alle einem rhat fürgehallten, inn was grosse und eüsserste noth sie sich selber unnd ire burgerschafft setzen unnd bringen werden, da sie fürfahren unnd die offer mess abschaffen würden. Aber das alles haben sich derzeit die frommen herren des regiments weder irren noch sonst bewegen lassen.“ (AMS 1 AST 87, 59).

<sup>575</sup> „[die Vorfahren in Straßburg haben] frey erkhandt unnd beschlossen [...], das sie mitt abschaffung der mess, Gott unnd seinem hl. wort mehr zuehorsamen schuldig weren alls den mentschen.“ (AMS 1 AST 87, 59).

<sup>576</sup> „Seitthär nun hatt man zu S. Johann unnd inn den dreyen frauen clöstern ettwan ein gutte zeit heimlich, darnach aber auch frey öffentlich angefangen, mess zuhalten. Nitt allein wider das allte municipal verbott [...], sond(er) auch wider unnd one e(wer) g(naden) erlaubnuß.“ (AMS 1 AST 87, 60).



den Mut der Vorgänger im Stadtrat, die trotz Widrigkeiten den Katholizismus – nach ihrer Meinung mit gutem Recht – abgestellt hätten<sup>577</sup>, klagen, dass St. Johann und die Frauenklöster es inzwischen als ihr gutes Recht ansähen, katholische Messe zu zelebrieren<sup>578</sup> und beschwerten sich über die Langmütigkeit der Stadtoberen<sup>579</sup>, die diese Situation dadurch ermöglichten. Ihren Schwerpunkt legen die Pfarrer aber auf Belegstellen aus der Bibel, die nachweisen sollen, dass man als Obrigkeit verpflichtet sei, den falschen Glauben abzuschaffen. Dabei betonen sie die Verantwortung der Obrigkeit gegenüber ihren Untergebenen, wofür sie unter anderem den 1. Timotheusbrief des Paulus heranziehen und interpretieren. So schreiben die städtischen Theologen an einer Stelle zu 1. Timotheus 2:

„Mitt welchen wortten der apostell klar anzeigt, das der oberkeit nicht allein zustehe eüsserlichen burgerlichen friden, oder wie ers nennet, ein gerühigs stilles leben, zucht und ehrbarkeit nach der andern tafel handtzuhaben, sondern das ir auch nach ihren hochsten vermögen, an allen ortten unnd enden ihres gebyets die EUSEBIA, die gottseligkeit, das ist, nach der ersten tafel der ware reine gottesdienst unnd die christliche inn heiligen göttlichen wortt gegründte religion mitt allen vleyß zu pflanzen, fortzusetzen unnd zu schützen vonn Gott aufferlegt unnd befolhen sey.“<sup>580</sup>

So meinen die Pfarrer, dass die Obrigkeit die rechtmäßige Religion schützen und für die entsprechenden Rahmenbedingungen sorgen solle, damit sie und ihre Untertanen ein gottgefälliges Leben führen können. Mit Stellen aus dem Alten Testament, vorwiegend aus den Büchern Mose, zeigen sie in eindrücklichen Bildern die Gefahr auf, die drohe, sobald man diesen Weg der „gottseligkeit“ verlasse. An dem Unglück, das in diesem Fall über die ganze Bevölkerung komme, sei dann die untätige Obrigkeit schuld, die die

---

<sup>577</sup> „Darumb volget das die allten herren zu Straßburg nach der ersten conclusion als ein hochbefreyte unnd privilegierte statt alles dess(en), das sie inn abschaffung aller papistischen abgötterey gethan, gutt recht, macht unnd fug gehabt.“ (AMS 1 AST 87, 60).

<sup>578</sup> „Darumb sollen disse jetzige leütt zu S. Johannis unnd inn den nunnen clöstern die allte verdampte abgethane papistische religion, ja die mess, so doch der abgötterey uberwißen, ires gevallens wider diese statt einfüren, unnd des dergestalt [...], das sie es thun, gleichsam als befugt, ja als dürffe oder kündte man inen keinen intrag thun.“ (AMS 1 AST 87, 60).

<sup>579</sup> „Allein thun sie, was sie thun, auß unverschembten frevell und mißbrauch e(wer) g(naden) langmüetigkeit, unnd das sie inen zuvyl nachpeürlich beywohnet.“ (AMS 1 AST 87, 60).

<sup>580</sup> AMS 1 AST 87, 60.

falsche Religion entweder nicht verhindert oder sogar aufgerichtet habe.<sup>581</sup> In einem konkreten Appell an die Stadtoberen Straßburgs behaupten die Pfarrer sogar, dass sich der Rat schon versündigt, indem er die katholische Messe in St. Johann und den Frauenklöstern bisher noch zulasse.<sup>582</sup> In diesem Sinne empfehlen die Straßburger Theologen dem Rat der Stadt, den katholischen Ritus zur Hilfe und Rettung aller Bürger Straßburgs möglichst schnell gänzlich abzuschaffen.

Johannes Marbach und seine Pfarrerkollegen waren sich einig. Um das Seelenheil der Bevölkerung Straßburgs zu schützen und um den Zorn Gottes nicht herauszufordern, musste, ihrer Meinung nach, die katholische Messe von der Straßburger Obrigkeit verboten werden. Zwar bezogen sie den *Augsburger Religionsfrieden* mit dem *Reichsstadtparagraphen* und dem *Kirchengüterparagraphen* in ihre Überlegungen mit ein. Sie verharmlosten aber die reichspolitische Rechtslage in ihren *Bedenken* und untermauerten ihre Meinung, dass man Gott mehr Gehorsam schuldig sei als den Menschen, aus der Bibel. Sie stellten also die Heilige Schrift als Normquelle über den *Augsburger Religionsfrieden*. Ganz anders sahen dies allerdings die von der Stadt Straßburg beauftragten Rechtsgelehrten in ihren Gutachten.

Alle drei Juristen beziehen sich auf die von den städtischen Theologen verfassten *Bedenken* und versuchen deren Argumente auf juristischer Ebene zu widerlegen. Allein Ludwig Grempp behandelt in seinem Traktat neben der juristischen Seite auch die theologische Betrachtungsweise. Zwei seiner vier Hauptpunkte widmet der Jurist einer theologischen Argumentation und stimmt dabei auf ganzer Linie mit den städtischen Pfarrern und Johannes Marbach überein. Auch er sieht die Obrigkeit in der Pflicht, ihren Untergebenen die Ausübung der rechtmäßigen Religion zu ermöglichen. Nach der Konsultation verschiedener Bibelstellen, altem Kirchenrecht und zeitgenössischer Theologen kommt Grempp deshalb zu dem Ergebnis,

---

<sup>581</sup> „Also lieset man oft in der h. schrift, das der oberkeit würt zu gegeben, sie mache das volck sündig, wen sie falsch(en) gottesdienst entweder nicht abthutt oder wann sie ine selbs auffrichtet.“ (AMS 1 AST 87, 60).

<sup>582</sup> „Dieweil man öffentlich abgöttisch unnd gottloß inn bewußten ortten, wo was heimlich bößes geschicht, lebet, also das e(wer) g(naden) mitt allem dissem, das sie thut, noch nicht gahr das ampt einer christlichen oberkeit verrichtet, alldieweil, was e(wer) g(naden) noch lobliche vofaren abgethan und alles drüber außgestanden, e(wer) g(naden) wider auffrichten, und ein so schendlichs grosses ergernuß ungestrafft fürgähn lassen zu unzelichen vylen seelen ewigen verdamnuß.“ (AMS 1 AST 87, 60).

„das einer christlichen oberkeyt vornembst ampt und bevelch ist, irs eüßeren vermögens darob und daran zusein, uff das iren bürgern und underthanen an verkündung göttlichs wortts und mittheilung der hey(ligen) sacrament nichts mangle, sonder dargegen alle ergernuß und abgöttische mißbrauch inn der kirchen uffgehebt und ab dem weg gethon werden“<sup>583</sup>.

Außerdem gibt der Jurist den Theologen insofern recht, dass man Gott mehr schuldig sei als den Menschen, und eine Obrigkeit auch gegen eine gegen Gott handelnde höhere weltliche Macht Entscheidungen treffen könne. Auch dies untermauert Grep mit Bibelstellen und theologischen Lehrmeinungen der Kirchenväter und zeitgenössischer Theologen. Allerdings zieht er unter Beachtung der juristischen Lage andere Schlüsse als die Straßburger Pfarrer.

Grep bezieht sich wie die Pfarrer auf den *Reichsstadtparagraphen* des *Augsburger Religionsfriedens*. Allerdings interpretiert er den Abschnitt auf ganz andere Weise. Er meint, dass der Wortlaut des Religionsfriedens deutlich macht, „das beide religion in den frey- und reichssteten, da sie ein zeitlang inn gang und gebrauch geweßen, hinfüro also bleiben sollen“<sup>584</sup>. Im Jahr 1555 seien in Straßburg sowohl evangelische als auch katholische Gottesdienste gefeiert worden. Daher könne man nicht sagen, „das zu zitt des uffgericht(en) religionsfridens die bäbstlich religion inn Straßburg abgeschafft“<sup>585</sup> gewesen sei. Genauso wurde es, so Grep, von den Gesandten der Stadt Straßburg auf dem Augsburger Reichstag 1555 auch verstanden, denn sonst hätten sie seinerzeit nicht gegen diesen Paragraphen zusammen mit anderen Vertretern der Reichsstädte protestiert.<sup>586</sup> So schließt Grep daraus, dass man den besagten Artikel nicht anders interpretieren könne als auf diese Weise. Daraus folge die Verpflichtung der Akzeptanz der katholischen Messe in Straßburg. Im Folgenden warnt Grep eindringlich davor, sich dem Religionsfrieden zu widersetzen, es könne sonst zu Prozessen am

---

<sup>583</sup> AMS 1 AST 87, 64.

<sup>584</sup> AMS 1 AST 87, 64.

<sup>585</sup> AMS 1 AST 87, 64.

<sup>586</sup> „Dan das obgeschribner articul, von den frey- und reichsteten, meldende, die statt Straßburg auch begriffen, das ist noch clarer auß dem abzunemen, dß meine herren wid(er) denselben articul neben vilen andern frey- und reichsstett(en) vor dem zumal künig Ferdinand, auch gemeinen stenden, offenlich protestiert und volgends sich gegen irer kön(iglichen) m(aieste)t dißes articuls schriftlich zum höchsten beschwerdt haben.“ (AMS 1 AST 87, 64); zum Zustandekommen des *Reichsstadtparagraphen* vgl. Gotthard (2004): S. 140 – 143.

Reichskammergericht kommen, bei denen die Stadt Straßburg aufgrund der Rechtslage einen schlechten Stand hätte.

Grempp fährt fort, dass wegen der im Religionsfrieden geschaffenen rechtlichen Grundlage es nun tatsächlich viel gefährlicher sei „in der religion newerung od(er) enderung vorzunemen, dan es zu der zeitt gewesen, alß die meiß allhie abgeschafft worden“<sup>587</sup>, da Straßburg als Reichsstadt rechtlich an Kaiser und Reich gebunden sei. Auch Allianzen mit gleichgesinnten Landesfürsten seien bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung am Reichskammergericht eher unwahrscheinlich.

In dieser Meinung stimmt Grempp mit seinen Kollegen Johann Nervius und Bernhard Botzheim überein. Die beiden anderen Rechtsgelehrten kommen in ihrer Interpretation des *Reichsstadtparagraphen* zu ähnlichen Ergebnissen wie Grempp. Sie haben sogar die Befürchtung, dass, wenn es zu einer gerichtlichen Klärung des Sachverhalts kommen sollte, auch schon Durchgesetztes wieder verloren gehen könne. Sie raten daher, das Thema der Messe nicht aufgrund von städtischen Rechtsbestimmungen zu regeln, da man sonst „einen schlaffenden hund aufwecken“<sup>588</sup> könne. Vielmehr drängen die Juristen darauf, vorerst den diplomatischen Weg einzuschlagen und dabei alle rechtlich vertretbaren Mittel auszuschöpfen. Für eine solche Vorgehensweise geben sie dem Rat der Stadt Straßburg detaillierte Ratschläge und Verhaltenstipps.

Zunächst versprechen sich die Rechtsgelehrten sehr viel von einem Gespräch mit dem Komtur auf dem Grünen Wörth. Botzheim erscheint dieser sogar als „ein fridliebender herr“, der „nach meiner herrn gefallen zuerweysen gantz gewogen sey“<sup>589</sup>. Daher solle man ihm erklären, dass er mit seinen Gottesdiensten nicht nur gegen den Willen der Stadtoberen verstoße, sondern vor allem der große Andrang zur Messe in St. Johann nicht gerne gesehen würde. Nervius befürchtet gar einen durch den wiederauflebenden Katholizismus provozierten Aufstand, der auch „dem commenthur zu mercklichen beschwerden gereichen köndte“<sup>590</sup>. Der Komtur solle daher aufgefordert werden, die Tore seiner Kirche freiwillig zu schließen und die katholischen Gottesdienste zu unterlassen.

---

<sup>587</sup> AMS 1 AST 87, 64.

<sup>588</sup> AMS 1 AST 87, 61.

<sup>589</sup> AMS 1 AST 87, 61.

<sup>590</sup> AMS 1 AST 87, 66.

Falls dieses freundschaftliche Verhalten nicht wirken und der Komtur sich gegen die Aufforderungen stellen sollte, könne man in einem weiteren Schritt drohen, der Kommende den Schirm der Stadt aufzukündigen. Darin sind sich die drei Juristen einig.<sup>591</sup> Die Auflösung des Schirmvertrages scheint ihrer Meinung nach das größte Druckmittel zu sein, das die Stadt gegen den Orden habe. Während Nervius offenbar glaubt, mit dieser Vorgehensweise Erfolg zu haben, und keine Vorschläge für ein weiteres Vorgehen unterbreitet, überlegen die beiden anderen noch weiter.

Botzheim denkt pragmatisch und überlegt, wie man, wenn die Johanniter weiterhin die Messe feiern, wenigstens die Bürger von den Gottesdienstbesuchen abhalten könne. So schlägt er vor, den Beschluss aus dem Jahr 1529 zum Messeverbot in der Stadt zu veröffentlichen, damit der Wille des Rates in der Bevölkerung erneut deutlich würde. Zudem meint er, man könne den Pfarrern, die sich zum Katholizismus bekennen, den städtischen Schutz entziehen.<sup>592</sup> Diese Maßnahmen sollten wohl zur Abschreckung dienen, in der Hoffnung, das Problem löse sich dann von allein.

Ludwig Greppl spielt allerdings das Szenario weiter durch. Wenn der Komtur sich trotz Drohungen, den städtischen Schirm entzogen zu bekommen, weiterhin dem Rat widersetzen sollte und ein tatsächlicher Schutzentzug auch nicht den gewünschten Erfolg bringen sollte, dann schlägt Greppl einen offensichtlichen Bluff vor. Obwohl er in seinem Traktat schlüssig dargelegt hat, dass der *Augsburger Religionsfriede* nicht für die Argumentation der Stadt Straßburg verwendet werden könne, meint der Jurist, man solle genau diesen anführen. Natürlich ist das Ziel Greppls, den Johanniterorden abzuschrecken. Gleichzeitig hofft er, dass es nicht zu einem Prozess vor dem Reichskammergericht kommt, obgleich er auch für diesen Fall eine Argumentationslinie vorschlägt. Diese widerspricht aber eigentlich erneut seinen zuvor ausgeführten Thesen, da sie auf den Religionsgebrauch zur Zeit des *Passauer Vertrags*

---

<sup>591</sup> Greppl: Die verordneten Herren sollen dem Komtur im Gespräch sagen: „[Die Ratsherren] wüßt(en) auch ihres gewißens halben, solches leng(er) nitt zgedulden, noch sie in iren schutz und schirm zubehalten, sonder würden nachwendiglich verursacht, inen so vil die religion betrifft, iren schutz uffkünd(en).“ (AMS 1 AST 87, 64).

Nervius: „Dann e(wer) g(naden) ihne commenthurn, so vil die meß belangt, für dem gemeinen, und jungen volck (denen sollich meßhalten seltsam) nicht wüsten zu schützen und zu schirmen.“ (AMS 1 AST 87, 66).

Botzheim: „Sollte er [der Komtur] aber daß exercitium der bapstlichen Religion der gestalt wie bißher treyben wollen, so köndte man ime nit bergen, daß inen meyne herrn von wegen solcher Religion in irer oberkeyt nit zuschirmen noch zuschützen wüßten.“ (AMS 1 AST 87, 61).

<sup>592</sup> AMS 1 AST 87, 61.

und des *Augsburger Religionsfriedens* zielt – ein Punkt der von ihm wie auch seinen Kollegen schon als unbrauchbar verworfen worden war.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die ausführlichen Ratschläge für die Vorgehensweise nur auf die Johanniterkommende beziehen. Die drei Frauenklöster machten den Juristen wie der Stadt wohl nicht solche großen Sorgen. Man wollte die Sache offenbar zunächst mit dem Johanniterkomtur klären, bevor man den Nonnen Vorschriften machen wollte.<sup>593</sup>

Letztlich sind sich die Juristen aber einig: Ein vom Rat der Stadt verordnetes Verbot der katholischen Messe würde heftige juristische Konsequenzen nach sich ziehen, die der Obrigkeit und den Bürgern Straßburgs in jeglicher Hinsicht nur von Nachteil wären. Auch der Vorschlag, zunächst den gütlichen Weg einzuschlagen, findet Konsens. Diese Einigkeit der Rechtsgelehrten entgeht auch dem Rat der Stadt nicht. So verwundert es nicht, dass die Stadtoberen in ihrer Sitzung am 28. Mai 1575 zunächst beschließen, aus den drei juristischen *Bedenken* „eyn extract zu mach(en) und eyn summarisch eynhellig bedenken uff das papyr zu bringen“<sup>594</sup>, um danach zu entscheiden, „den gütlichen ersten weg fridlich“<sup>595</sup> zu unternehmen, während man erst dann „weyter von anderen puncten reden soll“<sup>596</sup>.

Die Entscheidung des Rates zugunsten der reichspolitischen Lage war nicht die erste ihrer Art. Marc Lienhard beschreibt dieses Phänomen schon im Zusammenhang mit dem *Augsburger Interim*. Damals hatten die Pfarrer sich auch schon gegen dessen Einführung gestellt und erklärt, „das Interim sei unvereinbar mit dem Evangelium“<sup>597</sup>. Die Stadtoberen entschieden sich allerdings nach einigen Monaten doch für eine zumindest teilweise Einführung des *Interim*. Lienhard nennt diese Zeit vor der Entscheidung einen „offenen Konflikt zwischen dem, was man die Staatsraison nennen könnte, und der Bekenntnishaltung der Pfarrer und eines großen Teils der Bevölkerung“<sup>598</sup>.

Auch beim Konflikt um die Abschaffung der Messe konkurrieren Bekenntnishaltung und *Staatsraison*, bzw. die beiden Normquellen Bibel und Reichsgesetz, miteinander.

---

<sup>593</sup> Zu den Frauenklöstern während der Reformationszeit vgl. Leonard (2005).

<sup>594</sup> AMS 1 R 46.

<sup>595</sup> AMS 1 R 46.

<sup>596</sup> AMS 1 R 46.

<sup>597</sup> Lienhard (1983): S. 23.

<sup>598</sup> Lienhard (1983): S. 24.

Während die Pfarrer Bekenntnistreue auf Grundlage biblischer Aussagen ohne Rücksicht auf die reichspolitische Situation fordern, argumentieren die juristischen Berater der Stadt auf rationaler und politischer Ebene.

Ihre *Bedenken* wurden von den Stadtoberen ernst genommen und die *Staatsraison* setzte sich – wie zur Zeit des *Interim* – durch. Nach dem Beschluss aus dem Jahr 1575, die Messe nicht mit Gewalt abzuschaffen, konnte sich der Rat der Stadt allerdings auch später nicht mehr zu einem solchen Schritt durchringen. Diese zögerliche Haltung brachte Vorteile für die geistlichen Institutionen, die noch offen dem Katholizismus anhängen.

### 5.3 Die Straßburger Johanniter und die katholische Messe

Die Versuche des Straßburger Magistrats, nach dem *Interim* den Gottesdienst wieder zu vereinheitlichen, scheiterten, wie gesehen, am *Augsburger Religionsfrieden* – vor allem am *Reichsstadtparagraphen*, der die Ausbildung von bikonfessionellen Städten förderte.<sup>599</sup> Jedoch führte das Scheitern des *Interim* zu einem weiteren Problem, das den Aktionismus der Stadtoberen in der Diskussion um die katholische Messe bremste. Der seit 1569 amtierende Bischof Straßburgs, Johann von Manderscheid<sup>600</sup>, weigerte sich, „der Stadt den üblichen Eid des Bischofs“<sup>601</sup> zu leisten. Der Grund dafür war die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes in den vier Interimskirchen Straßburgs.<sup>602</sup> Die Befürchtung des Rates war, dass der Bischof sich gänzlich dem Eid verweigern würde, falls man gegen die Frauenklöster und St. Johann vorgehe.<sup>603</sup> So unternahm der Rat vorerst nichts gegen die katholische Messe.

Die Stadtoberen hielten sich deshalb zunächst an den von den Juristen geforderten gütlichen Weg. Von der ersten Unterredung der dazu beauftragten Ratsherren mit dem Komtur wird am 1. Juni 1575 in den Ratsprotokollen berichtet. Darin steht, dass der Komtur um einen Monat Bedenkzeit bitte, da ihm die Angelegenheit wichtig erscheine. Danach wolle er „mynen herrn mitt schriftlich oder mundlich antwurtt

---

<sup>599</sup> Vgl. Gotthard (2004): S. 15 f. und S. 138.

<sup>600</sup> Johann von Manderscheid, Bischof von Straßburg 1569-1592.

<sup>601</sup> Vierling (1914): S. 109.

<sup>602</sup> Vierling (1914): S. 109.

<sup>603</sup> „Er desto ursach(en) nemen möcht sich des(en) aids zuwygern.“ (AMS 1 R 51, fol. 238<sup>r</sup>); vgl. auch Vierling (1914): S. 109.

begegnen<sup>604</sup>. Die Ratsherren gestehen ihm jedoch lediglich acht Tage zu. Am 22. Juni 1575 – also nach einer erheblichen Überschreitung der gesetzten Frist – trifft laut den Ratsprotokollen die schriftliche Antwort des Komturs beim Rat ein.<sup>605</sup> Den Inhalt der Antwort erfährt man leider nicht, er scheint den Rat allerdings nicht zufrieden gestellt zu haben, denn der Streit um die katholische Messe ist damit keinesfalls beendet. Die Reaktion des Komturs zeigt allerdings schon in der frühen Phase dieses Konflikts ein sich später fortsetzendes System: Er bittet um eine relativ lange Bedenkzeit, einigt sich mit den Ratsgesandten auf acht Tage, zieht die Frist dann doch nochmals um fast zwei Wochen hinaus, um sich dann dem Ansinnen des Rates zu widersetzen. Diese Taktik des Verzögerns und Widerstrebens perfektionierten die Johanniter im Jahr 1578.

Wieder durch Ratsprotokolle erfährt man, dass der Rat am 30. April 1578 erneut das Thema aufnimmt, nochmals die *Bedenken* der Pfarrer und Juristen bespricht und das weitere Vorgehen überlegt. Dabei wird die Weigerung des Bischofs, den Eid zu schwören, als Grund für das lange Zögern in dieser Sache genannt.<sup>606</sup> Nun aber möchte man auf den Widerstand des Komturs in Sachen katholischer Messe reagieren. Die Diskussion des Rates dreht sich dabei wieder um die gleichen Punkte wie schon 1575, nur weiß man nun, dass einfaches Verhandeln mit dem Komtur nichts ausrichten kann.<sup>607</sup> Der Vorschlag, sich der Sache „mit ernst annemen“<sup>608</sup> zu wollen, wird jedoch erneut als ein zu gefährliches Unternehmen angesehen, das zudem dem Bischof noch in die Hände spielen würde – „darzu württ d(er) Bischof lachen“<sup>609</sup>. So wird letztlich beschlossen, nochmals mit dem Komtur zu sprechen und ihn um freiwillige Einstellung der Messfeiern zu bitten.

Am 3. Mai 1578 wird vom Besuch beim Komtur und dem Verlauf des Gesprächs berichtet. Natürlich stellt sich – nach diesem Bericht – der Kommendenvorsteher erneut gegen das Ansuchen der Ratsgesandten. Er versichert, dass „er und syn haus [...] gefryet“<sup>610</sup> seien – er also auf kaiserliche und päpstliche Privilegien zurückgreifen

---

<sup>604</sup> AMS 1 R 46, fol. 323<sup>v</sup>.

<sup>605</sup> AMS 1 R 46, fol. 382<sup>v</sup> f.

<sup>606</sup> Nach der Antwort des Komturs sei „erkandt od(er) geschloss(en), es einzustellen bis man sihett wand(er) bischof des aidschwerens halb sich erzeigenn will“ (AMS 1 R 51, fol. 238<sup>f</sup>).

<sup>607</sup> „Erstlich sey gewüss, dß uff gütlich ansprechen bey dem comenthur nichts zuerhalten.“ (AMS 1 R 51, fol. 238<sup>v</sup>).

<sup>608</sup> AMS 1 R 51, fol. 238<sup>v</sup>.

<sup>609</sup> AMS 1 R 51, fol. 238<sup>v</sup>.

<sup>610</sup> AMS 1 R 51, fol. 242<sup>r</sup>.



könne – und er einen „aidt geschworn, ob der allten religion zuhalten“<sup>611</sup>. Zur weiteren Verteidigung beschreibt der Komtur, wie er auf dem Grünen Wörth im Jahr 1551 angekommen sei und auch zu dieser Zeit die Messe gefeiert worden war. Der Katholizismus sei schon damals ausgeübt worden und „sey derweg(en) keyn ernüwerung“<sup>612</sup>. Mit Erstaunen betrachtet selbst der Komtur den Zulauf zu seiner katholischen Messe, sagt aber „dan wan jemandt beg(er)t bey, imb zuessen und für gutt zuhalten, so schlig er imb den disch nicht ab“<sup>613</sup> – noch weniger könne er ihm den Gottesdienstbesuch verwehren. Besonders interessant aber ist der Einwand des Komturs, er müsse auf das Votum seines Obersten, des Johannitermeisters, warten. Es sei nämlich in einem Vertrag zwischen der Kommende und dem Johannitermeister festgelegt worden, dass die Kommende „dieselbig religion hallten und uben wöll“<sup>614</sup>. Deshalb könne der Komtur „ohn deß obersten m(eis)t(e)r wussen und willen“<sup>615</sup> nichts ändern. Offenbar steht der Komtur schon zu diesem Zeitpunkt in Briefkontakt mit dem damaligen Johannitermeister Philipp Flach von Schwarzenburg und erwartet dessen Ankunft in Straßburg.<sup>616</sup>

Mit dem erwähnten Vertrag ist natürlich die Übereinkunft zwischen Georg Schilling von Cannstatt und der Kommende auf dem Grünen Wörth gemeint, die nach dem Konflikt im Jahr 1549/50 ausgehandelt und im Februar 1552 unterzeichnet worden war.<sup>617</sup> Bemerkenswert ist die Erwähnung des Vertrages, weil diese wiederum einen Seitenwechsel der Kommende markiert. War die Übereinkunft nach heftigem Streit mit dem Johannitermeister und unter großen Schwierigkeiten vereinbart worden, wurde diese nun als Zeugnis eines Bündnisses zwischen Johannitermeister und Kommende verwendet. Tatsächlich standen die Straßburger Johanniter zu diesem Zeitpunkt wieder auf der Seite des Ordens, wehrten sich gegen Übergriffe der Stadt und forderten die Unterstützung des Johannitermeisters ein. Philipp Flach von Schwarzenburg ließ sich dies auch nicht nehmen und wandte sich mit einem Brief an den Rat der Stadt Straßburg, der am 21. Mai 1578 verhandelt wurde. Der

---

<sup>611</sup> AMS 1 R 51, fol. 242<sup>r</sup>.

<sup>612</sup> AMS 1 R 51, fol. 242<sup>v</sup>.

<sup>613</sup> AMS 1 R 51, fol. 242<sup>v</sup>.

<sup>614</sup> AMS 1 R 51, fol. 242<sup>r</sup>.

<sup>615</sup> AMS 1 R 51, fol. 242<sup>v</sup> f.

<sup>616</sup> „Vonn dem [dem Johannitermeister] hab er noch heüt morgen schryben empfangen, [dass] er bald hie syn werde.“ (AMS 1 R 51, fol. 242<sup>v</sup>).

<sup>617</sup> Vgl. Kapitel C, 4.2.

Johannitermeister bezieht sich auf eine Beschwerde seines Straßburger Komturs Erasmus Sutter, der von der Stadt Straßburg in der Ausübung der katholischen Messe behindert wird. Philipp Flach schickt nun dem Rat eine Kopie der Ordensprivilegien und verlangt, dass er

„gedachten cummenthur zum grienen werd alhie bey ubung gedacht(er) religion, in messhalten, p(re)digen etc. nicht wöllte hindern, anfechten, noch mit der that ettwas fürnemmen, sond(er) ihn vermög des religion friedens bey dem allten frey und rüwig bleiben lassen“<sup>618</sup>.

Mit dieser Rückendeckung aus Heitersheim bildete sich nun wieder eine Koalition aus den Angehörigen des Johanniterordens, die sich gemeinsam gegen das Vorgehen der Stadtoberen Straßburgs stellten.

Diese wiederum verfolgten seit dem erneut gescheiterten diplomatischen Ansuchen beim Komtur auf dem Grünen Wörth eine neue Strategie. In den Protokollen des Rats der Stadt wird berichtet, dass die Stadtoberen ab dem 5. Mai 1578 Wachen vor den Frauenklöstern und St. Johann aufgestellt haben, um den Gottesdienstbesuch zu kontrollieren.<sup>619</sup> Anfangs sollen diese nur diejenigen, die der Messe beiwohnen, zählen. Der Rat verschärft die Maßnahme aber kontinuierlich, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. So müssen die Wachen ab dem 10. Mai 1578 offen und gut sichtbar auf der Straße auf und abgehen,<sup>620</sup> im Juni 1579 wird ihnen sogar aufgetragen, Rüstung zu tragen und „alle die, so hinein begern, bescheidenlich abzuweisen, sie ansprech(en) und wann sie vernemmen, das hinein beg(er), denselb(en) freündtlich abweisen“<sup>621</sup>, also die Bürger direkt ansprechen und ihnen das Missfallen des Rates ausrichten.

Die Maßnahmen hatten aber offenbar nicht den gewünschten Effekt. Der Gottesdienstbesuch in St. Johann riss nicht ab, an hohen Feiertagen wurden sogar mehrere hundert Besucher gezählt. Nach den Ratsprotokollen ist die einzige Wirkung

---

<sup>618</sup> AMS 1 R 51, fol. 279<sup>v</sup>.

<sup>619</sup> „Erkant, uff die kloster achtung zuhaben, sey die anordnung geschehen, dß an jeds ortt zwen diener geordnet worden, achtung zugeb(en).“ (AMS 1 R 51, fol. 246<sup>r</sup>).

<sup>620</sup> „Man solls dabey bleiben lassen, witter auffsehens haben, begeb sich was ferner, so hab man es anzezeig(en), uff die sont(ag) od(er) andere festtag wid(er) die diener dahin ordnen, ihnen befehlen, nit in das scherhaus sich zuverberg(en), sond(er) uff den gassen sich sehen zulassen hin, und wid(er) zugehen.“ (AMS 1 R 51, fol. 257<sup>r</sup>).

<sup>621</sup> AMS 1 R 52, fol. 257<sup>v</sup>.

dieser Maßnahme, dass die wachhaltenden Diener angepöbelt werden<sup>622</sup> und diese sich in einem Anflug von Frömmigkeit beschwerten, keine Möglichkeit mehr zu haben, eine Predigt zu hören.<sup>623</sup> Gewisse Hoffnungen setzen die Stadtoberen dann noch in den neuen Komtur, der im September 1578 dem verstorbenen Erasmus Sutter gefolgt war. Der Tod des Johanniterkomturs wird in den Ratsprotokollen vom 10. und 13. September 1578 erwähnt. Man berichtet auch von der Wahl im Beisein des Johannitermeisters und beschließt, auch mit dem neuen Komtur Kontakt zu halten. Da sich aber nichts im Vorgehen der Stadt zu ändern scheint und die Wachen weiterhin vor St. Johann aufgestellt werden, liegt die Vermutung nahe, dass auch der neue Komtur sich dem Rat widersetzte.<sup>624</sup> Selbst als der Bischof am 9. November 1578 den Eid schwört, reißt der Gottesdienstbesuch in St. Johann nicht ab.<sup>625</sup>

Die erneute Allianz zwischen dem Johannitermeister und der Kommende auf dem Grünen Wörth funktionierte in den Jahren 1578 und 1579 so gut, dass der Rat der Stadt nichts gegen die Johanniter und die Messe unternehmen konnte. Obwohl es immer wieder Versuche der Stadt gab, Einfluss auf die Kommende zu gewinnen, war der Orden, begünstigt vor allem durch die reichspolitische Lage, diesmal im Vorteil. Aber auch die äußeren Umstände in Straßburg kamen den Johannitern entgegen.

#### 5.4 Ausblick auf das 17. Jahrhundert

Die Johanniter erreichten mit ihrer Verweigerungshaltung tatsächlich, dass die Stadt sich nicht gegen sie durchsetzen konnte. Nach den ersten theologischen und juristischen Gutachten aus dem Jahr 1575 beschäftigten sich die Stadtoberen zwar noch immer mit dem Thema der Abschaffung der Messe und beauftragten regelmäßig neue *Bedenken*, ein eindeutiger Schritt zum Handeln war aber lange nicht zu erkennen. Als im Jahr 1581 Johannes Marbach starb, ließ auch der Druck durch den Kirchenkonvent auf den Rat der Stadt nach, da dessen Nachfolger Johannes Pappus

---

<sup>622</sup> So wird am 25. Mai 1579 dem Rat berichtet: „Was die diener so bey S. Johannes unnd den frauwen clöstern uff die feür- und sont(ag) uffsehen haben sollen, von dem pffaffen gesindt verhönt und verachtet auch mein hern darund(er) vercleinert worden.“ (AMS 1 R 52, fol. 246<sup>f</sup>)

<sup>623</sup> Am 27. April 1579 wird berichtet: „die diener beschwerten sich gleichwol, das sie in kein predigt komen können.“ (AMS 1 R 52, fol. 196<sup>v</sup>).

<sup>624</sup> AMS 1 R 51, fol. 516<sup>v</sup>-517<sup>v</sup>; fol. 523<sup>v</sup> f.

<sup>625</sup> Vierling (1914): S. 112 f.

sich offenbar zunächst nicht mit den Messfeiern beschäftigte.<sup>626</sup> Erst im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts entschied sich der Rat der Stadt, eindeutig und teilweise auch gewaltsam gegen einige der katholischen geistlichen Institutionen vorzugehen. Dieser Sinneswandel hing zum einen damit zusammen, dass der Kirchenkonvent unter Pappus ab 1591 nun doch wieder Mahnungen an die Stadtoberen ergehen ließ.<sup>627</sup> Zum anderen hatte sich die Situation im Domkapitel, in dem sowohl katholische als auch evangelische Domherren vertreten waren, im sogenannten Kapitelstreit zugespitzt.<sup>628</sup>

Schon Bischof Johann von Manderscheids Verhalten hatte den Johannitern zugespielt. Seine Weigerung, den bischöflichen Eid an die Stadt zu leisten, blockierte für längere Zeit den Handlungsspielraum der Stadt und brachte dem Orden wertvolle Zeit. Noch unter der Herrschaft dieses Bischofs brach der Kapitelstreit aus. Zum offenen Konflikt kam es, als die katholische Mehrheit des Domkapitels Kurfürst Gebhard Truchsess von Waldburg, der als Erzbischof in Köln abgesetzt worden war, Ende des Jahres 1583 aus dem Straßburger Kapitel ausschloss. Die evangelischen Domherren waren mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und ein erbitterter Konflikt entstand, der weit über Straßburg hinaus Bedeutung im Streit zwischen Protestanten und Katholiken hatte.<sup>629</sup> 1591 bezog auch der Straßburger Rat, der sich zuvor weitestgehend aus den Streitigkeiten herausgehalten hatte, Stellung und zerstörte die Kartause, um eine militärische Nutzung des Klosters, das vor den Stadtmauern lag, zu verhindern.<sup>630</sup>

Mit dieser Parteinahme für die protestantische Seite fing die Stadt auch an, gegen die katholischen Klöster vorzugehen.<sup>631</sup> Vor allem die Frauenklöster litten unter den nun ergriffenen Maßnahmen.<sup>632</sup> Die schlechte wirtschaftliche Lage in St. Nikolaus gab den Stadtoberen einen guten Vorwand, noch im Laufe des Jahres 1592 einige Nonnen zum Austritt zu bewegen und das Kloster zu schließen.<sup>633</sup> In der darauf folgenden Zeit tauchten zudem noch Gerüchte über Unsittlichkeiten der Nonnen auf, die von der

---

<sup>626</sup> Vierling (1914): S. 114.

<sup>627</sup> Vierling (1914): S. 115.

<sup>628</sup> Vierling (1914): S. 117.

<sup>629</sup> Rapp (1993): S. 86; Lienhard (1981): S. 536.

<sup>630</sup> Rapp (1993): S. 86 f.; Lienhard (1981): S. 537.

<sup>631</sup> Vierling (1914): S. 117.

<sup>632</sup> Vgl. Leonard (2005).

<sup>633</sup> Vierling (1914): S. 117 f.

Stadt strafrechtlich verfolgt wurden.<sup>634</sup> Auch St. Margareta und St. Magdalena mussten sich zur selben Zeit starke Eingriffe der Stadt gefallen lassen. Ihre Tore wurden geschlossen und statt ihrer katholischen Beichtväter wurden evangelische Prediger zu ihnen bestellt. Trotzdem riss der schon zuvor bestandene Kontakt zwischen den Nonnen von St. Margareta und den Johannitern nicht ab.<sup>635</sup>

In den folgenden Jahren wurden weitere Maßnahmen gegen die Frauenklöster auf Anraten des Kirchenkonvents in Angriff genommen, die sich jedoch als nicht erfolgreich erweisen sollten.<sup>636</sup> Auch in St. Johann nahm der Rat im Juli 1592 einen erneuten Anlauf und schickte Gesandte zum Gespräch mit dem Komtur. Nach dem Tod des amtierenden Komturs 1595 überlegten die Stadtoberen, wie der Kommende beizukommen sei. Aber wie schon 20 Jahre zuvor blieb es bei den Gesprächen, der Verweigerungshaltung des Konvents und dem etwas verzweifelt anmutenden Versuch der Stadt, Wachen vor St. Johann aufzustellen.<sup>637</sup>

Inzwischen war es im Domkapitel nach dem Tod von Bischof Johann von Manderscheid im Jahr 1592 zu einer Doppelwahl gekommen. Während die protestantische Seite des Kapitels am 30. Mai 1592 Markgraf Johann Georg von Brandenburg wählte, bestimmten die katholischen Kapitularen Kardinal Karl von Lothringen zu Manderscheids Nachfolger. Der offene Konflikt der Konfessionen wurde dadurch zu einem Krieg der beiden Parteien. Dabei gewann die katholische Seite mehr und mehr an Macht, die mit dem Friedensvertrag von Hagenau im Jahr 1604 manifestiert wurde. Auf Dauer wurde das Domkapitel wieder katholisch und der Katholizismus in Straßburg ging gestärkt aus diesem Konflikt hervor.<sup>638</sup> Für die noch immer katholischen Klöster war dieser Wandel der Kräfteverhältnisse von großem Vorteil. St. Magdalena, St. Margareta und St. Johann blieben neben den Deutschherren katholisch.

Mit ihrer Verzögerungstaktik hatten die Johanniter somit das bestmögliche Ziel erreicht: Die Niederlassung konnte als katholischer Orden in der evangelischen Reichsstadt weiter existieren. 1633, während des 30-jährigen Kriegs, wurde allerdings das Kommendengebäude auf dem Grünen Wörth zugunsten der Stadtbefestigung

---

<sup>634</sup> Die Vorwürfe richteten sich gegen die Priorin und einige Nonnen, u. a. eine Nonne namens Elisabeth Müller. (Vierling (1914): S. 119).

<sup>635</sup> Vierling (1914): S. 118.

<sup>636</sup> Vierling (1914): S. 121 f.

<sup>637</sup> Vierling (1914): S. 123.

<sup>638</sup> Rapp (1993): S. 87.

abgebrochen. Der Konvent zog zunächst in das Kloster Jung-St. Peter,<sup>639</sup> dann 1687 in das Kloster St. Marx. Während der Revolutionszeit wurde die Johanniterkommende in Straßburg endgültig aufgelöst.<sup>640</sup>

## 6. Schlussbetrachtung

Die Untersuchung zur Straßburger Johanniterkommende zeigt, dass die Reformationszeit auf dem Grünen Wörth sehr von der Eigenständigkeit der Konventualen mitgeprägt und beeinflusst wurde. Die Gliederung des Kapitels orientiert sich an den Reaktionen der Straßburger Johanniter auf bestimmte Ereignisse, die manchmal, aber nicht immer, parallel zum Reformationsgeschehen in der Stadt verliefen. Faktoren, die ihren Handlungsspielraum bestimmten, waren die einflussweiternde Politik des Magistrats und der Kontrollwunsch der deutschen Ordenszentrale. Zu viel Zugriff auf Kommendenangelegenheiten von einer dieser Seiten provozierte eine entsprechend eigenwillige Reaktion. Im Blick auf das gesamte 16. Jahrhundert sieht dieses Vorgehen geradezu wie eine geplante Handlungsstrategie des Abwartens, Beobachtens und vor allem der geschickten Bündnisschlüsse aus. Ein kurzer Überblick über die Ergebnisse dieses Kapitels soll dies verdeutlichen.

Die Jahre der Einführung der Reformation waren besonders stark von der Konvergenzpolitik<sup>641</sup> des Magistrats geprägt. Alle städtischen Maßnahmen, die auch die Johanniterkommende betrafen, sind in diesem Sinne zu verstehen. Nicht nur Inventarisierung der Klöster, der städtische Schutz und Schirm für die Johanniter oder die versuchte Einführung der neuen Pflegerordnung fallen unter dieses Handlungsmuster. Auch die Austritte aus dem Orden sind in diesem Sinne zu bewerten, denn der Rat der Stadt förderte und unterstützte die Austrittswilligen aus eigenem Interesse. Die Reaktion der Straßburger Johanniter fiel in dieser Phase pragmatisch aus. Angesichts einer für sie unklaren Situation in Straßburg, das schon im ausgehenden 15. Jahrhundert durch eine schwärmerische Frömmigkeit geprägt gewesen war, die nun in den Bauernaufständen eine neue Spitze zu bekommen

---

<sup>639</sup> Rödel (1972): S 184.

<sup>640</sup> Vierling (1914): S. 124; Rödel (1972): S. 184.

<sup>641</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

drohte, gingen die Straßburger Johanniter mehr oder weniger gezwungenermaßen auf das Vorgehen des Magistrats ein und ließen ihn vor allem bei der Inventarisierung ihrer Güter und dem ihnen angetragenen Schutz und Schirm gewähren. Dennoch zeigten sie Grenzen auf, vor allem, wenn ihrer Meinung nach die Gründungsprinzipien ihrer Niederlassung angegriffen wurden – was bei der neuen Regelung für städtische Pfleger der Fall war. Als jedoch die Reformation die innere Stabilität der Kommende zu bedrohen begann und Johanniterbrüder den Orden verlassen wollten, provozierte das einen regelrechten Protest der Konventualen auf dem Grünen Wörth. Der Grund dafür war vermutlich die Befürchtung, durch eine strukturelle Schwäche und aufgrund des zu befürchtenden Priestermangels ihren Gründungszweck nicht mehr erfüllen zu können. Dies hätte zum einen eine Schwächung ihrer stärksten Argumentationsgrundlage, nämlich der Stiftungsurkunde, die ihre besondere Stellung als bürgerliche Stiftung innerhalb der Stadt belegte, bedeutet. Zum anderen hätten vermehrte Austritte und die damit öffentlich sichtbare Instabilität der Niederlassung eine Angriffsfläche für die konvergenzpolitisch orientierte Stadtverwaltung geboten. Diese Entwicklung rief auch den Johannitermeister in Heitersheim auf den Plan und die übliche Konfliktkonstellation bildete sich zunächst auch in Straßburg aus: Der Johannitermeister, sich hinter seine Niederlassung stellend, führte Verhandlungen mit der Stadtverwaltung. Die Konfliktlinie verlief zwischen den Ordensangehörigen und dem Magistrat der Stadt. Der Grundstein für ein etwas komplizierteres Dreiecksverhältnis zwischen der Stadt, den Straßburger Johannitern und der Ordenszentrale wurde also schon zu diesem Zeitpunkt gelegt.

Aus der Erfahrung der intensiven Reformationsphase Anfang der 1520er Jahre zog die Ordensleitung in Heitersheim allerdings den Schluss, ihr Recht als hierarchisch und zentral verwalteter Orden geltend zu machen und versuchte, das Bündnis zwischen der Straßburger Niederlassung und dem Johannitermeister zu stärken. Dass dies Kontrolle über und Zugriff auf die Kommende auf dem Grünen Wörth beinhaltete, nahm die Ordensleitung für selbstverständlich. Dieses gestärkte Selbstverständnis rührte zunächst daher, dass der Zentralorden die Krise des Verlusts von Rhodos zu diesem Zeitpunkt noch nicht ganz überwunden hatte und der Johannitermeister, auf sich allein

gestellt, seinen Handlungsspielraum auslotete und neu bewertete.<sup>642</sup> Später, unter Georg Schilling von Cannstatt, stärkte die reichspolitische Situation nach der Einführung des *Interim* und die Erhebung des Johannitermeisters in den Reichsfürstenstand, dessen Position. Auch der nach der Etablierung auf Malta wiedererstarke Gesamtorden wollte just in dieser Zeit durch eine Generalvisitation seine zentrale Macht über den Orden bei den europäischen Niederlassungen geltend zu machen. Er versuchte auch, Zugriff auf die Straßburger Kommende zu bekommen und sie letzten Endes gleich den anderen Johanniterkommenden zu behandeln. Die Johanniter auf dem Grünen Wörth hingegen reagierten auf das Vorgehen ihrer Ordensoberen mit Widerstand. Die aufoktrojierte Kontrolle ihrer Ordensleitung tolerierten sie genauso wenig wie die intendierte Einflussnahme der Stadtoberen durch eine neue Pflegerordnung. Als Rechts- und Argumentationsgrundlage fugierte in diesem Fall erneut die Stiftungsurkunde, die nun ihre Sonderstellung innerhalb des Ordens untermauern konnte. Das Zweckbündnis, das sie in diesem Zusammenhang mit der Stadt schlossen, war nicht zuletzt eine Rückversicherung für ihre Kommende. Trotzdem war dieses ein weiterer Baustein im Verhältnis zwischen dem Magistrat von Straßburg, den Johannitern auf dem Grünen Wörth und der Ordenszentrale in Heimersheim und auf Malta. Die Verbindung zwischen der Stadt und den Johannitern auf dem Grünen Wörth behandelt Anna Sauerbrey in ihrer Studie über die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert unter der Überschrift „Mit der Stadt gegen den Orden“<sup>643</sup> und zeigt damit deutlich, wie sich die Konfliktlinie verschoben hatte und nun zwischen dem Johannitermeister auf der einen und den Straßburger Johannitern und der Stadt auf der anderen Seite verlief. Sauerbrey führt diese Kooperation zutreffend auf das gemeinsame Interesse von den Konventualen auf dem Grünen Wörth und dem Stadtrat, den Gesamtorden möglichst wenig Einflussmöglichkeiten in Straßburg zu ermöglichen, zurück.<sup>644</sup> Aus der Perspektive der Stadt passte das Bündnis demnach deutlich in die auf kirchliche Niederlassungen Einfluss nehmende Politik. So hielt diese Verbindung auch nur so lange, bis der Magistrat seinerseits wieder gegen altgläubige Institutionen innerhalb der Stadtmauern vorging.

---

<sup>642</sup> Asche e.a. (2011): S. 295.

<sup>643</sup> Sauerbrey (2012): S. 217.

<sup>644</sup> Sauerbrey (2012): S. 339.



Als in Straßburg mit der neuen Theologengeneration Marbach und Pappus die Hinwendung zum Luthertum vollzogen wurde, wurde erneut die Abschaffung der katholischen Messe diskutiert. Dies bedeutete einen Bruch des oben beschriebenen Zweckbündnisses, denn in der Kirche der Straßburger Johanniter wurde noch immer regelmäßig Gottesdienst nach altem Ritus gefeiert. Die theologischen und juristischen Gutachten, die von der Stadt angefordert worden waren, zeigten jedoch eine Problematik auf, die tiefer ging, denn die Stadt befand sich offensichtlich in einem Normenkonflikt. Die Theologen bezogen sich hauptsächlich auf die Bibel und nahmen in dieser normativen Zentrierung den *Augsburger Religionsfrieden* als weltliches Gesetz zwar wahr, ordneten ihn aber der Heiligen Schrift, aus der sie die Verantwortlichkeit des Magistrats für die richtige Ausübung der Religion zu sorgen, ableiteten, unter.<sup>645</sup> Die Juristen jedoch sahen genau in diesem Reichstagsabschied aus dem Jahr 1555 die rechtliche Grundlage für das Handeln des Magistrats und entschieden daher der Staatsraison entsprechend. Dreh- und Angelpunkt waren dabei der *Reichsstädteparagraph* und die Frage, ob katholische Gemeinden in Straßburg zur Zeit des *Interim* tatsächlich existiert hatten. Dies gewichteten und entschieden Theologen und Juristen unterschiedlich, aber letzten Endes setzten sich die Juristen durch. Der *Reichsstädteparagraph*, der klar als „Bestandserhaltung“<sup>646</sup> der katholischen Gemeinden in Reichsstädten intendiert war, erreichte auch in Straßburg sein Ziel. Der Magistrat beschloss zwar, mit weichen Methoden gegen den Gottesdienstbesuch vorzugehen, die katholische Messe aber ließen sie grundsätzlich unangetastet. Diese Situation nutzten die Johanniter auf dem Grünen Wörth aus, hielten den Wachen zum Trotz Gottesdienste, die gut besucht waren, und perfektionierten ihre Taktik ‚Abwarten und Hinhalten‘. Inwieweit den Konventualen der Niederlassung der juristisch-theologische Streit innerhalb der Stadtverwaltung bekannt war, bleibt nur zu vermuten. Sie konnten im Messestreit aber wieder auf die Hilfe aus Heitersheim zurückgreifen, die sie bewusst angefordert hatten. Dies bedeutete wiederum einen Schritt zurück zur ursprünglichen Konstellation im Straßburger Dreiecksverhältnis: Johanniter gemeinsam auf der einen Seite, der Magistrat auf der anderen.

---

<sup>645</sup> Hamm (1996): S. 99.

<sup>646</sup> Gotthard (2004): 137 f.; vgl. auch ders.: S. 14.

Die Straßburger Johanniterniederlassung agierte im Laufe des 16. Jahrhunderts geschickt im Spannungsfeld zwischen der Konvergenzpolitik des Magistrats und den konzentrierten Kontrollmechanismen des hierarchisch gegliederten Ordens. Das Selbstverständnis und das selbstbewusste Handeln leiteten die Konventualen aus ihrer Stiftungsurkunde ab, die ihnen eine Sonderstellung sowohl im Orden als auch in der Stadt ermöglichte. So fungierte dieses Regelwerk als normierendes Zentrum für die Straßburger Kommende. Mit einer bemerkenswerten Wendigkeit reagierten sie daher auf die Herausforderungen, mit denen sie der Magistrat bei der Einführung der Reformation konfrontierte, und auf die Zentrierungstendenzen der Ordenszentrale in Heitersheim und auf Malta. Mit diesem Verhalten – sei es nun eine geplante Handlungsstrategie oder ein spontanes Reagieren auf die jeweilige Herausforderung – konnten sie ihre Kommende sowohl vor der Säkularisierung durch die Stadt retten, als auch vor der kompletten Vereinnahmung durch den Gesamtorden bewahren. Letztlich veränderte diese Vorgehensweise der Straßburger Johanniter auch die Handlungsstrategie aus Heitersheim. Ende des 16. Jahrhunderts nahm die deutsche Ordenszentrale Abstand von zu extremen Kontrollversuchen und machte damit eine Zusammenarbeit mit der Kommende wieder möglich. So blieb die Niederlassung bis zur Französischen Revolution in Straßburg ansässig.

## 7. Vergleichsparameter auf drei Ebenen: Stadt – Ordensleitung – Kommende

Straßburg war in der Reformationszeit zwar von Bauernunruhen in der Umgebung betroffen, die Johanniterkommende auf dem Grünen Wörth bekam die gewaltsamen Auswirkungen im Gegensatz zu den Niederlassungen in Rothenburg ob der Tauber und Bubikon nicht zu spüren. Dennoch lieferten die ‚unruhigen Zeiten‘ einen Grund für den Straßburger Magistrat, ihre ohnehin schon intensivierten Konvergenzbestrebungen nochmals zu verstärken. Ähnlich wie die Züricher Stadtoberen in Bubikon, stellte Straßburg die Johanniterkommende unter Schutz und Schirm und ordnete eine Inventarisierung an. Der Streit um das Verbot der katholischen Messe Ende des 16. Jahrhunderts ist in seiner Ausprägung ein Alleinstellungsmerkmal in Straßburg,

wenngleich das Thema der Gottesdienste in den ordenseigenen Kirchen auch in Bubikon und vor allem in Rothenburg ob der Tauber im Johanniskirchenstreit eine bedeutende Rolle gespielt hatte. Die Reaktion der Ordensleitung in Heitersheim hatte wie bei den beiden anderen untersuchten Kommenden die Intention, die Kommende zu kontrollieren und dichter an den Orden zu binden. In Straßburg fielen die Aktionen der Johannitermeister Johann von Hattstein und Georg Schilling von Cannstatt besonders vehement aus. Das Vorhaben, die Kommende auf dem Grünen Wörth in ein Ritterhaus umzuwandeln oder die Idee, sich als Johannitermeister zum Komtur der Niederlassung wählen zu lassen, zeugen von einem gesteigerten Interesse der Ordensleitung an der wohlhabenden und wichtigen Kommende. Die Konventualen auf dem Grünen Wörth hatten ihrerseits jedoch auch ein verstärktes Bedürfnis, sich ihre Unabhängigkeit, begründet aus der Stiftungsurkunde, zu erhalten. Die Reaktion auf die Zentrierungstendenz aus Heitersheim und später, bei der Generalvisitation des Gesamtordens, aus Malta, war Widerstand gegen den eigenen Orden. Mit derselben Attitüde gingen die Straßburger Johanniter allerdings auch gegen das Konvergenzbestreben der Stadt vor. Diese besondere Art des kollektiven Selbstbewusstseins der Niederlassung hob sie deutlich von anderen Kommenden ab und ermöglichte nur eine bedingte Kooperation mit dem Johannitermeister. Heitersheim erlangte das Vertrauen der Niederlassung erst wieder, als die Ordensleitung sich entschieden aus den Angelegenheiten des Konvents zurückzog. Eine zusätzliche Komponente, die als Auswirkung der Reformation benannt werden kann, sind die Austritte aus dem Orden. Im Vergleich zu Bubikon distanzieren sich in Straßburg recht viele Konventualen von den Johannitern. Allerdings verhielten sich die Betroffenen nach ihrem Austritt passiv und belasteten den Orden lediglich durch die zu zahlenden Pensionen. Dennoch trugen sie so indirekt zur Destabilisierung des Ordens bei.

## D. Die Johanniter in Bubikon während der Reformationszeit: Eine ‚camera prioralis‘ im Einflussbereich Zürichs

### 1. Kapiteleinleitung

Der Chronist und ehemalige Johanniterprior der Kommende in Bubikon, Johannes Stumpf, widmet in seinem großen Werk über die Schweiz auch seiner früheren Heimat in der Zürcher Landschaft einen kurzen Abschnitt. Er schreibt:

„Gleich under Dürnten/ ein wenig gegen Nidergang/ bey einer halben stund fußwägs von dem fuß des bergs hindan an dem wässerle genennt die Schwartz/ ligt das Johanniterhauß Bubickon sampt beygelegner pfarr auch des selbigen nammens. Diß Johanserhaus ist gestiftet durch Graaff Diethelmen von Togkenburg/ der ist gestorben im jar Christi 1207. und ligt daselbst begrabe(n). Es ligt auch sunst vil Adels da/ namlich etliche oberiste Meister un(d) Compthür des selbige(n) ordens/ namlich einer von Montfort/ einer von Tengen/ auch etliche Edlen von Kempfte(n)/ von Wetzickon/ von Liebenberg/ Item etliche Mannessen und Brunen von Zürich.“<sup>647</sup>

Obwohl dieser Abschnitt sehr kurz gehalten ist, erfährt man doch darin bereits einige wichtige Details über das Ritterhaus in Bubikon. Neben der genauen Beschreibung seiner Lage – Johannes Stumpf brachte an dieser Stelle sicherlich eigene Ortskenntnis ein – lässt der Chronist den Leser wissen, dass das Haus als Grablege für Johannitermeister genutzt wurde. Stumpf erwähnt außerdem die vom Ritterhaus aus versehene Pfarrei im Ort Bubikon, in der er selbst jahrzehntelang gewirkt hatte, und nennt den vermeintlichen Stifter der Kommende.

Das Ritterhaus Bubikon war nicht nur wegen seiner zeitweiligen Funktion als Grablege für Johannitermeister in deutschen Landen eine besondere Niederlassung des Ordens. Seit dem 15. Jahrhundert war sie als *camera prioralis* dem Johannitermeister direkt unterstellt.<sup>648</sup> Die geistlichen Angelegenheiten führte ein Prior vor Ort, wirtschaftlich war ein Schaffner tätig. Besitzungen und die Pfarreien, die die Johanniter von Bubikon

---

<sup>647</sup> Stumpf, Eydgnoschaft (1548, 1): fol. 222<sup>r</sup>.

<sup>648</sup> Ziegler (1994): S. 75; Maier (1998): S. 359 f.; Ziegler (2003): S. 54.

aus zu versehen hatten, lagen seit 1408 in der Zürcher Landvogtei Grüningen. So waren die Johanniter seit dem Spätmittelalter mit dem Herrschaftsbestreben der Stadt konfrontiert und durch Streitereien um Herrschaftsrechte sowie Verträge, wie einem Burgrechtsvertrag aus dem Jahr 1342, verbunden.

Von Zürich aus wurden Teile der Eidgenossenschaft unter Zwingli schnell und intensiv reformiert. Die Johanniter bekamen die Auswirkungen in der Schweiz deutlich zu spüren. Schon im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts war die Ortschaft Bubikon vollständig reformiert und nur wenig erinnerte an die Zeit vor den religiösen Umwälzungen. Die Johanniterkommende wurde, obwohl sie noch immer zum Johanniterorden gehörte, von einem städtischen Verwalter geführt. Einen Konvent beherbergte sie nicht mehr. Die Stadt Zürich hatte also innerhalb kürzester Zeit ihren Einfluss auf das in ihrer Landschaft gelegene Johanniterhaus geltend gemacht und ausgedehnt. Wie die Reformation in Bubikon so schnell und fast reibungslos eingeführt werden konnte, zeigt die folgende Untersuchung.

In einem ersten, größeren Teil orientiert sich die Gliederung des Kapitels an den Reformationsphasen in Zürich. Da in den frühen 1520er Jahren, in denen Zwingli seine Predigtstätigkeit in Zürich aufnahm, die Kommende vorerst wenig von Reformen tangiert wurde, setzt die Quellenstudie mit den ersten Auswirkungen auf das Ritterhaus während der Bauernunruhen 1525 ein. In dieser Zeit nahm der Rat der Stadt die Johanniterniederlassung aufgrund des oben erwähnten Burgrechtsvertrags in Schutz. Der darauf folgende Abschnitt zeigt die Folgen dieses städtischen Schutzes. Er mündete nämlich in einem Konflikt um den Bubiker Schaffner Heinrich Felder,<sup>649</sup> der als Wendepunkt in der Geschichte des Ritterhauses in Bubikon während der Reformationszeit angesehen werden kann. Danach war die Kommende zeitweise unter Verwaltungshoheit der Stadt Zürich, die diese Zeit zur endgültigen Einführung der Reformation nutzte. Auch nach der Restitution des Ritterhauses an den Orden nach der verlorenen Schlacht bei Kappel blieb Bubikon evangelisch.<sup>650</sup>

Der zweite Teil des Kapitels widmet sich dem Johanniterprior in Bubikon, Johannes Stumpf. Dieser hatte Zürich in seinem Bestreben, die Reformation flächendeckend einzuführen, unterstützt. Vor allem setzte er die Reformen in Bubikon während der

---

<sup>649</sup> Ziegler (1994): S. 91.

<sup>650</sup> Ziegler (2003): S. 52-55; Ziegler (1994): S. 91.

Jahre, in denen das Ritterhaus unter städtischer Verwaltung stand, durch. Johannes Stumpf gilt daher als zentrale Person in der Geschichte des Ritterhauses in Bubikon während der Reformationszeit. Zunächst wird seine Biographie beschrieben. Danach widmet sich der Abschnitt den Folgen seines Handelns für den Johanniterorden.<sup>651</sup>

Die folgende Untersuchung wird also zeigen, wie die Kommende in Bubikon, die schon seit dem 15. Jahrhundert mit dem Machtstreben Zürichs zu tun hatte, in der Reformationszeit Bedrohungen von außerhalb sowie von innerhalb des Ordens ausgesetzt war. Im Zentrum stehen dabei Johannes Stumpf, der gegen seinen Orden agierte und auf der Seite der Stadtoberen Zürichs argumentierte, sowie der Johannitermeister Johann von Hattstein, der als Komtur des Ritterhauses die Verhandlungen mit der Stadt führte und durch geschicktes Handeln die Kommende dem Orden erhalten konnte.

## 2. Gründung und Entwicklung der Kommende bis 1500

In der Kapelle des Ritterhauses Bubikon befindet sich eine aus dem 15. Jahrhundert stammende Kopie der Grabplatte des mutmaßlichen Stifters der Kommende Diethelm von Toggenburg. Die Umschrift, die das lebensgroße Abbild Diethelms umrahmt, lautet: „+ anno · dni · MCCVII non · ianuarii obiit · nobilis · dm · Diethelmus-de-Toggenburg · prim) · fundator · hui) dom) · orate · pro ·“<sup>652</sup>.

Auch wenn der Name des Stifters der Kommende bekannt ist, so ist die Gründungsgeschichte der Johanniterkommende Bubikon alles andere als offenkundig und in der Forschung umstritten. Quellengrundlage der Diskussion ist zum einen ein undatiertes Schenkungsbrief, in dem obengenannter Diethelm von Toggenburg den Hospitalbrüdern von Jerusalem einen Hof in Bubikon überschreibt. Zum andern gibt das sogenannte Stifterbild an der Ostwand der Ritterhauskapelle, das auf ca. 1220 datiert wird, Aufschluss über die an der Gründung des Hauses beteiligten Adligen. Zunächst zeigt dieses Bild auf der rechten Chorbogenseite vier Gestalten, daneben einen Schild mit dem Toggenburger Wappen. Diese Personen reichen Johannes dem Täufer ein Mäuerchen. Unter dieser Gruppe steht „+ isti · fundaverunt · hanc domus ·

---

<sup>651</sup> Ziegler (2003): S. 57.

<sup>652</sup> Zitiert nach Fietz (1943): S. 169.

anno · domini · M · C · XC · II +“. Auf der linken Seite jedoch ist eine weitere Personengruppe mit dem Rapperswiler Wappen abgebildet. Diese Gruppe reicht Maria ein blühendes Bäumchen.

Diese Darstellungen des Gründungsaktes führen zu verschiedenen Thesen, die sich um die Frage drehen, wer nun eigentlich der Stifter der Kommende in Bubikon sei. Die größte Schwierigkeit dabei ist es, die drei Quellen – Stifterurkunde, Stifterbild und Stiftergrab – in einen logischen Zusammenhang zu bringen.<sup>653</sup> Allgemein wird in der neueren Forschung angenommen, dass Bubikon in zwei Phasen gegründet worden ist.<sup>654</sup>

In der ersten Gründungsphase scheint Diethelm von Toggenburg tatsächlich der „primus fundator“ gewesen zu sein, wie dies auf seiner Grabplatte vermerkt ist. Er stellte ein Grundstück für die zukünftige Kommende zur Verfügung. Diese erste Stiftung ist zwischen den Jahren 1191 und 1198 anzusiedeln und war vermutlich ein taktisch geplanter Schritt Diethelms im Streit um das Alt-Rapperswiler Erbe.<sup>655</sup> Zunächst übertrug er die Güter an das Benediktinerkloster St. Johann in Rüti, um sie seinen Konkurrenten zu entziehen. Als die Mönche – so berichtet die Stifterurkunde – sich nicht an Vereinbarungen hielten, übertrug der Toggenburger kurzerhand den gesamten Besitz dem Johanniterorden.<sup>656</sup> Diese Transaktion zog zwar einen langen gerichtlichen Streit zwischen den Johannitern und den Benediktinern nach sich,<sup>657</sup> nachdem der Ritterorden diesen aber für sich entscheiden konnte, war der Grundstein für die Kommende in Bubikon gelegt.

Die zweite Phase der Gründung könnte eine Reaktion auf die politischen Schachzüge des Toggenburgers gewesen und einen Kompromiss zwischen den konkurrierenden Adelsfamilien darstellen. Weil die Neu-Rapperswiler ihrerseits einen Beitrag zu dem

---

<sup>653</sup> Einschlägige Beispiele für Meinungen und Beiträge zu dem Thema: Vgl. Kläui (1945); Lehmann (1947); Bauhofer (1954), Eugster (1991); Schmid (1992); Rimsberger (1993); Niederhäuser (2006).

<sup>654</sup> Ziegler (1994): S. 74.

<sup>655</sup> Um die Besitzungen des ausgestorbenen Geschlechts Alt-Rapperswil konkurrierten neben den Toggenburgern auch die Neu-Rapperswiler.

<sup>656</sup> Eugster (1991): S. 261; Eugster vermutet, dass die Benediktiner in Rüti sich nicht an Diethelms Vorbehalt, die Vogteirechte für sich zu behalten, gehalten und vielleicht sogar mit den Neu-Rapperswilern paktiert hatten. Der Toggenburger übertrug nun den Johannitern die Güter, da sie diese selbst bevogten konnten. Somit hatte er seine Rechte gänzlich aufgegeben, den Besitz aber auch anderen Konkurrenten entzogen (Eugster (1991): 266 f.).

<sup>657</sup> Vgl. Schmid (1992): S. 17-26.

entstehenden Ritterhaus leisteten, wurden sie als zweite Stifterfamilie im Stifterbild der Kapelle verewigt.<sup>658</sup>

Auch wenn die genauen Umstände der Entstehung der Kommende bis heute noch nicht vollständig geklärt sind, lässt sich schon seit dem 13. Jahrhundert eine beträchtliche Ausweitung des Besitzes und der Herrschaftsrechte der Johanniterniederlassung nachweisen.<sup>659</sup> Durch Kauf und Schenkungen erhielten die Johanniter auch kirchliche Rechte und Ländereien, auf denen später von Bubikon unabhängige Johanniterkommenden entstanden. So wurden die Kommenden in Wädenswil, Leuggern und Tobel auf Bubiker Besitz gegründet und waren anfangs noch abhängig von Bubikon.<sup>660</sup> Auch zeichnete dieses Jahrhundert eine rege Bautätigkeit am Kommendenhaus selbst aus.<sup>661</sup> All dies spricht dafür, dass gerade die ersten 150 Jahre in Bubikon eine äußerst wohlhabende und ertragreiche Zeit für den Johanniterorden waren, in der der Ritterorden sein Hoheitsgebiet in der heutigen Schweiz ungestört ausbauen und festigen konnte. Zwar musste die Kommende im 14. Jahrhundert infolge von Misswirtschaft einen finanziellen Engpass durchlaufen, die Lage stabilisierte sich jedoch wieder – wohl auch durch größere Verkäufe des ordenseigenen Besitzes.<sup>662</sup>

Größere Schwierigkeiten kamen jedoch im 15. Jahrhundert auf. Die Unterstützung des Hochadels fiel mit dem Aussterben der Toggenburger im Jahr 1436 weg. Während der Auseinandersetzungen um deren Erbe im sogenannten *Alten Zürichkrieg* wurde die Kommende Bubikon trotz Neutralität des Ordens 1443 von den Schwyzern gestürmt und ausgeraubt.<sup>663</sup>

Zudem breitete die Stadt Zürich ihren Einflussbereich konsequent aus und kam damit auch der Johanniterkommende in Bubikon nahe. Bereits im Jahr 1408 hatte die Stadt die Herrschaft Grüningen erworben und zu einer Zürcher Landvogtei gemacht.<sup>664</sup> Bubikon lag nun inmitten des städtischen Herrschaftsgebiets und die Johanniter

---

<sup>658</sup> Vgl. Eugster (1991): S. 267 f.; Feller-Vest (2006), Bubikon: S.136.

<sup>659</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 136; Zeller-Werdmüller (1885): S. 154-156.

<sup>660</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137 und S. 145.

<sup>661</sup> Lehmann (1945): S. 71-88.

<sup>662</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137; Zeller-Werdmüller (1885): S. 158-160; Feller-Vest (2006), Küsnacht: S. 282 f.; Lehmann (1945): S. 37-40; Komtur Hugo (II.) von Werdenberg hatte sich bei der Gründung der Kommende Küsnacht verkalkuliert und kam in finanzielle Bedrängnis. Unter Komtur Werner Schürer erholte Bubikon sich vom finanziellen Engpass. Ihm gelang es sogar, eine Pfründe für einen weiteren Ordenspriester in Bubikon einzurichten.

<sup>663</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137; Zeller-Werdmüller (1885): S. 162 f.

<sup>664</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137; Lehmann (1945): S. 48; Zeller-Werdmüller (1885): S. 162.



mussten sich gegen einen neuen Konkurrenten behaupten. In der Folgezeit ergaben sich dadurch immer wieder Streitfälle um Hoheitsrechte, und die Stadt Zürich versuchte, ihren Einfluss auf die Johanniter auszudehnen. Besonders als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Ritterhaus in Bubikon und die Ordensniederlassung in Wädenswil als *camerae priorales* dem Johannitermeister in deutschen Landen unterstellt wurden, sah die Stadt Zürich eine Chance, ihren Einfluss die Angelegenheiten der Johanniter betreffend, geltend zu machen. Der Johannitermeister war durch diese Veränderung der Komtur dieser beiden Kommenden, konnte aber zumeist nicht vor Ort sein. Er ließ sich deshalb von einem Schaffner oder Statthalter in Bubikon und Wädenswil vertreten. Der Zürcher Rat setzte nun im Jahr 1482 durch, dass das Haus durch einen weltlichen Schaffner geleitet werden sollte. Als Begründung gab die Stadt angebliche Schulden an, die die Kommende über die Jahre angesammelt habe.<sup>665</sup> In einem weiteren Schritt schaltete sich die Stadt immer wieder als Schiedsrichter und Vermittler zwischen dem Orden, seinen Untertanen und dem Landvogt von Grüningen ein, als zwischen den Parteien die Spannungen um Herrschaftsrechte zunahmen. Zürich konnte damit seine Landeshoheit im Grüninger Gebiet ausbauen und stärken.<sup>666</sup> Auch der sogenannte Hausbrief, ein Vertrag, der die Herrschaft der Johanniter über ihre Untertanen regelte, war mit der Unterstützung Zürichs zustande gekommen.<sup>667</sup> Anfang des 16. Jahrhunderts hatte Zürich mit mehreren Regelungen seine gerichtsherrliche Stellung gegenüber dem Orden so weit ausbauen können, dass ab den 1520er Jahren der direkte Appell an den Rat in Zürich üblich wurde. Trotzdem „konnte sich Bubikon bis zum Ende seines Bestehens eine privilegierte Stellung unter den Gerichtsherrschaften im Zürcher Gebiet bewahren“<sup>668</sup>. Zürich hatte bis ins 16. Jahrhundert seine Präsenz und Machtposition gegenüber den Johannitern in Bubikon ausbauen können. Auch deshalb wurde seit dem Abschluss des Burgrechtsvertrags mit der Kommende Wädenswil im Jahr 1342 den

---

<sup>665</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137.

<sup>666</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137 f.

<sup>667</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 138; Zeller-Werdmüller (1885): S. 165. Der Hausbrief war am 12.09.1483 vereinbart worden und trat am 03.10.1485 in Kraft. Er regelte in 38 Artikeln „Huldigungs-, Erbschafts- und Fallverhältnisse, die Gerichtsordnung, das eheliche Güterrecht und die Pfändung“. Dieser „Herrschaftsvertrag“ blieb ohne größere Änderungen bis zur Auflösung der Kommende im Jahr 1789 gültig.

<sup>668</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 138.

Johannitermeistern das Zürcher Bürgerrecht verliehen.<sup>669</sup> So hatten Bürgermeister und Rat der Stadt direkte Einflussmöglichkeiten auf die Johanniter, der Johannitermeister hingegen konnte seine Bürgerrechte in Zürich geltend machen.<sup>670</sup> Mit der Reformation kam jedoch ein weiterer Gegensatz hinzu, der der Konkurrenzsituation eine erneute Spitze verlieh und neue Problemfelder eröffnete.<sup>671</sup>

### 3. „... erkennen, w(a)z min herrenn an dem huß Bubikenn habind“: Das Ritterhaus Bubikon während der Reformationszeit

#### 3.1 Einführung der Reformation in Zürich und Johannes Stumpf in Bubikon

Die Reformation in Zürich war geprägt und bestimmt durch Huldrych Zwingli, welcher am 1. Januar 1519 als Leutpriester an das Grossmünster in Zürich berufen wurde. Schon bei seiner Antrittspredigt zeichnete sich ab, dass sich das religiöse Leben in der Stadt mit diesem ambitionierten Theologen und Geistlichen verändern würde. Zwingli kündigte an, sich in seinen Predigten nicht an die in der Stadt übliche Perikopenreihe zu halten, sondern sukzessive das gesamte Matthäusevangelium auszulegen und zu erklären.<sup>672</sup> Dieser ersten fortlaufenden Predigtreihe folgten weitere, in denen Zwingli wieder ganze Kapitel aus dem Alten und dem Neuen Testament behandelte. Dabei scheint Zwingli sich mehr und mehr mit dem reformatorischen Gedankengut angefreundet zu haben, auch wenn es noch nicht zur offenen Ablehnung der Messe und des Papstes kam. 1520 trat er jedoch öffentlich für Martin Luther ein und distanzierte sich vom Ablasshandel, der Anbetung von Bildnissen und der Verehrung von Heiligen. Zudem sprach er sich deutlich – wie schon früher – gegen Soldbündnisse der Eidgenossen mit Frankreich und anderen europäischen Mächten aus. Schon damals war die Heilige Schrift für ihn die einzige Quelle für Predigten und Glauben.<sup>673</sup>

---

<sup>669</sup> Vgl. Kapitel D 3.3.4.: Der Burgrechtsvertrag zwischen den Johannitern und der Stadt Zürich spielte auch noch im 16. Jahrhundert eine nicht unbedeutenden Rolle.

<sup>670</sup> Erstaunlich bleibt jedoch, mit welcher Selbstverständlichkeit ein neu eingesetzter Johannitermeister immer wieder ins Burgrecht Zürichs aufgenommen wurde, während es in Rothenburg ob der Tauber nicht einmal während des Bauernaufstandes gelang, den Johanniterkomtur an die Stadt zu binden.

<sup>671</sup> Vgl. Maier (1998): S. 356.

<sup>672</sup> Berner e.a. (1993): S. 283; Locher (1982): S. 16; Pfister (1974): S. 26.

<sup>673</sup> Berner e.a. (1993): S. 283; Stephens (1997): S. 26 ff.; Locher (1982): S. 16 f.

Noch im ersten Jahr seiner Tätigkeit am Großmünster brach in Zürich die Pest aus. Der Leutpriester war nicht in der Stadt, kehrte jedoch umgehend zurück, um seelsorgerisch tätig zu werden. Wenig später erkrankte Zwingli selbst an der Pest. Während seiner langen Erholungsphase nach überstandener Krankheit dichtete er das sogenannte Pestlied, in dem er „Gottes- und Christusglauben“ benennt und „ihn mit Vertrauen in die Vorsehung“ verbindet.<sup>674</sup> So spricht das Lied „noch nicht reformatorische Einsicht“ jedoch „reformatorischen Einsatz aus“<sup>675</sup>. An diesem Lied wird erstmals Zwinglis Hinwendung zur Reformation deutlich.<sup>676</sup> Jedoch erst seit 1522 – unter dem Einfluss des Humanismus und der Lektüre lutherischer Schriften – lassen Zwinglis schriftliche Traktate eine klare, der Reformation verpflichtete Linie erkennen.<sup>677</sup>

Zwinglis Predigten zeigten bald Auswirkungen: Stiftungen wurden abgeschafft, die Stadt Zürich sprach sich auf der Tagsatzung offen gegen ein erneutes Soldbündnis mit Frankreich aus, man hielt sich demonstrativ nicht an die Fastengebote.<sup>678</sup> Humanistisches Gedankengut erweckte das Interesse der Zürcher und bald wurde Erasmus' *Querela pacis* beim Zürcher Buchdrucker Froschauer gedruckt.<sup>679</sup>

Wegen dieser tiefgreifenden Veränderungen blieben auch Widerstand und Beschwerden gegen Zwingli nicht aus. Vor allem der Streit mit der bischöflichen Kurie, welche den Widerstand der Zwingli-Anhänger gegen kirchliche Vorschriften nicht länger unkommentiert lassen konnte, war unvermeidbar. Der Konstanzer Bischof legte Beschwerde beim Zürcher Rat gegen Zwingli ein und verlangte dessen Bestrafung. Die Stadt hingegen stellte sich hinter ihren Prediger und verlangte von der Kurie, sich zu rechtfertigen. Die durch diesen Konflikt entstandene Spannung führte 1523 zur *Ersten Zürcher Disputation*,<sup>680</sup> bei der der Rat des Stadtstaates Zürich erstmals als „religiös-kirchlicher Landesherr“<sup>681</sup> auftrat, um die Situation zu entschärfen.<sup>682</sup>

Bei der *Ersten Zürcher Disputation*, die der Rat für den 29. Januar 1523 angesetzt hatte, dienten die von Zwingli eigens für diesen Anlass ausgearbeiteten 67 Artikel, die die

---

<sup>674</sup> Locher (1982): S. 19.

<sup>675</sup> Locher (1982): S. 19.

<sup>676</sup> Pfister (1974): S. 26 f.; Stephens (1997): S. 27, S. 57 f.

<sup>677</sup> Locher (1974): S. 17.

<sup>678</sup> Locher (1982): S. 20; Pfister (1974): S. 29 f.

<sup>679</sup> Pfister (1974): S. 28 f.

<sup>680</sup> Vgl. RGG<sup>4</sup> Bd. 8, Sp. 1947.

<sup>681</sup> Pfister (1974): S. 32.

<sup>682</sup> Berner e.a. (1993): S. 284.

Grundsätze seiner Predigten wiedergaben, als Diskussionsgrundlage.<sup>683</sup> Zwingli erklärte sich bereit, sich aus der Schrift korrigieren zu lassen, falls er im Irrtum sei. Nach der Auffassung des Rates war dies aber der katholischen Seite – vertreten durch Johannes Fabri<sup>684</sup> – nicht gelungen. Deshalb entschied der Rat, dass Zwingli weiterhin mit der Verkündung der Heiligen Schrift fortfahren dürfe und alle Geistlichen in der Landschaft Zürichs ebenfalls nach der Schrift zu predigen hätten. Entsprechend dieser Regelung wurden Reformen in die Wege geleitet.<sup>685</sup>

Eine Reihe von Bilderstürmen veranlasste eine weitere Disputation (26. – 28. Oktober 1523),<sup>686</sup> die sich mit den Themen Messe und Bilder auseinandersetzen hatte. Als Ergebnis wurde wiederum ein Ratsbeschluss formuliert, der besagt, dass die Bilder in Kirchen abgebaut werden sollten. Die Bräuche im Gottesdienst wurden jedoch noch nicht verändert.<sup>687</sup> Erst im April 1525 wurde die Messe vom Rat offiziell verboten. Ostern 1525 wurden in Zürich erstmals evangelische Abendmahlsgottesdienste nach einem Liturgievorschlag Zwinglis gefeiert.<sup>688</sup>

Sobald sich die Reformation in Zürich durchzusetzen begann, schickte der Johannitermeister in deutschen Landen, Johann von Hattstein, im Sommer des Jahres 1522 den jungen Ordenspriester Johannes Stumpf als Prior in die Kommende in Bubikon.<sup>689</sup> Stumpf hatte sich schon während seiner Studienzeit mit reformatorischen Gedanken auseinandergesetzt und war in einem Freundeskreis engagiert, der diese Ideen weitertrug. In Bubikon knüpfte er schnell Kontakte zu reformiert Denkenden und schloss sich ihrer Bewegung an. Als er im selben Jahr seiner Ankunft in Bubikon auch noch das Leutpriesteramt im Ort übernahm, konnte er mit vorsichtigen Reformen beginnen. Begünstigt wurde sein Vorgehen dadurch, dass dies ausdrücklich vom Rat in Zürich gewünscht war und seine Gemeinde von ähnlich gesinnten Gemeinden und

---

<sup>683</sup> Locher (1982): S. 23.

<sup>684</sup> Johannes Fabri (1478-1541); 1510/11 Doktor beider Rechte in Freiburg i.Br.; 1512 bischöflicher Beamter in Basel, 1514 Priester in Lindau; 1518-1523 Generalvikar des Bistums Konstanz; 1524 Beichtvater von Ferdinand von Habsburg; 1530 Bischof von Wien. (RGG<sup>4</sup> Bd. 3, Sp 3 f.).

<sup>685</sup> Berner e.a. (1993): S. 284; Locher (1982): S. 24; Pfister (1974): S. 32 f., zur Bewertung und Auswirkung der *Ersten Zürcher Disputation* vgl. auch Moeller (<sup>2</sup>2011): S. 13-53.

<sup>686</sup> Vgl. RGG<sup>4</sup> Bd. 8, Sp. 1947.

<sup>687</sup> Pfister (1974): S. 34.

<sup>688</sup> Pfister (1974): S. 35.

<sup>689</sup> Vgl. Kapitel D 4.1.

Pfarrern umgeben war.<sup>690</sup> So war Stumpf, obwohl er noch das Amt des Johanniterpriors ausübte, darum bemüht, in seiner Gemeinde in Bubikon nach dem Willen des Rates der Stadt Zürich und im Sinne von Zwinglis Reformation zu wirken. Schon in dieser Anfangsphase der Reformation, die in Bubikon noch recht ruhig verlief, zeichnete sich ab, dass sich die Hinwendung Stumpfs zur Lehre Zwinglis für den Orden zu einem größeren Problem entwickeln könnte. Es wurde aber auch die soziale Sprengkraft der Bewegung erkennbar, die eine Gefahr für die Güter und die Herrschaft der Kommende bedeutete. Im Jahr 1525 wurde die Eigendynamik, die die Reformation entwickeln konnte, im Bauernaufstand deutlich und auch in Bubikon spürte man die Zerstörungskraft eines aufgebrachten Haufens von Bauern.

### 3.2 Bauernaufstände in der Zürcher Landschaft, der Sturm auf Rüti und die Plünderung des Ritterhauses Bubikon

Die Stadt Zürich hatte schon im Vorfeld der Bauernunruhen von 1525 mit mehreren Aufständen der ländlichen Bevölkerung in ihrem Gebiet zu kämpfen gehabt. So begehrten die Bauern schon 1489/90 gegen die Stadelite auf und auch unmittelbar vor der Zürcher Reformation, im Jahr 1515/16, hatte die Stadt auf Aufstände und Beschwerden der Bewohner der Landschaft zu reagieren.<sup>691</sup>

Mit der Einführung der Reformation verschlechterten sich die Beziehungen zwischen Stadt und Land. Überzeugende Prediger auf dem Land zeigten den Bauern Möglichkeiten auf, nach eigener Interpretation der neuen Lehre Ansprüche zu erheben und Missstände abzustellen. Forderungen nach Abschaffung des zweckentfremdeten Zehnten und der Leibeigenschaft machten ebenso die Runde wie die Praxis der bewussten Missachtung von kirchlichen Vorschriften und Bräuchen.<sup>692</sup> Nach der *Ersten Zürcher Disputation* war die Enttäuschung der Bauern groß, dass die Stadt Zürich das Zehntrecht nicht geändert hatte. Sie setzten die schon zuvor begonnenen Abgabeverweigerungen fort und ihr Ton verschärfte sich. Auch an den von Zürich ausgehenden Bilderstürmen beteiligten sich einige Gemeinden.

---

<sup>690</sup> Bonomo (1923): S. 34.

<sup>691</sup> Dietrich (1985): S. 33-119.

<sup>692</sup> Dietrich (1985): S. 136-148.

In der spannungsgeladenen Zeit nach der *Zweiten Zürcher Disputation* vergrößerte sich die Kluft zwischen dem Rat und dem vorsichtig taktierenden Zwingli auf der einen und den auf radikale Reformen drängenden Predigern und Gemeinden auf der anderen Seite. Ein Opfer der Spannungen war der Leutpriester von Richterswil, Gregor Lüthi, dessen Absetzung durch den Johannitermeister Johann von Hattstein und die klare Positionierung Zürichs auf Seiten des Ordens einen Aufruhr der Landbevölkerung im Jahr 1523 hervorrief.<sup>693</sup>

Weitere kleinere Aufstände kündigten die nahende Bauernbewegung des Jahres 1525 an. Ein einschneidendes Ereignis für die Eidgenossenschaft war der sogenannte Ittinger Sturm im Sommer 1524, der eindeutig religiös motiviert war.<sup>694</sup> Bei dem Versuch, einen durch katholische Eidgenossen verhafteten evangelischen Pfarrer zu befreien, sammelte sich ein beträchtlicher Haufe von 3000 bis 5000 Mann am Ufer der Thur vor Frauenfeld, in das der gefangengesetzte Pfarrer gebracht worden war. Nicht alle wollten eine gewalttätige Auseinandersetzung. Die Situation eskalierte jedoch, als radikale Kräfte in die Kartause Ittingen eindrangen, das Kloster – dessen Prior ein entschiedener Gegner der Reformation war – plünderten und schließlich in Brand setzten. In Ittingen hatte sich die angestaute Wut gegen die in Wohlstand lebenden Mönche beispielhaft entladen – auch wenn die Kartäusermönche und die Plünderer eigentlich nichts miteinander zu tun gehabt hatten – und die Wucht eines solchen Sturms war allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt worden. Die Eidgenossenschaft reagierte mit Härte gegenüber den identifizierten Rädelsführern.<sup>695</sup> Ittingen war jedoch nur der Anfang einer Reihe von religiös motivierten Übergriffen auf kirchliche Einrichtungen. Jenseits des Rheins begannen die Bauernunruhen und dehnten sich langsam auch auf das Gebiet der Eidgenossenschaft aus. Erste Abgabeverweigerungen und erneute Forderungen nach mehr Rechten wurden im Frühjahr 1525 im Grenzgebiet am Rhein laut. Auch in der Zürcher Landschaft kam es im Grüninger Amt zu einem Sturm auf das Kloster Rüti, im Zuge dessen auch das Ritterhaus in Bubikon geplündert wurde. Der Abt von Rüti, Felix Klausner, war ein entschiedener Gegner der Reformation und versuchte, die Reformationsbewegung in seinem Einflussbereich einzudämmen, indem er die nach evangelischer Lehre

---

<sup>693</sup> Vgl. Kapitel Exkurs: Kommende Wädenswil.

<sup>694</sup> Vgl. Kamber (2010): S. 282-315.

<sup>695</sup> Dietrich (1985): S. 197-203.

predigenden Prädikanten behinderte und ihre Tätigkeit massiv störte. Der Rat der Stadt Zürich und die Bauern der betroffenen Region reagierten mit Unmut gegen dieses ihnen unliebsame Vorgehen. Als der Abt Klostersgut nach Rapperswil zu seinen Glaubensgenossen bringen wollte, wurde der heimliche Transport von Bauern abgefangen und der Landvogt des Amtes Grüningen verständigt. Schnell sprach sich der Vorfall herum und am 23. April 1525 überfielen etwa 100 Bauern das Kloster in Rüti. Bevor die Stadtoberen Zürichs eingreifen konnten, war der Bauernhaufe bereits auf über 1000 Bauern angewachsen.<sup>696</sup>

Gemeinsam zogen die Bauern weiter und stürmten die Johanniterkommende in Bubikon.<sup>697</sup> Der Johanniterkomtur Johannes Stumpf erlebt selbst, wie die wütenden Bauern in der ihm unterstehenden Kommende hausen und beschreibt diesen Eindruck in seiner Reformationschronik:

„Wiewol nun diser sturm durch biderbe lüt abgestelt, ward dennocht der zúlouff die nacht so groß, das iren ongeferlich an mendag zu mittag uff die 1200 warend, uberfielend ouch die compthury zû Bûbicken. Da hub sich in beiden closter, Rûti und Bubicken, ein solich zulouffen, fre<sup>a</sup>ssen, suffen, toben, wüeten, schryen, kotzen, das, welcher die lüt hievor bekenth hatt und ietzund ansach, must sich großlich verwunderen. Kein geschirr, ja ouch die gelten, daryn man den schwynen zu esßen treyt, wurden gebrucht, wyn uffzutragen. So bald dan der wyn unrein ward, schutten sy den uß und holtent andern. An eym ort koltzend sy, am andern schlugend sy einander [...] Zu Bubicken verprantend sy die bilder, welche der schaffner bißhar mit großem flyß behalten hatt.“<sup>698</sup>

In dieser drastischen Beschreibung von Prassen, Zerstörungswut und Missachtung früherer Werte zeigt Stumpf sein eindeutiges Missfallen an solchem Vorgehen. Was mit ihm selbst in diesen Wirren geschah, berichtet er nicht.<sup>699</sup>

Die Stadtoberen Zürichs waren schon allein durch das Burgrecht, das sie mit der Johanniterkommende in Wädenswil geschlossen hatten, verpflichtet, ihren Bündnispartner zu schützen.<sup>700</sup> Vor allem wird aber auch eigenes Interesse sie dazu

---

<sup>696</sup> Kamber (2010): S. 388 f.; Dietrich (1985): S. 228.

<sup>697</sup> Maier (1998): S. 357; Ziegler (1994): S. 90.

<sup>698</sup> Gagliardi e.a. (1952): S. 255.

<sup>699</sup> Kamber (2010): S. 390 f.

<sup>700</sup> Lehmann (1947): S. 164; vgl. Kapitel D 3.3.4.

bewogen haben, dem aufgebrachten Haufe Einhalt zu gebieten. So war der Rat zu Verhandlungen bereit und schickte dazu fünf Ratsherren nach Rüti und Bubikon, die eine vorläufige Beschwichtigung erreichten. Die Bauern bildeten einen Ausschuss<sup>701</sup> und berieten in der Kapelle der Johanniterkommende. Sie nutzten die Gelegenheit und formulierten Beschwerdeartikel, mit denen sie sich von ihrer Meinung nach ungerechten Pflichten gegenüber Zürich befreien wollten.<sup>702</sup> Auch andere Gemeinden nahmen sich das Vorgehen im Amt Grüningen zum Vorbild und formulierten ähnliche Schriften, die der Rat der Stadt wohlwollend zu prüfen versprach. Letzten Endes wurden die Erwartungen der Bewohner der Landschaft, die in den Artikeln der Beschwerdeschriften zum Ausdruck kommen, kaum oder gar nicht erfüllt. Lediglich in der Frage um die Leibeigenschaft konnte ein kleiner Erfolg verbucht werden, da sich die vom Rat zur Beratung hinzugezogenen Leutpriester, die die Aufhebung der Leibeigenschaft befürworteten, durchsetzen konnten.<sup>703</sup> Zu einer umfassenden Bauernbefreiung scheint es jedoch nicht gekommen zu sein, zumal die Leibeigenschaft in fremden Herrschaften bestehen blieb.<sup>704</sup> Die Enttäuschung der Bauern war groß und sie machten noch einen Versuch, sich bei Bauernversammlungen zu organisieren. Dem Rat gelang es aber wieder, die Treffen zu zerstreuen und er zementierte seine harten Entscheidungen, vor allem die Zehntfrage betreffend, in einem entsprechenden Mandat.<sup>705</sup> Im August 1525 hatte sich die Lage weitgehend beruhigt und Zürich hatte den Bauernaufstand von 1525 ohne größeren Schaden überstanden.<sup>706</sup> Für das Ritterhaus Bubikon hatte der Aufstand jedoch noch andere Auswirkungen, wie im folgenden Kapitel zu sehen sein wird.

---

<sup>701</sup> Dietrich (1985): S. 228.

<sup>702</sup> „Die erbarkeyt under inen und die alten, wiewol sy mißfal an dem wu<sup>e</sup>l hattend, waß es doch inen nit aller dingeleyd, sonder gedachtend durch solichs sich ettlicher pflichten gegen der oberkeit zû entladen, besamelten sich am abend zu Bûbikon in den khor; uff dem altar hattend sy wyn und hieltend rat. Also beschlossend sy mit hoher vernunfft, irer oberkeit die nachfolgend artickel fürzubringen.“ (Gagliardi e.a. (1952) S. 255).

<sup>703</sup> Blickle (<sup>4</sup>2004): S. 264; Dietrich (1985): S. 234 f.

<sup>704</sup> Der Johanniterorden behielt das Prinzip der Leibeigenschaft bis zur Auflösung der Kommende in Bubikon im Jahr 1789 bei.

<sup>705</sup> Dietrich (1985): S. 239.

<sup>706</sup> Vgl. Blickle (<sup>4</sup>2004): S. 21.



### 3.3 Ausbreitung und Festigung der Reformation bis zur Krise von Kappel und der Streit um Heinrich Felder

Heinrich Felder war im Ritterhaus Bubikon während und nach den Bauernunruhen Schaffner. Als Anhänger des alten Glaubens entwickelte er sich zum Gegenspieler des Priors Johannes Stumpf. Im Jahr 1528 entstand um seine Person eine Auseinandersetzung zwischen dem Rat der Stadt Zürich und dem Johannitermeister Johann von Hattstein, die für den Johanniterorden im zeitweiligen Verlust der Verwaltungshoheit über die Kommende in Bubikon mündete. In dieser Zeit führten die Stadtoberen Zürichs die Reformation in Bubikon ein. Im Jahr 1532 konnte Johann von Hattstein das Ritterhaus allerdings durch Verhandlungsgeschick zurückerlangen. Der Konflikt um Heinrich Felder ist eng mit der Reformationsgeschichte Zürichs nach 1525 verknüpft. Daher wird diese zunächst skizziert, bevor der Fall ‚Felder‘ genauer besprochen wird.

#### 3.3.1 Ausbau und Etablierung der Reformation in Zürich bis zur Krise in Kappel

Der Stadtrat Zürichs baute nach der offiziellen Abschaffung der katholischen Messe eine neue Organisation der Kirche auf. Es entwickelte sich die typische Staatskirche, bei der die Stadtoberen eine wichtige Rolle spielten. Sie erließen Mandate, wachten über die Einhaltung der neu erlassenen Sittenregelungen und waren bei Verstößen dagegen strafende Instanz. Regelmäßig wurden Synoden abgehalten, vor allem, um Missstände bei Pfarrern im Zürcher Gebiet abzustellen. Weitere strukturierende Elemente erleichterten die Verwaltung und Organisation der Kirche in der Landschaft.<sup>707</sup> Für eine theologische Bildung der Gemeindemitglieder und zukünftigen Pfarrer wurde eine Schule am Großmünster ins Leben gerufen, die sogenannte *Prophezei*.<sup>708</sup> Gleichzeitig wurde die Abgrenzung zu Luther, vor allem in der Diskussion über das Abendmahl, spätestens nach dem gescheiterten Religionsgespräch in Marburg im Jahr 1529 offensichtlich.

Auf politischer Ebene innerhalb der Eidgenossenschaft zeigten sich ebenfalls Konfliktlinien. Zunächst beschlossen im April 1524 die Kantone Luzern, Uri, Zug, Schwyz und Unterwalden, am alten Glauben festzuhalten. Später schlossen sich noch

---

<sup>707</sup> Büsser(1985): S. 217; Pfister (1974): S. S. 43 f.

<sup>708</sup> Pfister (1974): S. 44-46.

Freiburg im Üchtland und Solothurn an. Auf der Tagsatzung 1526 und der *Badener Disputation*<sup>709</sup> versuchten sie, eine Verurteilung Zwinglis zu erreichen. Dadurch verschärfte sich der Gegensatz zwischen den mit Zürich sympathisierenden Städten Bern, Basel und Schaffhausen und den katholischen Orten.<sup>710</sup> Infolgedessen kam es auch vermehrt zu Bündnissen zwischen den reformierten Gebieten. So schloss Zürich mit Konstanz ein Defensivbündnis und verhandelte mit Straßburg über einen ähnlichen Zusammenschluss.<sup>711</sup> Die militärische und wirtschaftliche Übermacht lag zu diesem Zeitpunkt bei den Evangelischen. Die sieben katholischen Orte schlossen darauf ein Bündnis mit Österreich, die *Christliche Vereinigung*.<sup>712</sup> Der Chronist und Johanniterkomtur Johannes Stumpf kommentiert dieses Zweckbündnis in seiner Reformationschronik mit folgendem Gedicht:

„Smacht mich graw  
Das sich der pfaw<sup>713</sup>,  
Darzû der stier<sup>714</sup>  
Und sonst noch vier  
Jetzt hand vereyndt.

Wer hets gemeyndt,  
Die doch fürwar  
Gar menge jar  
Gewesen sind  
Recht erblich fynd.“<sup>715</sup>

Die Evangelischen ihrerseits verbanden sich zum *Christlichen Burgrecht*, das das Gegenstück zur *Christlichen Vereinigung* darstellte.<sup>716</sup>

---

<sup>709</sup> Vgl. RGG<sup>4</sup> Bd. 8, Sp. 1948.

<sup>710</sup> Berner e.a. (1993): S. 298.

<sup>711</sup> Locher (1982): S. 45.

<sup>712</sup> Pfister (1974): S. 63 f.

<sup>713</sup> Gemeint ist das Habsburger Wappen, auf dem zu dieser Zeit unter anderem Pfauenfedern abgebildet waren.

<sup>714</sup> Gemeint ist Uri, das in seinem Wappen einen Stier führte und noch immer führt.

<sup>715</sup> Gagliardi e.a. (1955): S. 29.

<sup>716</sup> Berner (1993): S. 290- 297.

Immer mehr eidgenössische Orte und auch einige der zugewandten Orte traten der Reformation bei und so fühlten sich die fünf Inneren Orte und ihre Verbündeten mehr und mehr eingekreist. Als nach dem Anschluss St. Gallens Truppen in dieses Gebiet verlegt wurden, sahen die katholischen Orte darin eine eindeutige Bedrohung und die Spannung zwischen den Kontrahenten wuchs. Nachdem der im evangelischen Sinn predigende Jakob Kaiser in Schwyz hingerichtet worden war,<sup>717</sup> kam es zum Eklat: Die evangelischen Orte erklärten den katholischen den Krieg. Von ihrem Bündnispartner Österreich im Stich gelassen und angesichts der überwältigenden Übermacht des evangelischen Lagers, waren die Inneren Orte zu Friedensverhandlungen bereit. Im *Ersten Kappeler Landfrieden*<sup>718</sup> wurden von ihnen unter anderem die Aufkündigung ihres Bündnisses mit Österreich und die Tolerierung der evangelischen Predigt verlangt.<sup>719</sup>

Nach dem *Ersten Kappeler Landfrieden* sahen sich die evangelischen Eidgenossen in ihrem Vorhaben bestärkt und vor allem Zürich wollte nun durch die freie Predigt auch in den katholischen Gebieten die Reformation durchsetzen. Die Inneren Orte allerdings versuchten, die Reformationsbewegung weiter zurückzudrängen. Daraufhin errichteten die mit Zürich verbündeten Orte eine Nahrungsmittelsperre gegen die katholischen Gebiete und gerieten darüber in Streit, da sich die Maßnahme mehr und mehr als Fehlschlag herausstellte. Schnell nutzten die Inneren Orte die Gelegenheit und erklärten den Evangelischen den Krieg.<sup>720</sup>

Der *Zweite Kappeler Krieg* im Jahr 1531 verlief ungünstig für Zürich und seine Verbündeten. Zahlenmäßig weit dem Heer der Inneren Orte unterlegen, verloren sie die Hauptschlacht bei Kappel am Albis. Zwingli wurde bei den Kriegshandlungen getötet. Die beiden folgenden Gefechte mit nachrückenden Hilfstruppen konnten ebenfalls die Inneren Orte für sich entscheiden. Im *Zweiten Kappeler Landfrieden*<sup>721</sup> zeigten sie sich jedoch als maßvolle Sieger. Sie verlangten zwar die Auflösung der

---

<sup>717</sup>Jakob Kaiser war Pfarrer auf der Ufenau (vor 1522), Schwerzenbach (ab 1522) und Oberkirch bei Kaltenbrunn (ab 1529). Er war ein Vertreter der Stadt und des Landes Zürich auf der *Berner Disputation*. Seine Verhaftung am 22. Mai 1529 durch Schwyz rief heftige Proteste in Zürich, Glarus und Uznach hervor. Trotzdem wurde er wenige Tage darauf als Ketzer verbrannt (Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, S. 39).

<sup>718</sup> Vgl. RGG<sup>4</sup> Bd. 8, Sp. 1948.

<sup>719</sup> Berner e.a. (1993): S. 298 f.; Locher (1982): S. 69-71; Pfister (1974): S. 63 f.

<sup>720</sup> Berner e.a. (1993): S. 299 f.; Locher (1982): S. 82 f.; Pfister (1974): S. 64 f.

<sup>721</sup> Vgl. RGG<sup>4</sup> Bd. 8, Sp. 1949.

Bündnisse der Evangelischen und erneuerten die eidgenössischen Verbindungen. Gemeinden jedoch, die bereits evangelisch waren, durften dies auch bleiben, sofern sie es wünschten. Der *Zweite Kappeler Landfriede* gab den Gedanken einer einheitlich reformierten Schweiz im Sinne Zwinglis auf und konsolidierte die konfessionelle Spaltung.<sup>722</sup>

Nach der Niederlage bei Kappel herrschte in Zürich zunächst eine innere Spannung, die durch den Tod Zwinglis ausgelöst worden war, dessen Gegner sich nun vermehrt zu Wort meldeten. Erst mit der Ernennung Heinrich Bullingers<sup>723</sup> zu Zwinglis Nachfolger am Großmünster beruhigte sich die angespannte Situation wieder. Bullinger wollte die Reformationskirche in Zürich festigen und strebte gleichzeitig mit seiner ökumenischen Haltung einen guten Kontakt zu Calvin an.<sup>724</sup>

### 3.3.2 Heinrich Felder und die Verwaltungshoheit über das Haus Bubikon

Während der Bauernunruhen hatte die Stadt Zürich das Ordenshaus in Bubikon, genauso wie die Kommenden in Wädenswil und Küsnacht, ausdrücklich unter ihren Schutz genommen. Dies geschah nicht zuletzt, weil die Stadtoberen durch den Burgrechtsvertrag mit dem Johannitermeister dazu verpflichtet waren.<sup>725</sup> Damit begann der Einfluss Zürichs auf die Ordensgeschäfte deutlich sichtbar zu werden.

Schon 1525 lassen Bürgermeister und Rat Zürichs den Schaffner Heinrich Felder schwören, dass „was mine gnädigen herren gehortte söllte ich legen hinder mine herren von Zürich oder einen vogtt von Grüningen“<sup>726</sup>. Das heißt also, Felder soll den Stadtoberen oder dem Vogt von Grüningen Rechenschaft über die Einnahmen des Ritterhauses geben und gegebenenfalls auch Abgaben an die Stadt weiterleiten. Zwar scheint sich die Stadt um das Einvernehmen des Johannitermeisters zu bemühen,<sup>727</sup> ob

---

<sup>722</sup> Berner e.a.(1993): S. 300, Pfister (1974): S. 65. Auf der evangelischen Seite standen die vier Städteorte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, auf katholischer Seite die fünf Inneren Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und die beiden Städte Solothurn und Freiburg im Üchtland. Appenzell war seit 1597 konfessionell gespalten, in Glarus entwickelte sich ein paritätisches System.

<sup>723</sup> Heinrich Bullinger (1504-1575): 1519-1522 Studium in Köln; 1523-1529 Lehrer an der Klosterschule in Kappel; 1529-1531 Pfarrer in Brengarten; ab 1531 Vorsteher der Zürcher Kirche als Nachfolger Zwinglis. (RGG<sup>4</sup> Bd. 1, Sp. 1858 f.).

<sup>724</sup> Pfister (1974): S. 69.

<sup>725</sup> StAZ C I, Nr. 2814; StAZ C I, Nr. 2840; vgl. auch Ziegler (2003): S. 54 f. (vgl. Kapitel D 3.3.4).

<sup>726</sup> StAZ A 110.1, fol.11<sup>r</sup>.

<sup>727</sup> „Wölltend meine herren mien g(nedigen) h(erren) schreiben, mit namen herr Johann von Hattstein, oberster meister tütschem land, und mit inen über kommenn.“ (StAZ A 110.1, fol. 11<sup>r</sup>).

dieses Zugeständnis eingehalten wurde, ist jedoch fraglich. Schon im Februar 1527 beschwert sich Johann von Hattstein, dass der Schaffner von Bubikon die für den Orden bestimmten Abgaben entweder an Rat und Bürgermeister Zürichs gibt, oder dem Vogt von Grüningen zukommen lässt – er also genau das macht, was er der Stadelite Zürichs gelobt hat. Von Hattstein verlangt von Zürich sogar, den Schaffner von seinem Gelübde zu entbinden und dem Orden eine Erklärung für dieses Vorgehen zu geben.<sup>728</sup> Nach diesem Schreiben zu urteilen, hat die Kommunikation zwischen dem Johannitermeister und der Stadt nicht wirklich funktioniert.

Heinrich Felder blieb der Stadelite Zürichs aber trotz des geleisteten Eids ein Dorn im Auge. Er weigerte sich, sich der Reformation zu öffnen und missachtete öffentlich die Mandate des Rates. Damit kam er unweigerlich in Konflikt mit Johannes Stumpf, der durch seine Nähe zu Zwingli eindeutig das Vorgehen des Rates unterstützte.<sup>729</sup> Der Empfehlung des Rates, Felder solle an der Disputation in Bern teilnehmen, um sich von der neuen Lehre zu überzeugen und sich für die Missachtung der Mandate entschuldigen zu können,<sup>730</sup> verweigert sich dieser und behauptet, sich keines Vergehens gegen den Rat schuldig gemacht zu haben. Nach Bern könne er aus Verantwortung gegenüber dem Johannitermeister nicht gehen.<sup>731</sup>

Mit dieser konträren Einstellung zum Rat und seinem den strengen Sittenmandaten zuwiderlaufenden Lebensstil – es wurde behauptet, dass Felder des Öfteren betrunken war und dabei zur Gewalt neigte – fiel er schon früh der Stadelite unangenehm auf. Als er nun im Jahr 1528 Silberwerk und Schriftstücke aus dem Ordenshaus Bubikon entfernte und in das katholische Rapperswil brachte, sah der Rat eine Chance, gegen den Schaffner vorzugehen.

Heinrich Felder wird im Februar 1528 auf den Befehl des Rates der Stadt Zürich festgesetzt. Der offizielle Vermerk seiner Gefangennahme findet sich in den Ratsbüchern am 29. Februar 1528. Darin wird gleichzeitig verordnet, in der Dorfkirche Bubikon die Verkündigung von Gottes Wort an den gemein gebräuchlichen Stil der

---

<sup>728</sup> „Soverr dem also ist myn freuntlich bitt, ir myn heren wollen von solchem furnemen absteen, mynen statthalter der glubd ledig zeelen, und by sym regemendt, wie von allter herkomen, ruwig bliben lassen. [...]. Alsdann mich der ursach, warumb solchs bescheen, schrifttlich berichten, mich wyt(er) darnach wissen zehallten.“ (StAZ A 367.1, fol. 27<sup>r</sup>).

<sup>729</sup> Lehmann (1947): S. 164.

<sup>730</sup> StAZ B IV 3, fol. 285<sup>r</sup>.

<sup>731</sup> Egli (1879/1973): Nr. 1343.

Stadt Zürich anzugleichen.<sup>732</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, sind schon vor diesem Zeitpunkt Vorbereitungen getroffen worden, die davon zeugen, dass die Stadt erleichtert war, dass der katholische Felder sie nicht mehr an der Durchführung der Reformation hinderte.

Zunächst wird der Stadtrat Ulrich Stoll in die nunmehr von ihrem Schaffner verlassene Kommende Bubikon geschickt, um sich vor Ort nach Heinrich Felder und seinen Vergehen zu erkundigen. Vor allem soll er aber das Ritterhaus genau inspizieren.<sup>733</sup> Diesem Auftrag kommt Stoll schnell nach und führt mit Hilfe von Johannes Stumpf<sup>734</sup> am 14. Februar 1528 eine Inventarisierung der Kommende durch, in der er Möbel, Kleidung und Geschirr, aber auch Nutztiere und Felderträge genau auflistet.<sup>735</sup> Danach bleibt Stoll vorerst in Bubikon und erstattet Zürich regelmäßig Bericht.<sup>736</sup> Die Stadt hatte also schon zu diesem Zeitpunkt durch ihre Einsicht in Besitz und Bücher des Hauses und durch die Präsenz eines Ratsmitglieds großen Einfluss auf das Ordenshaus. Inzwischen war Felders Verhaftung auch dem Johannitermeister Johann von Hattstein zu Ohren gekommen. Am 3. März 1528 erstattet Zürich Bericht an den Schaffner von Wädenswil, Hans Wirz, dass Felder „seins huß hab von silberwerck und andrem usser unsserm gebiett geflöchnet und ein sölich misstruwen zu uns und den unssren gehappt“<sup>737</sup>. Aus diesem Grund sei man sehr befremdet und habe den Schaffner festgesetzt, ihm jedoch zugestanden, dass der Orden über Wirz informiert werde.

Der Wädenswiler Schaffner kontaktierte offenbar umgehend die Ordensoberen in der Schweiz und in Heitersheim, denn nur wenige Tage später erreicht ein Schreiben von Großbailli Conrad von Schwalbach den Zürcher Rat, in dem er nach dem Grund der Verhaftung Felders fragt und sich nach einem Verhandlungsspielraum zugunsten Felders erkundigt.<sup>738</sup> Da er gerade zum Kapitel des deutschen Johanniterordens

---

<sup>732</sup> StAZ B VI 250, fol. 124<sup>v</sup>-125<sup>f</sup>.

<sup>733</sup> Stoll berichtet in einem Brief an den Rat, wie er die Situation in Bubikon angetroffen hat und erbittet sich genaue Anweisungen für das weitere Vorgehen. (StAZ A 110.1, fol. 12).

<sup>734</sup> Johannes Stumpf unterstützt das Vorgehen des Rates mit allen Kräften. Bei der Verhaftung Felders schreibt er an die Stadt und berichtet von Felders Trunkenheit, bei der er einem ebenfalls betrunkenen Wehrlosen Alkohol eingeflößt haben soll. Obwohl er die Geschichte nur vom Hörensagen kannte, bittet er den Rat, diese Tatsache in die Urteilsfindung miteinzubeziehen. (StAZ A110.1, fol. 13).

<sup>735</sup> StAZ A 367.1, fol. 30, S. 1-8; Bonomo Aktensammlung (1923): S. 38-42.

<sup>736</sup> StAZ A 367.1, fol. 31; Bonomo Aktensammlung (1923): S. 43 f.

<sup>737</sup> StAZ B IV 3, fol. 303<sup>f</sup>.

<sup>738</sup> „Ist an uch min heren gar min fruntlich bitt und beger, syg es möglich mir doch ain wenig zu entdecken, worumb oder uff was ursach er gfangen syg, oder ob ettwas darin zu handeln syg oder nit.“ (StAZ A 110.1, fol. 16<sup>f</sup>).

aufbruch, ist zu vermuten, dass er die Angelegenheit gleich an den Johannitermeister weiterleitete. In einem eingeschlossenen Brief an den Bubiker Schaffner sichert er dem Gefangenen die Unterstützung des Ordens zu.<sup>739</sup> Der Orden steht somit zunächst hinter dem Schaffner. Davon zeugt auch Johann von Hattsteins Reaktion vom 10. März. Er spricht in diesem Brief an den Rat der Stadt Zürich sein Vertrauen gegenüber Felder aus, fragt nach dem Grund seiner Verhaftung und bittet erstmals um Hafterleichterung.<sup>740</sup>

Der Stadtrat jedoch kümmerte sich zunächst wenig um diese Rückendeckung der Ordensoberen. Als Verhandlungspartner kommunizierte er zunächst nur mit Hans Wirz als dem nächstgelegenen Vertreter des Ordens und mit den Stadtoberen von Rapperswil, dem Ort, wohin Felder das Silber und Teile des Kommendenarchivs gebracht hatte. Im Vordergrund stand dabei, das Entwendete zurückzuerlangen. Rapperswil, sich hinter Felder und den Orden stellend, weigert sich in einem auf den 17. März datierten Schreiben strikt, das der Stadt anvertraute Gut an Zürich abzugeben, weil ihr das Silberwerk und die Briefe „zu getruwen handen gelegt“<sup>741</sup> worden seien. Nur gegen eine Bestätigung eines Ordensvertreters will die Stadt Zürich entgegenkommen:

„Unns erkennt, wenn wir von gedacht(em) her hochmeister oder von seiner gnaden schaffner zu wädischwil innamen des hochmeisters unnd des ordens, gnugsam nach notturfft quitirt werden, so wöllend wir alls dann sölich hinder uns gelegten brieff sampt dem silber werk zu handen hinuß geben.“<sup>742</sup>

Zürich war demnach geradezu gezwungen, sich mit dem Orden in Gestalt des Wädenswiler Schaffners in Verbindung zu setzen, denn sonst war Rapperswil offensichtlich zu keinen Verhandlungen über das entwendete Gut bereit.

---

<sup>739</sup> StAZ A 110.1, fol. 17<sup>r</sup>.

<sup>740</sup> „Und nachdem ich die zyt er mein schaffner nie annders von ime vernomen, dann das er ain guth(er) Zuricher und allzyt willens und geneigt gewesen, ewr, meiner hern, geboth und verbott gehorsamlich zu leisten [...]. Es ist auch mein freundlich bitt, ir wollet mich der ursachen syner gefencknis mit disem meinen botten schriftlich verstenndigen.“ (StAZ A 110.1, fol. 19).

<sup>741</sup> StAZ A 110.1, fol. 20<sup>r</sup>.

<sup>742</sup> StAZ A 110.1, fol. 20<sup>r</sup>; Rapperswil hatte schon am 6. März 1528 berichtet, dass Felder ihnen versichert hatte, er habe auf den Befehl Johann von Hattsteins gehandelt (StAZ A 110.1, fol. 15<sup>r</sup>). So fühlte sich die Stadt für die Wertsachen den Ordens verantwortlich und wollte nur im Einvernehmen mit den Johannitern handeln.

Daher fordern die Stadtoberen Zürichs Hans Wirz postwendend auf, die nötige Unterstützung des Ordens zu *quittieren*.<sup>743</sup> In einem Ratbeschluss vom 21. März gehen sie sogar noch weiter. Heinrich Felder solle so lange gefangen gehalten werden, bis die Wertsachen in Zürcher Gewahrsam seien.<sup>744</sup> Der Wädenswiler Schaffner Hans Wirz solle zudem den Handel mit Rapperswil einfädeln, dann könne seiner Fürsprache für Felder stattgegeben werden.<sup>745</sup>

Felder fungierte in diesem Streit somit fast schon als Zürcher Geisel, um das Entwendete in den Besitz der Stadt überführen zu können. Eindeutig ist jedenfalls, dass die Stadtoberen auf die Wertgegenstände und vor allem das Archiv auf keinen Fall verzichten wollten, da sie nur mit den offiziellen Urkunden die Herrschaftsrechte in Bubikon geltend machen konnten.<sup>746</sup>

In einem weiteren Beschluss (28. März 1528) wird festgestellt, dass Rapperswil nicht zur Kooperation bereit war. Trotzdem kann Felder gegen eine Kautio in das Johanniterhaus in Zürich, das „huß zum wysen kruz“<sup>747</sup>, unter hohen Sicherheitsauflagen verlegt werden. Felder verbrachte also die Zeit bis zu seinem Urteil nicht im Wellenberg, dem städtischen Gefängnis, sondern bei den Johannitern im Haus des Ordens in Zürich.

Eine Version des Urteils über Heinrich Felder ist in den Ratsmissiven erhalten und auf den 18. April 1528 datiert. Felder wird darin zu Geldstrafen verurteilt, weil er „an her Hanssen Stumppfen fryd gebrochen“<sup>748</sup>. Auch die von Stumpf angezeigte Eskapade bei einem Trinkgelage wird mit einer Geldstrafe und der Aufforderung belegt, die Beteiligten beim Rat und Bürgermeister anzuzeigen. Einen großen Teil des Urteils nimmt allerdings die Ankündigung ein, dass die Stadt in Zukunft das Haus Bubikon bevogten wolle. Dabei wird folgendes festgelegt:

---

<sup>743</sup> StAZ A 110.1, fol. 21<sup>r</sup>.

<sup>744</sup> „Aldann mein herren ret unnd burg(ermeister) nechstmaln umb her heinrichs velder schafner zu bubiken, den sy in ir gefangknus enthaltend, ein frag gehalten, unnd sich erkennt, das er alda ligen solle, bis das die hab, so er hinder die von rapperschwil geflochnet, in meiner herren gwarsame kome und dannenthin so, das beschehe witer in seiner sach gehandelt werdenn solt.“ (StAZ B VI 250, fol. 130<sup>r</sup>).

<sup>745</sup> StAZ B VI 250, fol. 130<sup>r</sup>.

<sup>746</sup> In Basel führte die Entwendung des Kommendenarchivs zu Verhandlungen zwischen der Stadt Basel und dem Johanniterorden, der dadurch seine Niederlassung vor der Säkularisierung retten konnte; vgl. Kapitel Exkurs.

<sup>747</sup> StAZ B VI 250, fol. 132<sup>v</sup>.

<sup>748</sup> StAZ B IV 3, fol. 314<sup>r</sup>; vgl. auch Egli (1879/1973): S. 599.



„Zum funfften solman dem obersten meister des schaffners handel und sin verschuldigung und straff nach der lang von unsser herrn wegen zuschriben, ime och fruntlichen anzögen, das unser herrn nach gestalt diser gegenwirtigen löffen und des schaffners verhandlung das hus Bubikon bevogten und versechen lassen wöllen, und nit der gestalt, hern meistern siner gerechtigkeit und gwalltsame zu entsetzen.“<sup>749</sup>

Es wird also erst im Urteil festgelegt, Johann von Hattstein von den Vergehen Heinrich Felders offiziell in Kenntnis zu setzen und ihn gleichzeitig wissen zu lassen, dass man beschlossen habe, in dieser unbeständigen Zeit die Verwaltung des Hauses selbst zu übernehmen.

Der Johannitermeister war wegen dieser von Zürich ausgehenden Verzögerung des Informationsflusses schon früher unruhig geworden, da die Stadt auf seinen ersten Brief nicht reagiert hatte. Am 30. März 1528 sendet er ein weiteres Schreiben, in dem er deutlich sein Missfallen über die spärliche Informationspolitik des Stadtstaats zum Ausdruck bringt. Mithilfe der Berichte seines Schaffners Hans Wirz hatte der Johannitermeister offenbar versucht, sich ein Bild von der Lage zu machen und konnte daraufhin kein größeres Vergehen bei Heinrich Felder feststellen. Deshalb setzt er sich in dem Schreiben für Felder ein, verlangt, dass dieser wieder auf freien Fuß gesetzt werde und ist im Gegenzug auch zu einer Herausgabe des entwendeten Silbers bereit, sofern die Habe zuvor genau dokumentiert werde.<sup>750</sup>

Mit der Zusendung des Urteils und einem erklärenden Schreiben seitens der Stadt werden am 21. April 1528 von Hattsteins Beschwerdepunkte wieder aufgenommen und das strafrechtliche Vorgehen erläutert. Heinrich Felder sei, so die Stadt, nicht nur wegen des Silbers verhaftet worden. Seine Trunksucht, sein Ungehorsam gegenüber dem Rat und sein ständiger Streit mit dem Prior des Ordenshauses hätten ebenfalls dazu beigetragen. So sei es zum vorliegenden Urteil gekommen. Zum Schluss bitten die Stadtoberen den Johannitermeister, selbst nach Zürich zu kommen oder sich durch seine Anwälte vertreten zu lassen, um die zukünftige Verwaltung der Kommende gemeinsam festzulegen.<sup>751</sup>

---

<sup>749</sup> StAZ B IV 3, fol. 314<sup>r</sup>; vgl. auch Egli (1879/1973): S. 599.

<sup>750</sup> StAZ A 367.1, fol. 33.

<sup>751</sup> StAZ B IV 3, fol. 315-316.

Johann von Hattstein hatte jedoch, so offen dieses Angebot auch klang, wenig Spielraum für eine eigene Meinungsäußerung. Er wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Wenn er das Urteil angezweifelt hätte, wäre dies als Affront gegen die Gerichtshoheit Zürichs in einem Streitfall auf Zürcher Gebiet gedeutet worden. Ein Konflikt, dessen Ausgang für den Johanniterorden ungewiss gewesen wäre, hätte dann nicht mehr vermieden werden können.

Der Johannitermeister entschloss sich offenbar für den für ihn mit günstigeren Aussichten verbundenen diplomatischen Weg und zur Zusammenarbeit mit der Stadtelite Zürichs. In einer kurzen Mitteilung an Bürgermeister und Rat (25. April 1528) verurteilt von Hattstein das Verhalten Felders und gibt der Stadt recht. Er schließt sich auch deren Vorschlag an, einen städtischen Pfleger für die Verwaltung der Kommende zu bestellen und erklärt sich zu Verhandlungen diesbezüglich bereit. Er bittet jedoch darum, dass unnötige Kosten unter der Verwaltung des Rates vermieden werden sollten.<sup>752</sup>

Im Mai werden Vertreter des Johannitermeisters zu Verhandlungen über die Vernehmung der Kommende nach Zürich geschickt.<sup>753</sup> Allerdings können die Johanniter nicht ihren Wunschkandidaten für das Amt des Pflegers in Bubikon durchsetzen. Johann von Hattstein hatte den Vogt Berger zu Grüningen für das Amt vorgesehen und diesen schon im Vorfeld zum Schaffner in Bubikon ernannt. Die Stadt Zürich gibt ihren „ongeurlobten vogt und diener“<sup>754</sup> jedoch nicht frei und setzt am 6. Juni 1528 dafür Hans Stucki als Pfleger ein.<sup>755</sup> Dies wird dem Johannitermeister erst im Juli mitgeteilt, sodass dieser erneut vor vollendeten Tatsachen stand.<sup>756</sup>

---

<sup>752</sup> StAZ A 367.1, fol. 34.

<sup>753</sup> „Und sennde darumb zu uch die vessten und ersamen Veiten Scherögg, Hanns Wirtzen, meinen statthalter uff wedißwyl, und meinen schryber Hanns Lucken, als mein volmechtig gwallthaber und anwelde, an meiner stat und von meinen wegen mit uch, mein herrn, obgemelter vernehmung und annder zufallend(en) notturfftiger sachen halb zehandlen.“ Johann von Hattstein an Bürgermeister und Rat in Zürich (StAZ A 110.1, fol. 23<sup>r</sup>).

<sup>754</sup> StAZ B IV 3, fol. 519<sup>r</sup>.

<sup>755</sup> „Min herren habent Hanßen Stuki zu eine(m) pfleger gen Bubik(en) angenommen, dergstalt, das er das hus mit seiner zugehörd in miner herren von Zürich und her obristen meisters namen und von irtweg(en) verseechen, und yez und hinfür beiden teylen rechnung gegeben werden solle, und sind zu übergeb der rechnung von minen herren verordnet.“ (StAZ B VI 250 fol. 161<sup>v</sup>).

<sup>756</sup> „[Sie, die Gesandten des Johannitermeisters, haben] unssern vogt zu grüningen zu schaffnern gen Bubigkon anzögt und ernennet [...], wir ein verwundren darob empfangen, dar(ob) sy uns den selbigen unssern ungeurlobten vogt und diener zu schaffner fürsclachen sollten, und sind damit verursacht, ein erbern redlichen man unsseren burger zu schaffnern unsserß teils dagegen fürzenemen, gutter hoffnung er euch nit missfallen werde.“ (StAZ B IV 3, fol. 519<sup>r</sup>).

Dass er über die geschäftlichen Transaktionen in Bubikon informiert wurde, war im Grunde genommen kein Entgegenkommen der Stadt, da die Johanniter sowieso ihrer Einflussmöglichkeiten auf die Kommende durch den Verlust der Verwaltungshoheit beraubt worden waren. Zürich hatte schon allein durch die räumliche Nähe die Zügel fest in der Hand und die Johanniterniederlassung war nun gänzlich von der Stadtelite übernommen worden.

Der Fall ‚Felder‘ zog schon kurz nach der Verhaftung des Schaffners weite Kreise. Abgesehen von den Interventionen seitens des Johanniterordens mischten sich weitere Kräfte in den Konflikt mit ein.

Die katholische Stadt Rapperswil bezieht deutlich Position für den inhaftierten Felder und weigert sich, das Silberwerk und das Archiv ohne Rücksprache mit den Johannitern herauszugeben. Die Rapperswiler Stadtoberen zeigen somit unmissverständlich, wen sie als eigentlichen Besitzer dieser Wertgegenstände ansehen und sprechen die von Zürich angemeldeten Ansprüche und Rechte den Johannitern zu.<sup>757</sup>

Auch der Landammann von Glatt im Kanton Schwyz zeigt großes Interesse an der Angelegenheit. Schon am 29. Februar 1528 – der Tag, an dem Felders Verhaftung in den Ratsbüchern offiziell gemacht wurde – schreibt er einen Brief an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, fragt nach dem Grund der Inhaftierung Felders und bittet um seine baldige Entlassung.<sup>758</sup>

Diese rege Anteilnahme an dem Vorgang lässt die Vermutung zu, dass der Fall längst zu einem konfessionellen Kräftemessen zwischen der evangelischen Stadt Zürich auf der einen und dem altgläubigen Orden, unterstützt von katholischen Eidgenossen, auf der anderen Seite geworden war. Dafür spricht auch die konsequente Umsetzung der Reformation in Bubikon nach der Verhaftung Felders. Schon im Februar beschließt man im Rat der Stadt, dass

---

<sup>757</sup> StAZ A 110.1, fol. 20<sup>r</sup>.

<sup>758</sup> Der Brief des Landammanns endet mit der Bitte „So wollend im gnad beweysen unnd imme von unser weg(en) seiner gfangensch(af)t ledig zellen unnd ime das best thün.“ (StAZ A 110.1, fol. 14<sup>r</sup>).

„die altär in den kirchen zu bubiken [...] lut dess göttlichen wortß fürter gehandelt und gehallte(n) werden, wie es gmeinlich in der statt und andren enden in unsser herre(n) piett(en) gehandelt und gehallten wirt“<sup>759</sup>.

Am 14. März 1528 geht eine klare Anweisung an den Interims-Verwalter Ulrich Stoll, die im Herrschaftsbereich der Johanniter noch verbliebenen Altarbilder unverzüglich zu entfernen.<sup>760</sup>

Unterstützt wurde dieses Vorhaben offenbar vom Prior Johannes Stumpf. Mithilfe der Stadtoberen Zürichs und der neuen Situation ohne Felder in Bubikon konnte er nun ungestört die Reformation einführen und durchsetzen.<sup>761</sup>

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Stadt schon ein Jahr vor der Verhaftung Felders vier Bürger abgeordnet hatte, die die Rechte der Stadt am Ritterhaus in Bubikon feststellen sollten.<sup>762</sup> Das Interesse an den unter johannitischer Verwaltung stehenden Besitzungen und an Einflussmöglichkeiten seitens der Zürcher Stadtverwaltung scheint also schon zuvor bestanden zu haben.

Heinrich Felder selbst hält sich während seiner Gefangenschaft zurück, versucht aber durch ein Gnadengesuch<sup>763</sup> an die Stadtoberen Zürichs seine Haftbedingungen zu verbessern und verteidigt sich mit einer ausführlichen Darstellung der Sachlage aus seiner Sicht.<sup>764</sup> Mit der Urfehde, die Felder am 30. Mai 1528<sup>765</sup> schwört, ist für ihn der Vorgang weitestgehend abgeschlossen.<sup>766</sup> Die Tragweite seines Falls scheint ihm nicht bewusst gewesen zu sein.

---

<sup>759</sup> StAZ B VI, fol. 124<sup>v</sup>-125<sup>r</sup>.

<sup>760</sup> „Witter sind wir bericht, das über unssern vorgethane(n) befelch nach, an ettlichen enden unsser oberkait(en) und da das hus Bubikon die lechenschaft hätt, ettlich altär und byllder nit herweg gethan syen, da ist kurtz unsser meinung, will und befelch, du wöllest die selbigen on ferrern verzug alweg zethun verschaffen.“ (StAZ B IV 3, fol. 305<sup>r</sup>).

<sup>761</sup> Felder ist auch durch die Beschuldigungen Stumpfs in Gefangenschaft geraten. Es wäre jedoch zu spekulativ, dem Johanniterprior ein systematisches Vorgehen gegen Felder vorzuwerfen. Stumpf nutzte die neue Situation jedoch, genau wie die Stadt Zürich, für seine Zwecke.

<sup>762</sup> Der Eintrag im Ratsbuch von 16. Februar 1527 besagt: „M Binder, Sekelmeister Werdmüller, Cunrat Ghull, Üli Funk. Söllent uss briefen und sunst erkennenn, w(a)z min herrenn an dem huß Bubikenn habind, und [...] widerumb an min herren ret und burger lanngenn lassenn.“ (StAZ B VI 250, fol. 8<sup>r</sup>).

<sup>763</sup> StAZ A 110.1, fol. 18.

<sup>764</sup> StAZ A 110.1, fol. 28 ff.

<sup>765</sup> StAZ C I, Nr. 1195.

<sup>766</sup> Die Stadtoberen Zürichs sprachen Felder nach seiner Haftentlassung eine Versorgung zu, dieser überlässt ihnen ein Grundstück (vgl. StAZ C II 3, Nr. 275; StAZ B VI 250, fol. 210<sup>v</sup>). Auch der Johanniterorden versorgte Felder mit einem Leibgeding. Dies führte später zu Konflikten zwischen der Ordensleitung und Johannes Stumpf (vgl. Kapitel D 4.2).

### 3.3.3 Restitution der Johanniterkommende Bubikon 1532/33

Mit dem Fall ‚Felder‘ erreichte die Stadt vorübergehend die Hoheit über die Johanniterkommende in Bubikon und deren Besitzungen und Obrigkeitsrechte. In dieser Zeit wurde die Reformation vollständig durchgeführt. Bezeichnenderweise im Jahr 1532 – ein Jahr nach der Niederlage Zürichs bei der zweiten Schlacht von Kappel – wurde das Haus Bubikon wieder an die Johanniter zurückgegeben. Besonders interessant sind dabei der Vertrag und die Verhandlungen, die im Vorfeld von Bürgermeister und Rat und dem Johannitermeister geführt worden waren. Diese Dokumente sollen im Folgenden ausführlich besprochen werden, da sie auch das vorläufige Ende der konfessionellen Streitigkeiten zwischen dem Johanniterorden und der Stadt Zürich markieren.

Nachdem Zürich und seine Bündnispartner nach der ersten, gewaltfrei verlaufenden Auseinandersetzung bei Kappel Vorteile für sich erzielen konnten, wendete sich mit dem *Zweiten Kappeler Landfrieden* im November 1531 das Blatt wieder zugunsten der katholischen Seite. Obwohl die innerschweizer Bündnispartner sich im Friedensvertrag recht maßvoll verhielten und auf strenge Sanktionen verzichteten, waren die Evangelischen doch in eine schwächere Position gedrängt worden und mussten ihre Vorstellung von einer einheitlich reformierten Schweiz aufgeben. Durch die Stärkung der altgläubigen Seite befanden sich auch die geistlichen Institutionen in der Schweiz wieder in einer besseren Lage. Auch die Johanniter konnten nun, nach der Änderung des Kräfteverhältnisses, mit Recht auf eine Restitution ihrer Güter hoffen.

Die Verhandlungen um die Rückgabe des Johanniterhauses in Bubikon beginnen im Jahr 1532 – kurz nach dem Friedensschluss unter den Eidgenossen. Ein ausführlicher Entwurf eines Vertrages zwischen Zürich und dem Orden wird dem Johannitermeister am 12. Dezember 1532 zugesandt.<sup>767</sup> Die beteiligten Parteien hatten schon zuvor Verhandlungen und Besprechungen geführt. Das bezeugt jedoch lediglich eine kleine Passage im Antwortbrief des Johannitermeisters.<sup>768</sup>

---

<sup>767</sup> StAZ A 367.1, fol. 49.

<sup>768</sup> „Meine anweld, so ich jungst zu uch verordnet und abgefertiget, mit uch von meintwegen frundtlich und gutlich handlung zu pflegen, das huß Bubikon betreffend, meinen ritterlichen orden zustenndig, haben mich zu ir widerkunfft bericht und mir furbracht die artickl, so uw(er) raths frunde, und zu des handlung verordneten mit inen, welchermaß bemelt huß mir wider zugestellt und ingeantwort soll werd(en).“ (StAZ A 367.1, fol. 50).

Johann von Hattstein soll diesen vorläufigen Vertrag prüfen und besiegeln. Der Johannitermeister hat jedoch Einiges an dem Schriftstück auszusetzen. Dabei geht es vordergründig nicht so sehr um Rückgabemodalitäten des Ritterhauses – das war ja offensichtlich schon abgesprochen. Seine Kritikpunkte beziehen sich vor allem auf den Wortlaut der Urkunde.

Von Hattstein fühlt sich und seine theologische Überzeugung diskriminiert und fordert in einem Antwortschreiben vom 30. Januar 1533 andere Formulierungen. Zunächst versichert er, dass „mein grundt und meinung allweg dahin gestanden und noch stet, mich in dem und annderm frundtlich und nachbarlich gegen uch zu hallten“<sup>769</sup>. Er wendet jedoch ein, dass einige Worte „in ansehung under was oberkeit ich gesessen etwas verletzlich und nachtheilig syn wöllen“<sup>770</sup>. Und er fügt hinzu: „Dann mir zwyfelt nit, uch, meinen herrn, selbs sey unverborgen, das ewr religion und ordnung, so yezt bey uch ist, bey uch und der oberkeit hinder dern ich sitz, nit ain gliche achtung hat.“<sup>771</sup> Bemerkenswert hierbei ist, dass der Johannitermeister sich nicht scheute, den Konfessionsunterschied nicht nur beim Namen zu nennen, sondern auch die unterschiedlichen Wertungen der verschiedenen Konfessionen deutlich aufzuzeigen. Man könnte dahinter eine Selbstsicherheit vermuten, die die neue Situation nach dem *Zweiten Kappeler Landfrieden* mit sich brachte. Die eigentlichen Schwierigkeiten, die von Hattstein mit den Formulierungen des Vertrages hatte, deuten allerdings eher auf eine Unsicherheit seitens der Johanniter hin und zeigen die Angst, in diesem heiklen Thema von seinem eigenen Orden missverstanden zu werden.

So wehrt er sich gegen die im Vertrag verankerte Aufforderung, Zürich nicht bei seinen Religionsmandaten zu behindern, weil er befürchtet, man könne ihm das so auslegen, als ob er „die religion und ordnung, so bey meiner oberkeit noch gehalten werdt, geschmecht, und als unkristenlich geacht hett“<sup>772</sup>. Er sieht keine Notwendigkeit für einen solchen Paragraphen, da „ain yeder kristen mensch den anndern daby blyben zulassen schuldig ist“<sup>773</sup>. Ähnlich überflüssig scheint dem Johannitermeister die Verpflichtung, die ihm vorschrieb, keine auswärtigen Schaffner in Bubikon einzusetzen, damit sich kein katholischer Pfleger auf Zürcher Gebiet aufhalte. Von Hattstein

---

<sup>769</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>770</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>771</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>772</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>773</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

vermerkt dazu nur recht nüchtern: „Ist nit von nöthen, mich zuverpflichten in dingen, die ich weder furdern noch wendden kann.“<sup>774</sup>

Andere Kritikpunkte betreffen die Einstellung der Prädikanten und die Kontrolle über die Einhaltung der Kirchenbräuche. Der Johannitermeister bittet den Rat, ihn von der Kontrollpflicht zu entbinden, da er sich dafür nicht kompetent fühlt. Dazu verspricht er, die in seinen Bereich fallenden Kollaturen nur mit Pädikanten zu besetzen, die in Zürich akzeptiert würden – das heißt also mit reformierten Pfarrern. Eine Einschränkung verlangt Johann von Hattstein allerdings. Er wolle „dheinen pfarrer oder predicandten, der uch [den Ratsherren von Zürich] zu wider oder ungefellig annemen oder uffstölln“<sup>775</sup>, jedoch nur „so lanng die zweyung der religion halb in tütscher nacion nit verglichen wurd“<sup>776</sup>. Die Hoffnung auf eine Rückkehr zu einer einheitlichen Religion scheint in Jahr 1533 also noch sehr präsent gewesen zu sein und Johann von Hattstein hoffte auf eine Rückkehr zu den ursprünglichen Verhältnissen.

Zur Bekräftigung seiner Forderungen lag ein von den Johannitern entworfener Vorschlag für einen entsprechenden Vertrag bei, der aber nicht mehr erhalten ist. Einen weiteren Brief erhält die Stadt Zürich am 22. Juli desselben Jahres, in dem der Johannitermeister sie an die Kritikpunkte des vorhergegangenen Schreibens erinnert und ankündigt, Anwälte als seine Vertreter nach Zürich zu schicken.<sup>777</sup> Wann der endgültige Vertrag zustande kommt, ist unsicher, denn in der besiegelten Urkunde wird das Datum des vorläufigen Vertrags übernommen.<sup>778</sup>

Der Vertrag zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich und dem Johanniterorden ist in insgesamt sechs Teile unterteilt. Nach einer ausführlichen Einleitung werden fünf Streitpunkte verglichen. Es siegeln Bürgermeister und Bürger der Stadt Zürich sowie Johann von Hattstein, Johannitermeister in deutschen Landen und somit Komtur der Kommende Bubikon.<sup>779</sup>

---

<sup>774</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>775</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>776</sup> StAZ A 367.1, fol. 50.

<sup>777</sup> StAZ A 367.1, fol. 51.

<sup>778</sup> So werden in der endgültigen Fassung des Vertrag die 1533 diskutierten Änderungen übernommen, datiert ist das Schriftstück allerdings auf den 12. Dezember 1532.

<sup>779</sup> Die Urkunde wird im Original und in mehreren Abschriften im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt. Die im Folgenden abgedruckten Zitate wurden aus der Originalurkunde entnommen. (Vgl. StAZ C II 3, Nr. 283, 283a, 283b, 283c).

In der Einleitung der Urkunde wird erklärt, wie und warum die Johanniterniederlassung in Bubikon in die Hände der Stadt gelangt ist. Als angeblichen Grund für die Übernahme werden die unruhigen Zeiten und die Konflikte um Heinrich Felder genannt, da die Kommende daraufhin Schutz gebraucht habe. Diese Maßnahme sei erfolgt, weil die Stadt dazu verpflichtet gewesen sei, die Sicherheit der Johanniter in ihrem Herrschaftsbereich zu garantieren – wahrscheinlich aufgrund des geschlossenen Burgrechtsvertrags.<sup>780</sup> Die Rückgabe an die Johanniter komme nun zustande, weil „sich die unrüwegen läuff yetz etwas gestillet“<sup>781</sup> – vermutlich wird hier auf den *Zweiten Kappeler Landfrieden* angespielt. Der Johannitermeister und seine Nachfolger sollen das Haus mit all den Besitz- und Herrschaftsrechten zurückerlangen, allerdings unter der Bedingung „sich allweeg freüntlich unnd nachperlich gegen uns unnd unnsrer statt zetragen, unns mit keynen personen, so unns unnd unnsrer religion widerig zu bekumben“<sup>782</sup>, sich also vor allem in Religionsachen zurückzuhalten und keine Pfleger oder Pfarrer einzusetzen, die gegebenenfalls gegen die Reformationspläne der Stadt vorgehen könnten. Die Versicherung, dass die Stadt „sunst nye der meynung gewesen, dem orden sollich huß abzeschranntzen, sonnder alleyn von der uffrurigenn zyten wegen vor gwalt zu uffendthalten unnd zeschirmen“<sup>783</sup> zeigt, dass die Johanniter offenbar vermutet hatten, die Stadt Zürich wolle sich Obrigkeitsrechte am Haus Bubikon aneignen. Ob diese Vermutung mit Recht angestellt worden ist oder nicht, soll später betrachtet werden.

In den weiteren Punkten, die nun folgen, werden die Modalitäten festgelegt, unter denen die Kommende wieder zurück in die Hand der Johanniter gelangen sollte. Im ersten Paragraphen des Vertrags wird dem Orden das Haus Bubikon mit allen seinen Besitzungen und Herrschaftsrechten zurückgegeben. Auch die Registratur und die Privilegien soll der Orden wieder erhalten. Dafür versprechen die Johanniter ihrerseits, keinen „frembden ußlanndigen schaffner noch anderen geystlichen oder weltlichen

---

<sup>780</sup> „Alsdann wir, die vorgemelten von Zürich, uff den uberfaal unnd unwillen so gegen herr Heynrich Feldern, altem schaffner, von den umbsassenn daselbst erwachsen, das hus Bubigkon gemelts ordens, inn unnsrer herschafft Gruningen glegenn, mit sampt seyn zugehörungen vermög deß burgkrechtens, damit unns das zugewandt ist, dem orden zeguten, damit es nit zerstört unnd gar ze grund gerichtet wurde, schirmsweis zu unsern als zu sichern hannden genomen, unnd durch unnsern lieben burger Hannsen Stugki, inn beyder namlich deß ordens unnd unnsrem namen etliche jar hat verwalten unnd versehen lassen.“ (StAZ C II 3, Nr. 283).

<sup>781</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>782</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>783</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.



personen<sup>784</sup> nach Bubikon zu berufen, sondern die Verwaltung immer einem dem Rat gefälligen Bürger Zürichs zu übergeben, der die nun eingeführte Reformation nicht infrage stellen werde.<sup>785</sup>

Der zweite Abschnitt ist zwar sehr kurz, er birgt aber einen für die weitere Argumentation zentralen und bemerkenswerten Punkt. Formal wird hier lediglich geregelt, dass die Johanniter und der Schaffner in Bubikon keinerlei Rückerstattungsansprüche auf verkauftes Gut aus der Kommende erheben können. Die Wertsachen seien für „deß huses bruch verwändt“<sup>786</sup> worden und nicht zugunsten der Stadt Zürich. Im Gegenzug verzichtet die Stadt darauf, den Orden mit noch offenen Rechnungen zu belangen.

Das Interessante an diesem Paragraphen ist allerdings das, was nicht explizit formuliert wird. Während der Verwaltungszeit hatte Zürich die Einnahmen der Kommende dazu verwendet, das Ritterhaus und seine zugehörigen Besitzungen zu verändern. Auch einiges an „kleynateren kilchenngütern unnd zierden“<sup>787</sup> aus den Kirchen der Kollatur der Johanniter scheint verkauft worden zu sein. Wenn man sich den direkten Auftrag des Rates an den Interims-Verwalter Ulrich Stoll in Erinnerung ruft, der Bildnisse aus den Kirchen entfernen sollte, um auch in Bubikon den einheitlichen Zürcher Kirchenbrauch einzuführen,<sup>788</sup> wird das Ausmaß und die Art der Veränderungen deutlich. Dieser Abschnitt verbietet dem Orden, die Maßnahmen zur Einführung der Reformation zurückzunehmen und verlangt vom Orden, den Status quo zu akzeptieren.

Nicht weniger aufschlussreich ist der folgende dritte Punkt. Mit den wieder übernommenen Rechten an der Kommende Bubikon musste der Orden auch wieder althergebrachte Pflichten übernehmen. Dazu gehörte auch die Besetzung der Pfarrstellen, für deren Pfründe das Ritterhaus zuständig war. Im Fall Bubikon hatten die Johanniter die Kirchengemeinden in Bubikon, Hinwil, Wald und Wangen zu versehen. Der Johannitermeister verpflichtet sich in diesem Vertrag, diese Stellen mit Pfarrern und Prädikanten zu besetzen. Allerdings hatte sich die Sachlage mit dem

---

<sup>784</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>785</sup> „Sy yetz gemelter irer religion, mandaten unnd cristenlichen ansechungen, wie sy yeder zyt im bruch hand, ruriglich belyben lassen.“ (StAZ C II 3, Nr. 283).

<sup>786</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>787</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>788</sup> Vgl. Kapitel D 3.3.2.

Konfessionswechsel Zürichs deutlich geändert. So verspricht Johann von Hattstein, nur Personen auf die Pfarrämter zu bestellen, die „eynns frommen erbaren wäsens unnd wandels unnd gemelten minen herren von Zürich gefellig unnd annemlich, ouch irer religion glychförmig sygind“<sup>789</sup>. Demnach darf der Orden zwar die Geistlichen auswählen, Zürich hatte jedoch ein Vetorecht. Von Hattstein erklärt sich hier bereit, reformierte Prädikanten zu akzeptieren, die in seinem kirchlichen Zuständigkeitsbereich halfen, die Reformation zu festigen. Obwohl dies dem Johannitermeister sicherlich missfiel, scheint es in diesem Punkt keine größeren Dispute zwischen den Parteien gegeben zu haben und der Orden nahm diese Tatsache als gegeben hin.<sup>790</sup>

Im vierten Paragraphen kam der Orden wiederum der Stadt Zürich entgegen, indem er die schon amtierenden Schaffner in Bubikon und im Ordenshaus in Zürich akzeptiert. Somit wird Hans Stucki zum ersten offiziellen städtischen Verwalter in der Johanniterkommende Bubikon.

Der letzte Abschnitt legt fest, dass sowohl der Orden als auch die Stadt an all ihren Freiheiten und schriftlich festgelegten Verträgen festhalten dürfen. Darunter fällt auch der Burgrechtsvertrag zwischen den Johannitern und Zürich.

Im Vergleich zum vorläufigen Vertrag wurden tatsächlich einige Punkte verändert, in den sachlichen Fragen sind die Verträge jedoch identisch.

Die Einleitung des vorläufigen Vertrags ist wesentlich ausführlicher. Darin zeigt sich auch, dass es der Johanniterorden war, der die Rückgabe der Kommende an den Orden initiiert hatte.<sup>791</sup> Die treibende Kraft war also Johann von Hattstein; die Stadtoberen Zürichs reagierten lediglich auf die Anfrage des Johanniters. Im später unterzeichneten Vertragstext kommt dieser Aspekt nicht mehr zur Geltung. Der Wortlaut deutet eher darauf hin, dass die Restitution ein gemeinsam beschlossener Vorgang gewesen sei. Die Passage, in der der Johannitermeister aufgefordert worden war, die Stadt Zürich

---

<sup>789</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>790</sup> Ein ähnlich gelagertes Problem war die Diskussion um den evangelischen Prädikanten in der Johanniskirche in Rothenburg ob der Tauber, die mehr als zwei Jahrzehnte später zu einem großen Streitpunkt zwischen der Stadt und dem Orden werden sollte (vgl. Kapitel B 5.2).

<sup>791</sup> „Unnd aber min g(nedige)r herr, der oberyst meyster zu heyterßheim, durch siner gnaden anwäldt [...], im söllich hus mit siner zugehörd, wie der orden von altemhär bracht, ingehapt unnd besesßen, yetz widerumb zuzustellen unnd inzeanndtwurten bger“ (StAZ A 367.1, fol. 49).

nicht in ihren Religionsmandaten zu behindern,<sup>792</sup> wird in der endgültigen Version dagegen komplett gestrichen. Dazu versichern die Stadtoberen, es sei nie ihr Vorhaben gewesen, „dem orden sollich huß abzeschranntzen“<sup>793</sup>. Auch die vom Johannitermeister kritisierte Verpflichtung, keinen ausländischen Schaffner einzustellen, bekommt im endgültigen Vertrag keinen eigenen Paragraphen mehr. Dieser Punkt wird nun im gleichen Abschnitt mit den Rückgabemodalitäten behandelt und bekommt somit den Charakter eines Entgegenkommens des Ordens an die Stadt aufgrund der Restitution der Ordensgüter an die Johanniter.

Besonders bei dem Paragraphen, der die Besoldung der Prädikanten in Bubikon und den dazugehörigen Pfarreien regelt, wird der Einfluss von Hattsteins deutlich. Zum einen fordert er in der Schlussfassung, dass „die pfarrer us sollichem irem inkommen unnd competenzen ire pfaar unnd pfrundhuser on min unnd mines ordens wyter kosten“<sup>794</sup> erhalten sollen – ein Punkt, der im vorläufigen Vertrag gar nicht aufgetaucht war. Zum anderen wird die Beschreibung der potenziellen Prädikanten in der endgültigen Fassung wesentlich kürzer gehalten. Während der vorläufige Vertrag sich noch darüber auslässt, wie die Geistlichen mit der Reformation verbunden sein sollen und inwiefern sie der Stadt Zürich unterstellt sind, wird in der späteren Fassung lediglich festgelegt: „das die personen [...] gemelten minen herren von Zürich gefellig unnd annemlich, ouch irer religion glychförmig sygind.“<sup>795</sup>

Diese Änderungen im Vertrag deuten darauf hin, dass die Urkunde das Ergebnis von positiv verlaufenden Verhandlungen war, bei denen beide Seiten zu Wort gekommen waren. Sie dokumentieren aber auch gleichzeitig eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses. Der Johanniterorden hatte durch die Veränderung der innenpolitischen Lage der Eidgenossenschaft wieder an Bedeutung und Einfluss gewonnen. Deshalb stieß der Johannitermeister die Verhandlungen zur Rückgabe der Kommende an und äußerte selbstbewusst seine Kritikpunkte an dem gemeinsam ausgehandelten vorläufigen Vertrag. Die Stadt, die deutlich an Stärke eingebüßt hatte,

---

<sup>792</sup> „Ouch darby erbotten hat, sich wider gedachter miner g(nädige)n herren von Zürich cristenliche religion, ordnungen, reformation unnd mandaten inn keynen weg zusetzen, sonnder daby zublyben, unnd denen gehörig und gewärtig, ouch wie bisßhar eyn gut züricher zessin.“ (StAZ A 367.1, fol. 49).

<sup>793</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>794</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

<sup>795</sup> StAZ C II 3, Nr. 283.

jedoch noch immer einen ebenbürtigen Vertragspartner für den Johannitermeister darstellte, ging sowohl auf die geplante Rückgabe der Kommende als auch auf die Kritik ihres Vertragspartners ein und kam dem Orden in den meisten Punkten weit entgegen.

So scheint das erzielte Ergebnis auf den ersten Blick ein Geben und Nehmen auf beiden Seiten zu sein. Dementsprechend sind auch die Paragraphen des Vertrags aufgebaut. Immer in zwei oder mehreren Teilen kommt einer der Vertragspartner persönlich zu Wort, verlangt etwas und macht gleichzeitig Zugeständnisse. Der zweite, genauere Blick zeigt aber weitere Punkte, die das Erreichte in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Wenn man die Situation der Kommende vor der kurzfristigen Verwaltungszeit durch die Stadt mit der danach vergleicht, so stellt man fest, dass sie bei weitem nicht mehr den früheren Status einer unabhängigen Institution innerhalb eines Herrschaftsgebietes erreichte. Um seine Herrschaftsrechte an der Niederlassung in Bubikon wiederzuerlangen, musste der Orden zum Teil große Zugeständnisse machen wie beispielsweise die Zulassung der nunmehr evangelischen Prädikanten und Pfarrer, für die der Orden in Bubikon nach dem Vertragsschluss zuständig war.

Dagegen ist der Vorteil für die Stadt Zürich nicht zu übersehen. Zum einen konnten die Stadtoberen nach der Absetzung Heinrich Felders die Reformation mithilfe des Johanniters Johannes Stumpf und städtischen Verwaltern endgültig einführen und festigen. Bei der Rückgabe des Hauses bestätigten sie im Vertrag den Status quo, indem sie jegliche Rücknahme aller ihrer Maßnahmen ausschlossen und verboten. Zum anderen verlor die Stadt nur wenige Kompetenzen in Bubikon und hatte weiterhin Einfluss. Das Vetorecht bei der Besetzung der Verwalterstelle und bei der Wahl der Prädikanten gewährte der Stadt Zürich Kontrolle über die Vorgänge in Bubikon. Zwar fielen die Einnahmen und einige Herrschaftsrechte in die Hand des Ordens zurück, allerdings hatten die Stadtoberen auch keine Verwaltungstätigkeiten mehr zu verantworten. Somit lagen die Ausgaben und das wirtschaftliche Risiko, das der Besitz eines Gutshofes solcher Größe mit sich brachte, ganz beim Johanniterorden. Zürich jedoch hatte den Nutzen und ging somit als eigentlicher Gewinner des Streites um die Johanniterkommende in Bubikon hervor. Damit erübrigt sich die Frage, ob die Stadelite Zürichs das Ritterhaus nicht doch lieber selbst hätte behalten sollen.

Wahrscheinlich hätte sie die Rückgabe nicht so bestimmt vorangetrieben, wäre der Johannitermeister nicht an sie herangetreten. Da aber ihre Ziele, die sie in Bubikon durchsetzen hatte wollen, bereits erreicht waren, konnte sie sich auf Vertragsverhandlungen einlassen und dem Orden teilweise entgegenkommen. Die Vorteile, die die Stadelite für sich im Vertrag verankern konnte, sind auf das Verhandlungsgeschick der städtischen Unterhändler zurückzuführen.

Es wäre allerdings falsch zu behaupten, Johann von Hattstein habe die Situation falsch eingeschätzt und mit dem Vertrag dem Orden nur Nachteile eingehandelt. In den Jahren 1528 bis 1532 konnte der Orden nicht in das Geschehen im Ritterhaus eingreifen. Um wieder Zugriff auf den Besitz der Johanniter zu bekommen, damit das Haus nicht wie die Kommende in Küsnacht stillschweigend zu Zürcher Besitz werden würde,<sup>796</sup> musste er einen geeigneten Zeitpunkt abwarten. Dieser schien nach der *zweiten Schlacht von Kappel* und dem darauf folgenden *Zweiten Kappeler Landfrieden* gekommen zu sein. Kernpunkt in dieser Friedensvereinbarung ist die gegenseitige Respektierung der jeweiligen theologischen Ansichten. Die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf der einen und Zürich auf der anderen Seite akzeptierten die unterschiedlichen Konfessionen der Gemeinden, teilweise gab es sogar bikonfessionelle Ortschaften. Die öffentliche Diskriminierung der anderen Konfession wurde unter Strafe gestellt.<sup>797</sup> Somit bestätigte der *Zweite Kappeler Landfriede* die konfessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft und leitete das Zeitalter der Konfessionalisierung in der Schweiz ein. Die Johanniter als Vertreter der katholischen Seite waren den reformierten Landesherren in der Zürcher Landschaft nun wieder rechtlich gleichgestellt. Johann von Hattstein erkannte die günstige Ausgangslage und erreichte die Rückgabe seiner Kommende. Zu einem anderen Zeitpunkt wäre dies wohl kaum möglich gewesen.

#### 3.3.4 Der Burgrechtsvertrag von 1342 – ein Mittel Zürcher Machtpolitik mit Folgen

Der gesamte Vorgang der Übernahme des Hauses Bubikon durch die Stadt Zürich wäre so nicht denkbar gewesen, wenn nicht ein Burgrechtsvertrag zwischen dem damaligen Komtur von der Johanniterkommende Wädenswil, Herdegen von Rechberg, und der

---

<sup>796</sup> Vgl. Kapitel Exkurs.

<sup>797</sup> Religionsvergleiche (1945): S. 6-13.

Stadt Zürich im Jahr 1342 geschlossen worden wäre. Dieser Vertrag wurde regelmäßig erneuert und bestand bis in das Jahr 1549.<sup>798</sup> Da ab Mitte des 15. Jahrhunderts Wädenswil genauso wie das Haus Bubikon dem Johannitermeister in deutschen Landen als *camera prioralis* unterstand, fiel die Kommende Bubikon ebenfalls unter das Burgrecht. Deshalb soll an dieser Stelle das System der Burgrechtsverträge erläutert werden, um den Zusammenhang zum Fall Felder in Bubikon erklären zu können.

Ab dem 13. Jahrhundert wendeten vor allem Städte das Burgrecht vorwiegend im Gebiet der späteren Schweiz an, um Bündnisse mit Herrschaftsgebieten in ihrer Umgebung zu schließen. Dies konnten andere Städte, Klöster und Einzelpersonen, aber auch Personenverbände sein. Beim Burgrecht wurde der Bürgereid geschworen und somit der Vertragspartner ins Bürgerrecht aufgenommen, der dadurch von den stadtbürgerlichen Privilegien profitierte. Dazu gehörten vor allem militärischer und gerichtlicher Schutz und wirtschaftliche Aufwertung. Die Stadt, von der der Vertragsschluss ausgegangen war, erlangte im Gegenzug wirtschaftliche Vorteile und schiedsgerichtliche Kompetenzen in Herrschaftsgebieten, auf die sie zuvor keinen Einfluss gehabt hatte. Mithilfe des Burgrechts konnten so Territorialherrschaften auf- und ausgebaut und das Mächteverhältnis innerhalb der Eidgenossenschaft entscheidend beeinflusst werden.<sup>799</sup>

Nachdem der Wädenswiler Komtur den Burgrechtsvertrag mit der Stadt Zürich geschlossen hatte, schaltete sich Zürich tatsächlich mehr und mehr in die herrschaftlichen Angelegenheiten der Johanniter in Wädenswil ein.<sup>800</sup> In Bubikon zeigte sich ein ähnliches Bild.<sup>801</sup> Zürich konnte sich durch seine Vermittlungstätigkeiten und Schiedsgerichtssprüche hoheitliche Rechte im Einflussbereich des Ordens sichern.<sup>802</sup>

Die Folge der Affäre um Felder war sehr stark mit dem zu diesem Zeitpunkt fast 200 Jahre alten Burgrechtsvertrag verbunden. Die Stadt nahm ihren Schutzauftrag, zu dem sie das Burgrecht verpflichtete, in diesem Fall sehr ernst und schob ihn als Vorwand vor, um das Ritterhaus in städtische Verwaltung zu bringen. Im Grunde genommen

---

<sup>798</sup> Feller-Vest (2006), Wädenswil: S. 516.

<sup>799</sup> Würzler (2004): S. 104.

<sup>800</sup> Feller-Vest (2006), Wädenswil: S. 516.

<sup>801</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S. 137 f.

<sup>802</sup> Feller-Vest (2006), Wädenswil: S. 516.

konnte der Orden dagegen nichts unternehmen, zumal Zürich kurz zuvor, bei den Bauernunruhen 1525, schon einmal eingreifen musste, um die Kommende vor der Zerstörung zu retten.<sup>803</sup> So erwies sich das Burgrecht im Falle der Johanniterkommende Bubikon sowohl als Segen als auch als Fluch. Einerseits war der Schutz der Stadt bisweilen sehr vonnöten, so wie das beim Sturm auf Rüti und Bubikon der Fall war. Auch berief sich gerade Johann von Hattstein auf seinen Status als Zürcher Bürger und unterschrieb Briefe an den Stadtrat des Öfteren mit ‚euer Bürger‘. Dies verlieh seinen Anliegen zumindest formal mehr Gewicht. Andererseits hatte die Stadt jedoch während der gesamten Laufzeit des Burgrechtsvertrags immer wieder Möglichkeiten genutzt, Einfluss auf die Johanniter und ihre Untertanen zu nehmen. Die Übernahme der Kommende Bubikon stellte sich in diese Tradition und trieb sie auf die Spitze. Während der Zürcher Verwaltungszeit konnte der Herrschaftsbereich des Ordens so weit im Sinne der Stadt verändert werden, dass er zukünftig keine ernsthafte Gefahr für die städtischen Pläne mehr darstellte.

Im 16. Jahrhundert verloren die Burgrechtsverträge mehr und mehr an Bedeutung, da die Territorialisierung in der Schweiz weitgehend abgeschlossen war. Lediglich zur Reformationszeit lebten sie in den *Christlichen Burgrechten* für kurze Zeit erneut auf.<sup>804</sup> Der Burgrechtsvertrag mit den Johannitern wurde 1549 aufgelöst – vermutlich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Kommende Wädenswil an Zürich<sup>805</sup>.

### 3.4 Das Haus Bubikon nach seiner Restitution an den Orden in der konfessionell gespaltenen Schweiz

Nach 1532 war in der Kommende Bubikon kein Konvent mehr untergebracht. Das Ordenshaus fungierte lediglich als landwirtschaftlicher Betrieb, der von einem Statthalter beziehungsweise einem Schaffner im Namen des Johannitermeisters geleitet wurde. Diese Stellvertreter des Ordens waren – wie es im Vertrag zwischen Zürich und den deutschen Johannitern festgehalten worden war – immer Zürcher

---

<sup>803</sup> Vgl. Kapitel D 3.2.

<sup>804</sup> Würzler (2004): S. 105.

<sup>805</sup> Vgl. Kapitel Exkurs.

Bürger, die zwar der Johannitermeister auswählte, der Rat der Stadt aber immer noch bestätigen musste.

Die Tätigkeit des Statthalters in Bubikon war unter den Zürcher Bürgern sehr beliebt, da sie mit finanziellen und sozialen Privilegien verknüpft war. So waren es auch meistens Mitglieder angesehener Familien, die das Amt bekleideten.<sup>806</sup>

Die Johanniter praktizierten in Bubikon zwei Verwaltungsarten. Die gebräuchlichste war die sogenannte *Admodiation*, bei der der Orden dem Statthalter die Kommende mit all ihrem Besitz und Rechten gegen eine bestimmte Summe, die jährlich entrichtet werden musste, übergab. Danach konnte dieser schalten und walten, wie er es für richtig hielt und der Orden verfügte in jedem Jahr über gesicherte Einkünfte. Allerdings kam es bei dieser Verwaltungsart auch zu Missbrauch und Misswirtschaft. Deshalb wurde beim letzten Verwalter der Kommende, Felix Lindinner, die *Administration* angewandt. Dabei war der Verwalter der direkte Statthalter des Johannitermeisters und bezog für seine Dienste eine Entlohnung. Die Herrschaftsrechte und die Entscheidungen in letzter Instanz verblieben aber in Heitersheim.<sup>807</sup>

Unter diesen Umständen ist es kaum verwunderlich, dass der Johannitermeister als Komtur der Kommende nicht mehr in Bubikon residierte und nur noch selten vor Ort erschien. Sogar bei der Huldigung und dem Treueid, den die Untertanen jedem neuen Johannitermeister als ihrem Leibherren schwören mussten, ließen sich die meisten Ordensoberen des 17. und 18. Jahrhunderts durch ihren Statthalter vertreten.<sup>808</sup>

Vor dem Verkauf der Johanniterkommende diente Bubikon mehrfach als Pfandobjekt für die Geschäfte des Johannitermeisters. 1789 konnte der Orden, nach mehreren gescheiterten Versuchen, die Kommende an einen Junker verkaufen, der wiederum die Herrschaft in Einzelteilen gewinnbringend veräußerte.<sup>809</sup>

In der gesamten nachreformatorischen Zeit spielte der Konfessionsunterschied keine größere Rolle mehr. Beide Seiten hatten sich mit dem Status quo abgefunden und

---

<sup>806</sup> Feller-Vest (2006), Bubikon: S.139; Schiess (1976): S. 33 f. Schiess erläutert, dass nur Familien, die zur alt-zürcher Gesellschaft der Schildner und Schneggen gehörten, ein Anrecht darauf hatten, Statthalter in Bubikon zu werden. Oft ging das Amt vom Vater auf den Sohn über.

<sup>807</sup> Schiess (1976): S. 27-32.

<sup>808</sup> Der erste, der nicht persönlich zur Huldigung erschien, war der Johannitermeister Philipp Riedesel von Camburg. Als er wegen einer Reise 1595 verhindert war, selbst nach Bubikon zu kommen, verfasste er für seine Vertreter eine Vollmacht (StAZ C II 3, Nr. 396-397). 1601 nahm sein Nachfolger Weipert von Rosenbach diese Vollmacht als Entwurf und ließ sich ebenfalls vertreten. Danach war die Vertretung des Johannitermeisters bei den Huldigungen durch seinen Statthalter üblich.

<sup>809</sup> Schiess (1976): S. 35-39.



unternahmen keine Versuche mehr, den Einflussbereich des Gegenübers zu beschneiden. So arbeiteten der Rat der Stadt Zürich und der Johanniterorden in der Verwaltung der Kommende so gut es ging zusammen. Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten drehten sich mehr und mehr um Alltägliches, so zum Beispiel um das Verhalten der Statthalter oder um finanzielle Fragen. Herrschaftsrechte wie die niedere Gerichtsbarkeit oder andere obrigkeitliche Rechte blieben allerdings bis 1789 in der Hand des Ordens. So entstand die paradoxe Situation, dass die Bauern, die den Johannitern unterstanden, bis zu Auflösung der Kommende als Leibeigene lebten, während städtische Untertanen schon im 16. Jahrhundert von der Leibeigenschaft befreit worden waren.<sup>810</sup>

### 3.5 Zusammenfassung

Auch wenn das Ritterhaus Bubikon nicht innerhalb der Stadtmauern Zürichs lag, so waren doch schon kurz nach der Stiftung der Kommende der Einfluss und die Machtpolitik der benachbarten Stadt zu bemerken. Die Ausweitung des städtischen Herrschaftsbereichs auf umliegende Landschaften im Sinne der Territorialpolitik und die Vertragsschlüsse, vor allem der Burgrechtsvertrag zwischen den Johannitern und Zürich, bewirkte eine Verbindung zwischen dem Orden und dem Stadtrat, die auch in der Reformationszeit deutliche Auswirkungen zeigte. Die Unterstützung, die die Stadt Zürich der Johanniterkommende in Bubikon während der kirchenkritischen Bauernaufständen zukommen ließ, ist in diesem Kontext zu verstehen. Besonders auffällig ist aber diese Verquickung beim Fall ‚Felder‘. Dieser steht im Zeichen zweier Verhaltensmuster der Stadelite Zürichs, die eng miteinander verbunden sind. Zum einen setzte diese ihre im Spätmittelalter begonnene Machtpolitik im Sinne der Hamm’schen Konvergenz<sup>811</sup> konsequent fort, indem sie die Verhaftung Felders als Möglichkeit nutzte, weiteren Einfluss auf die Johanniterkommende in Bubikon zu nehmen. Zum anderen verfolgten Bürgermeister und Rat der Stadt das nun neu hinzugekommene Ziel, die Reformation flächendeckend auf Zürcher Gebiet einzuführen. Die Übernahme der Verwaltung des Ritterhauses, begründet mit dem

---

<sup>810</sup> Vgl. Fröhlich (1993).

<sup>811</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

Schutzauftrag der Stadt gegenüber der Kommende aufgrund des Burgrechtsvertrags, bot eine Chance, dieses Ziel dort möglichst ungestört in die Tat umzusetzen. Auch wenn in diesem Fall die Verbindung zwischen Orden und Stadt negativ auf Seiten der Johanniter gewertet werden kann, so brachte die lange gemeinsame Geschichte des Kommunizierens und sich Einigens auch eine gewisse Grundlage der Verständigung mit sich. Das zeigt sich vor allem an den positiv verlaufenden Verhandlungen um die Restitution des Ritterhauses Bubikon an den Orden. Zwar konnte bereits gezeigt werden, dass die Situation Zürichs nach der verlorenen *Schlacht von Kappel* dem Orden in die Hände gespielt hatte. Auch hatten die Stadtoberen nach der geglückten Festigung der Reformation in Bubikon kein Interesse an einem Kräftemessen mit den Johannitern. Trotzdem zeigen der Vertrag und die darauffolgende, mehr oder weniger friedvolle Zeit des Nebeneinanders, dass Orden und Stadt im Zürcher Gebiet grundsätzlich zu einer Einigung fähig waren.

#### 4. „Mense Octobri Bubiconensis Ecclesiae cura suscepta, pro concione ei predicare cepit Evangelium“: Johannes Stumpf – der reformierte Johanniter

Dass die Reformation in Bubikon nach der Verhaftung Heinrich Felders fast reibungslos eingeführt und durchgesetzt werden konnte, verdanken die Zürcher Stadtherren nicht zuletzt dem schon mehrfach erwähnten Johanniterprior Johannes Stumpf. Aus diesem Grund soll nun der Lebensweg dieses bemerkenswerten Geistlichen gesondert betrachtet und die Folgen seines reformierten Handelns für den Orden beleuchtet werden.

##### 4.1 Johannes Stumpf – ein Lebensweg im Zeichen der Reformation

Johannes Stumpf wurde am 23. April 1500 in Bruchsal als Sohn eines Gerbers geboren. Der Vater schickte seinen Sohn zunächst auf die Stadtschule in Bruchsal, 1511 auf die Lateinschule in Landau, wo es der Junge jedoch nicht aushielt, weil er seinen Lebensunterhalt selbst erbetteln musste. Er floh zu seiner Großmutter in den

Odenwald und verrichtete dort ländliche Arbeit. Nach anderthalb Jahren nahm ihn ein Vetter wieder in Bruchsal auf, wo er seine Schulausbildung fortsetzte. Im Jahr 1514 erhielt Johannes Stumpf erstmals Kontakt zu den Johannitern. Ein Verwandter, der Johanniterpriester in Durlach war, holte den Jungen zu sich. Die letzte Schulstation in Stumpfs Leben war Straßburg, wo ihn Hieronymus Gebwyler<sup>812</sup> in der Münsterschule unterrichtete. Danach ging Stumpf nach Heidelberg und erhielt zunächst Privatunterricht bei einem älteren Studenten. 1519 schrieb er sich in der dortigen Universität ein. Vermutlich hat Stumpf damals zum ersten Mal Kontakt mit Martin Luther und dessen Lehre gehabt, denn dieser verteidigte 1518 auf einer Disputation in Heidelberg 40 theologische und philosophische Streitsätze.<sup>813</sup> Zudem bewegte sich der junge Stumpf während des Studiums in einem Kreis von Studenten und Lehrkräften, die der Reformation gegenüber positiv eingestellt waren. In seinen Lebenserinnerungen<sup>814</sup> nennt Stumpf unter anderen Johannes Brenz, den württembergischen Reformator, der in Schwäbisch Hall und Stuttgart wirkte, und den späteren Nördlinger Prädikanten Theobald Billikan<sup>815</sup> als seine Kommilitonen.<sup>816</sup>

Als in Heidelberg im August 1519 die Pest ausbrach, nahm Stumpf eine Stelle als Substitut des Protonotars des bischöflichen Konsistoriums in Speyer an. Auch hier lernte er schnell reformatorisch gesinnte Geistliche kennen, wie beispielsweise Anton Engelbrecht, den Speyrer Weihbischof und Stadtpfarrer von Bruchsal. Das neue Amt brachte ihn aber auch mit dem Johannitermeister in deutschen Landen, Johann von Hattstein in Kontakt, der für seine weitere Laufbahn eine wichtige Rolle spielen sollte. In diese Zeit fällt der Entschluss Stumpfs, in den Orden einzutreten und von diesem unterstützt sein Studium in Freiburg im Breisgau wieder aufzunehmen.<sup>817</sup> Auch dort hielt Johannes Stumpf an seinem Interesse an den neuen theologischen Gedanken fest

---

<sup>812</sup> Hieronymus Gebwyler (um 1480-1545).

<sup>813</sup> Bonomo (1923): S. 23.

<sup>814</sup> Die vollständig edierten Lebenserinnerungen Stumpfs finden sich bei Bonomo (1923): S. 9-16.

<sup>815</sup> Theobald Billikan; auch: Gerlacher, Gernolt (um 1490/95-8./9.8.1554): ursprünglich Priester in Weil der Stadt, nach seiner Vertreibung Prediger in Nördlingen. Ab 1535 schlug er eine juristische Karriere ein (RGG<sup>4</sup> Bd. 2, Sp. 1598).

<sup>816</sup> „Quo tempore Commilitones, sibi tum familiariores habuit, D. Joannem Brentium Vylanum, Theoboldum Billicanum, D. Joannem Biberacum, D. Christopherum Sygelium.“ (Bonomo (1923): S. 13).

<sup>817</sup> Bonomo (1923): S. 27. Johannes Stumpf war in der Universität Freiburg nicht immatrikuliert, er erwähnt das Studium jedoch in seinen Lebenserinnerungen.

und belegte entsprechende Vorlesungen. Aus dieser Zeit stammen Freundschaften mit Gleichgesinnten, mit denen Stumpf ausführliche Briefkontakte pflegte.<sup>818</sup>

Diese entschiedene reformatorische Überzeugung schien Stumpfs Vater zu missfallen. Umso mehr begrüßte er angeblich den Entschluss seines Sohnes, Priester zu werden.<sup>819</sup> Es stellt sich jedoch die Frage, warum Johannes Stumpf sich nach dieser Vorprägung zunächst für den Eintritt in den Johanniterorden und danach für das Priesteramt entschied. Vermutlich sah er darin eine Möglichkeit, seine Vorstellungen der Reformation vorantreiben zu können. Sein späteres Verhalten in der Gemeinde lässt jedenfalls darauf schließen, dass er tatsächlich das Amt des Gemeindepfarrers nutzte, um Reformen einzuführen.

Im Jahr 1522 wurde Johannes Stumpf zum Priester geweiht. Kurz darauf übertrug ihm Johann von Hattstein das Amt des Priors in der Johanniterkommende in Bubikon. Warum der Johannitermeister Stumpf in die Schweiz schickte, bleibt offen. In der Literatur wird oft behauptet, von Hattstein habe seinen jungen Ordenspriester zur Eindämmung der dort beginnenden Reformation nach Bubikon entsandt.<sup>820</sup> Dies scheint jedoch angesichts des Lebenslaufes von Johannes Stumpf eher unwahrscheinlich. Näher liegt der Gedanke, dass der Johannitermeister den mit der Reformation liebäugelnden Stumpf aus seinem reformatorischen Freundeskreis entfernen wollte. Bubikon bot sich dafür besonders an, da von Hattstein selbst kraft seines Amtes der Kommende vorstand und er somit weiterhin die Kontrolle über den neu ernannten Prior zu haben glaubte. Zudem war Bubikon eine Landkommende, ein wenig abgelegen von Zürich und anderen Orten. Wenn der Johannitermeister tatsächlich die Versetzung Stumpfs in ein fremdes Land als Disziplinierungsmaßnahme vorgesehen hatte, so hatte er offenbar nicht mit der Kontaktfreudigkeit seines Ordenspriesters gerechnet. Zielsicher baute Stumpf neue Freundschaften in Zürich auf, wo die Reformation gerade aufblühte: Er gehörte dem engeren Kreis um Zwingli an, zu dem er vermutlich Kontakt durch seinen Amtskollegen Konrad Schmid, dem

---

<sup>818</sup> Z. B. die Briefwechsel zwischen Guendelinus Wehinger und Stumpf (Bonomo Aktensammlung (1923): S. 25 u. a.).

<sup>819</sup> Mitteilung von Wolfgang Rhyn an J. Stumpf, Bonomo (1923): S. 30.

<sup>820</sup> U. a. Lehmann (1947): S. 159).

Johanniterprior der Kommende in Küsnacht (ZH), bekam.<sup>821</sup> Sein Amt als Prior half ihm, die neue Lehre zu verbreiten. In seinen Lebenserinnerungen schreibt Stumpf über seine erste Zeit in Bubikon:

„Mense Octobri Bubiconensis Ecclesiae cura suscepta, pro concione ei predicare cepit Evangelium. Quae illi prima fuit Occasio fidei Ecclesiae Tigurinae Confessionem amplexandi, Ecclesiae reformandae, Exemplum Sequendi: Unde Zwinglii amicitiam meruit, eiusque viri quoad superstes fuit, consilio et opera ceu Parentis usus est.“<sup>822</sup>

War Johannes Stumpf, bevor er nach Bubikon geschickt wurde, ein Anhänger des Luthertums, so entwickelte er sich bald zu einem schweizerisch-reformierten Pfarrer und Zwinglianer.

Als Johannes Stumpf in Bubikon ankam, traf er dort einen sehr dezimierten Konvent vor. Als Schaffner war Heinrich Felder tätig, Ordenspriester des Hauses war Hans Staler, die zu Bubikon gehörenden Pfarreien Hinwil und Wald versahen die beiden Priester Hans Brennwald und Johannes Müller. Im Oktober übernahm Johannes Stumpf das Leutpriesteramt in Bubikon anstelle Stalers, der nach Wald übersiedelte.

Durch seine Verbindungen zu den Befürwortern der Zürcher Reformation und durch seine theologische Überzeugung kam es dazu, dass der junge Johanniterprior Stumpf schon bald nach seiner Amtseinsetzung in der ihm anvertrauten Pfarrei in Bubikon vorsichtige Reformen einführte. Damit befand er sich in guter Gesellschaft. In den umliegenden Orten wirkten ebenfalls reformationsfreundliche Pfarrer. Die akribische Genauigkeit, mit der er die Mandate Zürichs in der Bubiker Kirche vortrug und durchsetzte, brachte ihn in den Gegensatz und Streit mit dem katholisch denkenden Schaffner Heinrich Felder. Dessen Verhaftung und die darauffolgende Übernahme der Kommende durch den Rat der Stadt wurden von Stumpf unterstützt.<sup>823</sup>

Auch sonst nahm Stumpf rege an der Ausbreitung der Reformation in der Schweiz Anteil. Er begleitete Zwingli auf die Disputation nach Bern und nahm in Kommentaren

---

<sup>821</sup> Die Literatur spricht mehrfach von einer Freundschaft zwischen Stumpf und Schmid (vgl. z. B. Ziegler (2007): S. 8; Blanke (1948): S. 21; Bonomo (1923): S. 33). Belege dafür lassen sich allerdings nicht finden. Es liegt jedoch nahe, dass die beiden Johanniter sich zumindest kannten und, da sie beide der Reformation zugeneigt waren, auch näheren Umgang pflegten.

<sup>822</sup> Bonomo (1923): S. 14.

<sup>823</sup> Vgl. Kapitel D 3.3.2.

und Gedichten zu den Geschehnissen Stellung.<sup>824</sup> Allerdings bekam Stumpf auch die Kehrseite der Reformation deutlich zu spüren. Den Sturm auf das Ritterhaus während der Bauernunruhen erlebte er als Augenzeuge mit.<sup>825</sup> Gegen die in der Zürcher Landschaft immer stärker werdende Täuferbewegung ging er persönlich vor und nahm an einer Disputation mit den Täufern als Vertreter der Zürcher Reformation teil. In der *zweiten Schlacht von Kappel* verlor Stumpf mit Huldrych Zwingli und Konrad Schmid zwei Gesinnungsgenossen und wichtige Kontaktpersonen. In der Folgezeit entwickelte sich aber zwischen dem Nachfolger Zwinglis, Heinrich Bullinger, und dem ehemaligen Johanniter eine enge Freundschaft, die in zahlreichen Briefen belegt ist.<sup>826</sup>

Als sich nach 1531 die reformatorischen Wirren in der Schweiz etwas beruhigt hatten, wurde Johannes Stumpf zum Dekan des Oberwetzikonener Kapitels der Zürcher Kirche gewählt. In dieser Position achtete er streng auf die Einhaltung der städtischen Regelungen und nutzte die Gelegenheit, die Kirche von innen auszubauen und kirchliche Angelegenheiten zu klären.

Trotz seiner schnellen und überzeugten Hinwendung zur Schweizer Reformation verblieb Stumpf zumindest anfangs noch im Orden. Wann er endgültig austrat, lässt sich nur vermuten. Mit der Übernahme des Ritterhauses durch die Stadt Zürich im Jahr 1528 distanzierte er sich zumindest eindeutig vom Johanniterorden. Hinweise darauf geben zwei Dokumente aus dieser Zeit.

Zum einen findet sich im Staatsarchiv Zürich die Niederschrift des Gelöbnisses, das Johannes Stumpf bei Amtsantritt in Bubikon geleistet hat. Da dieses Dokument ohne Datum ist und zudem nicht gekennzeichnet wurde, wem er die dort verzeichneten Punkte gelobt hat, bleibt nur eine begründete Vermutung. Das Archiv datiert das Blatt auf ca. 1521, also auf das Jahr, in dem die Entscheidung gefallen war, Johannes Stumpf als Ordensprior nach Bubikon zu schicken. Gegen eine solch frühe Datierung sprechen allerdings mehrere Gesichtspunkte. Zunächst wird das Gelöbnis folgendermaßen eingeleitet:

---

<sup>824</sup> Bonomo (1923): S. 47 f.

<sup>825</sup> Vgl. Kapitel D 3.2.

<sup>826</sup> Vgl. u. a. Bonomo Aktensammlung (1923).

„Hernach volgend die gestelten articul, so dem predicanten herren Johansen Stumpffen fürgehalten sind, unnd er die meinem gnedigen herren zehalten gelopt hat.“<sup>827</sup>

Welcher Obrigkeit Stumpf geschworen hat, ist nicht ersichtlich, es finden sich aber in den eigentlichen Artikeln Hinweise für ein späteres Abfassungsdatum als 1521. Stumpf wird in den ersten beiden Abschnitten auf eine gewissenhafte Versehung seines Amtes als Gemeindepfarrer in Gottesdiensten und Seelsorge verpflichtet. Danach verspricht er, er wolle „seine lehr unnd predigen dahin mit rechter biblischer unnd evangelischer geßchrifft“ halten, „daß die underthanen dardurch nit zu auffruhr unnd unghorsamme ald andern sträfflichen lasteren verursacht, sonder sy vermög unnd inhalt des landtsfridens unnd deß frommen, gegen der oberkeit eines gehorsammen, unnd gegenn nechsten eines erbaren unverwyslichen lebens“<sup>828</sup> aufgefordert würden. Stumpf wird hier nicht nur dazu verpflichtet, nach dem Evangelium zu predigen, sondern es werden auch indirekt durch Predigten verursachte Bauernaufstände und Landfriedensbrüche angeführt. Es liegt nahe, dass diese Formulierung auf den durch radikal predigende Geistliche ausgelöste Sturm auf Rüti oder den Sturm auf das Kloster Ittingen anspielt und das Dokument folglich nach 1524 entstanden sein muss. Diese Vermutung wird durch Predigtedikte gestützt, die in verschiedenen Städten in den Jahren 1523/24 zur Eindämmung der Bauernbewegung in Kraft getreten waren, sich auf einen Reichstagsbeschluss des Jahres 1523 bezogen und einen ähnlichen Wortlaut aufweisen.<sup>829</sup> Wenn man nun die in den Punkten mehrfach vorkommende Formulierung, Stumpf solle nach „biblischer und evangelischer geschrifft“ predigen, als Verpflichtung auf einen reformierten Gottesdienst sieht, so kann man das Dokument auf das Jahr 1528 oder kurz darauf datieren. Mit der Übernahme der Kommende hatte die Stadt Zürich auch die Verantwortung für die Kollatur in Bubikon. Stumpf unterstand in dieser Zeit Bürgermeister und Rat der Stadt und wurde auch von dieser Stelle besoldet. Mit der vorliegenden Verpflichtung wurde der ehemalige Johanniterprior zum reformierten Zürcher Prädikanten und distanzierte sich weiter vom Johanniterorden. Wenn dieses Dokument durch diese Argumentation auf 1528 datiert

---

<sup>827</sup> StAZ E I 30.

<sup>828</sup> StAZ E I 30.

<sup>829</sup> Vgl. Brady (1985): S. 157.

werden kann und man es als vor dem Rat der Stadt Zürich geleistetes Gelöbniß ansieht, dann legt es auch Stumpfs Austritt aus dem Johanniterorden nahe.

Ein Empfehlungsschreiben des Vogts des Grüninger Amtes Jörg Berger für Stumpf untermauert diese These. Die Stadt selbst hatte Erkundungen über Stumpf eingezogen und Berger um Informationen über den Johanniter gebeten. Berger schreibt zu Ostern im Jahr 1529 an den Rat der Stadt Zürich und bestätigt Stumpfs Beliebtheit unter der Bevölkerung und seine Fähigkeit als Prädikant und Pfarrer.<sup>830</sup> Die Einstellung als städtischer Geistlicher war die Folge. Spätestens ab August 1529 stand Stumpf unter der Aufsicht der Stadt Zürich und erhielt von ihr seine Besoldung.<sup>831</sup>

Ein weiterer Hinweis darauf, dass Stumpf 1529 aus dem Orden ausgetreten ist, findet sich wieder in seinen Lebenserinnerungen. Er schreibt:

„Interea temporis Anno videlicet Domini 1529. Regulam D. Heinrici Brenwaldi Patricii Tigurini, et Collegii Canonocorum Embriacensium ultimi Praepositi filiam legitimam duxit uxorem, ex qua filium suscepit unicum, nomine Joannem Rudolpum, Anno Domini 1530.“<sup>832</sup>

Stumpf feierte 1529 Hochzeit mit Regula Brennwald, einer Tochter aus einer Zürcher Bürgerfamilie.<sup>833</sup> Stumpf heiratete in die Stadtelite Zürichs ein und fand – als Fremder – Zugang zum inneren Kreis der Stadt. Mit Regula Brennwald hatte er einen Sohn, Johannes Rudolph Stumpf.<sup>834</sup>

Diese Tatsache allein ließe noch nicht den Schluss zu, dass Stumpf in demselben Jahr deshalb aus dem Orden austrat, da es auch weitere Fälle von verheirateten Johannitern während der Reformationszeit gab. Aber zusammen mit den oben besprochenen Dokumenten, die auf seine Einstellung als Zürcher Prädikant und Pfarrer hindeuten, bedeutet das Jahr 1529 zumindest einen tiefen Einschnitt in Stumpfs

---

<sup>830</sup> StAZ E I 30, 17.

<sup>831</sup> Die *Competenz* Stumpfs wurde in einem Schriftstück vom 15. August 1529 festgesetzt. Johann von Hattstein wird darin zwar noch erwähnt, dies ist aber auf die Mitteilungspflicht an den Orden während der kommissarischen Übernahme des Hauses durch Zürich zurückzuführen. (StAZ E I 30, 18).

<sup>832</sup> Bonomo (1923): S. 14 f.

<sup>833</sup> Nachdem Regula im Jahr 1561 gestorben war, heiratete Stumpf noch zweimal. Auch diese Frauen stammten beide aus angesehenen städtischen Bürgerfamilien. Dies zeigt, dass Stumpf am Ende seines Lebens ein in Zürich angesehener Mann war und seine Herkunft keine Rolle mehr spielte. Zu Stumpfs Frauen wurde in der Forschung viel diskutiert. Manch einer dichtete Stumpf aufgrund eines Wappens im Ritterhaus in Bubikon eine weitere Frau an. Dies konnte jedoch widerlegt werden. (vgl. u. a. Brunner (1962); Bonomo (1923): S. 94, 96, 98)

<sup>834</sup> Bonomo (1923): S. 54 f.; zahlreiche Briefe an und von Johannes Rudolph finden sich in Bonomos Aktensammlung.



Leben, nach dem er sich deutlich von den Johannitern distanzierte und seinen eigenen Weg beschritt. Jedoch erst mit seiner Versetzung nach Stammheim brach er die letzten Verbindungen zum Orden vorerst ab.

Nach langer Tätigkeit in Bubikon wurde Stumpf 1543 auf die Pfarrstelle in Stammheim am Zürcher See versetzt. Hier wurde er bereits 1548 zum Dekan des Kapitels von Stein am Rhein gewählt und führte sowohl sein Pfarramt als auch sein Amt als Dekan streng nach den Mandaten der Stadt Zürich aus.

In die Stammheimer Zeit fällt Stumpfs hauptsächliches Schaffen als Historiker und Chronist. Durch seinen Schwiegervater Heinrich Brennwald, der ihn schon 1530 gebeten hatte, seine Schweizer Chronik fertigzustellen,<sup>835</sup> hatte Stumpf Gefallen an der Geschichtsschreibung gefunden. In Stammheim nahm er sein größtes Projekt – die *Eidgnoschaft*<sup>836</sup> – in Angriff, bereiste dafür die Schweizer Kantone und nahm Kontakt zu anderen eidgenössischen Historikern wie Aegidius Tschudi und Joachim Vadian auf.<sup>837</sup> Dieses Werk war nach seiner Fertigstellung im Jahr 1548 weit verbreitet und brachte sowohl Stumpf als auch seinem Sohn Rudolph das Bürgerrecht der Stadt Zürich ein.<sup>838</sup>

Seinen Lebensabend bis zu seinem Tod 1577 oder 1578 verbrachte Stumpf in Zürich. Er verließ 1562 auf eigenen Wunsch seine Gemeinde in Stammheim und zog in ein Haus in der heutigen Trittligasse nahe beim Grossmünster. Dort war er noch lange als Geschichtsschreiber tätig und pflegte seine Freundschaften. In dieser Zeit wurde er von den Johannitern mit einer Pension versorgt, die er bei seinem Weggang aus Bubikon erstritten hatte. Wie dieser neue Konflikt, den er mit seinem ehemaligen Orden ausfocht, nachdem er sich deutlich von ihm distanziert hatte, aussah und welche Folgen er für die deutschen Johanniter hatte, zeigt der folgende Abschnitt.

---

<sup>835</sup> Blanke (1948): S. 23.

<sup>836</sup> „Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten/ Landen vnd Völckeren Chronick wirdiger thaaten beschreybung. Hierinn wirt auch die gelegenheit der gantzen Europe/Item ein kurtzvergriffne Chronica Germanie oder Teütschlands/ in sonders aber ein fleyssige histori und ordenliche beschreybung Gallie oder Franckrychs fürgestellt/ darauff denn obdachte der Eydgnoschafft beschreybung volget. Welchs alles mit gar schönen Landtaflen/ Contrafetischem abmalen der Stetten/ Fläcken und Schlachten/ auch mit vilen alten und herrlichen Waapen/künigklicher/fürstlicher und Edler geschlächten oder Geburtstaflen furgebildet/ darzu mit fleyssigen Registern außgescheiden/ Durch Johann Stumpffen beschriben/ und in XIII. bücher abgeteilt ist. Welcher summen und inhalt nach 5. nächst umbgewendten blettern eigentlich verzeichnet findst.“ Zürich; 1547; Froschauer; VD 16, S 9863.

<sup>837</sup> Keller (1953): S. 25; Bonomo Aktensammlung (1923).

<sup>838</sup> Bonomo (1923): S.77.

#### 4.2 Die Folgen von Stumpfs reformiertem Wirken für den Johanniterorden

Die Konsequenzen von Johannes Stumpfs Wirken in Bubikon waren für den Johanniterorden bald zu spüren. Schon in den Verhandlungen um Heinrich Felder fehlte dem Orden ein direkter Vertreter vor Ort. Da Johannes Stumpf offensichtlich auf der Seite der Stadelite Zürichs agierte, konnte Johann von Hattstein nur auf seinen Schaffner in Wädenswil zurückgreifen. Der Johannitermeister hatte somit in diesem Streit eine ungünstigere Ausgangsposition. Die Folge waren der kurzzeitige Verlust des Hauses und deutliche Einbußen in den ordenseigenen Kompetenzen bei der Wiedererlangung der Herrschaft. Mit dem reformierten Johanniterprior Stumpf und seinen Ansprüchen kamen jedoch auch noch weitere Auswirkungen auf den Orden zu. Als Johannes Stumpf 1543 von der Stadt Zürich auf die Pfarrei in Stammheim im Kirchenbezirk St. Gallen versetzt wurde, verlangte der nunmehr ehemalige Johanniter bei seiner früheren Obrigkeit eine Grundversorgung für den Rest seines Lebens. Als einen Grund für sein Ansinnen gab er schon damals die Gewährung eines Leibgedings, also einer Rente, für Heinrich Felder an, der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr im Dienst des Ordens stand. Der Johanniterorden allerdings war wenig begeistert von der Idee, ihren abtrünnigen Priester, der nun auch noch seine ihm vom Johannitermeister anvertraute Kommende in Bubikon verlassen wollte, zu versorgen und ließ das Stumpf offenbar sehr deutlich wissen.<sup>839</sup>

Johannes Stumpf gab sich damit jedoch nicht zufrieden. Am 18. Oktober 1543 schreibt er erneut an den noch immer amtierenden Johannitermeister Johann von Hattstein. In seinen Forderungen bleibt er deutlich, auch wenn der Ton des Briefes noch sehr unterwürfig und höflich ist. Er argumentiert, dass er „biß uff dißem tag im convent beharret“ und „trüwlich gedient“<sup>840</sup>, er den Konvent nicht von der Pfarrei Bubikon abgetrennt und diese 20 Jahre lang als Prädikant versehen hat. Außerdem habe er „nüt anders gethan, dan das gegenwirtige leuff zugetrag(en) und die zyt erfordert“<sup>841</sup> – was

---

<sup>839</sup> Der erste Briefwechsel in dieser Angelegenheit ist nicht mehr erhalten. Johannes Stumpf nimmt jedoch in seinem Brief vom 18. Oktober 1543 darauf Bezug (StAZ A 367.1, fol. 69<sup>r</sup>).

<sup>840</sup> StAZ A 367.1, fol. 69<sup>r</sup>; er schreibt, dass er im Konvent geblieben ist, lässt aber offen, ob er noch im Orden verblieben ist.

<sup>841</sup> StAZ A 367.1, fol. 69<sup>r</sup>.

also bedeutet, dass er im Sinne der Zürcher Reformation die Pfarrei in Bubikon versehen hat. Deshalb habe er den Johannitermeister immer darüber in Kenntnis gesetzt, damit ihm das nicht als Ungehorsam ausgelegt würde.<sup>842</sup> Auch Heinrich Felder führt er an. Diesem habe der Orden „jährlich 50 gulden gen rapperschwyl zu lybding [...] so gnediglich gereycht und biß an syn ennd geben“<sup>843</sup>, ähnlich wie einem weiteren ehemaligen Schaffner der Johanniter. Diese beiden – wie viele andere „ordens verwandt(en) so kein orden mer tragend“ – würden „vons ordens gütter wie andere stifts und closterpersonen in statt und land Zürich im friden Erhalt(en)“<sup>844</sup>. Stumpf sah sich also kurz vor seiner Versetzung nach Stammheim in einer ähnlichen Position wie Heinrich Felder, der ja auch Bubikon verlassen und trotzdem weiterhin Geld vom Orden bis zu seinem Tod bezogen hatte. Im letzten Abschnitt des Briefes appelliert Stumpf nochmals an den Johannitermeister, seine Entscheidung doch zu überdenken und setzt dabei ein wenig auf das Mitleid des Ordensoberen. Er schreibt:

„Herumb, g(nediger) herr, so ist nochmals an u(wer) g(naden) myn gantz demüchtig bitt, mich armen, lettsten, eynig(en) conventual und frembden in dißem land (darin mich doch u(wer) g(naden) gesetzt hatt) gnediglich zubeherzig(en), an versehung der pfarr nit also zebinden, das ich darneben und dardurch myns convents (so ich daruff nit blyben möcht) verhalten sy, sonder wolle u(wer) g(naden) solch arm pfründli mir zu underhaltung myns uberig(en) lebens für myn person gnediglich zudienen lass(en).“<sup>845</sup>

Dieser unterwürfige Ton bekommt allerdings einen ganz anderen Charakter, wenn man ihn mit einem weiteren Schreiben Stumpfs ähnlichen Inhalts vergleicht, das ungefähr zur gleichen Zeit entstanden ist. Im Gegensatz zu dem oben besprochenen war dieses Dokument sicherlich nicht für die Augen des Johannitermeisters bestimmt. Der Adressat ist allerdings auf dem erhaltenen Konzept nicht vermerkt. Bonomo vermutet, dass das Schreiben an die Stadt Zürich oder an Stumpfs Freund Heinrich Bullinger gerichtet war.<sup>846</sup> Allerdings trägt es eher die Form einer persönlichen Notiz als eines Briefes und könnte daher auch aus Stumpfs Handakten stammen. In jedem Fall ist es

---

<sup>842</sup> StAZ A 367.1, fol. 69<sup>r</sup>.

<sup>843</sup> StAZ A 367.1, fol. 69<sup>r</sup>.

<sup>844</sup> StAZ A 367.1, fol. 69<sup>r</sup>.

<sup>845</sup> StAZ A 367.1, fol. 69.

<sup>846</sup> Bonomo Aktensammlung (1923): S. 197.

interessant, wie die schön formulierten Punkte des Briefes an den Johannitermeister im zweiten Schreiben in einer ganz anderen Form wiederentdeckt werden können. Darin zeigt sich, wie Johannes Stumpf tatsächlich über den Sachverhalt dachte.

Auch in diesem Text beschreibt Stumpf, dass er zwanzig Jahre lang die Pfarrei Bubikon ordentlich versehen hat. Allerdings betont er, wie er damit „dem huß Bubick(en) die conventspfrund erspart, die mir sonst von gepürlichen recht(en) nit minder dan andern stifts und closterpersonen von statt und land gedient hette“<sup>847</sup>. Stumpf hatte wohl als ehemaliges Ordensmitglied auf eine Bezahlung durch den Orden verzichtet. Dies wertet er als Entgegenkommen an die Johanniter und erwartet wiederum ein Entgegenkommen ihrerseits an ihn.

Die anderen Ordensangehörigen, die wie Heinrich Felder trotz ihres Ausscheidens aus den Diensten des Orden von demselben einen Lebensunterhalt gezahlt bekamen, nennt Stumpf müßig; er misst also sein rastloses Wirken an dem vermeintlichen Nichtstun der anderen. Eine rhetorische Frage zeigt sein Unverständnis über dieses Missverhältnis: Er halte sein Ansinnen für gerechtfertigt „sonst mustend mich trüwe dienst um das myn bracht haben?“<sup>848</sup> Als Beispiel führt er wieder Heinrich Felder an, der wie er selbst „das crutz [...] abgeschnitten“<sup>849</sup>, dem Orden aber seiner Meinung nach mehr geschadet als genutzt und trotzdem noch lange gut versorgt in Rapperswil gelebt habe.

Außerdem scheint Stumpf sich nicht vor dem Argument des Ordens gefürchtet zu haben, seine Forderung widerspreche den Ordensstatuten. Wenn dem so wäre, so wäre auch der Vertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Johannitermeister hinfällig,

„da er inhalt, das der meyster myne g(nedigen) h(ernn) v(on) Zürich mit dern ordenslütten nit ubersetzen, onzwyfel, vil minder der ordens statut(en) ind nasen ryben soll, dan solt ich derumb als ein ungehorsamer vom huß Bubick(en) abgetrennt syn, so ich kein crütz trag, wer der vertrag an mir gebroch(en)“<sup>850</sup>.

Stumpf spricht an dieser Stelle den Vertrag zwischen den Johannitern und der Stadt Zürich aus dem Jahr 1532 an,<sup>851</sup> in dem festgelegt worden war, dass der Orden keinen

---

<sup>847</sup> StAZ 367 1, fol. 68<sup>f</sup>.

<sup>848</sup> StAZ 367 1, fol. 68<sup>f</sup>.

<sup>849</sup> StAZ 367 1, fol. 68<sup>f</sup>.

<sup>850</sup> StAZ 367 1, fol. 68<sup>f</sup>.

<sup>851</sup> Vgl. Kapitel 3.3.3.

Geistlichen in Bubikon einsetzen dürfe, der der Religion Zürichs widerspreche oder sonst der Stadelite missfiele. Stumpf meint, dass er nur von der Stadt akzeptiert worden war, weil er sich vom Orden distanziert hatte. Wenn der Orden ihm seine Konventspfründe genau aus diesem Grund verweigere, wäre eben dieser Vertrag gebrochen, da er im anderen Fall nicht mehr die Akzeptanz der Stadt gehabt hätte.

Stumpf schließt den Brief mit einer erneuten empörten Frage ab. Er mutmaßt, dass er wohl eine Konventspfrund zugestanden bekommen hätte, wenn er seinen Pfarrberuf in Bubikon nicht mehr ausgeübt hätte: „Allein die truw vernehmung der pfarr (so dem convent incorporirt ist) solt mich von der conventpfrund tryben?“<sup>852</sup>

Diesem Schreiben merkt man den Ärger Stumpfs an. Es scheint sich schon hier abzuzeichnen, dass er in diesem Fall nicht nachgeben würde, da er sich im Recht glaubte und eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht fürchtete. Das zeigt seine Argumentation den Vertrag zwischen dem Orden und Zürich betreffend. Und tatsächlich findet sich in den Akten als nächstes ein Rechtsspruch in dieser Angelegenheit, der auf den 4. Februar 1545 datiert ist. Bezeichnenderweise wird dieses Urteil von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gesprochen, die sich schon zuvor für ein Leibgeding für Stumpf beim Johannitermeister eingesetzt hatten.<sup>853</sup>

Johannes Stumpf hatte die Klage bei der Stadt eingereicht. Er hoffte offenbar, von den Stadtoberen, die ja seine Unterstützer und Förderer waren, Schutz und Gerechtigkeit zu bekommen. Er stellte seine Position in den Verhandlungen wohl ähnlich deutlich dar, wie in seinem privaten Schreiben. Seine Auffassung spiegelt sich in der Wiedergabe seines Standpunktes im Urteilsbrief wider. Demnach beharrt er darauf, dem Orden durch sein Wirken Geld erspart zu haben. Er hätte eigentlich in jedem Jahr sieben Gulden von den Johannitern ausbezahlt bekommen müssen – diese Konventspfrund habe er aber nicht erhalten. Auch die Kirchenopfer, die ihm als Bubiker Leutpriester zugestanden hätten, seien wegen der Reformation nicht mehr an ihn gekommen.<sup>854</sup>

Der beklagte Orden vertritt nach dem Urteilsbrief allerdings eine ähnlich klare Meinung. Stumpfs Ansinnen sei keinesfalls „billich“<sup>855</sup>. Er verlange „zwifache

---

<sup>852</sup> StAZ 367 1, fol. 68<sup>f</sup>.

<sup>853</sup> Bonomo Aktensammlung (1923): S. 201.

<sup>854</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

<sup>855</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

pfrund<sup>856</sup>, da er das Leutpriesteramt nach Ordensgewohnheit versehen habe und dafür auch entlohnt worden sei. Dazu habe er, als er den Orden verlassen habe und zur Reformation übergetreten sei, für seine Predigtstätigkeit eine *Competenz* von der Stadt Zürich bezogen, deshalb „trüge [er] deß kein mangel“, weshalb „er nit clagen könnte“<sup>857</sup>. Was seine Tätigkeit in Stammheim angehe, so sei das nicht die Angelegenheit des Ordens, da Stammheim ja zu St. Gallen und nicht zur Kommende Bubikon gehöre. So seien die Johanniter Stumpf nichts schuldig. Mit einem bissigen Unterton und in der Überzeugung, Stumpf komme auch in Stammheim nicht zu kurz, kommentieren die Vertreter des Ordens seinen Wechsel mit den Worten: „Dann wa eyner arbeytete, da ässe er billich.“<sup>858</sup> Das Argument Stumpfs, er habe im Gegensatz zu Heinrich Felder, der eine Versorgung von 50 Gulden bezogen hatte, den Konvent nicht verlassen, lassen die Ordensvertreter nicht gelten. Heinrich Felder sei dem Orden immer treu geblieben und habe ihm auch länger als Stumpf gedient. Dass er Bubikon verlassen habe, liege daran, dass er dort nicht mehr den katholischen Ritus pflegen konnte. Daher habe der Johannitermeister ihm sein Leibgeding zugestanden. Das Argument wird mit dem Zusatz „daß herr Hanßen nützyt angieng“<sup>859</sup> als haltlos und unverschämt zurückgewiesen. Allerdings versichern die Ordensvertreter, dass Johannes Stumpf, sofern er in Bubikon oder in einer anderen Johanniterniederlassung als Pfarrer arbeite, entsprechend vom Orden entlohnt würde. So aber seien seine Forderung und Klage unbegründet und sie fordern, diese fallenzulassen.

Der Orden äußerte so sein Missfallen über Stumpfs Klage. Vor allem die patzige Ausdrucksweise, die sich im schriftlichen Urteil niederschlägt, ist bezeichnend. Die Johanniter weigerten sich, für ihr ehemaliges Ordensmitglied, das ihnen durch seinen Anschluss an die Reformation mehrfache Verluste eingebracht hatte, auch noch etwas zu zahlen. Darum stritten die Vertreter des Ordens mit allen Mitteln und argumentierten nicht gerade ungeschickt. Letztlich kämpften sie aber auf verlorenem Posten.

Stumpf betont im besagten Schreiben nochmals, dass sein Dienst im Konvent höher anzurechnen sei, als der des Heinrich Felder. Die Stadt bestätigt ihm dazu noch, dass

---

<sup>856</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

<sup>857</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

<sup>858</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

<sup>859</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

sie ihm für die Prädikatur, die er im Sinne der Zürcher Reformation versehen hatte, eine *Competenz* zugestanden hatte und Stumpf eine *Conventspfund* nicht ausgezahlt worden sei. Der ehemalige Johanniterprior versichert, dass ihm somit ein Nachteil entstanden sei, zumal einige vormals zum Leutpriesteramt Bubikon gehörenden Einnahmen seit der Reformation weggefallen waren.<sup>860</sup>

Das Urteil der Stadt fällt nach dem Urteilsbrief folgendermaßen aus: Der Johanniterorden wird dazu verpflichtet, für die Jahre, in denen er Johannes Stumpf keine *Conventspfund* gezahlt hatte, jeweils sieben Gulden an den ehemaligen Prior zu zahlen. Des Weiteren sollten sie, wenn Stumpf aus Alters- oder Krankheitsgründen aus dem Pfarrberuf ausscheiden sollte, ihm wieder Zugang zu seiner *Conventspfund* ermöglichen, ihm also für den Ruhestand ein Leibgeding zur Verfügung stellen. In der Zeit dazwischen allerdings, in der er nicht dem Orden diene, haben die Johanniter keine Verpflichtungen gegenüber Stumpf. Für seinen Dienst in Stammheim wird er von der Stadt Zürich bezahlt.<sup>861</sup> Noch am Tag der Ausstellung der Urteilsurkunde quittiert Johannes Stumpf den Erhalt von 42 Gulden vom Johanniterorden.<sup>862</sup>

Dieser Schiedsspruch ging klar zum Vorteil von Johannes Stumpf aus. Die Rückerstattung der *Conventspfund* hatte er gar nicht angestrebt. Er bekam zwar erst mit dem Eintritt in den Ruhestand ein Leibgeding vom Orden gestellt, die Zahlung der 42 Gulden dürften ihn dafür jedoch entschädigt haben. Bürgermeister und Rat der Stadt hatten sich hinter ihren Prädikanten und reformierten Mitstreiter gestellt, jedoch nicht ohne dem Orden scheinbar in der Frage des lebenslangen Leibgedings entgegenzukommen. Der Johannitermeister stand wie schon beim Urteil über Heinrich Felder und beim Vertrag von 1532 vor dem Problem, dass er sich nicht wirksam wehren konnte. Wie schon zuvor hatte auch in diesem Urteilsbrief die Stadt auf den abgeschlossenen Burgrechtsvertrag verwiesen.<sup>863</sup> Damit wird die Rolle Zürichs deutlich. Die Stadtelite konnte sich durch die Klage Stumpfs erneut in Angelegenheiten des Ordens einmischen. Das Urteil wird den deutschen Johannitern nicht allzu sehr

---

<sup>860</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

<sup>861</sup> StAZ C II 3, Nr. 312.

<sup>862</sup> StAZ C II 3, Nr. 313.

<sup>863</sup> Der Burgrechtsvertrag wird nur in einem Nebensatz erwähnt, aber diese Bemerkung zum Verhältniss zwischen Stadt und Orden scheint gezielt platziert worden zu sein, um das Vorrecht der Stadt zu betonen, dieses Urteil zu fällen: „unnd der ritterlich orden, unns mit schirm und burgkrecht verwandt“ (StAZ C II 3, Nr. 312).

geschadet haben – sie hatten in der Reformationszeit weitaus größere Verluste zu verschmerzen. Die Stadt Zürich hatte aber mit dem Schiedsspruch deutlich gemacht, dass sie Herrschaftsrechte über den Johannitermeister ausüben konnte und darum zumindest im Zürcher Gebiet mächtiger als der Johanniterorden war. Gegen diese Machtdemonstration konnte der damals noch an den Burgrechtsvertrag gebundene Johannitermeister nichts unternehmen, ohne vertragsbrüchig zu werden, und die Stadt behielt, wie schon in anderen Verträgen zuvor, die Oberhand. Somit ist die Einigung im Streit um das Leibgeding des Johannes Stumpf ein weiteres Beispiel für die Ambivalenz des Burgrechtsvertrags.<sup>864</sup>

Als Johannes Stumpf 1561 auf eigenes Betreiben Stammheim verlies und sich in Zürich zur Ruhe setzte, erschien er offenbar tatsächlich mit dem Urteilsbrief aus dem Jahr 1545 vor dem Rat der Stadt. Dieser leitete sein Anliegen an den damaligen Johannitermeister Georg von Hohenheim, genannt Bombast, weiter.

Der Johannitermeister verspricht in einem Antwortschreiben im März 1561, entweder selbst nach Zürich zu kommen oder Vertreter zu schicken, um mit Stumpf über seine Forderungen vor Ort zu verhandeln.<sup>865</sup> Schon im Juni 1561 bewilligt er in einem Schreiben an den Rat der Stadt Zürich Stumpf ein Leibgeding, das sowohl aus Naturalien als auch aus einer jährlichen Summe von 40 Gulden bestand. Das Leibgeding wurde offenbar aus den Abgaben des Hauses Bubikon finanziert.<sup>866</sup>

Dass dieses Zugeständnis so reibungslos zustande kam, ist wohl dem hart ausgekämpften Schiedsspruch von 1545 zu verdanken. Allerdings versäumt Georg von Hohenheim nicht, seinen Unmut über die ungewöhnliche Höhe von Stumpfs Forderung kundzutun.<sup>867</sup> Aber da der Rat der Stadt bisher die Verhandlungen mit Stumpf geführt habe, wolle er das Ausgehandelte „zu freudlichem nachpeurlichem gefallen bewilligen“<sup>868</sup>. Das Anrecht auf ein Leibgeding solle jedoch nur für Johannes Stumpf gelten; mit seinem Tod werde auch die Zahlung eingestellt und so sollten die künftigen

---

<sup>864</sup> Vgl. Kapitel D 3.3.4.

<sup>865</sup> StAZ A 367.1, fol. 80.

<sup>866</sup> StAZ C II 3, Nr. 355.

<sup>867</sup> „Das wir, nachdem uns die sachen anlangen und wir die in bericht finden, gedachten herr Hans Stumppen, da wir wolten, gleichwoll weytters nichts, dann sein underhaltung in unserm haus Bubikhen und was sunst einem conventual von altem her geben worden, oder das uns sollich nit gelegen, ime mer nit dann her Hainrichen Felder geben worden schuldig weren, welches uns dann sovil nit, als er yezundt fordert, gesteen oder cossten wurde.“ (StAZ C II 3, Nr. 355).

<sup>868</sup> StAZ C II 3, Nr. 355.



Johannitermeister „herr Hanßen erben nach seinem absterben nichzig hernach zubezallen schuldig oder verbunden“<sup>869</sup> sein.

Johannes Stumpf hatte es also geschafft, fast 20 Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Johanniterorden von demselben im Alter noch gut versorgt zu werden. Der Orden hatte somit eine mehrfache Belastung durch Stumpf. Nicht nur, dass er sein Amt als Johanniterprior und Leutpriester von Bubikon genutzt hatte, die Reformation in diesem Gebiet einzuführen und zu festigen, er war auch weiterhin eine finanzielle Belastung und ein potenzieller Unruheherd. Durch die Unterstützung der Stadt Zürich, die Stumpf in mehrfachen Konflikten erfuhr, konnten die Johanniter ihm nichts entgegensetzen. Er war eine Hypothek aus der Zeit der Reformation, die den Orden noch bis an das Lebensende des ehemaligen Johanniterpriors belastete.

#### 4.3 Zusammenfassung

Johannes Stumpf ist als Persönlichkeit in der Zürcher Reformationsgeschichte eine feste Größe – nicht nur wegen seiner Tätigkeit als Chronist. Für den Johanniterorden spielte er auch eine besondere Rolle. Sein Handeln und seine Tätigkeit sind im Kontext der „Austritte aus dem Orden“ zu bewerten, wenn auch in anderer Weise als in Straßburg. Stumpf nahm zunächst keinen Abstand von seinem Amt als Johanniterprior und der damit verbundenen Verpflichtung als Leutpriester in Bubikon. Im Gegenteil, er nutzte diese Position, um seine Idee der Reformation umsetzen und verbreiten zu können. So kann er in der Anfangsphase der Zürcher Reformation als aktiver Reformierender gelten und unterscheidet sich dadurch deutlich von den reformierten Straßburger Johanniterbrüdern, die sich nach ihrem Austritt aus dem Orden passiv verhielten. Durch sein Wirken in Bubikon, das auch die Folgen des Falls ‚Felder‘ zum Teil zu verantworten hatte, schadete er dem Orden merklich. Auch wenn das Ritterhaus eine Johanniterkommende blieb, so war mit Stumpfs Hilfe die Reformation eingeführt und gefestigt worden. Der Johannitermeister als Komtur der Kommende musste Zugeständnisse an die Stadt Zürich machen, die zuvor nicht denkbar gewesen wären. Mit dem Streit um ein Leibgeding und der Bewilligung einer Pension aus den

---

<sup>869</sup> StAZ C II 3, Nr. 355.

Einkünften des Johanniterordens erwirkte Stumpf eine weitere Niederlage des Gesamtordens. Die Stadt Zürich hatte erneut ihre Macht gegenüber den Johannitern demonstriert. Die Auszahlung der Pension fiel dazu in eine Zeit, in der der Orden sich mit Zürich auf ein Nebeneinander geeinigt hatte. Stumpfs Leibgeding war so ein Überbleibsel aus der bewegten Reformationszeit in Zürich und hielt den Johannitern erneut ihre partielle Niederlage vor Augen. Johannes Stumpf war also in zweifacher Hinsicht Dreh- und Angelpunkt der Reformationsgeschichte Bubikons.

### Exkurs: Schweizer Johanniter und ihre Kommenden während der Reformationszeit

Bubikon war nicht die einzige Johanniterkommende in der Schweiz, die von den Folgen der Reformation betroffen war. Als Ergänzung sollen hier weitere schweizerische Ordensniederlassungen mit ihren Komturen vorgestellt werden, die die Vielfältigkeit der Umgangsformen mit der Reformation in der Schweiz illustrieren sollen.

Die Kommende Wädenswil wurde von Bubikon aus gegründet. Heinrich von Lichtensteig, der damalige Komtur der Kommende, und ein Stellvertreter des Johannitermeisters kauften 1287 die Burg Wädenswil und Herrschaftsrechte in den Dörfern Richterswil und Wädenswil. Ab dem Jahr 1300 zielte die Territorialpolitik der Johanniter darauf hin, ein nahezu geschlossenes Herrschaftsgebiet um Wädenswil zu errichten. Die Kommende war bis auf einige Jahrzehnte im 14. und 15. Jahrhundert abhängig von Bubikon und diente hauptsächlich als Verwaltungssitz für den Ordensbesitz. Gemeinsam mit Bubikon wurde auch Wädenswil Ende des 15. Jahrhunderts eine *camera prioralis* des Johannitermeisters in deutschen Landen.<sup>870</sup>

Die Burg Wädenswil weckte durch ihre Lage an der Grenze zur Innerschweiz schon früh das Interesse der Stadt Zürich, die sich in der Folgezeit mehr und mehr in die Angelegenheiten des Ordens in diesem Herrschaftsgebiet einmischte. 1342 schloss der Johannitermeister mit den Stadtoberen einen Burgrechtsvertrag ab, der fast durchgehend bis 1549 in Kraft war.<sup>871</sup> Ab 1484 setzte der Rat der Stadt durch, dass

---

<sup>870</sup> Vgl. Ziegler (1994): 76 f.

<sup>871</sup> Vgl. Kapitel D 3.3.4.

fortan nur noch ihm genehme weltliche Schaffner Wädenswil bewirtschafteten. Sonst trat Zürich des Öfteren auch als Schiedsherr in Streitigkeiten zwischen dem Komtur und seinen Untertanen auf und erwarb sich dadurch Herrschaftsrechte.<sup>872</sup>

Das Verhältnis zwischen dem Orden und den Wädenswilern blieb auch im 16. Jahrhundert angespannt. Die religiöse Spaltung verschärfte sogar noch den Ton und bot neue Konfliktfelder. Als der Johannitermeister Johann von Hattstein beim Streit um den reformiert predigenden Leutpriester von Richterswil, Gregor Lüthi, diesen im September 1523 kurzerhand seines Amtes enthob, regte sich Widerstand in der Bevölkerung.<sup>873</sup>

Schon früher hatte der Rat Lüthi's Beurteilung dem Johannitermeister Johann von Hattstein übertragen, da dieser als Komtur der Kommende Wädenswil dessen Pfrundherr war. Von Hattstein enthob Lüthi wegen seiner gegen die Obrigkeit gerichteten Predigt seines Amtes.<sup>874</sup> Zunächst versuchte der Zürcher Rat sich für den evangelischen Landpfarrer einzusetzen, verlangte aber nach der *Zweiten Zürcher Disputation* den Vollzug des Urteils der Johanniter. Die Bevölkerung von Wädenswil war jedoch nicht gewillt, ihren Pfarrer ohne Widerstand gehen zu lassen, und wendete sich in ihrem Zorn gegen Hans Wirz, den Statthalter des Johannitermeisters in der Kommende und Hauptgegner Lüthi's. Bald hatte dieses Aufbegehren „den Charakter eines Aufruhrs“<sup>875</sup>. Unter der Führung von Jakob Schmid aus Wädenswil belagerten seine Anhänger die Burg, die inzwischen von einer Abordnung des Zürcher Rates geschützt wurde. Die Belagerer überreichten einen Artikelbrief mit 12 Punkten, in denen sie ihre Forderungen deutlich machten. Ihrer Argumentation nach – die übrigens nicht auf religiösen Überzeugungen aufbaute – seien ihre Abgaben an den Johanniterorden mit dem Verlust von Rhodos sinnlos geworden. Zudem forderten sie unter anderem Versammlungsfreiheit, Ausdehnung der Holz- und Fischereirechte und die Amtsenthebung des Schaffners Wirz. Da der Rat in diesen Dingen nicht selbst entscheiden konnte und auf Rücksprache mit dem Johannitermeister angewiesen war, lud er alle Beteiligten zu einer erneuten Verhandlung im Februar 1524 ein.<sup>876</sup> Schmid und seine Anhänger konnten sich nicht damit zufrieden geben und belagerten erneut

---

<sup>872</sup> Feller-Vest (2006), Wädenswil: S. 514-516.

<sup>873</sup> Kamber (2010): S. 260-281; Ziegler (1994): S. 93; Vgl. Kapitel D 3.2.

<sup>874</sup> Dietrich (1985): S. 184.

<sup>875</sup> Dietrich (1985): S. 184.

<sup>876</sup> Dietrich (1985): S. 184 f.

die Burg bis sie verhaftet wurden. Im März 1524 stellte der Rat sich vollständig hinter den Johannitermeister und seinen Schaffner und erkannte deren Rechte in Wädenswil an – vermutlich auch, weil die Stadt zu diesem Zeitpunkt schon in Verkaufsverhandlungen mit den Johannitern um die Burg Wädenswil stand.<sup>877</sup>

Diese ersten Verkaufsverhandlungen zerschlugen sich zwar, wurden aber rund 30 Jahre später wieder aufgenommen. Die ständigen Unstimmigkeiten mit den Untertanen scheinen letztlich auch dazu geführt zu haben, dass unter Georg Schilling von Cannstatt ein Kaufvertrag zustande kam. Zwar gab es noch Schwierigkeiten mit Schwyz und Glarus zu beseitigen, die sich durch eine Zürcher Festung in Wädenswil bedroht sahen. Ihre Bedenken wurden jedoch in einem Tagsatzungsbeschluss verglichen. Zürich verpflichtete sich, nach dem Kauf der Burg diese abzubereiten und im Kriegsfall nicht in der Herrschaft Wädenswil zu rekrutieren.<sup>878</sup> Der Verkauf kam mit Zustimmung des Speyrer Provinzialkapitels der deutschen Johanniter am 11. August 1550 zustande.<sup>879</sup> Der Orden hatte durch die Abstoßung der nicht mehr rentablen Kommende sogar noch Profit gemacht. Auch der zwispältige Burgrechtsvertrag erlosch mit dem Verkauf Wädenswils.<sup>880</sup>

Die Geschichte der Kommende Küsnacht, die sich ebenfalls auf Zürcher Gebiet befand, verlief während der Reformationszeit ganz anders. Der Hof in Küsnacht wurde 1358 an den Orden verkauft, der dort über die schon bestehende Kommende in Wädenswil eine Priesterkommende einrichtete. Ende des 14. Jahrhunderts löste sich Küsnacht von Wädenswil und war fortan eine selbstständige Niederlassung des Johanniterordens. Anfangs waren die Komture der Kommende noch Adlige, später stammten sie aus angesehenen Bürger- und Bauernfamilien. Die Konventsmitglieder versahen vor allem die zu Küsnacht gehörenden Kirchen mit Gottesdiensten und Seelsorge und waren für Armen- und Krankenpflege zuständig.<sup>881</sup>

---

<sup>877</sup> Dietrich (1985): S. 184 f.

<sup>878</sup> Ziegler betont, dass die Parteien sich nur auf den Abbruch der Burg einigen konnten, Zürich sich aber vorbehielt, im Kriegsfall auch Untertanen aus Wädenswil zu rekrutieren. (Ziegler (1977): S. 182-184). Er präzisiert dies jedoch einige Jahre später und zeigt, dass von Wädenswil Neutralität verlangt wurde, wenn Zürich den von den sechs Orten angebotenen Rechtsweg ausschlagen sollte. Im anderen Fall konnten die Wädenswiler wie die anderen Untertanen für Zürich in den Krieg ziehen. (Ziegler (1987): S. 95-98).

<sup>879</sup> Feller-Vest (2006), Wädenswil: S. 517.

<sup>880</sup> Ziegler (1994): S. 95 f.

<sup>881</sup> Ziegler (1994): S. 81; Feller-Vest (2006), Küsnacht: S. 282-284.

Da die Kommende Künsnacht anders als die beiden *camerae priorales* Bubikon und Wädenswil nicht vom Johannitermeister abhängig war, hatten die jeweiligen Komture auch freiere Hand bei der Führung der Niederlassung. Das machte sich vor allem während der Reformationszeit bemerkbar, in der Komtur Konrad Schmid Künsnacht verwaltete. Schmid wuchs in Künsnacht auf und erhielt vermutlich seinen ersten Unterricht bei den Johannitern. In Tübingen erlangte er mit 29 Jahren seinen Magister in den Freien Künsten und studierte anschließend in Basel Theologie. Um diese Zeit trat er auch dem Johanniterorden bei. 1519 wurde er an die Kommende in seinem Heimatdorf Künsnacht zum Komtur berufen. Schon damals war er der Reformation zugeneigt und kannte Zwingli persönlich.<sup>882</sup>

Auffällig ist, dass Schmid gerade in der Anfangszeit der Reformation häufig in Erscheinung trat. Zum einen predigte er des Öfteren anstelle Zwinglis im Großmünster in Zürich und war dabei ein beliebter Prädikant.<sup>883</sup> Zum anderen war Schmid bei zentralen Veranstaltungen, die die Reformation betrafen, aktiv tätig. Er trat zum Beispiel im März 1522 als Gastredner der Musegg-Prozession<sup>884</sup> in Luzern auf. Seine Rede, die er auf Deutsch anstelle des üblichen Latein hielt, rief heftige Kontroversen hervor und gilt als Beginn der Reformationsbewegung in der Innerschweiz.<sup>885</sup> Auch die *Zürcher Disputationen* verfolgte er nicht nur als Zuhörer, sondern diskutierte mit eigenen Beiträgen öffentlich mit.<sup>886</sup> Zudem spielte Konrad Schmid bei den Glaubensgesprächen mit den Täufern eine bedeutende Rolle.<sup>887</sup> Mit der Zeit trat er jedoch zugunsten von Zwingli in den Hintergrund.<sup>888</sup>

Bei der *Schlacht von Kappel* kämpfte der Komtur Konrad Schmid selbst und verlor, genauso wie Zwingli, dabei sein Leben.<sup>889</sup> Schmid hatte, ähnlich wie Johannes Stumpf in Bubikon, die Reformation in Künsnacht kraft seines Amtes als Johanniterkomtur

---

<sup>882</sup> Schweiss (1996): S. 25; Ziegler (1994): S. 86.

<sup>883</sup> Egli (1990): S. 15 f.

<sup>884</sup> Die Musegg ist die Stadtmauer Luzerns. Jedes Jahr am 24. März findet rund um die Musegg eine Prozession statt, deren Ursprünge im 13. Jahrhundert liegen und die auch noch heute Pilger in die Stadt lockt. (Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 8, S. 139).

<sup>885</sup> Schweiss (1996): S. 26 f. Der Festrede folgte ein Briefwechsel mit Johannes Boder, der als Schmid's Gegenspieler heftig mit diesem diskutierte.

<sup>886</sup> Egli (1990): S. 16 f. Bei dieser Disputation über die Heiligenbilder trennte sich Schmid's Meinung von der Zwingli's, da Schmid für eine sanftere Einführung der Reformation plädierte.

<sup>887</sup> Egli (1990): S. 18.

<sup>888</sup> Schweiss (1996): S. 30; Ziegler (1994): S. 87-89.

<sup>889</sup> Dieser ‚Heldentod‘ inspirierte den Dichter Conrad Ferdinand Meyer noch mehr als zwei Jahrhunderte später zu dem Gedicht „Der Rappe des Komturs“ (in: Zeller/Zäch (1963): S. 366 f.).

eingeführt. Mit seinem Tod konnte auch die Kommende nicht mehr bestehen. Ohne Entschädigung wurden das Haus und seine Besitzungen säkularisiert und fielen der Stadt Zürich zu. Dies war ein eindeutiger und herber Verlust für den Johanniterorden.<sup>890</sup>

Auch außerhalb des Stadtstaates Zürich machte die Schweizer Reformation den Johannitern zu schaffen. Eine die Quellen beherrschende, schillernde Persönlichkeit hierbei war Peter von Englisberg, der den Kommenden Freiburg i. Ü., Hohenrein, Münchenbuchsee, Rheinfelden und Thunstetten als Komtur vorstand.

Im Jahr 1522 engagierte sich von Englisberg beherzt für das bedrängte Rhodos. Er versuchte, Hilfe für den Hauptsitz des Ordens zu organisieren und brach letzten Endes selbst mit drei weiteren deutschen Johanniterrittern in Richtung Rhodos auf. In Marseille erreichte die Gruppe jedoch die Nachricht vom Fall der Insel und sie kehrte unverrichteter Dinge wieder zurück.<sup>891</sup>

Einen ähnlichen Enthusiasmus zeigte er auch bei der Verteidigung der Kommende in Basel gegen die Angriffe der reformierten Stadt.<sup>892</sup> Die Kommende in Basel gehörte vermutlich zu den ältesten in der Schweiz. Von dort aus wurde auch die Johanniterniederlassung in Rheinfelden verwaltet, die in den Visitationsberichten von 1495 und 1541 als Membrum von Basel bezeichnet wird. Ähnlich der Kommende in Rothenburg ob der Tauber hatte die Niederlassung schon früh mit der Stadtobrigkeit Konflikte auszutragen, unter anderem um das vor allem in Städten heftig umstrittene Asylrecht.<sup>893</sup> Auch in der Reformationszeit versuchte die Stadt die Kommende wie die anderen geistlichen Institutionen zu behandeln und wollte den Konvent aufheben. Die Klostergüter sollten bei diesem Prozess als Ganzes bestehen bleiben und von einem von der Stadt verordneten Schaffner verwaltet werden. Peter von Englisberg setzte sich jedoch heftig gegen das Ansinnen der Stadt Basel zu Wehr. Zudem brachte der Schaffner der Niederlassung, ein Angehöriger des Johanniterordens, das Kommendenarchiv und die Amtssiegel aus der Stadt. Basel konnte somit die anfallenden Abgaben und Einkünfte nicht einnehmen. Unter diesen Umständen war die Stadtobrigkeit gezwungen, den diplomatischen Weg einzuschlagen, und nahm

---

<sup>890</sup> Ziegler (1994): S. 90.

<sup>891</sup> Petitmermet (1966): S. 16; siehe auch die von Meisner edierten Johanniterbriefe (Meisner (1885): S. 576-587).

<sup>892</sup> Maier (1998): S. 357 f.

<sup>893</sup> Feller-Vest (2006), Basel: S. 79 f.

Verhandlungen mit dem Johannitermeister Johann von Hattstein auf.<sup>894</sup> Im Juni 1530 kam es zu einer Einigung, die dem Vertrag zwischen Zürich und dem Johanniterorden über die Kommende in Bubikon, ähnelt. Vor allem konnte der Orden die Niederlassung wieder selbst verwalten und musste nur wenige Abgaben an die Stadt zahlen. Mit diesem Vertrag hatte St. Johann in Basel eine Sonderstellung gegenüber den anderen Gotteshäusern in der Stadt.<sup>895</sup> Erstaunlich ist, dass in der Urkunde weder der Komtur Peter von Englisberg noch die Reformation genannt werden.<sup>896</sup> So liegt die Vermutung nahe, dass von Hattstein dem Komtur die Kommende entzogen und ihn entsprechend entschädigt hat, um selbst die Verhandlungen mit Basel führen zu können.<sup>897</sup> Trotzdem konnte von Englisberg zusammen mit dem Schaffner der Kommende durch entschlossenes Handeln die Niederlassung in Basel im Besitz des Ordens halten; die Kommende blieb dem Johanniterorden bis 1806 erhalten. Es wurden dort sogar trotz Verbots hinter geschlossenen Türen katholische Messen gefeiert.<sup>898</sup>

Bei den beiden anderen von der Reformation betroffenen Kommenden, die von Englisberg verwaltete, Münchenbuchsee und Thunstetten, spielte der Komtur allerdings keine solch rühmliche Rolle. 1505 wurde Peter von Englisberg Komtur in Münchenbuchsee. Der Rat von Bern ließ den Großmeister auf Rhodos wissen, dass er mit der Wahl von Englisbergs einverstanden sei, sofern dieser in der Kommende residere, um dem Verfall des Hauses entgegenzuwirken.<sup>899</sup> Von Englisberg aber, der ja mehreren Kommenden vorstand, war selten in Buchsee. Obwohl die Kommende im Visitationsbericht von 1495 noch stabil war,<sup>900</sup> beschwerte sich der Rat der Stadt Bern schon 1516/17 über ihren schlechten wirtschaftlichen und baulichen Zustand und bat den Orden, jemanden zu schicken, der sich darum kümmern könnte.<sup>901</sup> Zuletzt verbot Bern sogar dem Komtur, die üblichen Abgaben – die Responsionen – an den Orden zu bezahlen.

---

<sup>894</sup> Feller-Vest (2006), Basel: S. 80; Sieber (1980): S. 22.

<sup>895</sup> Der Deutsche Orden schloss sieben Jahre später mit Basel einen ähnlichen Vertrag.

<sup>896</sup> Feller-Vest (2006), Basel: S. 80 f.; Sieber (1980): S. 22 f.

<sup>897</sup> Feller-Fest (2006), Basel: S. 98.

<sup>898</sup> Feller-Vest (2006), Basel: S. 81.

<sup>899</sup> Wick-Werder (2006), Münchenbuchsee: S. 403.

<sup>900</sup> Rödel (1972): S. 57-62.

<sup>901</sup> Wick-Werder (2006), Münchenbuchsee: S. 404.

Mit der Misswirtschaft und der hohen Verschuldung arbeitete Peter von Englisberg Bern „regelrecht in die Hand“<sup>902</sup>. Als die Stadt während der Reformationszeit die Klöster auf ihrem Grund in ihre Verfügungsgewalt brachte, hatte auch im Johanniterhaus in Münchenbuchsee die Reformation Einzug gehalten. Die Priester des Ordens in Buchsee, Bremgarten und Twann, unterzeichneten die Schlussakte der *Berner Disputation*. Peter von Englisberg übergab der Stadt Bern am 28. Januar 1529 die Kommenden Buchsee und Thunstetten ohne das Wissen der Ordensoberen. Er selbst wurde dafür hoch entschädigt: Er bekam von Bern ein Leibgeding auf Lebenszeit zugesprochen, das unter anderem das Schloss Bremgarten – ehemaliger johannitischer Besitz – und andere Besitzungen und Einkünfte beinhaltete.<sup>903</sup> Obwohl der Orden bis ins 18. Jahrhundert versuchte, seine Rechte an Buchsee wieder zu erlangen – die Kommende war als *camera magistralis* dem Großmeister direkt unterstellt und daher von besonderer Bedeutung – blieb das Haus im Besitz Berns.<sup>904</sup> Peter von Englisberg musste somit den Verlust zweier Kommenden verantworten. Da er sich um Münchenbuchsee und Thunstetten schon im Vorfeld weniger gekümmert hatte, war dieser Verlust mit Sicherheit nicht zu seinem Nachteil. Das Nachsehen hatte nur der Johanniterorden selbst.

Peter von Englisberg nahm in der Geschichte des Johanniterordens eine ambivalente Rolle ein. Einerseits trat er entschieden für die Belange des Ordens ein, wie die Beispiele Rhodos und Basel zeigen, und engagierte sich für die Sache der Johanniter mehrfach mit Tatkraft und Elan. Andererseits war er im Fall Münchenbuchsee und Thunstetten sehr auf seinen eigenen Vorteil bedacht und handelte hinter dem Rücken seiner Vorgesetzten aus dem Orden.

Wie von Englisberg zur Reformation stand, bleibt letztlich unklar.<sup>905</sup> Vermutlich sah er bei diesem Thema keine Entscheidungsnotwendigkeit, da er mit beiden Seiten verhandelte und je nach Situation entschied – sein eigener Vorteil spielte dabei keine geringe Rolle. Allerdings blieb er trotz seines eigenmächtigen Handelns und Verhandeln mit Bern seinem Orden treu. Er trat nie aus der Gemeinschaft aus und amtierte weiterhin bis zu seinem Tod 1545 als Komtur in dem Johanniterhaus in

---

<sup>902</sup> Wick-Werder (2006), Münchenbuchsee: S. 386.

<sup>903</sup> Petitmermet (1966): S. 22.

<sup>904</sup> Wick-Werder (2006), Münchenbuchsee: S. 287.

<sup>905</sup> Petitmermet geht sogar so weit, eine humanistische Grundhaltung von Englisbergs zu vermuten. (Petitmermet (1966): S. 29).



Freiburg i. Ü., vielleicht auch in Basel. Er war somit durch und durch eine schillernde Persönlichkeit, die in ihrem ganzen Leben sehr aktiv war, deren Beweggründe aber im Dunkeln liegen.

Dieser Exkurs hat gezeigt, dass die Kommenden in der Schweiz unterschiedlich von der Reformationszeit beeinflusst wurden. Die *camera prioralis* in der Burg Wädenswil und deren Herrschaftsbereich konnte der Johannitermeister noch gewinnbringend verkaufen, bevor die Kommende zur finanziellen und personellen Last wurde. Der Orden hatte dabei größtenteils die Kontrolle über seine Besitzungen behalten. Ähnlich stark traten die Johanniter in Basel auf. Zunächst mit dem Protest des Peter von Englisberg und des Schaffners der Kommende, dann mit dem Verhandlungsgeschick des Johannitermeisters konnte eine Einigung mit der Stadt Basel getroffen werden, und ein großer Teil des johannitischen Eigentums blieb in der Hand des Ordens. Dagegen wurde Küssnacht, eine selbstständige Niederlassung der Johanniter, in der der Komtur Konrad Schmid fast ungehindert die Reformation einführen konnte, nach dem Tod des Kurturs säkularisiert. Dies bedeutete für den Orden einen klaren Verlust, nicht nur seines Besitzes sondern auch seiner Machtposition gegenüber der Stadt Zürich. Auch die von Peter von Englisberg freiwillig in den Besitz der Stadt Bern überführten Kommenden Münchenbuchsee und Thunstetten zeugen von einem Kontrollverlust des Johannitermeisters, denn wenn Johann von Hattstein sonst eingriff, konnte er Besitz des Ordens retten oder zumindest einen Kompromiss mit den reformierten Machthabenden herbeiführen.

Auch die Persönlichkeiten innerhalb des Ordens, die in der Schweiz tätig waren, zeigen ein spannendes und vielschichtiges Bild. Neben Johannes Stumpf war auch Konrad Schmid, Komtur von Küssnacht, ein überzeugter Anhänger der Reformation. Noch mehr als sein Kollege aus Bubikon beteiligte er sich aktiv an der Einführung und Verbreitung der Reformation in der Eidgenossenschaft. Sein Tod auf dem Schlachtfeld von Kappel setzte allerdings auch der Johanniterniederlassung ein Ende. Als Gegenbild dieser beiden theologisch motivierten Johanniterpriester ist der Ordensritter Peter von Englisberg zu sehen. Er hatte offensichtlich keine eindeutige Haltung zur Reformation und handelte in der neuen Situation nach keinem Schema, sondern entschied in jedem

Fall einzeln und meistens zu seinem eigenen Vorteil. Sein Auftreten kann im Bezug auf die Reformation nur als ambivalent bezeichnet werden.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass die Johanniter in der Eidgenossenschaft während der Reformationszeit ein spannendes und vielschichtiges Thema darstellen. Es würde sich in jedem Fall lohnen, daran anzuknüpfen und die hier überblicksweise dargestellten Kommenden und andere Schweizer Johanniterniederlassungen anhand von Quellen intensiver zu untersuchen.

## 5. Schlussbetrachtung

Die Auswirkungen der Reformation auf die Johanniterkommende in Bubikon werden von zwei Faktoren bestimmt: Zum einen von der seit dem Spätmittelalter gesteigerten Konvergenzpolitik<sup>906</sup> Zürichs, die in der Reformation intensiviert wurde. Zum anderen von der brisanten ordenspersonellen Komponente des Johanniterpriors Johannes Stumpf in der entscheidenden Reformationsphase in Zürich.

Die Konvergenzpolitik Zürichs zeichnete sich in der Nachbarschaft von Bubikon schon früh im 1342 abgeschlossenen Burgrechtsvertrag ab. Seine Auswirkungen gewannen während der Reformationszeit mehr und mehr an Bedeutung, denn er ermöglichte den Stadtoberen, Zugriff auf das Ritterhaus zu bekommen. Bei den – ebenfalls durch die Zürcher Reformation begünstigten, kleruskritischen – Bauernaufständen und vor allem im Zusammenhang mit dem Fall ‚Felder‘ konnte durch den dezidierten Schutzauftrag für Burgverwandte die Kommende dem Orden entzogen werden. Der Johannitermeister Johann von Hattstein konnte, vertraglich gebunden, nicht wirksam dagegen vorgehen. Seine Versuche, mit der Stadelite Zürichs zu verhandeln und kritisch nachzufragen, wurden ignoriert. Sein Vorhaben, das Ritterhaus von Heitersheim aus zu kontrollieren, schlug daher fehl. Erst als in Hinblick auf die Entwicklung der Reformation das Blatt sich wieder zugunsten der altgläubigen Kantone gewendet hatte, war eine Restitution des Hauses an den Orden möglich. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings das Ziel der städtischen Konvergenzpolitik, nämlich die flächendeckende Einführung der Reformation, bereits erreicht.

---

<sup>906</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

Der reformierte Johanniter Johannes Stumpf schwächte den Orden zusätzlich auf struktureller Ebene. Durch seine Hinwendung zur Reformation vertrat er nicht mehr die Belange des Ordens, sondern agierte als aktiver Reformierender auf der Seite des Zürcher Stadtrats. So unterstützte er die städtische Konvergenzpolitik und trug dazu bei, dass die Kommunikationsversuche des Johannitermeisters Johann von Hattstein im Fall ‚Felder‘ ins Leere liefen. Später war es auch Stumpf, der mit der Forderung nach einer lebenslangen Versorgung durch den Orden eine weitere Machtdemonstration Zürichs gegenüber Heitersheim provozierte. Der Johannitermeister musste – wiederum als Burgverwandter – das Urteil Zürichs im Streit um Stumpfs Leibgeding akzeptieren, ohne wirksam seinen Standpunkt einbringen zu können. Johannes Stumpf stellte somit nicht nur eine Hypothek für den Orden im Sinne von Versorgungsleistungen aus den Einkünften des Ritterhauses Bubikon dar. Er steht vielmehr für eine reibungslose Einführung der Reformation in der Johanniterkommende Bubikon. Dazu verhalf seine Person der Stadt Zürich, mehrfach ihre Macht gegenüber der deutschen Ordenszentrale der Johanniter zu demonstrieren.

Dennoch ist zu betonen, dass es vor allem das geschickte Handeln Johann von Hattsteins war, der das Ritterhaus Bubikon nach dem *Zweiten Kappeler Landfrieden* wieder in die Hand des Ordens zurückführen konnte. Durch seine Bereitschaft, erneut mit der Stadelite zu verhandeln, und durch die richtige Einschätzung der politischen Lage in der Eidgenossenschaft, war eine Restitution möglich geworden. So war in Bubikon schon 1532 eine grundsätzliche Einigung mit einer reformierten Stadt zustande gekommen, die ein Nebeneinander der Konfessionen auf Zürcher Gebiet ermöglichte.

## 6. Vergleichsparameter auf drei Ebenen: Stadt – Ordensleitung – Kommende

Die Zürcher Reformation ging vergleichsweise kompakt und schnell vor sich. Die Johanniterniederlassung in Bubikon war zunächst von vorsichtigen Reformen, die der Johanniterprior Johannes Stumpf förderte, betroffen. In ernsthafte Bedrängnis kam das Ritterhaus aber während der Bauernunruhen, in denen es, wie die Kommende in

Rothenburg ob der Tauber und ihr Membrum Reichardsroth, geplündert wurde. Die Stadt Zürich nahm die Niederlassung daraufhin unter ihren Schutz und versuchte so, genau wie die Straßburger Stadtoberen, Einfluss auf den Orden zu gewinnen. Durch die besondere Geschichte zwischen dem Orden und der Stadt Zürich (Burgrechtsvertrag) war es dem Stadtrat sogar möglich, den Schutz nach dem Fall ‚Felder‘ noch weiter auszudehnen und die Verwaltung des Hauses zu übernehmen. Die Maßnahme ist im Sinne der städtischen Konvergenzpolitik zu verstehen und hatte das Ziel, die Reformation auch in Bubikon einzuführen. Johann von Hattstein versuchte, genau wie bei den anderen untersuchten Kommenden in Straßburg und Rothenburg, sich einzumischen und das Ritterhaus, das ja als *camera prioralis* ihm direkt unterstand, vor den Übergriffen der Stadt zu schützen. Sein Vorhaben, als Verhandlungspartner der Stadt aufzutreten, wurde jedoch von der Stadelite abgeblockt. Nicht zuletzt war dies möglich, weil der Johanniterprior Johannes Stumpf, der eigentlich die Ordensleitung vor Ort vertreten hätte sollen, auf der Seite Zürichs agierte. Als Ordensgeistlicher hatte er sich, wie einige Johanniterbrüder Straßburgs, vom Orden distanziert. Er blieb jedoch nicht wie die Straßburger passiv, sondern engagierte sich als aktiver Reformator bei der Zürcher Reformation. Anders als in Rothenburg oder Straßburg war somit eine Kooperation der Kommende mit der Ordensleitung unmöglich gemacht worden.

## E. Schluss

### 1. Vergleich der Johanniterkommenden

Die drei Johanniterkommenden in Rothenburg ob der Tauber, Straßburg und Bubikon sind vor allem durch ihre Struktur und ihre Funktion im Orden sehr verschieden. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass sie alle in evangelisch werdenden Gebieten liegen und nach den theologischen Veränderungen im 16. Jahrhundert dort als „katholische Enklaven“<sup>907</sup> bestehen bleiben. Ein Vergleich der drei Johanniterniederlassungen während der Reformationszeit soll die vorhergegangene Untersuchung beschließen. Dieser wird auf drei Ebenen stattfinden. Zum einen werden die Niederlassungen auf der Ebene der Stadt und der städtischen Reformation, in deren Einflussbereich sie lagen, verglichen. Dabei werden die Herausforderungen identifiziert, die durch die theologischen Neuerungen auf die Kommenden zukamen. Eine weitere Ebene stellt die Ordensleitung des Johanniterordens dar. Hier zeigen sich die Reaktionen auf diese Herausforderungen, die vor allem von der deutschen Ordenszentrale in Heimersheim aus initiiert wurden. Auf der letzten Ebene werden die Niederlassungen selbst und einzelne Personen besprochen. Dabei ist vor allem der individuelle Umgang mit der Situation im 16. Jahrhundert von Interesse.

Die Reformation in Rothenburg ob der Tauber, Straßburg und Zürich verlief in Grundprinzipien ähnlich. Erwachsen aus dem für Städte spezifischen, spätmittelalterlichen Klima der gesteigerten Frömmigkeit, des Antiklerikalismus und des Konvergenzbestrebens der Magistrate entwickelte sich zunächst eine Gelehrten- und Gemeindereformation. In dieser Zeit waren die Kommenden Anfeindungen und physischer Gewalt ausgesetzt. Nach dieser ersten Reformationsphase griff in allen Städten der Magistrat ein und lenkte die Einführung der Reformation durch städtische Maßnahmen. Ziel dieser Politik war es, die Reformation auf dem Gebiet der Stadt einzuführen und Einfluss auf die altgläubigen Konvente zu nehmen. Die Kommenden waren in dieser Phase mit Eingriffen konfrontiert, die oft juristisch und mit neu etablierten Normen begründet wurden. Besonders eindrücklich feststellbar sind diese beiden Phasen in Rothenburg ob der Tauber, da nach der Reformation ‚von unten‘ zunächst der Reformationsprozess ausgesetzt wurde. Die Ratsreformation war erst 20

---

<sup>907</sup> Borchartd (2006): S. 113.

Jahre nach den Bauernaufständen in Franken möglich. In Zürich und in Straßburg gingen die Phasen ineinander über. Die Reformation wurde kompakter und schneller durchgesetzt.

Durch die grundsätzliche Ähnlichkeit der städtischen Reformation, waren auch die Herausforderungen, mit denen die Kommenden konfrontiert wurden, ähnlich. Kleruskritischen Übergriffen sowie Plünderungen und Zerstörungen während der Bauernaufstände waren das Ritterhaus in Bubikon und die Kommende in Rothenburg mit ihrem Membrum Reichardsroth ausgesetzt. Die Schilderungen aus dem Jahr 1525 über die physische Gewalt gegenüber den Niederlassungen in der Reformationschronik Stumpfs und in der Zweifelschen Chronik gleichen sich in vielen Punkten. Die Straßburger Kommende auf dem Grünen Wörth war nicht direkt von Zerstörungen betroffen, die Bauernaufstände dienten aber hier, wie auch in Bubikon, als Begründung für eine gesteigerte Einflussnahme der Stadt auf die Niederlassung. Der städtische Schutz kam in beiden Fällen unter anderem mit der Begründung zustande, die Niederlassung sei durch unruhige Zeiten gefährdet. Die Stadtoberen Zürichs konnten aufgrund des Burgrechtsvertrags mit der Ordenszentrale weiter gehen, indem sie den Schutzauftrag auf die gesamte Verwaltung des Ritterhauses ausdehnten. Auch der Fall ‚Felder‘ und der kooperierende Johanniterprior Johannes Stumpf begünstigten diese Machtpolitik der Stadt. Straßburg dagegen hatte ‚schutz und schirm‘ ebenfalls als einflussnehmendes Mittel eingesetzt, doch wurden sie letztlich zum Selbstläufer. Im Konflikt des Konvents mit seinen Ordensoberen setzten die Konventualen den städtischen Schutz gegen Heitersheim ein. Zumindest erreichten sowohl Zürich als auch Straßburg mit ihrem Schutzauftrag eine fast zeitgleich einhergehende Inventarisierung der Ordensniederlassungen. So hatten sie Einblicke in den Besitz des Ordens und konnten dieses Wissen sicherlich für ihr weiteres Vorgehen in der Konvergenzpolitik verwenden. Obwohl die Rothenburger Johanniter nach den Bauernunruhen zunächst Schadensersatz und Gerechtigkeit beim Stadtrat einforderten, kam es hier nicht zu einem dezidierten Schutz der Stadt für die Niederlassung. Dies lag vor allem auch daran, dass während der Bauernunruhen der Rat der Stadt mit den Aufständischen kooperiert und keine Anlaufstelle für die geistlichen Institutionen der Stadt dargestellt hatte. Dennoch bekamen die Johanniter das von der Reformation verstärkte Konvergenzbestreben der Stadt Rothenburg

deutlich zu spüren. Besonders der Streit um die Johanniskirche und die Besoldung der evangelisch predigenden Prädikanten ist dabei zu nennen. Während sich in Rothenburg dieser Streit bis in das 17. Jahrhundert hinein zog, wurde Akzeptanz der Reformation in den Kirchen Bubikons und Umgebung nach dem *Zweiten Kappeler Landfrieden* geduldet. Die dabei implizite Diskussion um die Abschaffung der Messe in Kirchen, die vor der Reformation von den Johannitern versorgt wurden, ist jedoch in allen drei Niederlassungen ein Thema, denn letztlich ist dies eines der neu formulierten Ziele der Konvergenzpolitik der Städte: eine möglichst flächendeckende Einführung der Reformation und somit die Zentrierung auf städtische Normen<sup>908</sup>. Während nach der Reformation in Bubikon keine und in Rothenburg wenige katholische Gottesdienste gefeiert wurden, konnten sich die Johanniter in Straßburg im Messestreit Ende des 16. Jahrhunderts behaupten. Zugute kamen ihnen dabei nicht zuletzt reichspolitische Beschlüsse wie das *Augsburger Interim* und der *Augsburger Religionsfriede*, an die die Stadtoberen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gebunden waren.

Der Druck, unter den die Johanniterkommenden mit der Reformation gerieten, lässt sich mit den beiden von Berndt Hamm etablierten Begriffen ‚Antiklerikalismus‘ und ‚Konvergenz‘ umreißen. Übergriffe seitens der Stadt- und Landbewohner sowie Eingriffe in Ordensangelegenheiten durch städtische Maßnahmen waren die Folge der neuen Auffassung theologischer Grundsätze. Die Johanniter waren somit Bedrohungen ausgesetzt, die von außen an den Orden herangetragen wurden. Diese riefen wiederum Reaktionen der Ordensleitung und der Kommenden selbst hervor.

Durch die *doppelte Krise* des Johanniterordens, die just in der Zeit der heftigen Reformationsphasen in den Städten einen Höhepunkt erreichte, war der Orden zunächst geschwächt. Die Kritik am Orden wurde durch den Verlust von Rhodos und die obsolet gewordenen Responsorien verschärft. Besonders fiel jedoch die zeitweilige Handlungsunfähigkeit des Gesamtordens ins Gewicht. In der Folge verschob sich die Verantwortung, auf die Herausforderungen der Reformation zu reagieren, auf den Johannitermeister in Heitersheim. In der vorliegenden Untersuchung sind zwei Johannitermeister von zentraler Bedeutung: Johann von Hattstein, der zur Zeit der beginnenden Diskussion um Reformen im Kirchenwesen amtierte und die intensive

---

<sup>908</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

städtische Reformationszeit der 1520er Jahre miterlebte, und sein Nachfolger Georg Schilling von Cannstatt, zur Zeit des *Augsburger Interim* in Heimersheim tätig, der die Erhebung des Johannitermeisters in den Reichsfürstenstand erreichte. Beide versuchten, mit einer Strategie des Einmischens und entschiedenen Auftretens die betroffenen deutschen Kommenden zu kontrollieren und als Gegensatz zu den Konvergenzbestrebungen der Städte an die Normen des Ordens zu binden. Ziel dieser für den hierarchisch gegliederten Orden typischen Strategie war der Schutz der Niederlassungen vor der Bedrohung von außen, die von der städtischen Reformationspolitik ausging. Um dieses Ziel zu erreichen gingen die beiden genannten Johannitermeister ähnliche Wege mit der jeweiligen Situation angepassten Handlungsstrategien.

In Rothenburg ob der Tauber mischte sich Johann von Hattstein erstmals vehement bei der Auseinandersetzung um die Stellung eines Reisewagens ein. Mehr noch – er war der Initiator dieses Konflikts, den er noch vor der offiziellen Einführung der Reformation in der Stadt provozierte. Zurückzuführen ist dieses Verhalten auf von Hattsteins Bewertung der Situation in Rothenburg. Durch einen Generationswechsel im Stadtrat war eine Hinwendung zur Reformation sehr wahrscheinlich geworden. Aus den Erfahrungen, die der Johannitermeister in anderen, reformierten und reformatorischen Städten gemacht hatte, zog er die Konsequenz und griff einem vermeintlichen Konvergenzbestreben seitens des Stadtrats vor. Dass er diesen Fall jedoch falsch eingeschätzt hatte, spielte der Stadt bei weiteren Versuchen, ihren Einfluss auszudehnen, beispielsweise beim Streit um die Johanniskirche, in die Hände. Die Einmischung des Johannitermeisters in Rothenburg ob der Tauber wurde von der dortigen Niederlassung zugelassen und begrüßt.

Anders war dies bei der Kommende auf dem Grünen Wörth in Straßburg. Auch hier versuchten sowohl Johann von Hattstein als auch Georg Schilling von Cannstatt massiv gegen die Konvergenzpolitik des Straßburger Stadtrats vorzugehen, indem sie die Niederlassung durch unterschiedliche Mittel an Heimersheim binden wollten. Ziel dieser Versuche war, als Gesamtorden stärker in Straßburg in Erscheinung treten zu können und – ähnlich wie in Rothenburg – entsprechend bestimmt als Johannitermeister auftreten zu können. Dieses Vorhaben wurde jedoch von der Kommende selbst abgewehrt und verhindert.



Eine Einmischung seitens Johann von Hattsteins war auch im Fall des Ritterhauses in Bubikon intendiert. Hier versuchte der Johannitermeister, sich für den katholischen Schaffner Heinrich Felder einzusetzen. Dieser war, nachdem Prior Johannes Stumpf auf der Seite des reformierten Zürich agierte, sein letzter Ansprechpartner vor Ort. Mit seiner Verhaftung fiel auch dieser Kontakt weg. Die Folge war, dass seine Einmischungsversuche vom Rat der Stadt ignoriert wurden und Johann von Hattstein mehrmals vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Die Anbindung des Hauses an Heitersheim, das als *camera prioralis* prädestiniert war für diese Strategie, schlug in großem Maße fehl. Statt Kontrolle durch den Orden waren ein zeitweiliger Kontrollverlust und die Einführung der Reformation das Ergebnis der Vorgehensweise Johann von Hattsteins.

Ähnlich wie Heitersheim ging der Gesamtorden vor, als dieser auf Malta etabliert und wieder handlungsfähig war. Mit Visitationen versuchte er, die Kontrolle und den Kontakt zu seinen Niederlassungen in Europa wieder herzustellen. Aber genau wie die deutsche Ordensleitung in Heitersheim, scheiterte der Gesamtorden zum Teil bei diesem Vorhaben.

Ein Grund für dieses Scheitern waren die Gegebenheiten vor Ort. Die Reaktionen der Niederlassungen auf ihre Ordensoberen waren unterschiedlich und bestimmten den Handlungsspielraum der Ordensleitung. Hier, auf lokaler Ebene, entstanden die Unterschiede, die den Fortgang der Geschichte der Kommenden beeinflussten.

Das Verhalten der Kommenden und ihrer Bewohner lässt sich mit den Begriffen ‚Kooperation‘ und ‚Verweigerung‘ umschreiben. Je größer die Bereitschaft zur Kooperation mit der Ordensleitung war, desto intensiver fielen die Opposition und die Verweigerung gegenüber der Stadtverwaltung aus. Umgekehrt konnte die Verweigerung gegenüber Heitersheims Zentrierungsversuchen so vehement sein, dass eine Kooperation mit der Stadtelite eine Option zum Widerstand gegen den eigenen Orden darstellte. Wie und in wie weit die Maßnahmen des Ordens auf Akzeptanz stießen, hing von einem Bedürfnis für Selbstbestimmung der Kommende bzw. einzelner Personen ab.

Die Konventualen in Rothenburg ob der Tauber suchten die Nähe zu Heitersheim und ließen die Einmischung des Johannitermeisters zu. Der Komtur berief sich während der Bauernunruhen dezidiert auf die Absprache mit seinen Ordensoberen. Im

Reiswagenstreit und beim Konflikt um die dem Konvent angeschlossene Johanniskirche fungierte der Johannitermeister als Konfliktverursacher, rechtlicher Ratgeber und Verhandlungspartner der Stadt. Die Kommende und der Komtur spielten dabei eine marginale Rolle.

Die Straßburger Johanniter taktierten erfolgreich zwischen ‚Kooperation‘ und ‚Verweigerung‘. Je mehr die Ordensleitung Zugriff und Kontrolle über den Grünen Wörth erlangen wollte, desto mehr verweigerten die Konventualen eine Zusammenarbeit und suchten eine Kooperation mit dem Straßburger Magistrat. Wenn dieser wiederum zu viel Einfluss auf die Kommende zu nehmen drohte, wandten sich die Johanniter auf dem Grünen Wörth ihrer Ordensleitung zu. Bei der Straßburger Kommende und ihren Bewohnern ist ein hohes Maß an Selbstbestimmung, das die Niederlassung aus ihrer besonderen Gründungsgeschichte ableitete, zu bemerken.

In Bubikon war es der Ordensprior Johannes Stumpf, der die Eingriffsmöglichkeiten des Johannitermeisters zu steuern wusste. Er war als Prior der *camera prioralis* faktisch der Vorsteher der Kommende und Bindeglied zum Johannitermeister, dem die Niederlassung direkt unterstand. Mit Stumpfs eindeutigen Eintreten für die Zürcher Reformation und seiner Zusammenarbeit mit dem dortigen Stadtrat wurde ein Eingreifen durch Heitersheim unmöglich. Auch wenn Johann von Hattstein wie gewohnt als Verhandlungspartner der Stadt auftreten, eine Kommunikation beginnen und für das Ritterhaus entstehen wollte – seine Versuche einer Korrespondenz wurden seitens des Zürcher Magistrats schlichtweg ignoriert, bis Tatsachen im Sinne des städtischen Vorhabens geschaffen worden waren. Der Johannitermeister konnte in diesem Fall nur reagieren und war letztlich Spielball in der Machtdemonstration Zürichs.

Stumpfs Verhalten passt zu einem weiteren Aspekt, der zwar das Eingreifen des Johannitermeisters in die Vorgänge der Niederlassungen seines Priorats nicht direkt, sehr wohl aber indirekt beeinflusste. Stumpf hatte sich als Person weitgehend vom Orden distanziert und diesen als ‚aktiver Reformier‘ in eine schwierige Situation gegenüber der Stadelite Zürichs gebracht. Die Austritte einiger Straßburger Johanniterbrüder aus dem Orden hatten zwar nicht denselben Effekt wie Stumpfs Handeln. Diese ehemaligen Konventualen verhielten sich passiv und belasteten den Orden lediglich durch Pensionen, die sie nach ihrem Austritt ausbezahlt bekamen.

Dennoch sorgten auch sie für eine strukturelle Schwäche des Ordens. Selbst in der Kommende in Rothenburg ob der Tauber, wo die Priesterbrüder nur während der Bauernunruhen als Bittsteller an die Stadt in Erscheinung traten und sonst unauffällig blieben, war noch während der Reformationsjahre ein deutlicher Rückgang an Ordensgeistlichen zu bemerken. Daher war es den dortigen Johannitern nicht möglich, ihre seelsorgerlichen Pflichten in der Stadt zu erfüllen. Diese Tatsache gab den Konvergenzbemühungen der Stadtoberen eine Argumentationsgrundlage, gegen die der Johannitermeister wenig tun konnte. So entstand durch das Verhalten einzelner Ordenspersonen und den Willen zur Selbstbestimmung einiger Kommenden eine Bedrohung für den Orden aus dem Orden selbst. Eine Schwächung der Struktur, die auch den hierarchischen Aufbau des Gesamtordens infrage stellte, war die Folge.

Der Vergleich der Kommenden hat gezeigt, wie die verschiedenen Vergleichsebenen miteinander zusammenhängen. Auf städtischer Ebene entstehen die Bedrohungen von außen für die Johanniterniederlassungen. Diesen liegen sowohl die intensive Gemeindereformation mit antiklerikalen Übergriffen als auch die vom Rat gelenkte Konvergenzpolitik zugrunde. Aus diesem Grund ähneln sich die Herausforderungen in den drei untersuchten Städten. Die Reaktion aus Heitersheim, vor allem der beiden Johannitermeister der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, verfolgt die Strategie des Eingreifens, Einmischens und Kontrollierens. Auch wenn diese Versuche, die Kommenden enger an den Gesamtorden anzubinden und unter die zentralen Normen des Ordens zu bringen, in den beschriebenen Niederlassungen den Gegebenheiten entsprechend unterschiedlich ausfiel, so war die Intention der Einmischung bei allen drei Orten dieselbe. Konvergenzbestrebungen der Stadt und Kontrollversuche des Gesamtordens, beides normative Zentrierungsbewegungen<sup>909</sup>, wirkten auf die Kommenden und die Bewohner der Kommende ein. Ihr Handeln bestimmte wiederum das Handeln des Johannitermeisters und beeinflusste seinen Möglichkeitsspielraum. Wie beziehen sich diese Ergebnisse nun auf die Fragestellung der Arbeit?

---

<sup>909</sup> Vgl. Hamms Konzept der Normativen Zentrierung Kapitel A 4.

## 2. Ergebnis

Auch wenn die Unterschiede der Entwicklung der Kommenden im 16. Jahrhundert, wie gesehen, auf der Ebene der Niederlassungen und des Verhaltens einzelner Ordensmitglieder stattfindet, so fallen diese wieder auf die Ebene der Ordensleitung in Heitersheim zurück. Für die Beantwortung der Frage, wie die drei besprochenen Johanniterkommenden in Rothenburg ob der Tauber, Straßburg und Bubikon als „katholische Enklaven“<sup>910</sup> in protestantischen Gebieten bestehen bleiben konnten, stellt der Johannitermeister eine Schlüsselfigur dar. Sein Verhalten trug zur Sicherung oder zur Gefährdung der jeweiligen Kommenden bei und beeinflusste maßgeblich deren Fortbestand. Seine Handlungsstrategie wurde von antiklerikalen Übergriffen und vor allem von der Konvergenzpolitik der Städte provoziert. Allerdings hatten die Maßnahmen aus Heitersheim in keiner der drei Niederlassungen den intendierten Effekt. Die Eingriffe riefen Machtlosigkeit gegenüber der Stadt in Bubikon, Widerstand der eigenen Ordensmitglieder in Straßburg und vehemente rechtliche Schwierigkeiten in Rothenburg ob der Tauber hervor. Es scheint, als ob die Autorität des hierarchischen Ordens sich nicht mehr durchsetzen konnte und alte Mechanismen nicht mehr griffen. Für den Erhalt der Kommenden war daher vor allem ein Umdenken in Heitersheim wichtig. Zum einen bedeutete dies eine Zurücknahme von Ansprüchen gegenüber eigenen Kommenden und gegenüber den Städten. Zum anderen musste eine neue Art der Kommunikation zwischen genau diesen drei Parteien gefunden werden.

Erstmals funktionierte dieses Vorgehen in Bubikon. Ohne einen Konflikt zu riskieren, ging Johann von Hattstein auf die Forderungen Zürichs im Fall ‚Felder‘ ein, um später mit einer richtigen Einschätzung der reformationsbedingten Situation zumindest die Verwaltung des Ritterhauses wieder in die Hand des Ordens zu führen. Dass diese Einigung vergleichsweise früh möglich war, liegt an der gemeinsamen Geschichte Zürichs und Heitersheims (Burgrechtsvertrag) und an der zügigen Abwicklung der ersten Reformationsphase bis zur Ausbildung der Konfessionen in der Eidgenossenschaft.

In Rothenburg ob der Tauber und in Straßburg ist für dieses Umdenken ein Generationswechsel in Heitersheim nötig. Johann von Hattstein, der mit Weitblick in Bubikon gehandelt hatte, brachte mit seiner Fehleinschätzung im Reiswaagenstreit die

---

<sup>910</sup> Borchardt (2006): S. 113.

Kommende in Rothenburg ob der Tauber in eine rechtlich schwache Lage. Mit den Folgen des verlorenen Prozesses am Reichskammergericht mussten seine Nachfolger umgehen lernen. Nur durch eine Zurücknahme der Ansprüche auf der Seite des Gesamtordens war ein Vergleich mit der Stadt Rothenburg 1604/05 möglich. In Straßburg mussten sowohl Johann von Hattstein als auch Georg Schilling von Cannstatt erfahren, dass ihre Zugriffsmöglichkeiten auf die Kommende auf dem Grünen Wörth begrenzt waren. Kontrollversuche wurden seitens der Konventualen mit Widerstand beantwortet. Erst, als Heitersheim sich aus den Angelegenheiten des Konvents auf dem Grünen Wörth zurückgezogen hatte, war eine Kooperation zwischen dem Ordensoberen und seiner Kommende im Messestreit Ende des 16. Jahrhunderts wieder möglich.

Neben dem beschriebenen Umdenken seitens der Ordensleitung in Heitersheim spielte der Fortgang der Reformation eine entscheidende Rolle. Mit Normen wie dem *Augsburger Religionsfrieden* bzw. dem *Kappeler Landfrieden* wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die den Bestand der Niederlassungen unterstützten. Dies zeigt sich vor allem in Straßburg, wo die innerstädtische Diskussion um den *Reichsstadtparagraphen* dazu beitrug, dass die katholischen Gottesdienste auf dem Grünen Wörth geduldet werden mussten. Der *Kappeler Landfrieden* garantierte die Akzeptanz des Ritterhauses auf Zürcher Gebiet. So ist grundsätzlich zu beobachten, dass, wenn eine Johanniterniederlassung die erste, intensive städtische Reformationsphase überstanden hatte, sie auch weiterhin als Kommende bestehen bleiben konnte.

Der Johanniterorden war im 16. Jahrhundert ein in der Tradition des Spätmittelalters zentraler, hierarchisch organisierter Orden. In diesem Sinne agierte die Ordensleitung, als sich mit der Reformation Bedrohungen von außerhalb und innerhalb des Ordens intensivierten. An den drei untersuchten Beispielen zeigt sich aber, wie dieses Vorgehen an Wirkung verloren hatte. Für das deutsche Priorat bedeutete dies, dass der Orden seine Stellung in einem sich wandelnden Umfeld neu finden musste. Die Städte standen in diesem Fall nicht nur für Vorreiter der Reformation, sondern zeigten auch Anfänge eines neuen Verständnisses des zentralen, frühmodernen Staates. Ähnlich wie der Gesamtorden, der nach dem Verlust von Rhodos eine neue

Legitimation in der Sicherung der Seewege fand, definierte sich die Ordenszentrale in Heimersheim neu und der Blick auf die Kommenden im Priorat Deutschland veränderte sich. In einer Gesellschaft, die auf die konfessionelle Spaltung zusteuerte, musste der Status quo mit all den durch die Reformation bedingten Verlusten akzeptiert werden, um größeren Schaden zu verhindern. Nicht nur die in dieser Arbeit besprochenen Kommenden in Bubikon und Rothenburg ob der Tauber beherbergten nach dem 16. Jahrhundert keinen Konvent mehr oder bestanden, wie Straßburg, mit einem dezimierten Ordenspersonal fort. Viele Kommenden dienten in der Frühen Neuzeit lediglich als Wirtschaftsbetriebe, meist durch weltliche Verwalter geleitet. Aus Mangel an qualifizierten Ordenspriestern wurde der seelsorgerische Auftrag dem Orden aus der Hand genommen. Ritterbrüder leiteten oft mehrere Kommenden als Komture. Dennoch hatte der Johanniterorden im Priorat Deutschland einen Weg gefunden, nach der Reformation weiter zu bestehen und sich den neu entstehenden Gegebenheiten anzupassen. Die Weichen für diesen Umdenkprozess wurden, wie in dieser Untersuchung gezeigt, im Laufe des 16. Jahrhunderts gestellt.

## F. Quellen und Literatur

### 1. Quellen

#### Bayrisches Hauptstaatsarchiv München

Ritterorden Urkunden

BayHStAM RiU 258

BayHStAM RiU 267

BayHStAM RiU 293

Reichskammergericht

BayHStAM RKG 7114 I

#### Staatsarchiv Nürnberg

Rentamt Rothenburg

StAN RAR 7

StAN RAR 123

Reichsstadt Rothenburg, Urkunden

StAN Rst Rothenburg, Urkunden nach 1400, Rep. 200 I, 1037

#### Stadtarchiv Rothenburg ob der Tauber

- A Akten
- StaR A 842 (Urfehdebuch 1501-1528)
- StaR A 1537 (Johanniter: Türkensteuer 1522-1556)
- StaR A 1541 (Johanniter 1402-1688)
- StaR A 1542 (Johanniter 1531-1718)
- StaR A 1543 (Rothenburg gegen Hans Georg von Schönborn wegen Totschlag an Emrich Neuroth, 1572-1573)
- AA Abgelegte Akten
- StaR AA 585 (Johanniter 1398-1801)
- B Bände
- StaR B 308 (Stadtgericht 1544-1553)
- R Rechnungen
- StaR R 525 (Stadtrechnungen 1549-1566)

Strasbourg, Archives de la ville et de la communauté urbaine

Akten

AMS II 52, 16

AMS II 53, 14

AMS II 53, 17

AMS II 53, 18

Ratsprotokolle



AMS 1 R 2	(1540)
AMS 1 R 3	(1541)
AMS 1 R 12	(1549)
AMS 1 R 13	(1550)
AMS 1 R 46	(1575)
AMS 1 R 51	(1578)
AMS 1 R 52	(1579)

Archiv St. Thomas

AMS 1 AST 35, 5
AMS 1 AST 37, 1
AMS 1 AST 87, 59
AMS 1 AST 87, 60
AMS 1 AST 87, 62
AMS 1 AST 87, 63
AMS 1 AST 87, 64
AMS 1 AST 87, 66

## Akten

ABRStr H 1365, 2

ABRStr H 1396 A

ABRStr H 1632

ABRStr G 1677

## Universitätsbibliothek Tübingen

Johannes Stumpf: Eydgnoschaft

Fo V 3a

## Staatsarchiv des Kanton Zürich

### A Akten

StAZ A 110.1 (Bubikon, Gerichte, 1470-1790)

StAZ A 367.1 (Geistliche Ritterorden: Johanniter (1424-1609))

### B Bücher

StAZ B IV 3 (Missiven 1521-1529)

StAZ B VI 250 (Raths-Buecher ab Annis 1527, 1528 et 1529)

### C Urkunden

StAZ C I, Nr. 1195	(Stadt- und Landschaft Zürich)
StAZ C I, Nr. 2814	(Stadt- und Landschaft Zürich)
StAZ C I, Nr. 2840	(Stadt- und Landschaft Zürich)
StAZ C II 3, Nr. 275	(Klosterämter, Bubikon)
StAZ C II 3, Nr. 283	(Klosterämter, Bubikon)
StAZ C II 3, Nr. 312	(Klosterämter, Bubikon)
StAZ C II 3, Nr. 255	(Klosterämter, Bubikon)
StAZ C II 3, Nr. 396-397	(Klosterämter, Bubikon)
E Kirchenarchiv	
StAZ E I 30	(Religions- und Schulsachen, Pfrundakten)

Zentralbibliothek Zürich

Bonomo Aktensammlung

ZBZ A 38, Nr. 9

## 2. Gedruckte Quellen und Verzeichnisse

Baumann, Franz Ludwig (Hg.) (1878): Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rothenburg ob der Tauber. Thomas Zweifel: Rothenburg an der Tauber im Bauernkrieg; Michael Eisenhart: Aus der Rothenburger Chronik. Tübingen (Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart, 139).

Bonomo, Attilio (1923): Johannes Stumpf. Der Reformator und Geschichtsschreiber. Genova.

Brandi, Karl (Hg.) (1927): Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration. 2. Aufl. Göttingen.

Brupbacher, Dieter; Eugster, Erwin (Hg.) (1987): Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kanton Zürich. 1336-1369. Zürich.

Egli, Emil (Hg.) (1973): Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, in den Jahren 1519-1533. Neudruck der Ausgabe Zürich 1879. Aalen.

Gagliardi, Ernst; Müller, Hans; Büsser, Fritz (Hg.) (1952-1955): Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik. Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. 2 Bände. Basel (Quellen zur Schweizer Geschichte: Neue Folge; I. Abteilung: Chroniken, 5).

Historisches Seminar der Universität Bern (Hg.) (1945): Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts. *Zweiter Kappeler Landfrieden* 1531; Konfessionelle Vergleiche in den Landsgemeindeorten Appenzell und Glarus; Augsburger Religionsfrieden 1555. Unter Mitarbeit von Ernst Walder. Bern (Quellen zur Neueren Geschichte, 7).

Meisner, Heinrich (Hg.) (1895): Deutsche Johanniterbriefe aus dem sechszehnten Jahrhundert. Mit Einleitung und Erläuterungen. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge* X.

Stickler, Johannes (Hg.) (1873): Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528. Brugg (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (Hg. Jakob Kaiser), 4, Abt. 1a).

VD 16 Online. [https://opacplus.bib-bvb.de/TouchPoint\\_touchpoint/start.do?SearchProfile=Altbestand&SearchType=2](https://opacplus.bib-bvb.de/TouchPoint_touchpoint/start.do?SearchProfile=Altbestand&SearchType=2) (11.06.2017).

Witte, Hans; Wolfram, Georg (Hg.) (1896): Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Politische Urkunden von 1332-1380. VII. Straßburg.

Zeller, Hans; Zäch, Alfred (Hg.) (1963): Conrad Ferdinand Meyer. Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe. Bern.

### 3. Hilfsmittel und Lexika in Auswahl

Bériou, Nicole; Josserand, Philippe (Hg.) (2009): Prier et combattre. Dictionnaire européen des ordres militaires au Moyen Âge.

Bruns, Karl (Hg.) (1917): Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre d. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- u. Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter. 13. Auflage. Berlin (Verdeutschungsbücher des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, 5).

Demandt, Karl E. (Hg.) (1986): Laterculus notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien. Mit 4 Tafeln spezieller Zahlenschreibungen des 14. – 16. Jahrhunderts. Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, 7).

Deutsches Rechtswörterbuch Online. <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/> (11.06.2017).

Dülfer, Kurt; Korn, Hans-Enno (Hg.) (2004): Gebräuchliche Abkürzungen des 16. – 20. Jahrhunderts. 9. überarbeitete Auflage; bearbeitet von Karsten Uhde. Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, 1).

Historisches Lexikon der Schweiz. Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) (Hg.); 2004. Basel.

Krünitz Online: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-  
Stadt- Haus- und Landwirtschaft von Johann Georg Krünitz.  
<http://www.kruenitz1.uni-trier.de> (11.06.2017).

Lexikon des Mittelalters. Studienausgabe. 1999, Stuttgart.

Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und  
Religionswissenschaft. 4. Auflage (RGG<sup>4</sup>). Hans D. Betz, D.S. Browning, Bernd Janowski,  
Eberhard Jüngel (Hg.). 1998-2005, Tübingen.

Theologische Realenzyklopädie. Horst Balz, Gerhard Krause, Gerhard Müller, (Hg.).  
1976-2004, Berlin.

#### 4. Literatur

Abray, Lorna Jane (1985): The People's Reformation: Magistrates, Clergy, and  
Commons in Strasbourg, 1500-1598. Oxford.

Andenmatten, Bernard; Zimmer, Petra; Braun, Patrick (Hg.) (2006): Die Johanniter, die  
Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die  
Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, Die Orden mit  
Augustinerregel, Bd. 7, Teil 1-2).

Asche, Matthias; Hirschheydt, Magnus von; Mager, Mathis (2011):  
Legitimationsdefizite, Bedrohungspotenziale und Bewältigungsstrategien der  
europäischen Ritterorden in der Krisenzeit der 1520er Jahre – Fallbeispiele und  
allgemeine Reflexionen. In: Roman Czaja und Jürgen Sarnowsky (Hg.): Die Ritterorden  
in Umbruchs- und Krisenzeiten. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia  
Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 16), S. 259-302.

Barber, Malcolm (Hg.) (1994): The military orders. Fighting for the Faith and Caring for  
the Sick. Aldershot.

Barz, Wolf-Dieter (1984) : Georg Schilling von Cannstatt – Ein deutscher Johanniter auf Malta. In: *Der Johanniterorden in Baden-Württemberg* 69 (Mai 1984), S. 5-15.

Bauhofer, Arthur (1954): Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zur Gründungsgeschichte des Johanniterhauses Bubikon. In: *Zürcher Taschenbuch - Neue Folge* 74, S. 9–28.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv - Reichskammergericht (2006). München: Generaldirektion der Staatl. Archive Bayerns (Inventar der Akten des Reichskammergerichts).

Berner, Hans; Gäbler, Ulrich; Guggisberg, Hans Rudolf (1993): Schweiz. In: Anton Schindling und Walter Ziegler (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500-1650. Der Südwesten. Münster (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 53), S. 278–323.

Blanke, Fritz (1948): Johann Stumpf in Bubikon. Rede, gehalten zur Eröffnung der Stumpf-Gedächtnis-Ausstellung im Ritterhaus Bubikon am 5. September 1948. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 12, S. 19–26.

Blickle, Peter (1987): Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. München.

Blickle, Peter (2000): Die Reformation im Reich. 3. Auflage. Stuttgart (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1181).

Blickle, Peter (2000): Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. Band 1: Oberdeutschland. München.

Blickle, Peter (2004): Die Revolution von 1525. 4. Auflage. München.

Bonomo, Attilio (1923): Johannes Stumpf. Der Reformator und Geschichtsschreiber. Genova: Stab. Tipografico Angelo Pagano.

Borchardt, Karl (1985): Die Visitationsprotokolle der Johanniterkommende in Rothenburg von 1495 und 1541. In: *Die Linde: Beilage zum fränkischen Anzeiger für Geschichte und Heimatkunde von Rothenburg/TBR Stadt+Land* 67 (3), S. 18–23.

Borchardt, Karl (1985): Die Visitationsprotokolle der Johanniterkommende Rothenburg von 1495 und 1541. In: *Die Linde: Beilage zum fränkischen Anzeiger für Geschichte und Heimatkunde von Rothenburg/TBR Stadt+Land* 67 (4), S. 31–32.

Borchardt, Karl (1988): Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation. 1. Aufl. 2 Bände. Neustadt/Aisch (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte).

Borchardt, Karl (1992): Die Johanniter in Rothenburg und Reichardtsroth. In: *Die Linde: Beilage zum fränkischen Anzeiger für Geschichte und Heimatkunde von Rothenburg/TBR Stadt+Land* 74 (2), S. 10–16.

Borchardt, Karl (1992): Die Johanniter in Rothenburg und Reichardsroth (Schluß). In: *Die Linde: Beilage zum fränkischen Anzeiger für Geschichte und Heimatkunde von Rothenburg/TBR Stadt+Land* 74 (3), S. 18–23.

Borchardt, Karl (1993): Die Kirche St. Johannis in Rothenburg bis 1803. In: Katholische Gemeinde Rothenburg ob der Tauber (Hg.): Erbe und Auftrag. 100 Jahre Pfarrei St. Johannis, 190 Jahre katholische Gemeinde in Rothenburg ob der Tauber. 1. Aufl. Rothenburg ob der Tauber, S. 1–34.

Borchardt, Karl (2003): Wirtschaft und Ordensreform im späten Mittelalter. Das Beispiel der Johanniter in Straßburg (mit Ausblick auf Breslau). In: Roman Czaja und Jürgen Sarnowsky (Hg.): Die Ritterorden in der europäischen Wirtschaft des Mittelalters. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 12), S. 35–53.

Borchardt, Karl (2006): Die Johanniter in Deutschland und die Reformation. In: Klaus Militzer, Johannes A. Mol und Helen J. Nicholson (Hg.) (2006): The Military Orders and the Reformation: Choices, State building, and the Weight of Tradition: Papers of the Utrecht Conference, 30 September-2 October 2004. Hilversum, S. 101-118.



Borchardt, Karl (2008): Hospitallers, Mysticism, and Reform in Late Medieval Strasbourg. In: Victor Mallia-Milanes (Hg.): The military orders. History and Heritage. Aldershot (The Military Orders, 3), S. 73–78.

Borchardt, Karl; Jaspert, Nikolas; Nicholson, Helen Jane; Luttrell, Anthony (Hg.) (2007): The Hospitallers, the Mediterranean and Europe. Festschrift for Anthony Luttrell. Aldershot, Hampshire.

Brady, Thomas A. (1985): Turning Swiss: Cities and Empire, 1450-1550. Cambridge, New York, e. a. (Cambridge Studies in Early Modern History).

Brady, Thomas A. (1996): Zwischen Gott und Mammon. Protestantische Politik und deutsche Reformation. Berlin.

Brady, Thomas A. (Hg.) (2001): Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. München (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 50).

Brady, Thomas A. Jr. (1978): Ruling Class, Regime and the Reformation at Strasbourg. 1520-1555. Leiden (Studies in Medieval and Reformation Thought, 22).

Brady, Thomas A. Jr. (2009): German Histories in the age of Reformations. 1400-1650. New York.

Bronstein, Judith (2005): The Hospitallers and the Holy Land. Financing the Latin East. 1187-1274. Woodebridge.

Brunner, Emil (1962): Die Frauen des Johannes Stumpf. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 26, S. 31–36.

Büsser, Fritz (1985): Wurzeln der Reformation in Zürich. Zum 500. Geburtstag des Reformators Huldrych Zwingli. Leiden. (Studies in Medieval and Reformation thought, 31).

Chittolini, Giorgio; Willoweit, Dietmar (1992): Statuten, Stadt und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland. Berlin (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 3).

Czaja, Roman (2005): Das Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden im Mittelalter. Bilanz und Forschungsperspektive. In: Roman Czaja und Jürgen Sarnowsky (Hg.): Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 13), S. 7-21.

Czaja, Roman (Hg.) (2011): Ritterorden in Umbruchs- und Krisenzeiten. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 16).

Czaja, Roman; Sarnowsky, Jürgen (Hg.) (2011): Die Ritterorden in Umbruchs- und Krisenzeiten. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 16).

Czaja, Roman; Sarnowsky, Jürgen (Hg.) (2003): Die Ritterorden in der europäischen Wirtschaft des Mittelalters. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 12).

Dickens, Arthur G. (1974): The German Nation and Martin Luther. London.

Dietrich, Christian (1985): Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525. Frankfurt a. M.; Bern; New York (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3).

Dykema, Peter A.; Oberman, Heiko A. (Hg.) (1993): Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe. Leiden (Studies in Medieval and Reformation Thought, 51).

Edbury, Peter W. (Hg.) (2012): The military orders. Politics and power. Aldershot.

Egli, Alfred (1990): Komtur Konrad Schmid, ein Weggenosse Ulrich Zwinglis. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 54, S. 11–23.

Ehrenpreis, Stefan; Lotz-Heumann, Ute (2002): Reformation und konfessionelles Zeitalter. Darmstadt (Kontroversen um die Geschichte).

Ehrenpreis, Stefan; Lotz-Heumann, Ute; Schorn-Schütte, Luise (Hg.) (2007): Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag. Berlin (Historische Forschungen, 85).

Elm, Kaspar (1989): Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick. In: Kaspar Elm (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im Spätmittelalterlichen Ordenswesen. Berlin (Berliner Historische Studien, 14), S. 3-19.

Elm, Kaspar (1993): Die Spiritualität der geistlichen Ritterorden des Mittelalters. Forschungsstand und Forschungsprobleme. In: Hubert Zenon Nowak (Hg.): Die Spiritualität der Ritterorden im Mittelalter. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 7), S. 7-44.

Elm, Kaspar (2001): Die Ordines Militares. Ein Ordenszötus zwischen Einheit und Vielfalt. In: Zsolt Hunyadi und József Laszlovsky (Hg.): The Crusades and the Military Orders. Expanding the frontiers of Medieval Latin Christianity. Budapest (CEU Medievalia, 1), S. 351-377.

Elm, Kaspar (Hg.) (1989): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im Spätmittelalterlichen Ordenswesen. Berlin (Berliner Historische Studien, 14).

Endres, Rudolf (1973): Der Bauernkrieg in Franken. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte: neue Folge des Korrespondenzblattes* 109, S. 31–68.

Escher, Monika; Haverkamp, Alfred; Hirschmann, Frank G. (Hg.) (2000): Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter. Mainz (Trierer Historische Forschungen, 43).

Eugster, Erwin (1991): Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik. Zürich.

Feller-Vest, Veronika (2006): Basel. In: Bernard Andenmatten, Petra Zimmer und Patrick Braun (Hg.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und

Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 7, Teil 1-2), S. 77–110.

Feller-Vest, Veronika (2006): Bubikon. In: Bernard Andenmatten, Petra Zimmer und Patrick Braun (Hg.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 7, Teil 1-2), S. 135–163.

Feller-Vest, Veronika (2006): Künsnacht. In: Bernard Andenmatten, Petra Zimmer und Patrick Braun (Hg.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 7, Teil 1-2), S. 282–294.

Feller-Vest, Veronika (2006): Wädenswil. In: Bernard Andenmatten, Petra Zimmer und Patrick Braun (Hg.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 7, Teil 1-2), S. 514-527.

Felten, Franz J.; Jaspert, Nikolas (Hg.) (1999): Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag. Berlin (Berliner Historische Forschungen, 31).

Fietz, Herrmann (1943): Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich. Basel (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, II).

Frieß, Peer (1993): Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517-1555). Memmingen (Memminger Forschungen, 4).

Fröhlich, Roberto (1994): Die Eigenleute des Johanniterhauses Bubikon. Begriff und Ausgestaltung der Leibeigenschaft am Beispiel Bubikon. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 58, S. 17–49.

Gerteis, Klaus (1986): Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der ‚bürgerlichen Welt‘. Darmstadt.

Goertz, Hans-Jürgen (1987): Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517-1529. München.

Goertz, Hans-Jürgen (1995): Antiklerikalismus und Reformation. Sozialgeschichtliche Untersuchungen. Göttingen (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1571).

Goetz, Hans-Werner (Hg.) (2000): Die Aktualität des Mittelalters. Bochum (Herausforderungen, 10).

Gotthard, Axel (2004): Der Augsburger Religionsfrieden. Münster (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 148).

Greschat, Martin (2009): Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit (1491-1551). 2. Aufl. Münster.

Greyerz, Kaspar von (1980): The Late City Reformation in Germany. The case of Colmar. 1522-1628. Wiesbaden (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, 98. Abteilung für abendländische Religionsgeschichte).

Hamm, Berndt (1996): Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation, Göttingen.

Hamm, Berndt (2002): Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert. Beobachtungen zu Religiosität, Theologie und Ikonologie. In: Rudolf Suntrup und Jan R. Veenstra (Hg.): Normative Zentrierung. Normative Centering. Frankfurt a. M., Berlin u. a. (Medieval to Early Modern Culture. Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, 2), S. 21-63.

Hamm, Berndt (2004): Lazarus Spengler (1479-1534). Der Nürnberger Ratschreiber im Spannungsfeld von Humanismus und Reformation, Politik und Glaube. Tübingen.

Hamm, Berndt (2004): Pneumatologischer Antiklerikalismus – zur Vielfalt der Luther-Rezeption in der frühen Reformationsbewegung. In: Berndt Hamm (Hg.): Lazarus Spengler (1479-1534). Der Nürnberger Ratschreiber im Spannungsfeld von Humanismus und Reformation, Politik und Glaube. Tübingen (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe, 25), S.118-170.

Hamm, Berndt (2004): Reformation als normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft. In: Berndt Hamm (Hg.): Lazarus Spengler (1479-1534). Der Nürnberger

Ratsschreiber im Spannungsfeld von Humanismus und Reformation, Politik und Glaube. Tübingen (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe, 25), S. 313-347.

Hamm, Berndt (2008): Die Emergenz der Reformation. In: Berndt Hamm und Michael Welker (Hg.): Die Reformation. Potentiale der Freiheit. Tübingen, S. 1-27.

Hamm, Berndt (2009): Normative Zentrierung städtischer Religiosität zwischen 1450 und 1550. In: Andreas Otto Weber (Hg.): Städtische Normen – genormte Städte. Zur Planung und Regelmäßigkeit urbanen Lebens und regionaler Entwicklung zwischen Mittelalter und Neuzeit. Ostfildern (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, 34), S. 77-95.

Hamm, Berndt (Hg.): Lazarus Spengler (1479-1534). Der Nürnberger Ratsschreiber im Spannungsfeld von Humanismus und Reformation, Politik und Glaube. Tübingen (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe, 25).

Hamm, Berndt; Welker, Michael (Hg.) (2008): Die Reformation. Potentiale der Freiheit. Tübingen.

Hasecker, Jyri; Sarnowsky, Jürgen (Hg.) (2007): *Stabilimenta Rhodiorum militum*. Die Statuten des Johanniterordens von 1489/93. Göttingen. (Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter, 1).

Hendrix, Scott (2004): *Recultivating the Vineyard. The Reformation Agendas of Christianization*. Louisville.

Hoffmann, Carl A. e. a. (Hg.) (2005): *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg. Regensburg.

Hohn, Malte (2004): Die rechtlichen Folgen des Bauernkrieges von 1525. Sanktionen, Ersatzleistungen und Normsetzung nach dem Aufstand. Berlin (Schriften zu Rechtsgeschichte, 112).

Hunyadi, Zsolt; Laszlovsky, József (Hg.) (2001): *The Crusades and the Military Orders. Expanding the frontiers of Medieval Latin Christianity*. Budapest (CEU Medievalia, 1).

Isenmann, Eberhard (2014): Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. 2. Auflage. Köln.

Jaser, Christian; Lotz-Heumann, Ute; Pohlig, Matthias (Hg.) (2012): Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200-1800). Berlin. (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 46).

Johanek, Peter; Post, Franz-Joseph (Hg.) (2004): Vielerlei Städte. Der Stadtbegriff. Köln (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, 61).

Jürgensmeister, Friedhelm; Schwerdtfeger, Regina Elisabeth (Hg.) (2005): Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform. 1500-1700. Band 1. Münster. (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 65).

Kamber, Peter (2010): Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522-1525). Zürich.

Kaufmann, Thomas (1996): Die Konfessionalisierung von Kirche und Gesellschaft. Sammelbericht über eine Forschungsdebatte. In: *Theologische Literaturzeitung* 121 (1996), S. 1008-1025, 1112-1121.

Keller, Kurt G. (1953): Johannes Stumpf in Stammheim. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 17, S. 13–33.

Kittelsohn, James (2000): Toward an established Church. Strasbourg from 1500 to the dawn of the seventeenth century. Mainz (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, 182).

Kläui, Paul (1945): Wer war der Gründer des Ordenshauses Bubikon? In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 9, S. 14–18.

Knittler, Herbert (2000): Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit. Institutionen, Strukturen, Entwicklungen. Stuttgart (Querschnitte, Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, 4).

Kwiatkowski, Stefan; Mańtek, Janusz (Hg.) (1998): Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit. Toruń.

Laux, Stephan (2001): Reformationsversuche in Kurköln. Fallgeschichte zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz). Münster (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 143).

Le Delaville Roulx, Joseph (1894-1906): Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100-1310). 4 Bände. Paris.

Lehmann, Hans (1945): Das Johanniterhaus in Bubikon: Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Von den Anfängen des Johanniter-Ordens und seines Hauses in Bubikon bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts. In: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Kantonale Gesellschaft für Geschichte- und Altertumskunde)* 35 (1), S. 1–68.

Lehmann, Hans (1946): Das Johanniterhaus in Bubikon: Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Baugeschichte bis zum Ende des Mittelalters; Beschreibung der Kapelle und ihrer künstlerischen Ausstattung. In: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Kantonale Gesellschaft für Geschichte- und Altertumskunde)* 35 (2), S. 69–156.

Lehmann, Hans (1947): Das Johanniterhaus in Bubikon: Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Geschichte und Baugeschichte seit dem Ende des Mittelalters. In: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Kantonale Gesellschaft für Geschichte- und Altertumskunde)* 35 (3), S. 157–219.

Leonard, Amy (2005): Nails in the Wall. Catholic Nuns in Reformation Germany. Chicago.

Leppin, Volker (2012): Religiöse Transformation im Alten Europa: Zum historischen Ort der Reformation. In: Christian Jaser, Ute Lotz-Heumann und Matthias Pohlig: Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200-1800). Berlin. (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 46), S.125-137.



Lienhard, Marc (1981): La Réforme a Strasbourg. Église, culture et société. In: Georges Livet und Francis Rapp (Hg.): Histoire de Strasbourg des origines a nos jours. Strasbourg des grandes invasions au XVIe siècle. 4 Bände. Straßburg (Histoire des villes d'Alsace, 2), S. 433–540.

Lienhard, Marc (1981): La Réforme a Strasbourg. Les événements et les hommes. Livre VI. In: Georges Livet und Francis Rapp (Hg.): Histoire de Strasbourg des origines a nos jours. Strasbourg des grandes invasions au XVIe siècle, Bd. 2. 4 Bände. Straßburg (Histoire des villes d'Alsace, 2), S. 362–432.

Lienhard, Marc (1983): Magistrat und Reformation in Straßburg. Ausstellung: Luther und die Reformation am Oberrhein. Badische Landesbibliothek. Karlsruhe, 20.12.1983.

Livet, Georges; Rapp, Francis (1987): Histoire de Strasbourg. Toulouse Cedex.

Livet, Georges; Rapp, Francis (Hg.) (1981): Histoire de Strasbourg des origines a nos jours. Strasbourg des grandes invasions au XVIe siècle. 4 Bände. Straßburg (Histoire des villes d'Alsace, 2).

Locher, Gottfried Wilhelm (1982): Die Kirche in ihrer Geschichte. Göttingen (Die Kirche in ihrer Geschichte, 3).

Luttrell, Anthony (1983): Latin Greece, the hospitallers and the crusades. 1291-1440. London (Variorum collected studies series, 158).

Luttrell, Anthony (1995): The Hospitaller Province of Allemania to 1428. In: Zenon Hubert Nowak (Hg.): Ritterorden und Region. Politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 8), S. 21–42.

Luttrell, Anthony (1999): The Hospitaller state on Rhodes and its western provinces. 1306-1462. Aldershot (Variorum collected studies series, 655).

Luttrell, Anthony (2012): Smoke and Fire Signals at Rhodes. In: Peter W. Edbury (Hg.): The military orders. Politics and power. Aldershot, S. 125–130.

Luttrell, Anthony (Hg.) (1978): *The Hospitallers in Cyprus, Rhodes, Greece and the West 1291-1440. collected studies.* London (Variorum collected studies series, 77).

Mager, Mathis (2008): *Die Belagerung und Eroberung des Johanniterstaates Rhodos 1522 – Feindbeschreibung, Türkenbild und Kriegsdeutung.* In: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Bulletin 12, S. 7-35.

Mager, Mathis (2014): *Krisenerfahrung und Bewältigungsstrategien des Johanniterordens nach der Eroberung von Rhodos 1522.* Münster.

Maier, Christoph T. (1998): *Strategies of Survival. The Military Orders and the Reformation in Switzerland.* In: Nicholson, Helen Jane (Hg.): *The military orders. Welfare and warfare.* Aldershot, S. 355-362.

Mallia-Milanes, Victor (Hg.) (2008): *The military orders. History and heritage.* Aldershot.

Meynen, Emil (Hg.) (1979): *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung.* Köln (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, 8).

Militzer, Klaus; Johannes A. Mol; Helen J. Nicholson (Hg.) (2006): *The Military Orders and the Reformation: Choices, State building, and the Weight of Tradition: Papers of the Utrecht Conference, 30 September-2 October 2004.* Hilversum.

Moeller, Bernd (1991): *Kleriker als Bürger.* In: Johannes Schilling (Hg.): *Bernd Moeller. Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze.* Göttingen.

Moeller, Bernd (1998): *Die frühe Reformation in Deutschland als neues Mönchtum.* In: Bernd Moeller (Hg.): *Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1996.* Gütersloh (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 199), S. 76-91.

Moeller, Bernd (2011): *Reichsstadt und Reformation. Neue Ausgabe. Mit einer Einleitung herausgegeben von Thomas Kaufmann,* Tübingen.

Moeller, Bernd (2011): Zwinglis Disputationen. Studien zur Kirchengründung in den Städten der frühen Neuzeit. 2. Auflage. Göttingen.

Moeller, Bernd (Hg.) (1998): Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1996. Gütersloh. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 199).

Mörke, Olaf (2005): Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung. München (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 74).

Mossman, Stephen (2007): Zu Marquart von Lindau, Konrad von Braunsberg, den Gottesfreunden und dem Gottesfreundschaftsbegriff. In: *Oxford German Studies* 36 (2), S. 247–267.

Mossman, Stephen (o. J.): Kapitel eines unveröffentlichten Buches mit dem vorläufigen Titel: 'Rulman Merswin and His Age. The Literary Spirituality of the Strasbourg Hospitallers and the Rhineland in the Later Middle Ages'. - vom Autor zur Verfügung gestellt.

Nicholson, Helen (1993): Templar, Hospitallers and Teutonic Knights. Images of the Military Orders 1128-1291. Leicester e. a.

Nicholson, Helen (2001): The Knights Hospitaller. Woodbridge.

Nicholson, Helen Jane (Hg.) (1998): The military orders. Welfare and warfare. Aldershot.

Niederhäuser, Peter (2006): Die Grafen von Toggenburg und Bubikon - Eine Kreuzzugs-Geschichte? In: Ritterhausgesellschaft Bubikon (Hg.): Die Kreuzzüge - Eine Spurensuche. Begleitheft zur Ausstellung. Tann, S. 8–13.

Niederhäuser, Peter (Hg.) (2003): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zürich (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 70).

Nowak, Hubert Zenon (Hg.) (1993): Die Spiritualität der Ritterorden im Mittelalter. Toruń (Ordines Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 7).

Nowak, Zenon Hubert (Hg.) (1995): Ritterorden und Region. Politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 8).

Nowak, Zenon Hubert (Hg.) (2001): Vergangenheit und Gegenwart der Ritterorden, die Rezeption der Idee und die Wirklichkeit. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 11).

Oberman, Heiko A. (2001): The Long Fifteenth century: In Search of its Profile. In: Thomas A. Brady (Hg.): Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. München (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 50), S. 1-18.

Opgenoorth, Ernst (1963): Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Würzburg (Göttinger Arbeitskreis, 278).

Osiander, Wolfgang (2009): Die Reformation in Franken. Andreas Osiander und die fränkischen Reformatoren. 2. Auflage. Gunzenhausen. (Reihe Fränkische Geschichte, 14).

Paravicini, Werner (Hg.) (2003): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband I: Dynastien und Höfe. Ostfildern (Residenzenforschung 15.I).

Petitmermet, Roland (1966): Münchenbuchsee. die letzten Jahre und die Reformation. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 30, S. 11–29.

Pfister, Rudolf (1974): Kirchengeschichte der Schweiz. Zweiter Band: Von der Reformation bis zum zweiten Villmerger Krieg. 3 Bände. Schaffhausen.

Prutz, Hans (1908): Die geistlichen Ritterorden. Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Mittelalters. Berlin.

Quester, Ernst (1994): Das Rad der Fortuna und das Kreuz : Studien zur Aufstandsperiode von 1525 in und um Rothenburg ob der Tauber und ihrer Vorgeschichte. Rothenburg ob der Tauber.

Rapp, Francis (1993): Straßburg. Hochstift und freie Reichsstadt. In: Anton Schindling und Klaus Ziegler (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500-1650. Der Südwesten. Münster (Katholisches Leben und Kirchenreform in Zeitalter der Glaubensspaltung, 53), S. 72–95.

Reinhard, Wolfgang; Schilling, Heinz (Hg.) (1995): Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993. Güthersloh.

Ress, Anton (1959): Die Kunstdenkmäler von Bayern, Abt. Mittelfranken. Stadt Rothenburg o. d. T.: Kirchliche Bauten. 1. Aufl. München (Die Kunstdenkmäler von Bayern, XIII).

Richner, Felix; Mörgeli, Christoph; Aerne, Peter (Hg.) (1994): „Vom Luxus des Geistes“. Festschrift für Bruno Schmid zum 60. Geburtstag. Zürich.

Rieder, Karl (1905): Der Gottesfreund vom Oberland. Eine Erfindung des Strasburger Johanniterbruders Nikolaus von Löwen. Innsbruck.

Riley-Smith, Jonathan (1967): The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus c. 1050-1310, Edinburgh.

Riley-Smith, Jonathan (1999): Hospitallers. The History of the Order of St John. London/Rio Grande (Ohio).

Riley-Smith, Jonathan (2007): Towards a History of Military-Religious Orders. In: Karl Borchardt, Nikolas Jaspert, Helen Jane Nicholson und Anthony Luttrell (Hg.): The Hospitallers, the Mediterranean and Europe. Festschrift for Anthony Luttrell. Aldershot, Hampshire, S. 269-284.

Rimensberger, Georg (1993): Zur Gründung des Johanniterhauses Bubikon. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 57, S. 27–33.

Rödel, Walter G. (1972): Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation. Anhand der Generalvisitationsberichte von 1494/95 und 1540/41. 2., neubearb. u. erw. Aufl. Köln.

Rödel, Walter G. (1979): Die Johanniter in der Schweiz und die Reformation. In: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 79, S. 13–35.

Rödel, Walter G. (1989): Reformbestrebungen im Johanniterorden in der Zeit zwischen dem Fall Akkons und dem Verlust von Rhodos (1291-1522). In: Kaspar Elm (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im Spätmittelalterlichen Ordenswesen. Berlin (Berliner Historische Studien, 14), S. 109-129.

Rödel, Walter G. (1994): Catholic and Protestant Memers in the German Grand Priory of the Order of St. John: the Development of the Bailiwick of Brandenburg. In: Malcolm Barber (Hg.): The military orders. Fighting for the Faith and Caring for the Sick. Aldershot, S. 34-41.

Rödel, Walter G. (1995): Protestanten und Katholiken im Johanniterorden. Gewissensentscheid und Versorgungsdenken in der Reformationszeit. Speyer (Schriftenreihe der Hessischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens, Heft 20).

Rödel, Walter G. (2003): Der Johannitermeister. In: Werner Paravicini (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband I: Dynastien und Höfe. Ostfildern (Residenzenforschung 15.I), S. 264.

Rödel, Walter G. (2003): Heitersheim. In: Werner Paravicini (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband I: Dynastien und Höfe. Ostfildern (Residenzenforschung 15.I), S. 738-741.

Rödel, Walter G. (2005): Der Johanniterorden. In: Friedhelm Jürgensmeister und Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform. 1500-1700. Band 1. Münster (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 65), S. 141-159.

Rödel, Walter G. (2006): Einleitung. Der Johanniterorden. Der Ritterliche Orden des Hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem. In: Bernard Andenmatten, Petra Zimmer und

Patrick Braun (Hg.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 7, Teil 1-2), S. 31-49.

Rosseaux, Ulrich (2006): Städte in der Frühen Neuzeit. (Geschichte kompakt) Darmstadt.

Sarnowsky, Jürgen (1995): Der Konvent auf Rhodos und die Zungen (lingue) im Johanniterorden (1421-1476). In: Zenon Hubert Nowak (Hg.): Ritterorden und Region. Politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter. Toruń (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 8), S.43-65.

Sarnowsky, Jürgen (1998): Identität und Selbstgefühl der geistlichen Ritterorden, in: Stefan Kwiatkowski und Janusz Małtek (Hg.): Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit. Torun, S. 109-130.

Sarnowsky, Jürgen (1999): Der Johanniterorden und die Kreuzzüge. In: Franz J. Felten und Nikolas Jaspert (Hg.): Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag. Berlin (Berliner Historische Forschungen, 31), S. 345-367.

Sarnowsky, Jürgen (2000): Kreuzzüge und Ritterorden in der neueren Forschung. In: Hans-Werner Goetz (Hg.): Die Aktualität des Mittelalters. Bochum (Herausforderungen, 10), S. 25–55.

Sarnowsky, Jürgen (2001): Die mittelalterliche Ballei Brandenburg der Johanniter. Rezeption und Wirklichkeit. In: Zenon Hubert Nowak (Hg.): Vergangenheit und Gegenwart der Ritterorden, die Rezeption der Idee und die Wirklichkeit. Toruń (Colloquia Torunensia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders, 11), S. 165–182.

Sarnowsky, Jürgen (2001): Macht und Herrschaft im Johanniterorden des 15. Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung der Johanniter auf Rhodos (1421-1522). Münster (Vita Regularis, 14).

Sarnowsky, Jürgen (2006): Vorgeschichte und Anfänge der Reformation in der Ballei Brandenburg des Johanniterordens. In: Klaus Militzer, Johannes A. Mol und Helen J. Nicholson (Hg.): *The Military Orders and the Reformation: Choices, State building, and the Weight of Tradition: Papers of the Utrecht Conference, 30 September-2 October 2004*. Hilversum, S. 119-137.

Sarnowsky, Jürgen (2011): *Die Johanniter. Ein geistlicher Ritterorden in Mittelalter und Neuzeit*. München (Beck'sche Reihe).

Sauerbrey, Anna (2012): *Die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte*. Tübingen (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation. *Studies in the Late Middle Ages, Humanism and the Reformation*, 69).

Schattenmann, Paul (1928): *Die Einführung der Reformation in der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1520-1580)*. München (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, VII).

Schiess, Gabriele (1976): *Die Johanniterherrschaft in Bubikon im 17. und 18. Jahrhundert*. In: *Zürcher Taschenbuch - Neue Folge* 96, S. 21–39.

Schilling, Heinz (1979): *Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts*. In: Wolfgang J. Mommsen: *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland*. Stuttgart (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 5), S. 235-308.

Schilling, Heinz (1981): *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe*. Gütersloh (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, XLVIII).

Schilling, Heinz (1988): *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648*. Berlin. (Das Reich und die Deutschen).



Schilling, Heinz (1995): Die Konfessionalisierung in Kirche, Staat und Gesellschaft. Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtlichen Paradigmas. In: Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling (Hg.): Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993. Güthersloh (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 198), S. 1-49.

Schilling, Johannes (Hg.) (1991): Bernd Moeller. Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze. Göttingen.

Schindling, Anton (1980): Die Reformation in den Reichsstädten und die Kirchengüter. Straßburg, Nürnberg und Frankfurt im Vergleich. In: Jürgen Sydow (Hg.): Bürgerschaft und Kirche. 17. Arbeitstagung in Kempten. 3.-5. November 1978. Sigmaringen (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, 7), S. 67-87.

Schindling, Anton; Ziegler, Klaus (Hg.) (1993): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500-1650. Der Südwesten. Münster (Katholisches Leben und Kirchenreform in Zeitalter der Glaubensspaltung, 53).

Schmid, Bruno (1992): Der kirchenrechtliche Streit um die Gründung des Johanniterhauses Bubikon. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 56, S. 13–33.

Schnurrer, Ludwig (1982): Thomas Zweifel. (ca. 1485-1540). In: Alfred Wendehorst und Gerhard Pfeiffer (Hg.): Fränkische Lebensbilder: Neue Folge der Lebensläufe aus Franken, Bd. 10. Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 7A, 10), S. 97–114.

Schweiss, Christoph A. (1996): Die Johanniterkomturei Küsnacht und ihr Komtur Konrad Schmid. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 60, S. 12–35.

Scott, Tom (2005): Town, country, and regions in Reformation Germany. Bosten e. a. (Studies in medieval and Reformation traditions, 106).

Scribner, Robert W. (1975): Civic Unity and the Reformation in Erfurt. In: *Past & Present* 66, S. 29-60.

Seebaß, Gottfried (2007): Die Reformation als Epoche. In: Stefan Ehrenpreis, Ute Lotz-Heumann und Luise Schorn-Schütte (Hg.): *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag*. Berlin (Historische Forschungen, 85), S. 21-32.

Stephens, Peter (1997): *Zwingli. Einführung in sein Denken*. Zürich.

Sydow, Jürgen (Hg.) (1980): *Bürgerschaft und Kirche. 17. Arbeitstagung in Kempten. 3.-5. November 1978. Sigmaringen (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, 7)*.

Ungerer, Edmund (Hg.) (1913): *Elsässische Altertümer in Burg und Haus, in Kloster und Kirche. Inventare vom Ausgang des Mittelalters bis zum dreissigjährigen Krieg aus Stadt und Bistum Straßburg. Unter Mitarbeit von Johannes Ficker und Wilhelm Teichmann. 2 Bände. Straßburg (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte von Elsass und Lothringen, 1)*.

Upton-Ward, Judi (Hg.) (2008): *The military orders. On land and by sea*. Aldershot.

Vasold, Manfred (1999): *Geschichte der Stadt Rothenburg ob der Tauber : Gleichzeitig ein Stadtführer*. Stuttgart.

Vice, Roy L. (1984): *The German peasants' war of 1525 and its aftermath in Rothenburg ob der Tauber and Würzburg*. Chicago, Illinois.

Vice, Roy L. (2003): *The Poitics of Blame in the Aftermath of the Peasants' War in Franconia: Andreas Bodenstein von Karlstadt and Rothenburg ob der Tauber*. In: Karl Borchardt und Ekkehart Tittmann (Hg.): *Städte, Regionen, Vergangenheiten. Beiträge für Ludwig Schnurrer zum 75. Geburtstag*. Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg), S. 243–262.

Victor Mallia-Milanes (Hg.) (2008): *The military orders. History and heritage*. Aldershot.

Vierling, Joseph Fridolin (1914): *Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs*. Straßburg (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte).

Waldstein-Wartenberg (1976): Die drei grossen historischen Krisen und ihre Überwindung. In: *Annales de l'ordre souverain militaire de Malte XXXIV*, S. 61-67.

Waldstein-Wartenberg, Berthold (1988): Die Vasallen Christi. Kulturgeschichte des Johanniterordens im Mittelalter. Wien.

Weber, Andreas Otto (Hg.) (2009): Städtische Normen – genormte Städte. Zur Planung und Regelmäßigkeit urbanen Lebens und regionaler Entwicklung zwischen Mittelalter und Neuzeit. Ostfildern (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, 34).

Weber, Max (<sup>5</sup>2002): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. Auflage: Studienausgabe. Tübingen.

Wendehorst, Alfred; Pfeiffer, Gerhard (Hg.) (1982): Fränkische Lebensbilder: Neue Folge der Lebensläufe aus Franken. Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 7A, 10).

Wick-Werder, Margrit (2006): Münchenbuchsee (Buchsee). In: Bernard Andenmatten, Petra Zimmer und Patrick Braun (Hg.): Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz. Basel (Helvetia Sacra. Abteilung 4, les ordres suivant la règle de Saint-Augustin, Bd. 7, Teil 1-2), S. 383–404.

Willoweit, Dietmar (1992): Stadt und Territorium im Heiligen Römischen Reich. Eine Einführung. In: Giorgio Chittolini und Dietmar Willoweit: Statuten, Stadt und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland. Berlin (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 3), S. 39-48.

Willoweit, Dietmar (2005): Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich zwischen Mittelalter und Aufklärung. In: Carl A. Hoffmann e. a. (Hg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg. Regensburg, S. 35-50.

Würgler, Andreas (2004): Burgrecht. In: Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) (Hg.): Historisches Lexikon der Schweiz. Basel: Schwabe (3). Online verfügbar unter <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9829.php> (11.06.2017).

Ziegler, Peter (1987): Die Johanniterkomturei Wädenswil 1287-1550. Wädenswil.

Ziegler, Peter (1994): Die Johanniter im Stadtstaat Zürich. In: Felix Richner, Christoph Mörgeli und Peter Aerne (Hg.): „Vom Luxus des Geistes“. Festschrift für Bruno Schmid zum 60. Geburtstag. Zürich, S. 71-99.

Ziegler, Peter (2003): Die Johanniter und die Zürcher Reformation. In: Peter Niederhäuser (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zürich (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 70), S.51-60.

Ziegler, Peter (2007): Johannes Stumpf - Prior und Pfarrer zu Bubikon. In: *Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon* 71, S. 6–17.

Ziegler, Walter (1989): Reformation und Klostersauflösung. Ein ordensgeschichtlicher Vergleich. In: Kaspar Elm (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im Spätmittelalterlichen Ordenswesen. Berlin (Berliner Historische Studien, 14), S. 585-614.